


CORN: HENR: A ROY. MEDICINÆ DOCTOR.



Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

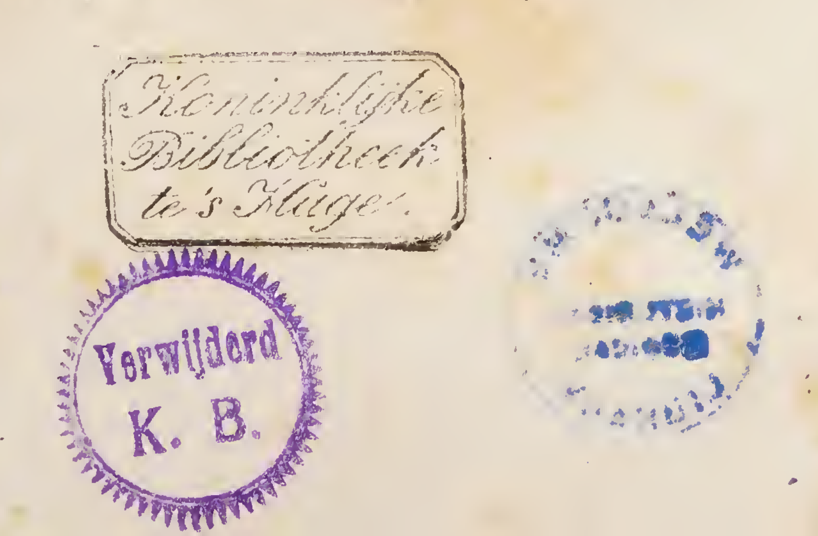
Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

Dritten Theils.

Zweyte Abtheilung.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.







Dritten Theils

Zweyte Abtheilung.

Schreib- und Druckfehler,

von welchen die meisten mit Tusche verbessert werden können, ohne dem Ansehen des Druckes zu schaden.

Erster Theil.

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
14	5	—	sollen	soll
—	6	—	hervorbringen	hervorbringt
19	6	—	dieser	diesen
21	17	—	sichern	sicherer
—	28	—	ist	sind
22	31	—	künsi:ich	künstlich
32	20	—	gesetzt	del.
37	11	—	derselben	dieselbe
52	35	—	Feuersäule	Feuerseele
59	24	—	daß	das
—	33	—	geben	zeigen
65	29	—	lehrt	lehren
66	20	—	dem	den
74	12	—	als	wie
75	19	—	können	könnten
77	23	—	daß	das
—	30	—	wurde	wurden
81	14	—	wurde	wurden
82	31	—	Pa:ente	Patente
86	16	—	philantropische	philanthropische
98	14	—	war	waren
—	25	—	von der durch	in der von
—	27	—	gewisse	gewissen
—	28	—	Saamenflüsse	Saamenflüssen
101	22	—	gaben	gab
108	26	—	Rathschluß	Rathsschluß
109	5	—	bemerkungswerth	bemerkenswerth
110	17	—	den	dem
111	34	—	Leichnamen	Leichname
112	20	—	eines	eins
114	7	—	euratio	curatio
117	9	—	und	von
120	7	—	deren	dessen

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
122	18	—	Alemannicum	Allemannicum
—	19	—	den	die
—	32	—	uuig	uuip
—	33	—	ainen	ainer
123	4	—	notunnft	notnunft
134	12	—	ihrem	ihren
138	10	—	welchen	welche
141	1	—	Jahrhundert	Jahrhunderte
142	17	—	Vorkauf	Verkauf
144	24	—	kann	können
—	31	—	ärztliche	ärztlichen
145	34	—	jenem	jener
146	3	—	sind	ist
147	22	—	daß	das
150	14	—	Lehre von dem	Lehren von den
—	20	—	Entdeckung	Entdeckungen
151	32	—	angeführte	angeführter
153	8	—	hat	haben
—	23	—	Kunst chirurgischer	Kunst, chirurgische
—	33	—	in	an
158	2	—	dann	del.
175	1	—	ihrem	del.
176	31	—	Gesetzen	Gesetze
179	27	—	Zustand des Medicinal-Wesens mit seinen schreienden Abnormitäten	Abnormitäten des Medicinal-Wesens
180	36	—	Scheintodte	Scheintodter
185	3	—	erstern	erstere
—	12	—	die Sache erst ihre Form erhält	ihre Form erhalten
186	29	—	denn	dann
188	10	—	einzelne	einzelnen
191	12	—	ihrem	deren
198	21	—	Wohl	Wohls
202	2	—	dem	del.
210	4	—	die	der
214	28	—	Verwirrung	Verirrung
220	6	—	derselben	desselben
221	15	—	Krankenbesorgniß	Krankenbesorgung
—	24	—	welcher	welche
231	16	—	vergönnen	verpönen
236	16	—	welches	welcher
—	31	—	dem	den
249	2	—	würden	würde
250	23	—	Brückmann	Brinkmann
256	3	—	immermehr	nimmermehr
256	10	—	literärischen Umgang	literärischem Umgange

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
260	21	—	genommen	bekommen
263	34	—	Erleichtung	Erleichterung
269	8	—	nähren	nähern
272	4	—	daß	deß
—	10	—	versoigt	versorgt
—	30	—	ernstlich	erstlich
273	20	—	geint	gein
274	7	—	Erleubung	Erleebung
276	1	—	Apotecken	Apotecker
—	20	—	Opiatæ	Opiata

Zweiter Theil.

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
9	33	—	Dingen	Dinge
10	28	—	fließenden	fließende
11	30	—	Begriffen	Begriffe
13	30	—	desselben	derselben
14	16	—	ist	sind
17	19	—	16	161
21	34	—	könne	können
26	17	—	den	dann
31	18	—	des Nachtheils	dem Nachtheile
32	19	—	welches	welche
35	10	—	nach: Culturverhältnissen	fließenden Gesundheits-Bedürfnissen
42	7	—	höhern	del.
50	12	—	Medicinal-Personen	Medicinal-Personen oder Beamten
61	23	—	Schwierigkeit	Schwierigkeiten
66	14	—	Armen-Institute	Ammen-Institute
73	32	—	Constitutionen	Constitution
77	21	—	dem	den
82	19	—	nach: Schriften	von
86	24	—	in	auf
99	1	—	dieser	diese
116	9	—	Geistes-Tiramei	Geistes-Tyrannei
120	8	—	welchen	welche
123	10	—	macht	machen
132	3	—	seinen	ihren
161	5	—	Verkösiung	Verköstigung
163	5	—	deren	dessen
165	15	—	geht	gehen
167	13	—	stable	stabile
168	6	—	stablen	stabilen
170	25	—	besondern	besondere

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
185	15	—	Bildungkunst verständiger	Bildung kunstverständiger
191	34	—	mit	del.
194	6	—	wird	werden
195	31	—	und der	aus den
198	21	—	eine	eines
204	4	—	Sulz	Schulz, Ritzel, Heine
206	17	—	Frauenzimmers	Frauenzimmer
208	23	—	dringend	dringen
220	34	—	könnte	könnten
226	15	—	derselben	demselben,
239	4	—	verlangt	erlangt
245	11	—	wo	wenn
263	12	—	nach: werden	wird
—	13	—	sind	ist
270	7	—	dem Besuche	den Besuch
272	14	—	dem	den
276	26	—	gehenden	gehende
285	3	—	ihnen	ihr
289	11	—	könnte	könne
292	16	—	verdächtiger	verdächtige
297	7	—	wird	wie
304	2	—	Armen	Armee
—	15	—	und	del.
—	17	—	nach: u. s. w.	gemäß
—	24	—	stractlichen	pünctlichen
306	3	—	leinerne	leinene
314	20	—	Riegen	Ringen
321	37	—	erhebende	erhebenden
324	23	—	zweckmäßiger	zweckmäßigen
327	12	—	geschlagen	schlagen
333	5	—	verengern	verengen
336	27	—	kommen	kamen
338	35	—	Sprize	Spritzen
341	29	—	kommen	kamen
342	7	—	zurückfallen und unheilbar bleiben	zurückfielen und unheilbar blieben
—	4	—	Kranke	Kranken
351	6	—	Verbesserung	Besserung
—	19	—	den	die
353	2	—	nach: muß	so
—	9	—	ein Pfund	einem Pfunde
—	12	—	nach: Schwächliche	einem
357	32	—	könnten	könnte
363	14	—	ihr	ihnen
364	4	—	verderblichen	verderbliche
370	30	—	andern	andere
380	8 u. 9	—	eine . . . gehende Strafe	einer . . . gehenden Strafe

383	17	—	entwickeln	entwickele
387	19	—	können	könne
391	29	—	des	der
395	10	—	ihrem	deren
—	20	—	zum	dem

Dritten Theils, erste Abtheilung.

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
4	16	—	dieser	diesen
5	16	—	hätte	hätten
—	34	—	Erfahrung	Erhaltung
7	5	—	nach: an,	auch diese
—	12	—	beobachtet	beachtet
15	8	—	Staathalters	Statthalters
16	26	—	jene sollen Vollziehung ꝛc.	die Respicienten aber auf eine schnelle Beendigung derselben, u. Vollziehung
21	24	—	unterbrochenem	ununterbrochenem
34	25	—	keinen	keinem
37	1	—	Sanitsbedürfnisse	Sanitätsbedürfnisse
47	13	—	Thierarzneischüler	Thierarzneischulen
50	26	—	Gerichtbarkeit	Gerichtsbarkeit
57	16	—	Prüfung einer	Prüfung von einer
61	18	—	in	im
65	1	—	andere	Anderer,
66	17	—	D nn	Denn
73	21	—	nach: verfährt	so
83	33	—	nach: ist	sie
86	1	—	vom	vor
—	25	—	ästhetischen	diätetischen
88	26	—	ssch	sich
89	5	—	einees	eines
95	20	—	den Knaben	dem Kranken
98	7	—	der	den
99	31	—	succinci	succinici
—	—	—	Hyelrargyrum	Hydrargyrum
100	1 u. 2	—	Hydrurgyr.	Hydrargyr.
101	31	—	wird	werden
114	30	—	roganisirt	organisirt
115	33	—	cretierte nach	creirte noch
118	33	—	Unfung	Unfug
137	19 u. 29	—	Apotheker	Apotheken
141	12	—	Mangel	Monopol
144	12	—	idealisch	identisch

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
148	38	—	anzunehmen	abzunehmen
150	30	—	worden	werden
153	14	—	Medicinen	Officinen
155	3	—	Objecte	Subjecte
161	2	—	eine	einige
170	24	—	derselben	desselben
173	9	—	Vorrecht	Vorrechte
174	25	—	gemeinlich	gemeiniglich
180	13	—	angegehenen	angegebenen
182	20	—	Ansuchen	Ausnahme
184	16	—	weniger	wenigen
—	30	—	Erleichterung	Erleuchtung
185	8	—	derselben	desselben
—	31	—	nach: Rücksichten	theils aus
189	4	—	Antow	Anton
—	24	—	den	dem
—	32	—	zurückgenommenen	zurückgekommenen
192	9	—	Fremden	Fremde
—	18	—	aufzuheben	aufzugeben
195	36	—	die angehenden	die ihn angehenden
196	5	—	concurrenten	concernenten
197	28	—	Prüfungsbehörden	Prüfungsbehörde
204	34	—	wieder	wider
205	3	—	heförderlich	beförderlich
206	2	—	Acten	Acte
208	27	—	Armencorps	Armeecorps
209	23	—	practciren	practiciren
214	20	—	ihm	ihnen
216	5	—	sollten	sollen
—	26	—	dieser	diesen
217	25	—	lang	lange
227	9	—	und	del.
228	31	—	der Transport	den Transport
229	13	—	wurden	würde
230	4	—	Receyte	Recepte
233	6	—	Hebammenbezirke	Hebammenbezirken
—	14	—	Hebammen	Hebamme
238	15	—	geographische	geographischen
240	17 u. 24	—	Follen und Fohlen	Füllen
242	37	—	staatöconomischen	staatsöconomischen
244	31	—	der	den
245	18	—	Spitähler	Spitäler
254	15	—	Jünglinglinge	Jünglinge
256	37	—	udd	und
261	30	—	Hauyturfache	Haupturfache
263	17	—	ihn	ihm
264	9	—	Untersuchungs-Emolumente	Unterstützungs-Emolumente
269	32	—	wolll	will

270	9	—	vor	von
276	25	—	auffstellen	ausstellen
277	3	—	Verbrechen	Gebrechen
280	3	—	Gebärenben	Gebärenden
281	4	—	medecinisch	medicinisch
282	5	—	geseltzige	gesetzliche
284	28	—	Obrigceit	Obrigkeit

Druckfehler in der zweyten Abtheilung des dritten Theils.

S.	Z.	Statt	Lies
43	21	sollen	sollten
67	25	concurrenten	concernenten
—	26	sie	die Sache
—	32	ihrer	seiner
78	21	nach: werden	muß
81	18	könne	können
89	22	gemachten	gerechten
96	34	Summe	Summen
—	25	der	des
97	16	außerordentlichen	außerordentlicher
104	19	wird	werden
113	11	der	den
116	20	Verkäufer	Verkäufern
118	30	aufgehobenen	aufgehobener
122	35	vorgetragenen	vorgeschlagenen
130	35	der	den
132	24	Apotheker	Apotheken
136	20	Arzneimittel	Arzneimitteln
—	35	ist	sind
138	22	ihre	ihren
139	32	officiellen	officinellen
141	18	niedrigen	niedrigem
145	3	die	dessen
148	14	Autotorität	Autorität
—	34	Apotheken	Apotheker
156	7	kürzern oder längern	kürzere oder längere
—	10	Artikel	Artikeln
159	31	albai	albæ
195	17	Statt finden	nicht Statt finden
—	33	innern	äußern
203	13	nach: Hausgenossen	etwas davon entziehen, wenn jemand
209	26	Patinats	Patents
215	2	Amtslehre	Amtsehre

S.	Z.	Statt	Lies
234	33	physischer	psychischer
245	21	Geldschmiederei	Geldschneiderei
250	10	vergleichen	zu vergleichen
256	16	Recept einnehmen	Recepte annehmen
—	32	des	der
270	4	Winkelapothekern	Winkelapotheker
279	28	welchem	welchen
285	15	Hebammen	Hebamme
—	22	Ansäze	Ansätze
287	5	von	vom
Tab.	C.	Aethor	Aether

Einige versetzte oder verwechselte Buchstaben und Schreibzeichen, wodurch der Sinn der Wörter nicht entstellt wird, werden der Nachsicht des Lesers empfohlen, weil der Verfasser, wegen Entfernung des Druckortes, die Correctur nicht selbst besorgen konnte.

Inhalt.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinal-Personen.

Erstes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung.

I. Staatsbürgerlicher Character der Medicinalpersonen. §. 432—433. II. Verhältniß derselben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction, in Rücksicht der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Leitung. §. 435—436. IV. Obliegenheiten der Medicinal-Räthe. §. 437. V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienstordnung der Districtsärzte als Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, in Ansehnng ihrer persönlichen Verhältnisse, Amtsführung, und ihres Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises. §. 439—444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalpersonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinstituten. §. 446. IX. Geschäftskreis des Medicinalcollegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundsatz des Geschäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung für das Büreau der in collegialischer Form bestehenden Medicinaldirection, und für Medicinalcollegien. §. 449. XII. Normen für den Geschäftsstyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalstaates; besonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450—451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten, namentlich der Districts-Aerzte, Thier-Aerzte und Chirurgen. §. 452.

Zweites Capitel.

Lebensunterhalt der Medicinalpersonen.

I. Pflicht des Staates in Ansehung der Subsistenz der Medicinalofficianten, und in welchem Verhältnisse dieselben ein Recht darauf haben. §. 453 — 454. II. Grundsätze, nach welchen die Subsistenzmittel, Größe der Gehalte ꝛc. ꝛc. zu bestimmen sind. §. 455. III. Ausmittelung der Fonds, mit Rücksicht auf ständische Repräsentation; indirecte Steuern; Universitäts-Vermögen; Besteurung des Grundeigenthums. §. 456—461. IV. Nähere Bestimmungen in Ansehung der, den Medicinalofficianten zu verabreichenden Besoldungen. §. 462 — 464. V. Taxen. Befugniß der Regierung sie zu bestimmen; Grundsätze bei Aufstellung derselben im Allgemeinen. §. 465—466. VI. Anwendung derselben in Concreto, mit besonderer Rücksicht auf die Hebammen. §. 467—471. VII. Arzneitaxe. Unmöglichkeit, eine solche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. §. 472—473. VIII. Grundsätze, nach welchen die Aufstellung einer gerechten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar ist. — Ansprüche des Apothekers an das Publikum, in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse, die demselben zuzubilligende Erwerbssumme, Sicherstellung seines Nahrungsweges durch Polizei-Vorkehrungen wegen des Arzneihandels überhaupt, und besonders des sogenannten Handverkaufs — der Buchschulden — und Anordnung einer Brandversicherungsanstalt für Officinen; gesetzlich einzuführendes allgemeines Dispensatorium; Classification der Arzneimittel, in Grundsätzen und Beispielen nachgewiesen. §. 474—480. IX. Vortheile der neuen Taxe, in Vergleichung der jetzt bestehenden empirischen Normen. §. 481—482. X. Sporteln, Accidentien, Honorarien, Taggelder; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rücksicht auf Medicinalpersonen Israelitischen Glaubens; Pensionen und Versorgungsanstalten, besonders für alte, arme Apotheker-Gehülfen. §. 483 — 487.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen.

Erstes Capitel.

Die legalisirten und öffentlich angestellten Medicinalpersonen als Gegenstand der Polizei- und Rechts-Wissenschaft, in Ansehung ihrer Amtsführung.

I. Begriff von der Medicinaldisciplin. §. 488. II. Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derselben überhaupt — durch Beförderung der medicinischen Cultur, bestimmte Gesetze, Conduitenlisten, Visitationen; Besichtignng der Apotheken und Arzneidepots. §. 489 — 490. III. Grundzüge zu einem Strafcodex gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalpersonen, mit Rücksicht auf das Kayserlich-Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, und das Kaiserlich-Französische neue peinliche und Polizei-Strafgesetzbuch. §. 491 — 494. IV. Werth der juridischen Formalitäten, und Glaubwürdigkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. §. 495 — 496. V. Suspension eines Medicinal-Officianten, und was bei derselben — und der polizeimäßigen Verschließung einer Apotheke zu beobachten ist. §. 497—498. VI. Resultate der Suspension. — Wiedereinsetzung in das Amt, Versetzung auf einen andern Posten, Degradation, Entlassung mit Pension, Entsetzung vom Amte, Verlust der Praxis. §. 499—501.

Zweites Capitel.

Unbefugte Ausübung der medicinischen Fächer.

I. Begriff der medicinisch-chirurgischen Quacksalberei, und der davon verschiedenen Pfuscherei. §. 502 — 503. II. Allgemeine Quellen derselben. §. 504. III. Besondere Ursachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte, und des Volkes. §. 505 — 507. IV. Welche

bürgerliche Beschäftigungen zur Quacksalberei führen; Kunstgriffe der Medicaster, um die gerichtliche Untersuchung gegen sich zu vereiteln; Mittel, sie zu entdecken. §. 508—510. V. Radicale Mittel, zur Vertilgung der Quacksalberei und Pfuscherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denselben Gränzen zu setzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen bestehende Quacksalber. §. 513—516. VIII. Verfahren gegen Pfuscher in den medicinischen Doctrinen. §. 517—518. Schlußbemerkungen.

Beilagen.

V. Tabelle A., welche die Formulare zu den Protocollen der Büreau's der Medicinaldirection und der Medicinal-Collegien enthält. 3. Th. §. 449.

Tabelle B., nach welcher die Medicinal-Verwaltungs- und Vollziehungs-Officianten, namentlich die Districtsärzte, die auf ihre gesammte Geschäftsführung Bezug habenden Papiere, Literalien und Berichte einzurichten haben. 3. Th. §. 450.

Tabelle C., welche nachweiset, wie die Buchhaltung der Apotheker (Factura- oder Waaren-Rechnungs-Buch, Defecten-Manuale, Tage- oder Elaborations-Buch, Receptur, Contobuch nebst Repertorien, Cassebuch, Giftcontrole, und Inventarium) beschaffen seyn soll. 3. Th. §. 454.

VI. Organisationsplan des für das gesammte Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen bestehenden literärischen Instituts. 3. Th. §. 447. und §. 489.

VII. Repertorium über die in dem Herzogthum Westphalen geltenden Staats-Medicinalgesetze, Verordnungen und Regiminal-Verfügungen. 3. Th. Schlußbemerkungen.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohlorganisirten Medicinal-Staats; und von der Medicinal-Disciplin.

Erster Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinalpersonen.

Erstes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung.

Inhalt.

I. Staatsbürgerlicher Character der Medicinalpersonen. §. 432—433. II. Verhältniß derselben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction. §. 435—436. — IV. Der Medicinal-Räthe. §. 437. — V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienstordnung der öffentlichen Gesundheitsbeamten. §. 439—444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalpersonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinstituten. §. 446. IX. Geschäftskreis des Medicinal-Collegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundsatz des Geschäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung, für die in collegialischer Form bestehenden Medicinaldirection, und Medicinal-Collegien. §. 449. XII. Normen für den Geschäftsstyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalstaats, besonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450—451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten. §. 432.

§. 432.

I. Wir haben in dem vorhergehenden zweiten Buche gesehen, wie der Medicinalstaat in allen seinen Theilen und Beziehungen als äußere Verfassung gegründet seyn sollte. Jetzt wird noch zu untersuchen seyn, wie derselbe in seiner **innern** Organisation zu erhalten ist. Dieses geschieht: durch eine genaue Bestimmung der Pflichten und Obliegenheiten, welche die Medicinalpersonen dem Staate zu leisten schuldig sind — der Rechte, welche sie an den Staat dagegen machen können — und durch eine sorgfältige Medicinaldisciplin, oder Polizei der gesammten öffentlichen und privat Gesundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege.

Wenn ein Medicinalofficiant Pflichten übernimmt, und ihm die Gränzen seiner Befugniß und Verantwortlichkeit vorgezeichnet werden sollen: so müssen ihm auch bestimmte Rechte eingeräumt werden. So viel aber auch über jene und diese bereits geschrieben worden ist, so wenig hat man durchaus feste Normen hierüber aufgestellt. Die Ursache davon wird seyn, weil die Schriftsteller über die bürgerlichen Verhältnisse der Medicinal-Officianten zum Staate überhaupt verschiedene Ansichten haben, daher Einer von denselben zu viele, der Andere zu wenige Dienstleistungen fordert, und Rechte ihnen dagegen zugesteht. Hieraus folgt, daß unsere, diese Beziehungen betreffende Aufgabe erst dann befriedigend erörtert werden kann, wenn wir vorläufig untersuchen: ob, und in wie fern die zum Medicinaletat gehörigen Glieder auch Staats-Officianten sind?

Wir müssen bei dieser Untersuchung, über den staatsbürgerlichen Character des Arztes, den Faden der Geschichte ergreifen, und es wird alsdann bei der Betrachtung der Arzneikunde, wie sie die Noth geboren und die Erfahrung erweitert hat, der fragliche

Gegenstand sich in eine Ansicht stellen, aus welcher das Problem aufgefaßt und mit sicherm Erfolge gelöset werden kann.

Von Menschenliebe getrieben, theilte Einer dem Andern seine an sich selbst gemachten Erfahrungen über die Entstehung, den Verlauf, die Behandlung und die Ausgänge der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten unentgeltlich mit. Dieses hatte die Ausstellung der Kranken an öffentlichen Wegen und Eingängen in die Tempel, die in denselben aufgehängten Gesundheitstafeln, die Priester-Aerzte, und die ausübende Arzneikunde mit ihren Verzweigungen zur Folge. Die Sache hat sich in der Form geändert; nach Grund und Zweck betrachtet, ist sie aber noch immer dieselbe. Seinen, an Krankheiten leidenden Nebenmenschen nach Vermögen, und zwar unentgeltlich, beizustehen, ist eine allgemeine, aus Liebe nothwendig fließende Verpflichtung. Der heutige Arzt, der demnach Kranke bloß für Geld besorgt, kommt mit dieser Pflicht in Widerspruch, treibt mit Erfüllung derselben gleichsam Wucher, verliert seinen Rang als moralische Person im Staate, und hat in Gefolge dieses keinen staatsbürgerlichen Character. Da aber bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nun einmal Aerzte im Staate nöthig sind. — Niemand zur Erlernung der medicinischen Wissenschaften gezwungen werden darf — derjenige, welcher sich freiwillig dem viel Geld und Zeit erfordernden Studium derselben dahin giebt, kein anderes Fach daneben studiren, und noch weniger demnächst ausüben kann, um sich davon zu ernähren — ihm aber die Pflicht der eigenen Lebenserhaltung zunächst aufliegt: so folgt daraus, daß, wenn es Aerzte im Staate geben soll, dieselben für ihre Mühe bezahlt, oder eigentlich für die Vernachlässigung eines andern bürgerlichen Gewerbes, das ihnen den nöthigen Unterhalt verschaffen könnte, aus der Staatscasse und von der Dankbarkeit der einzelnen Bürger im Staate entschädigt werden müssen.

Nach dieser Ansicht hat Herr **Erhard** in seiner Theorie der MedicinaleOrdnung S. 113. den Grundsatz aufgestellt, daß der Arzt kein Gewerbsmann, sondern ein Staatsdiener sey, d. i. nicht in dem Dienste einzelner Bürger, sondern des Staats, der ihn für seine Dienste entschädige, stehe: dadurch werde der Widerspruch zwischen dem Zwecke seiner Kunst und seinem Erwerbe aufgehoben.

§. 433.

In so fern der Arzt hier im weitesten Sinne des Wortes und nach dem in dieser Schrift wiederholt angedeuteten Begriffe verstanden wird, bin ich mit dem genannten Verfasser gleicher Meinung. Den bloßen Heilkünstler aber möchte ich eben so wenig als das übrige, den Zwecken des Arztes in der höchsten Potenz untergeordnete Personale, wozu der angeführte Schriftsteller den Apotheker, und (nicht ganz richtig) den Chirurgen zählt, in diese Categorie bringen. Der von der Staats-Regierung für gewisse Dienstleistungen vertragsmäßig öffentlich angestellte und besoldete Arzt, welche Sphäre der für das gesammte Publicum bezielten Wirksamkeit er auch einnimmt, ist Staatsbeamter. Der practicirende Heilkünstler hingegen steht im Dienste der Kranken, und lebt von seinem Erwerbe im Staate; auf ihn sind folglich, bei dem Vorhandenseyn Jenes, die in der angezogenen Stelle des Erhard'schen Werkes entwickelten Reflexionen nicht anwendbar. Der Heilkünstler kann Staatsofficiant werden, wenn seine durch Nacheiferung erlangten Kenntnisse zur Bekleidung eines Staats-Amtes bewährt sind, und ihm solches übertragen wird. Wenn die im Vorhergehenden mehrmals berührten Criterien von dem Arzte und dem Heilkünstler mit dem, was Herr **Erhard** von den bürgerlichen Verhältnissen des Chirurgen und des Apothekers zum Staate gesagt hat, mit einander verglichen werden: so wird meine hier

niedergelegte individuelle Ueberzeugung nicht zweideutig seyn — man müßte denn jeden, der zur Ausführung der gesammten Staatszwecke etwas beiträgt, Staatsdiener nennen, somit am Ende die Agenten der Regierung mit dem Staatsgesinde überhaupt in ein gleiches Verhältniß stellen wollen. Die Regierung muß aber eine Scheidungslinie ziehen, wenn von den Rechten oder der Besoldung eines Jeden, nach dem Maße und der Beschaffenheit seines Wirkens die Rede ist; und diese Linie wird bestimmt durch das allgemeine Merkmal begränzt, wo die Medicinalperson die ihr von der Regierung direct aufgetragenen andauernden Geschäfte in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Staatsglieder in Masse vertragsmäßig besorgt — und wo sie dem Einzelnen in Krankheit und andern Anständen des physischen Zustandes, gegen eine stipulirte Belohnung für jeden einzelnen Fall, mit Rath und That Dienste leistet. Weil der Heilkünstler, in dieser Eigenschaft als Individuum gedacht, mit dem Arzte, der in seiner Person auch den Heilkünstler vereiniget, in der nämlichen Sphäre gemeinschaftlich wirkt, so ist hieraus die Ansicht von gemeinsamen Rechten hervorgetreten; ich wüßte aber keine andern, als die in dem Folgenden über die Pflichten oder Verhältnisse des Arztes zur Staatsregierung sich von selbst darbieten.

§. 434.

II. Wenn gleich der Arzt, in Beziehung auf sein Wissen, das Eigenthümliche und das Recht hat, als Heilkünstler das Princip für die Ausübung seiner Wissenschaft sich selbst zu geben, und in allem, was zu dieser Ausübung gehört, ohne befehlende Einmischung, seiner eigenen, auf technische Grundsätze gestützten Ueberzeugung zu folgen — und wenn ihm dieser Vorzug, den er vor allen übrigen Staatsdienern hat, von der Regierung auch dann eingeräumt wird,

wenn sie bestimmt, wie bei gewissen, die Gesundheit und das Leben der Bürger betreffenden Ereignissen gehandelt werden soll, weil die Normen zu dem befohlenen Verfahren immer Aussprüche der Aerzte sind: so kann doch er den Staatsgliedern nicht gebieten, daß sie seine Rathschläge befolgen sollen; sondern er hat bloß ein votum consultativum in der Gesetzgebung über medicinische Gegenstände, und seine Anträge müssen nach vorausgegangener Prüfung, ob sie sich zu Gesetzen eignen, als solche von der Regierung sanctionirt werden. Auf der andern Seite kann aber die Regierung ein Gesetz, das die Kenntniß der medicinischen Fächer voraussetzt, ohne Billigung der Aerzte, nicht einseitig geben. Der letzte und höchste Zweck des Arztes, der alle seine Verpflichtungen in sich begreift, soll seyn: sich selbst, alle Medicinalanstalten und die dabei beschäftigten Personen in der bürgerlichen Gesellschaft entbehrlich zu machen. Da er aber dieses, durch Beschränkung von außen, nicht kann: so muß sein Streben wenigstens dahin gehen, alle der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Einflüsse möglichst so zu lenken, daß sie keine große Gefahr bringen. Die Regierung hat zur Erreichung dieses, in der Idee Staat selbst gegründeten Zweckes die angewandte Naturlehre oder die Arzneiwissenschaft nöthig; es ist folglich ihre Pflicht, daß sie die Repräsentanten dieser Wissenschaft, die Aerzte, so interessirt, daß dieselben dasjenige, was Act ihres freien Willens ist, für den Staatszweck nothwendig ausüben. Dieses gründet sich auf einen wechselseitigen Vertrag. Der Arzt übernimmt und vollzieht gewisse Verpflichtungen, die auf den letzten Zweck seines Wissens und Handelns in einem, seine Kräfte nicht übersteigenden Wirkungskreise sich beziehen; und die Regierung sorgt für das Wohl des Arztes, und, was damit nothwendig verbunden ist, für das Wohl der übrigen Staatsglieder, daß sie ihm eine seinen Be-

mühungen angemessene Belohnung zusichert, welche ihn in den Stand setzt, seine Bedürfnisse zu befriedigen, und ohne Nahrungssorgen, ohne Beschränkungen von außen, und ohne Gefahr gegen seine Pflichten zu handeln, dem endlichen Ziele seines Wirkens sich annähern zu können.

Aus diesem Gesichtspuncte ergiebt sich das Verhältniß des Arztes, als Staatsbeamten, zur Regierung. Alle Medicinalanstalten und das gesammte Personale sind ihm Mittel zur Erreichung seiner, vertragsmäßig eingegangenen Zwecke; und seine Verpflichtungen gegen sich selbst in Ansehung der fortschreitenden Bildung, gegen das Publicum, gegen die ihm vorgesetzten öffentlichen Behörden, und gegen die ihm untergeordneten Institute und Personen fließen gerade zu aus diesem Verhältnisse.

Ganz anders verhält sich's mit dem Heilkünstler, oder medicinischen Practiker. Er steht im Dienste der einzelnen Bürger, und lebt von dem Lohne, welchen ihm die Dankbarkeit seiner Kranken entrichtet; mit der Regierung hat er keine besondern, auf die allgemeine Gesundheitspflege sich beziehenden Bedingungen von Pflichten und Rechten eingegangen. Wollte die Regierung ihm zur Verbindlichkeit machen, gleich dem öffentlichen Gesundheitsbeamten, wenn er könnte, alle Krankheiten zu verhüten: so müßte sie ihn auch dem Widerspruche nicht länger aussetzen, sich von Quellen zu ernähren, deren Verstopfung ihm Pflicht wäre — sie müßte ihm, wie jenem, aus der Staatscasse die Mittel zu seiner Erhaltung verabreichen lassen. So lange aber das Verhältniß der Aerzte den wirklichen Sanitätsbedürfnissen nicht angemessen, und die Zahl derselben, wie jetzt, übergroß ist, wird immer ein Ueberschuß von ihnen für Geld die Kranken besorgen, und sich in dieser, dem Zwecke des Gesundheitsbeamten gleichwohl förderlichen subordinirten Gewerbslage, als in einer Vorschule der höhern Wir-

kungskreise des Arztes in der allgemeinsten Bedeutung, erhalten müssen, weil es doch eine baare Unmöglichkeit ist, daß die Regierung einem Jeden Besoldungen verabreichen kann, und, wenn sie dieß auch wollte, die öffentlichen Fonds, wegen anderer eben so nothwendigen Aufwände, für diesen Zweck nicht zureichend befunden werden würden. Was von dem Heilkünstler überhaupt gesagt ist, gilt auch von den practicirenden Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern, Hebammen und Krankenwärtern insbesondere.

Diejenigen, welche zum Wohle der Gesammtheit der Staatsbürger zu bestimmten, aus den Zwecken der Gesundheitspolizei fließenden Dienstleistungen von der Regierung vertragsmäßig verpflichtet werden, sind: die Lehrer und ihre Gehülfen an den medicinischen Bildungsinstituten, welchen, nach den hier aufgestellten Begriffen, das Prädicat von Staatsbeamten schlechthin zukommt, obgleich einige berühmte Schriftsteller Anstand nehmen, ihnen solches zuzuerkennen; die im ersten Capitel der zweiten Unter-Abtheilung aufgeführten Staats-Medicinal-Behörden und Officianten, als: die Medicinal-Direction, die Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe und Fiscale; die Gesundheitsbeamten, nebst ihren Adjuncten, die Bezirks-Wundärzte; die öffentlichen Districts-Thierärzte, welche in Ansehung der landwirthschaftlichen Thiere mit den vorhergehenden zur Regierung in gleichem Verhältnisse stehen; und die bei der Land- und See-Macht, bei den Contumazanstalten, in Hospitälern, an Schutzpocken-Impfinstituten u. s. w. angestellten Heilkünstler.

An diese schließen sich nun die übrigen, zwar zum Medicinaletat gehörigen, aber nicht im Dienste des Staats stehenden Personen.

§. 435.

III. Nach dieser nöthigen Voraussetzung schreiten

wir nun zur nähern Bestimmung des Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises der eben namentlich angeführten Staats-Medicinalbeamten. Der Zweck dieser Schrift steckt uns auch hier die Gränze, welche nicht über die allgemeinen Gesichtspuncte hinausgeht; doch werden wir die wesentlichen Puncte, mit Entfernung alles Fremdartigen, womit mehrere Medicinalordnungen überladen sind, als Resultat der critischen Prüfung, besonders bemerklich machen.

Die Medicinaldirection hat nach §. 343 die zweifache Function der Gesetzgebung und Oberaufsicht und Leitung des Medicinalwesens.

Was die erstere betrifft, so muß der Gesetzgeber die im 3ten Capitel des 2ten Theils von dem Organisations-Commissar bemerkten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, und die im 170ten §. desselben Theils aufgestellten allgemeinen Grundsätze, welche bei der Abfassung der die Gesundheitspolizei betreffenden Verordnungen beobachtet werden müssen, stets vor Augen haben. Diese Centralbehörde muß sich vor Uebereilung und Einseitigkeit wohl in Acht nehmen, deßhalb auf das sorgfältigste prüfen, ob der Gegenstand zur Gesetzgebung oder Belehrung geeignet sey? im erstern Falle untersuchen, ob über Gegenstände, welche auf dem gebietenden Wege berichtiget werden sollen, schon Gesetze vorhanden sind? und wenn dieses, welchen Erfolg sie gehabt haben? Ob das Gesetz nur temporär oder local wirken soll? u. s. w. weil der Umstand, daß diese Bedingungen oft übersehen werden, die Regel, sie in allen Fällen nicht außer Augen zu setzen, gerade um so dringender macht.

Den Leichtsinn mancher Verordnungs-Fabricanten, über die wichtigsten Gegenstände, nach ihren vorherrschenden Ideen und etwa bei einer Pfeife Taback, Gesetze zu entwerfen, hat man schon längst, aber noch nicht genug gerügt. Es ist unverantwortlich, wenn dergleichen Entwürfe in einem berathschlagenden

Collegio erst dann, wenn viele andere Sachen bereits vorgetragen sind, oder die Zeit der Sitzung zu Ende gehen will, den durch den Drang der Ideen ermüdeten, zerstreuten, vielleicht mit Blähungen und Hunger gequälten Mitgliedern vorgelesen und so fort Beschlüsse darüber gefaßt werden. Zuweilen mag es gelingen, daß übermächtige Stimmangeber durch diesen absichtlich angelegten Kunstgriff jeden Widerspruch gegen ihre Meinung abwenden, und so ihre Absicht leichter durchsetzen; aber der Erfolg ist in diesem und jenem Falle gewiß nicht ersprießlich. Was kann anders dabei herauskommen, als einseitige, der Natur des Gegenstandes und sich in ihrem Inhalte selbst widersprechende Producte, die auf Gerathewohl in das Publicum gehen, und, um ihnen bei den, aus besserer Ueberzeugung sich dagegen Sträubenden Eingang zu verschaffen, durch Execution in Wirksamkeit gesetzt werden müssen, wenn, was dessen ungeachtet selten geschieht, sie ihren Zweck nicht ganz verfehlen sollen. Bei der medicinischen Gesetzgebung mögen diese Fehlgriffe schon um deßwillen weit seltener als bei andern Gegenständen geschehen, weil sich dort das Interesse der Sache wohl am reinsten ausspricht, wenigstens selbst für den Egoisten keine Einladung zum Gegentheile vorhanden ist. Dahingegen sind die Objecte derselben in einer andern, von der wissenschaftlichen Seite abhängigen Hinsicht um so bedenklicher, da die Lehrsätze der Aerzte durchgehends in der Idee und Wirklichkeit keine so festen Grundlagen haben, als z. B. die Dogmen der Rechtsgelehrten, und Zeit- Personal- und Orts-Verhältnisse der Ausführung allgemeiner Grundsätze zu sehr in den Weg treten. Hierin liegt hauptsächlich die erste Aufforderung für die Direction, Medicinal- und Dienst-Ordnungen zur systematischen Behandlung der ganzen Landes-Medicinalverfassung, Instructionen über die Zwecke, Gerechtsame und Pflichten einer jeden öffentlich angestellten

Medicinalperson, Lehrnormen u. s. w. nie für sich allein zu entwerfen und zur gesetzlichen Ausführung zu bringen, ohne die wissenschaftlichen Behörden, die Medicinalräthe und die Gesundheitsbeamten mit ihren gutachtlichen Berichten gehöret zu haben. Wenn ein Gegenstand der Gesetzgebung nicht bloß technisch-medicinischen Inhalts ist, und mit dem Ressort anderer Verwaltungsbehörden in nächster Beziehung steht, wie dieß bei der Ausarbeitung der Staats-Medicinal-Constitution und nähern Bestimmung der Verhältnisse der Direction zu höhern und Unter-Behörden, und dieser zu jenen, der Fall ist: so müssen die competenten Sachkenner im Staatsrathe mitwirkend seyn. Jeder, auch unbedeutend scheinende Gesetzes-Entwurf sollte unter den Mitgliedern eines Collegs circuliren, jedes ein gründlich ausgearbeitetes Particular-Votum darüber schriftlich beifügen, die Sache in einer besondern Sitzung wieder zur Berathung genommen, und daselbst Punct für Punct unter Aller Zustimmung ausgearbeitet werden. Die Direction muß es übrigens mit Lobe erkennen, wenn ihr von untergeordneten Beamten zweckmäßige Entwürfe zur Gesetzgebung unaufgefordert übergeben werden. Es verräth einen kleinlichen Stolz, Trägheit oder Unkunde, wenn ausgesagt wird, daß Unterbehörden, wenn sie nicht gefragt würden, auch nicht zu berichten hätten. Man prüfe nur mit Gewissenhaftigkeit ihre Vorschläge, die oft besser sind, als die Einfälle ihrer Befehlshaber.

§. 436.

Die Oberaufsicht der Medicinaldirection erstreckt sich über folgende Objecte. 1.) Untersuchung des physischen Zustandes der Einwohner, und aller auf die Erhaltung ihrer Gesundheit sich beziehenden physischen Einflüsse, mit Rücksicht auf die pathologischen Verhältnisse, oder die von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen in der Form und Beschaffenheit der Krank-

heiten. — Nämlich: Beschaffenheit der Atmosphäre, des Bodens, der Nahrungsmittel, Wohnung und Bekleidung der Menschen; die öffentlichen Vergnügungen, Sitten und Gebräuche; die mit dem Gesundheitswohle in Einwirkung stehenden Nahrungswege und Erwerbmittel; Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Kindbetterinnen, Neugebornen, und die physische Erziehung der Kinder; Hindernisse und Beförderungsmittel einer gesunden Nachkommenschaft; Behandlung der Kranken, Sterbenden, Scheintodten und Verstorbenen; diejenigen Dinge, welche durch Zufall oder gewisse schädliche Handlungen dem Leben gefährlich werden können; Krankheiten, welche bestimmten Gegenden eigen sind, zu gewissen Zeiten epidemisch oder ansteckend herrschen, oder einzelne Individuen unter Menschen und Vieh befallen, und die dagegen gerichtete Krankenpflege und Medicinalanstalten. 2.) Leitung des ganzen Bevölkerungswesens, in Gemäßheit der hier angedeuteten Gesichtspuncte; worunter auch die Revision und Benutzung der Tabellen über den Volksstand, die Gebornen, Verstorbenen und Copulirten — der Viehstandslisten — und der medicinischen Topographieen gehören. 3.) Aufsicht über das ganze Medicinalpersonale, und über alle directe und indirecte Anstalten in physisch-medicinischer und Gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Die Direction besorgt in Gemeinschaft mit dem Curator der Lehr- und Unterrichts-Institute alle Gegenstände der Bildung; stellt die im §. 380. b. angeführten Medicinalpersonen an, und zieht nach Umständen ihre Anstellungspatente wieder ein; wacht für die Befolgung der gegebenen Medicinalgesetze und ordnungsmäßige Ausübung der Kunst; befördert den Wohlstand der Medicinalpersonen vorzüglich durch Lenkung der fortschreitenden Cultur bei den Approbirten und Angestellten, und Unterdrückung der Pfuscher, Quacksalber und unbefugten Arzneikrämer; organisirt das Kriegs-Medi-

einalwesen, bestellt das feldärztliche Personale und giebt die Normen zur Errichtung der Spitäler an, zieht die Resultate aus den Berichten über die während des Feldzuges vorgekommenen Krankheitsformen, Zahl der Verwundeten und anderer Kranken, Verhältniß der Gestorbenen zu den Genesenden mit Rücksicht auf das Heilverfahren, Abgang der jungen Heilkünstler, Krankenwärter u. s. w.

Jährlich muß auf dem Büreau der Direction über den ganzen Medicinalzustand im Staate eine Generaltabelle entworfen werden, welche aus den Specialtabellen der Medicinal-Räthe, und diese aus den Particulartabellen der Districtsärzte entsteht, und über die Zahl und Beschaffenheit sämmtlicher Medicinal-Anstalten und Personen und über die wichtigsten Ereignisse in dem Gebiete der Staatsarzneikunde vollständige Auskunft giebt. Im 200ten §. des 2ten Theils sind die Rubriken zur Mustertabelle enthalten; für die Unter-Officianten werden die besondern Schemata folgen, nach welchen jene noch erweitert werden kann. Hieran schließen sich die Conduitenlisten, Berichte, Sammlungen von Medicinalgesetzen und Verordnungen, nebst Repertorien darüber.

Was hier nicht ausdrücklich genannt ist, gehöret auch nicht in den Geschäftskreis der Central-Medicinal-Behörde — z. B. Prüfungen, Entwerfung der Reglements zur Hemmung und Unterdrückung der gewöhnlich vorkommenden Volks- und Vieh-Seuchen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Vorfälle in letzter Instanz, und Entscheidung wissenschaftlicher Streitigkeiten über practische Gegenstände (nicht Theorieen) — welches alles, um durch dergleichen Aufbürdungen den Organismus der Direction nicht zu lähmen, den ihr subordinirten technischen Behörden und Officianten lediglich zu überlassen ist.

Diese höchste Behörde soll ihren Posten mit Würde behaupten, und sich gegen ihre Untergebenen mit pflicht-

mäßigem Ernste benehmen, ohne die Humanität außer Augen zu setzen, die ein Staatsbeamter dem andern zu erweisen schuldig ist. Jeder, von dem dirigirenden Minister an bis zum Polizeidiener, trägt zur Ausführung des Ganzen bei; jener wird ohne diesen seine Zwecke nicht erreichen. Es liegt in dem Gefühle der Selbstschätzung des gebildeten Mannes, darauf einen seine Thätigkeit anspornenden Werth zu legen, wenn, außer dem Bewußtseyn, eine Handlung gut und pflichtmäßig verrichtet zu haben, dieser von seinen Vorgesetzten Gerechtigkeit widerfährt. Wie niederschlagend ist es dagegen, wenn Menschen, die durch glückliche Umstände den Beruf zu befehlen erlangt haben, und zum Gehorchen keine Talente besitzen, durch Vornehmthun sich geltend zu machen bestreben, oder gar in einer gebieterischen Sprache den vielleicht vernünftigern und bessern Unter-Officianten ihre Ueberlegenheit an Macht zeigen. Kaum läßt sich die Möglichkeit denken, daß noch heut zu Tage, wo das Publicum sich nicht durch Schein täuschen läßt, ein Mann, der sich noch dieses müßte empfehlen lassen, der folglich ohne Kenntnisse, Bildung und Grundsätze wäre, und das öffentliche Urtheil nicht scheuete, auf einen solchen Posten berufen werden dürfte.

§. 437.

IV. Von dem Medicinal-Rathe, als erstem Administrations-Officianten in dem Medicinaletat gilt das Nämliche, was eben vorgetragen ist. Er muß dieselben Kenntnisse von seinem Fache, von den Localitäten, den Medicinalanstalten, und den ihm untergeordneten Personen haben, die von der Directiv-Behörde, mit welcher er in nächster Amtsbeziehung steht und ihr subordinirt ist, als nothwendige Bedingung gefordert werden.

Die besondere Obliegenheiten desselben sind zwar, in Ansehung der seinen Functionen entsprechenden

Grundsätze, immer dieselben, wie sie aus der Natur der Sache fließen; jedoch ist zu unterscheiden, ob der Medicinal-Rath, wie nach der im 340ten §. aufgestellten Organisation vorausgesetzt wird, Mitglied einer Verwaltungsstelle (Regierung, Kreis-Commissariat, Präfectur), oder zugleich Vollziehungsbeamter (Fiscal) ist. Diese Verschiedenheit des Dienstverhältnisses hat auch Modificationen seines Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises zur Folge. In der Fürstl. Lippe-Detmold'schen Verordnung von 1789 sind zwar Medicinal-Räthe, Referenten, und der gewissermaßen die Stelle des Fiscals vertretende Landphysicus von einander getrennt, aber die ihnen auferlegten Obliegenheiten scheinen mir doch zu sehr in einander über zu fließen. Mit Unterricht und Prüfungen sollte sich weder der Eine noch der Andere befassen. Reiner sind die Geschäfte desselben in dem organischen Edicte über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern, München den 8ten September 1808. Tit. III. §. 18 bestimmt. Nach demselben liegt den Medicinal Räthen bei den Kreis-Commissariaten besonders ob: „die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medicinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Execution der künftigen Verordnungen, sie mögen die Medicinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen; die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten an sie gelangten Berichte, Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und vierteljährig durch das Kreis-Commissariat höchsten Orts vorzulegen haben; die Uebersicht und Controle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts-Aerzte, derselben Geschäftsführung und Conduite; die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anstalten; die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche ihnen auferlegt werden; die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu bese-

tzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w.; die Bewilligung der Reise-Licenzen der Gerichts-Aerzte, wenn ihre Entfernung nicht über vier Tage dauert; die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduction des einen oder andern Theils des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Localität und der Volksmenge; die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medicinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medicinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird; die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Super-Revision dergleichen Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden; die Leitung der polizeilichen und medicinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen; die Ausmittelung, ob auswärtigen, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. die Ausübung ihrer Kunst verordnungsmäßig zu verstatten sey". — Nach meiner Ueberzeugung sollte der Medicinal-Rath seine medicinischen Kenntnisse und Erfahrungen zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, des öffentlichen und privat Gesundheitswohls, und der Lebenssicherheit bloß in der genau begränzten Eigenschaft eines Verwaltungsbeamten anwenden. Es ist ein Mißstand im Staats-Organismus, dem die Ausführung der Gesetze zu übertragen, der sie selbst verfaßt, oder zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben hat. Selbst in der eben angeführten Instruction berühren sich beide Thätigkeiten, und die Medicinal-Räthe treten zugleich als Executiv-Officianten hervor, was mit ihrem eigentlichen Berufe der Verwaltung nicht ganz vereinbarlich scheint. Der offenbare Grund davon ist, weil in der Medicinalmaschine ein Beam-

ter fehlt, dessen Verrichtungen im folgenden §. erörtert werden — wodurch auch der Sinn dieser Stelle sich aufklären wird. Bei Gegenständen, welche bloß technisch sind, muß sein auf wissenschaftliche Gründe gestützter Antrag im Rathe als entscheidende Stimme gelten; nur das Formelle, besonders in rechtlicher Hinsicht, und staatswirthschaftliche örtliche Beziehungen machen eine gemeinschaftliche Berathung und Verfügung der Totalität der politischen Behörde, deren Mitglied er ist, nothwendig, um bei der Vollziehung seiner Anträge keine Blößen zu geben. Alle Medicinal-Räthe eines Staates sollten in einer gesetzlich gebotenen Correspondenz und Geschäftsverbindung stehen, und über ihre zu machenden Anträge, bei wichtigen und den ganzen Staat betreffenden Gegenständen sich vorher vereinigen, damit jeder Mißstand in den Verordnungen und Verfügungen z. B. über Schutzpockenimpfung, Taxbestimmungen, Instructionen, Errichtung von allgemeinen Anstalten u. s. w. welcher aus einer isolirten Behandlung fließt, vermieden, und die mit der Cultur der mediciniſchen Doctrinen und den Gesundheitsbedürfnissen übereinstimmende Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung überall offenbar werde. Es ist schon oben gesagt, daß der Medicinal-Rath mit der ausübenden Heilkunde sich nicht beschäftigen sollte. Denn sein eigentlicher, viele Arbeit umfassender Beruf würde in den meisten Fällen darunter leiden; und — von mehreren andern Gründen weggesehen — seine Amtswürde erfordert, mit den ihm untergebenen Practikern Collisionen zu verhüten, die bei der Krankenbesorgung und gemeinschaftlichen medicinischen Berathung in mehr als einer Hinsicht unvermeidlich, und seiner Geschäftsführung, zumal wenn ihm die controlirende Aufsicht über seine Untergebenen obliegt, hinderlich sind. Als Referent hat er das Nämliche zu beobachten, was hernach über den Geschäftsgang bei dem Medicinalcolleg gesagt werden

wird. Dem Arzte in einem Justiztribunale wüßte ich keine andere Instruction zu ertheilen, als bei den ihm vorkommenden gerichtlichen medicinischen Fällen nach den Lehrbegriffen der medicinæ forensis und der Criminal-Prozeß-Ordnung zu verfahren. Da aber die Beurtheilung dieser Fälle, nach dem Grundsatze, daß Urtheilen die Sache Vieler seyn müsse, am besten der technisch-wissenschaftlichen Behörde (Medicinal-Colleg) überlassen bleibt, und die den Districtsärzten über die Ausübung der gerichtlichen Medicin zu ertheilenden Normen zum Theil auch hier ihre Anwendung finden: so lassen wir diesen Punct noch ausgesetzt. Sind dem Medicinal-Rathe die Geschäfte des Medicinal-Fiscals ausdrücklich oder stillschweigend mit übertragen, so macht der folgende §. einen Theil seiner Dienstordnung aus.

§. 438.

V. Der Medicinal-Fiscal soll ein mit den medicinischen Wissenschaften und den Staats-Medicinal-Gesetzen vollkommen vertrauter und redlicher Mann seyn; über alle unter der Gesundheitspolizei stehenden Anstalten und Personen seines Districts vollständige Tabellen und Notizen führen, und sich den größten Theil des Jahres über immer auf Reisen in dem ihm zugewiesenen Departement befinden. Seine Pflichten sind: darauf zu sehen, daß die Medicinal-Polizei-Verwaltung in allen ihren Richtungen erhalten und befördert werde; die öffentlichen Institute in dem vorschriftsmäßigen Stande sind; die dabei angestellten Officianten nach ihren Instructionen handeln; und überhaupt die bestehenden Medicinalgesetze zur Ausführung gekommen sind, und befolgt werden. Ueber alle diese Gegenstände muß er zuverläßige Nachrichten einziehen; darauf achten, daß kein Unbefugter einen Theil der medicinischen Doctrinen ausübe; die legitimirten Medicinalpersonen einen sittlichen Lebenswandel

führen, und in keinem Stücke die Medicinalordnung übertreten. Er soll, insbesondere auch zu ungewöhnlichen Zeiten, Apotheken, öffentliche Instrumentensammlungen, und die Registraturen, Instrumente, und literärischen Hülfsmittel der Medicinalpersonen visitiren; bei einreißenden Volks- und Vieh-Seuchen in Gemeinschaft mit den Bezirks-Aerzten die Aufträge der Regierung in medicinisch-polizeilicher Hinsicht vollziehen; vor allen aber das ganze Hebammenwesen und die Amtsführung der Hebammen controliren, in dieser Absicht sich von ihnen practische Fälle erzählen lassen, und sie darüber prüfen, belehren und zurecht weisen; und endlich alles, was zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung gehöret, unter seine specielle Aufsicht nehmen.

Entdeckt er Fehler, Mängel oder Vernachlässigungen — werden ihm Beschwerden von den Unterthanen gegen Medicinalpersonen, oder dieser gegen jene, oder Klagen öffentlicher Beamten gegen ihre Untergebenen, und umgekehrt u. s. w. vorgebracht: so hat er zu unterscheiden, ob bestimmte Gesetze vorliegen, nach welchen diese Gegenstände beurtheilt und geschlichtet werden können, oder nicht? Im erstern Falle wird, nach vorhergegangenem Benehmen mit der competenten polizeilichen Behörde und unter Mitwirkung derselben, die Sache untersucht, ein Protocoll darüber aufgenommen, und so fort auf der Stelle verfügt. Kein Recurs an eine Justizstelle darf Statt finden; und selbst bei der Ergreifung der Adpellation an eine höhere Polizeibehörde muß in dem Vollzug der Verfügung stracklich vorangeschritten werden. Im andern Falle aber, wo der Gegenstand in der Medicinalordnung nicht berührt, oder das Gesetz dunkel und zweideutig ist, oder derselbe unter das allgemeine Gesetz nicht subsumirt werden kann, hat der Fiscal an die Regierung zu berichten, oder, wenn er zugleich Medicinal-Referent ist, solchen in derselben zum Vor-

trag zu bringen, und auf eine bestimmte Gesetzgebung anzutragen.

Das Amt dieses Mannes ist für die Erhaltung und Beförderung des Mediciralwesens so wichtig, daß die Staatsregierung keine seegenbringendern Ausgaben machen kann, als wenn sie diesen Officianten so besoldet, daß ihn keine Nahrungssorgen drücken, und er nicht genöthiget ist, ein Amt zu übernehmen, das ihn bei der Beobachtung seiner Pflichten in Widerspruch mit sich selbst setzen könnte: ja es müßte ihm zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, die Arzneiwissenschaft oder einen Theil derselben weder zu lehren, noch auszuüben, um sich in einer Lage zu erhalten, wo er mit der größten Unparteilichkeit für und gegen Jeden, der sich mit der Behandlung aller, auf Gesundheit und Lebenserhaltung abzweckenden Maßregeln beschäftiget, auftreten soll.

Hat die Staatsregierung bereits einen Fiscal für alle Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten — das beste Mittel, sie zur Thätigkeit und strengen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuspornen — angeordnet, wie dieß in dem ehemaligen Churfürstenthum Hessen der rühmliche Fall war: so kann dieser einstweilen und so lange die hier genannten Geschäfte zum Theil besorgen, bis diese Lücke in dem Medicinaletat durch Anstellung eines Technikers ausgefüllt ist.

§. 439.

VI. Bei den Districts- oder Gerichts-Aerzten haben wir 1.) die persönlichen Verhältnisse derselben zu ihren vorgesetzten Behörden, den mit ihnen wirkenden Justiz- und Polizei-Beamten, den Districts-Chirurgen, und den übrigen Medicinalpersonen — 2.) ihre Amtsführung — und 3.) ihren Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis zu betrachten.

Ich will die wesentlichen Puncte aus der von mir im Jahre 1808 für die Amtsärzte im Herzogthum

Westphalen verfaßten provisorischen Dienstordnung her- setzen, und meine seit dieser Zeit weiter gemachten Erfahrungen, mit Rücksicht einiger neuern Instructio- nen gleichen Inhalts, damit in Verbindung bringen, woraus alsdann die Obliegenheiten dieser Officianten unter allen Verhältnissen oder verschiedenen Staats- formen sich vollkommen werden ermessen und bestim- men lassen.

Die dem Amtsarzte als Staatsbeamten zunächst vorgesetzten Behörden sind: die **Regierung**, an welche die Amtsberichte über alle Gegenstände, welche das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, und in das Gebiet der Staats-Medicinalpolizei gehören, zu er- statten sind. Als schriftsässige Person und in Hin- sicht der vorkommenden gerichtlichen medicinischen Fälle steht derselbe unmittelbar unter dem **Justiztribunale**, oder unter den Anordnungen desselben. In allen wissenschaftlichen Gegenständen ist er dem **Medicinal- Colleg** untergeordnet. Jeder Amtsarzt hat über solche Gegenstände, welche in das Ressort desselben gehören, nach geschehener Aufforderung Bericht an dasselbe zu erstatten, und auch unaufgefordert Gut- achten und Vorschläge, welche mit diesen Objecten in Verbindung stehen, dahin gelangen zu lassen.

Die Verhältnisse dieses Officianten zu den Local- **Justiz- und Polizei-Stellen** sind in mehreren, zumal ältern Instructionen entweder gar nicht, oder nach verschiedenen Grundsätzen bestimmt. Die Er- fahrung hat aber nun gelehrt, daß dieser Gegenstand sehr wichtig ist, und die Zwecke der Gesundheits- Polizei durch pflichtmäßiges Zusammenwirken dersel- ben am schnellsten und sichersten erreicht werden kön- nen: beide müssen sich wechselseitig mit Zutrauen, Achtung und Humanität, die ein Staatsdiener dem andern schuldig ist, begegnen, und zur Beförderung des allgemeinen Wohls einander freundschaftlich die Hände bieten. Ich bin daher nicht der Meinung

derjenigen, welche die öffentlichen Aerzte den Justiz- und Polizei-Beamten ihres Bezirkes unterordnen. Hieraus entstehen, zum Nachtheile des Publicums viele Plackereien, welche zu verhüten sind, wenn ihre staatsbürgerlichen Würden gleich gestellt werden. Dieses Verhältniß fließt aus der Natur und dem Zwecke der Sache, welches bei dem Beamten, dessen Object Gesundheit und Leben der Staatsglieder ist, nicht geringer seyn kann, als bei dem, dessen Amtsthätigkeit auf Sicherheit des Eigenthums, Ordnung und Wohlstand der Bürger überhaupt geht *). Aus dieser Ansicht folgen nachstehende Beziehungen.

Der Amtsarzt hat den schriftlichen, und in dringenden Fällen mündlichen Requisitionen des Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Bezirke er angestellt ist, so wie auch eines benachbarten oder von den geeigneten Behörden committirten Beamten, welcher in medicinisch-technischer Hinsicht seiner bedarf, in allen polizeilichen und gerichtlichen Fällen Folge zu leisten, und das Erforderliche zu besorgen. — Dahingegen ist auch der Amtsarzt pflichtmäßig befugt und verbunden, den Amtmann auf Uebel, welche der Gesundheit und dem Leben der Unterthanen gefährlich sind, aufmerksam zu machen, und, wegen Abhaltung oder Entfernung derselben, dessen Beistand zu fordern. — Träte aber der unerwartete Fall ein, daß ein Amtsarzt, ohne gesetzliche Ursache, sich weigern

*) Nach der Königl. Bayern'schen Verordnung, die Organisation der Gerichts-Aerzte betreffend, München den 6ten October 1809. §. III. „sind die Stellen dieser Aerzte nur berathend und nicht exequirend; dieselben haben daher alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen". Dieses erfordert die Form; schließt aber gewiß nicht die Folge in sich, daß die Justiz- und Polizei-Beamten die Anträge der Gerichts-Aerzte bloß als gute Rathschläge anzuhören hätten, und es lediglich ihrer Einsicht und ihrem gut findenden Ermessen überlassen sey, ob sie dieselben vollziehen wollen, oder nicht.

wollte, den officiellen Aufforderungen des Ortsbeamten in den angeführten Fällen Genüge zu leisten: so hat der Beamte solches unverzüglich, zumal wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der competenten Behörde anzuzeigen. — Wenn im Gegentheile der Amtsarzt mit seinen Anzeigen und Vorschlägen, welche Gegenstände der Staatsarzneikunde betreffen, bei dem Amtmann kein Gehör finden, und selbst durch eine wiederholte Erinnerung seinen pflichtmäßigen Zweck nicht erreichen könnte: so ist er verbunden, deßfalls an die Regierung die erforderliche Anzeige zu machen. — In allen diesen Fällen ist dem Fiscal die Untersuchung und Erledigung der Sache zu übertragen.

Der Districts-Chirurg ist Staatsdiener, schriftsässig, und in Hinsicht seiner Amtsführung in gerichtlichen medicinischen Fällen, als ein dem Amtsarzte beigeordneter Gehülfe (Adjunct) zu betrachten. Der Chirurg soll dem Arzte deßwegen nicht subordinirt seyn, weil jener die ärztlichen Grundsätze und Bildung mit diesem gemein haben, und zugleich practicirender Heilkünstler seyn muß; und weil in der alten abhängigen Lage an keine Möglichkeit der Vereinigung der Chirurgie mit der Medicin in der Ausführung zu denken ist. Es muß daher dem Amtsarzte zur besondern Pflicht gemacht werden, seinem beigeordneten Gehülfen, der seine Obliegenheiten erfüllt, bei jeder Gelegenheit, besonders da, wo das allgemeine Wohl der Gesundheit und des Lebens in Betrachtung kommt, mit Zutrauen, Achtung und Humanität zu begegnen, damit durch ihr einträchtiges Handeln der gute Zweck erreicht werde. — In allen geeigneten Amtsfällen hat der Amtsarzt den Chirurgen schriftlich zu requiriren, und dieser ist verpflichtet, nicht allein die ihm ertheilten Aufträge pünctlich und gewissenhaft zu besorgen, sondern auch seine officiellen Anzeigen, Berichte und Fundscheine an den Amtsarzt einzusenden, der sie, nach geschehener Durchsicht und Beglaubigung, an

die einschlägige Stelle zu befördern hat. — Der Amtschirurg soll die in dem Amtsbezirke etwa entdeckten Mängel und Gebrechen der Gesundheits-Polizei, unaufgefordert dem Amtsarzte anzeigen. — Erfolgt hierauf keine Abhülfe: so hat er seine Anzeige an den Amtmann, oder erforderlichen Falles an das einschlägige Dicasterium gelangen zu lassen. — Wenn ein Amtschirurg, nach geschehener Aufforderung, die ihm ertheilten Aufträge, ohne gesetzliche Gründe, von sich ablehnen wollte, oder diese nicht pflichtmäßig besorgte: so hat der Amtsarzt in dringenden Fällen sich gerade zu an den Ortsbeamten zu wenden, und von diesem zu erwarten, daß jener durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten werde. — Würde aber ein Amtschirurg zu der Qualität eines pflichtvergessenen Mannes herab sinken, und wären seine Handlungen in Unfähigkeit, gefährlichem Leichtsinne, oder bösem Willen gegründet: so ist die Regierung ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, um durch den Fiscal die nöthige Untersuchung anlegen zu lassen, und das Erforderliche zu verfügen.

Dem Amtsarzte ist die Aufsicht über das gesammte Medicinalpersonale in seinem Bezirke, nämlich über die practicirenden Heilkünstler, Thierärzte, Chirurgen (worunter auch die Amtschirurgen in der Eigenschaft als Practiker gehören), Geburtshelfer, Apotheker, nebst ihren Provisoren, Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und Krankenwärter, nach denjenigen Normen, welche in den nächstfolgenden §§. bestimmt werden, übertragen, und diese Personen sind, in wissenschaftlicher Beziehung auf die Gesundheitspflege, ihm untergeordnet.

§. 440.

Die Amtsführung dieser Officianten begreift vorzüglich drei Gegenstände, nämlich die Berichtserstattung, die Registratur, und einige allgemeine Dienstnormen in sich.

Jeder Amtsarzt hat gewöhnliche und außergewöhnliche Berichte zu erstatten. Unter die erstern gehören: die Jahresberichte über die Medicinalpflege in seinem Bezirke, über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung (2ter Theil. §. 282. 8.) — Visitation der Apotheken, und andere Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, z. B. Zahl der Wahnsinnigen, Epileptischen, Blinden, Taubstummen, mit der venerischen Krankheit Behafteten, verlassenen Kranken, Schwangern, Kinder und anderer, zur öffentlichen Versorgung geeigneten Personen. Das Verzeichniß über diese Unglückliche, in welchem der Wohnort, Namen, die bisherige Beschäftigung, das Alter, die Krankheit, ihre wahrscheinliche Ursache, Dauer, Möglichkeit der Heilung, und die Vermögensumstände derselben zu bemerken sind, ist am Schlusse des Jahres, in einzelnen dringenden Fällen aber ohne Zeitverlust an die Regierung einzuschicken, um zu ermessen, welche von diesen Kranken vorzüglich geeignet sind, in einer besondern Anstalt in Aufsicht und Pflege genommen zu werden. In die Categorie der gewöhnlichen Berichtserstattung gehöret auch die Einsendung der jährlichen Sterbelisten, wo die Todtenbeschau gesetzlich eingeführt ist, mit den Rubriken: Namen und Stand des Verstorbenen; Alter; Familienstand; Wohnort; Krankheit; Namen des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat; Tag und Stunde des Ablebens; Tag und Stunde der Leichenbeschau; Zeit des Begräbnisses; Bemerkungen. — Die Einsendung außerordentlicher Berichte findet Statt: in allen dringenden Fällen, z. B. bei der Annäherung oder dem wirklichen Ausbruche einer allgemeinen Seuche unter Menschen und Thieren; wenn der Amtsarzt von einer seiner vorgesetzten Behörden zum Berichte aufgefordert wird; wenn er der Regierung einen außergewöhnlichen Fall anzuzeigen hat, als die Erledigung der Stelle einer ihm untergeordneten Medicinalperson,

pflichtwidriges Betragen derselben, Mangel an Unterstützung von Seiten des Beamten u. s. w.; und in solchen Fällen, worüber noch keine gesetzlich bestimmten Normen vorhanden sind, und er Anstand nimmt, nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatsarzneikunde für sich zu handeln.

Ueber die Form der Berichte, Schreiben — und die Behandlung der officiellen Papiere dieser öffentlichen Beamten werden in den beiden letzten Absätzen dieses Capitels besondere Normen ertheilt.

Die wesentlichen allgemeinen Dienstobliegenheiten derselben sind: Der Amtsarzt und Amtschirurg dürfen ohne Noth nicht zugleich einen Tag aus ihrem Bezirke abwesend seyn. Jeder von ihnen hat eine, über drei Tage dauernde Entfernung aus dem Amte dem Amtmanne anzuzeigen, und zugleich einen benachbarten Amtsarzt und respective Chirurgen zu benennen, der einstweilen die Stelle vertritt. Zu einer Abwesenheit von acht und mehrern Tagen bedarf es aber nicht nur der Anzeige an die Regierung, sondern auch, unter der Bedingung eines getroffenen Provisorii, der ausdrücklichen Erlaubniß derselben. Die Zurückkunft ist der Regierung und dem Ortsbeamten anzuzeigen: dieses muß auch geschehen, wenn von der ertheilten Urlaubs-Licenz kein Gebrauch gemacht wurde. Wenn ein Amtsarzt wegen langwieriger Krankheit sein Amt nicht versehen kann, oder mit Tode abgeht: so hat der Beamte des Districts solches an die ihm vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten, und einstweilen den nächsten öffentlichen Arzt oder Chirurgen in vorkommenden Fällen zuzuziehen. Ohne Wissen und Bewilligung der Staatsregierung darf keine Ortsveränderung und kein Dienstwechsel dieser Officianten Statt finden. — Zur Verminderung des Kleider-Aufwandes und zur angemessenen Auszeichnung ist fast überall, nach dem Beispiele in Frankreich, für sämmtliche Staatsofficianten, namentlich

auch für die Gerichtsärzte, eine bestimmte Amtskleidung vorgeschrieben. Die meisten und wichtigsten Gründe sprechen für diese in öffentlichen Blättern angefochtene und vertheidigte Anordnung. Ich glaube, daß es am zweckmäßigsten seyn würde, wenn den Beamten bewilliget und aufgegeben würde, während ihrer Amtverrichtungen eine Binde um den Oberarm zu tragen; sie kann nach den Graden der Aemter von Zwirn, baumwollenem Garne oder Seide einer oder mehrerer Farben, mit Silber- oder Gold-Faden gewirkt u. s. w. seyn. Der Staatsdiener wählt alsdann die Farbe und den Schnitt des Kleides, wenn es nur anständig ist, nach der Mode, seinem Geschmacke, Alter und Bedürfnisse. Jeder Anstand, in Ansehung der Uniformen der Civilisten, hebt sich dadurch für immer.

§. 441.

Der Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis des Amtsarztes schließt das ganze Gebiet der Staatsarzneikunde, oder, nach der wissenschaftlichen Abtheilung derselben, die Gesundheits- Kranken- gerichtliche Arznei- und Medicinal-Pflege in sich.

Die Gesundheits-Pflege zerfällt in die Vorsorge für die Gesundheit im Allgemeinen, und in besondern Fällen. Die erste Pflicht des Amtsarztes ist: alle Einflüsse, durch welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährdet werden könnte, möglichst zu beseitigen, und, wo dieses nicht geschehen kann, sie so zu leiten, daß ihre Schädlichkeit so viel als möglich, beschränkt werde. In dieser Hinsicht ist er Gesundheitsbeamter, macht als solcher ein Glied der obrigkeitlichen Behörde in seinem Bezirke aus, und von ihm hängt zunächst die Leitung der medicinischen Polizei in demselben ab. Um aber diese Einflüsse, die in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Volkes und des Landes bedingt sind, genau kennen zu lernen, ist es nothwen-

dig, daß er eine genaue Darstellung aller Localitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohle der Einwohner in einer nähern oder entferntern Beziehung stehen — eine medicinische Topographie seines Bezirkes — entwirft, und, durch fortgesetzte reine Beobachtung geleitet, ausarbeitet. Der Nutzen derselben — die Aerzte mit ihrem Wirkungskreise näher bekannt zu machen, und sie selbst aus dieser, vielseitige Beurtheilung darbietenden Arbeit kennen zu lernen — ist zu wichtig, um einer für das Wohl der Staatsglieder ernstlich besorgten Regierung den Rath zu geben, wie einige Schreier gethan haben, von dieser Forderung abzustehen. Da über den Character einer solchen Ortsbeschreibung, und von den Leitungsbegriffen bei der Abfassung derselben bereits oben das Nöthige vorgetragen ist *): so bemerke ich hier nur noch Folgendes.

Es wird den Gesundheitsbeamten zur besondern Empfehlung gereichen, wenn sie die mit in die Beurtheilung fallenden geographischen, geschichtlichen und statistischen Gegenstände mit den physischen in eine solche Verbindung bringen und bearbeiten, daß auch die Landeskunde dabei gewinnt, die, wenn man glaubt, sie von **andern** Beamten erwarten zu dürfen, ein Staatsproblem bleiben wird. Auch sind die Amtsärzte aufzufordern, von den Gift- und Heil-

---

*) M. s. den 2ten Theil dieser Schrift, §. 197. Nach diesem, bloß die Gleichförmigkeit bezielenden Schema haben die Amtsärzte in dem Herzogthum Westphalen ihre, zum Theil vortreffliche Topographien aufgestellt. Hiernach kann auch die medicinische Ortsbeschreibung einer Festung, eines Standquartiers der Truppen, oder einer Flotte entworfen werden, wobei nur auf die den Soldaten zunächst umgebenden, und mit seinem Berufe unmittelbar verbundenen physischen Einflüsse hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist. Das von der K. K. Oesterreichischen medicinisch-chirurgischen Josephs Academie unterm 1ten August 1810 deßhalb aufgestellte Regulativ ist aus der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung 1810. 3 Band No. 71. als Muster bekannt.

Pflanzen ihres Bezirkes ein Herbarium, so wie eine Sammlung von den darin befindlichen Mineralien anzulegen, und von beiden ein Exemplar an die für die Bildung künftiger Staatsbeamten bestimmte Gymnasien oder Bibliothek einzusenden. In der Voraussetzung, daß die meisten Amtsärzte diejenigen Bezirke, in welchen sie angestellt sind, aus mehrjähriger Erfahrung bereits kennen, ist denselben eine Frist von Einem Jahre zu bestimmen, während welcher Zeit sie die medicinische Ortsbeschreibung in ihren Grundzügen zu entwerfen, und eine Abschrift davon an die Regierung einzuschicken haben. Die Vollendung derselben in ihren einzelnen Theilen geschieht allmälig. Bei jeder Veränderung, Versetzung oder Todesfall eines Amtsarztes, hat sein Nachfolger diese Arbeit zu revidiren, und die von ihm gemachten Zusätze, nach Abfluß eines Jahres, an die genannte Behörde einzusenden.

Hat der Amtsarzt die medicinische Topographie seines Bezirkes nach diesen Grundsätzen genau entworfen, und jeden Gegenstand, der das Wohl der Gesundheit betrifft, dabei berücksichtiget: so wird er auch im Stande seyn, durch specielle Anwendung der damit erlangten Kenntnisse, alle, wegen der Gesundheitspflege ihm obliegenden Verpflichtungen — bei Anzeigen an den Ortsbeamten, erhaltenen Aufträgen, und der Berichtserstattung über Mängel und Gebrechen derselben — leicht zu erfüllen. Uebrigens haben die Polizeibehörden bei vorkommenden Gegenständen, welche das Sanitätswesen, als: die Reinheit der Luft, gesunde Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel, zufällige Gefahren der Gesundheit und des Lebens u. s. w. betreffen, jedesmal den competenten Amtsarzt mit seinem technischen Gutachten zu hören, und bei der Ausführung hiernach voran zu schreiten. In größern Städten dürfte es besser seyn, wenn der Amtsarzt zum Mitgliede der Polizeibehörde er=

nannt, und in dieser Eigenschaft besonders instruirt würde.

Die Vorsorge für die Gesundheit in besondern Fällen erstreckt sich nicht allein auf die Erhaltung der vorhandenen einzelnen Bürger, sondern geht auch auf die Vermehrung derselben, mithin auf die zukünftigen Staatsglieder. Dieser Zweck wird hauptsächlich durch Cultur des Hebammenwesens, und allgemeinste Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erreicht, worüber das Nöthige in dem Verlaufe dieser Schrift bereits vorgetragen ist.

§. 442.

Krankheitspflege im Allgemeinen. Kein Unterthan ist in Krankheiten an den bestellten Amtsarzt gebunden, sondern es bleibt jedem frei gestellt, an einen andern approbirten Arzt, welcher ihm etwa näher ist, oder zu dem er mehr Zutrauen hat, sich zu wenden. Nur gerichtliche medicinische Fälle machen eine Ausnahme. Jedoch kann bei diesen und andern Veranlassungen, in Abwesenheit oder Krankheit des Amts-Medicinalpersonals, jede andere approbirte und besonders verpflichtete Medicinalperson zur Vollziehung einer gerichtlichen Obduction, Krankenbesorgung und Entbindung adhibirt werden. — Kein Amtsarzt ist auf den ihm angewiesenen Bezirk als Praktiker beschränkt, sondern jeder kann auch in den Amtsbezirk eines andern berufen werden, und seine Praxis dahin ausdehnen, in so fern nämlich dieses ohne Vernachlässigung der ihm als Amtsarzt obliegenden Pflichten geschieht. — Der Arzt, welcher Kranke besorgt, soll in Gemäßheit der Instruction verfahren, die er bei dem Antritte seines Berufes beschworen hat. — Es ist Pflicht des Amtsarztes und des Amtschirurgen, den armen Kranken ihres Bezirkes, deßgleichen den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reisen vermögen, ganz unentgeltlich mit Rath und That bei-

zustehen. Hiervon sind aber die Kranken der Spitäler, Verpflegungs- und Gefangen-Häuser auszunehmen, weil dafür besonders besoldete Aerzte angestellt werden müssen *). — Damit den weniger bemittelten Kranken der Weg zum Arzte erleichtert werde: so haben billige und ihren Beruf schätzende Aerzte bei Krankheiten der Unterthanen in ihren Wohnörtern, die über eine Woche dauern, nicht jeden erforderlichen Besuch taxmäßig in Rechnung zu bringen, sondern sich überhaupt mit einem billigen, ihren Verrichtungen und den Vermögensumständen der Patienten angemessenen Honorar zu begnügen.

Krankenpflege in besondern Fällen. Wenn in seinem Amtsbezirke eine Krankheit plötzlich einreißet, die zu gleicher Zeit mehrere Menschen befällt und zum Theil tödtet: so hat der Amtsarzt die Beschaffenheit, Zufälle, Ursachen, und den Grad der Tödtlichkeit derselben schleunig an Ort und Stelle zu untersuchen; davon an das Amt Anzeige zu machen; mit dem Ortsbeamten die nöthigen medicinisch-polizeilichen Maßregeln eintreten zu lassen; wegen der Vermögenslosen mit dem Armenvorstande das Erforderliche einzuleiten; die Behandlung der Kranken zu übernehmen; über den Verlauf und die Dauer der Krankheit, mit steter Rücksicht auf den festgesetzten Heilplan, ein zweckmäßig eingerichtetes Tagebuch zu führen; und die Re-

*) Im Herzogthum Westphalen, wo jedes Kirchspiel seine Armen aus eigenen, dazu bestimmten Fonds; oder, in Ermangelung derselben, durch Beiträge nach dem Vermögensstande und Schatzungsfuße der Pfarrei-Eingesessenen zu verpflegen hat, sind nur die besoldeten Aerzte und Chirurgen verbunden, alle Armen in ihren Wohnörtern unentgeltlich zu behandeln, auch außerhalb derselben sich keine Diäten anzurechnen: doch werden im letztern Falle Transport- und Zehrungs-Kosten, Botenlohn und eigene Auslagen aus öffentlichen Cassen vergütet. Den vom Staate nicht besoldeten practicirenden Aerzten kann man mit Recht diese, in verschiedenen neuern Medicinalordnungen bestimmte Verpflichtung nicht auflegen.

sultate daraus, nebst den Sterbe-Tabellen, in welchen die Zahl der Kranken, nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts, der Verstorbenen und Genesenden bemerkt sind, in achttägigen Fristen, mit Bericht an die ihm vorgesetzte Behörde einzuschicken. — Viehseuchen, wohin auch die von wüthenden Thieren verursachten Verletzungen und ihre Folgen gehören, hat der Amtsarzt, mit dem deßfalls von ihm zu requirirenden nächsten approbirten Thierarzte, gemeinschaftlich zu untersuchen, mit dem Polizeibeamten in Ansehung der Verwahrungs- und Heil-Mittel das Nöthige zu besorgen, und an die Regierung zu berichten. — Wenn Unglücksfälle, welche das Gesundheitswohl gefährden, nicht ganz verhütet werden können: so ist doch dafür zu sorgen, daß bei dergleichen Vorfällen die nöthigen Hülfsmittel, vorzüglich Rettungs-Apparate zur Wiederbelebung der Scheintodten in jedem Amte und immer vorhanden sind. Des Amtsarztes Pflicht ist es, in solchen Fällen, namentlich bei ausgebrochener Feuersbrunst und Ueberschwemmung, auf die erste Nachricht, ungerufen sich mit dem Amtschirurgen (in Abwesenheit jenes, dieser allein) zu den Verunglückten zu begeben, und ihnen die mögliche Hülfe zu leisten.

§. 443.

Alle gerichtliche medicinische Fälle, als: Verletzungen — zweifelhafte Fälle über Beischlaf, Zeugung und Geburt — zweideutige Krankheiten, besonders bei Militärpflichtigen — Bestimmungen über Alter und Dauer des Lebens — und alle Gegenstände der sogenannten polizeilichen gerichtlichen Chemie soll der Amtsarzt, nach geschehener Aufforderung der obrigkeitlichen Behörde, mit Zuziehung des Amtschirurgen, und bei Objecten, wo chemische Versuche gemacht werden müssen, z. B. bei Vergiftungen, des in seinem Bezirke befindlichen oder eines andern approbirten Apo-

thekers, sorgfältig und genau untersuchen, und über den Befund ein gründliches Gutachten ausstellen. Gefährliche Verletzungen und Verwundungen, welche in seiner Praxis vorkommen, heimliche Gebärungen, Verdacht eines veranlaßten Abortus, einer Vergiftung u. d. g. hat derselbe unaufgefordert der competenten Gerichtsstelle zur gesetzlichen Besichtigung anzuzeigen.

Bei der Behandlung dieser Gegenstände sind **Untersuchung** und **Urtheil** zu trennen. Für die Wahrheit der gefundenen Thatsachen sind der Amtsarzt und der zur Untersuchung adhibirte Chirurg oder Apotheker verantwortlich; das aus dem Thatbestande gefolgerte Gutachten muß mit den Grundsätzen der Arzneikunde überhaupt, und den der medicinæ forensis insbesondere übereinstimmen.

So bald der Amtsarzt von der Obrigkeit zur Besichtigung einer verwundeten oder auf eine andere Art gewaltsam verletzten Person — welche von dem Augenblicke der geschehenen Mißhandlung an, unter ihrer besondern Aufsicht und Vorsorge stehen muß — requirirt ist, hat derselbe, gemeinschaftlich mit dem Wundarzte, die Untersuchung von allen Verletzungen an Ort und Stelle vorzunehmen, über die Beschaffenheit derselben einen Fundschein aufzusetzen, denselben durch seine und des Wundarztes Unterschrift zu beglaubigen, und solchen an die Obrigkeit, welche ihn requirirt hat, einzuschicken. Die chirurgische Cur besorgt der Wundarzt, unter Leitung des Amtsarztes. Es findet aber keinen Anstand, daß in bedenklichen Fällen, zumal wenn es der Verwundete und Thäter verlangen, noch ein anderer approbirter Arzt oder Chirurg consulirt, und zur ärztlichen Behandlung des Kranken mit zugezogen werde *). — Da in vielen

*) Bei dieser Vorschrift bin ich meiner Ueberzeugung gefolgt. Nach §. 140 des allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten, Berlin 1806, muß bei körperlichen Verletzun-

Fällen die Intensität einer Verletzung nur aus dem Gange und Verlaufe der Krankheit, verglichen mit der dabei Statt gefundenen Behandlung, hinlänglich beurtheilt werden kann: so ist es den Amtsärzten und Chirurgen zur unerläßlichen Pflicht zu machen, bei jeder, auch unbedeutend scheinenden Verwundung, alle Veränderungen des Verletzten während der Cur, mit sorgfältiger Rücksicht der Einflüsse, die auf den Kranken wirkten, und der aus einer approbirten Apotheke angewandten Arzneimittel, nebst deren wahrnehmbarem Erfolge, in ihren clinischen Tagebüchern zu bemerken, um in nöthigen Fällen sich damit zu legitimiren. — So wie es sich ohnehin versteht, daß bei plötzlichen Todesfällen überhaupt von dem herbei geholten oder von der Obrigkeit committirten Arzte und Chirurgen, wenn nur noch einige Wahrscheinlichkeit zur Belebung des vielleicht nur Scheintodten vorhanden ist, alle zweckdienlichen Rettungsversuche angestellt, und mit ausdauerndem Fleiße so lange fortgesetzt werden müssen, bis die Möglichkeit das Leben zu erhalten aufhört: so sollen dergleichen Versuche, wo die Ursache des Stillstandes der organischen Verrich-

---

gen das Attest eines approbirten Chirurgen ad acta gebracht werden. Bei wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder so bald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, soll der Richter bei der Besichtigung einen Physicus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. Die Sachverständigen haben gemeinschaftlich, oder, bei obwaltender Differenz, jeder insbesondere zu berichten, und in jedem Falle Gutachten beizufügen.

Bei der Besichtigung lebender Verwundeter ist die Gegenwart des Richters nur auf den Fall nöthig, wenn eine zweite Untersuchung erfordert wird. — Nach §. 159 kann bei Sectionen die Stelle eines ordentlichen Physicus im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus oder durch einen besonders zu vereidenden Arzt ersetzt werden; die Stelle eines Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

tungen dunkel, zweifelhaft und verdächtig ist, niemals versäumt werden. Dieß gilt namentlich von Vergiftungen und Erstickungen, sie mögen aus Unvorsichtigkeit, Zufall, oder Absicht geschehen seyn.

Wenn aber bei einem wirklich todten Menschen, er sey nun eines gewaltsamen Todes auf der Stelle, oder an den Folgen der Verletzung, oder aus andern verdächtigen Ursachen, oder als Selbstmörder gestorben, von der Gerichtsperson und dem Amtsarzte zugleich, oder von einem derselben, eine Legal-Besichtigung und Leichenöffnung nöthig befunden wird: so ist diese Handlung — aber nicht unter 24 Stunden nach erfolgtem Ableben — in Beiseyn des Gerichtspersonals, und, erforderlichen Falles, unter Beiwohnung derjenigen Aerzte und Chirurgen, welche den Verwundeten während seiner Krankheit mit besorgt haben, von dem Amts-Arzte und Chirurgen, mit Beobachtung der rechtlichen Formen, und mit Befolgung aller aus den Grundsätzen der medicinæ forensis fließenden Vorschriften vorzunehmen.

Vor jeder Legal-Obduction sollen erst die vorausgegangenen Umstände, welche auf den Inquisiten und das corpus delicti sich beziehen, und auf die Beurtheilung der bei der Inspection und Section des letztern gefundenen Erscheinungen Einfluß haben, von dem Richter, in Beiseyn des Gerichtsarztes, und, was das Technische betrifft, gemeinschaftlich mit demselben, eruirt, und ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen werden. Dieser Vorbereitungs-Act ist in allen Fällen, besonders aber bei Untersuchungen über heimliche Gebärungen und todtgefundener neugeborner Kinder durchaus nothwendig, obgleich derselbe beinahe immer vernachlässiget, oder bei der General-Inquisition nur unvollkommen beobachtet wird. Die auf den geschichtlichen Theil der Gebärung sich beziehenden Puncte und Fragen sind: das Alter, die Leibesconstitution, und vorhergegangene Gesundheitsbe-

schaffenheit; ob die Inquisitin Erstgebärerin sey, oder schon mehrere, und wie viele Kinder geboren habe? Zeit der Schwängerung, der ersten Bewegung der Frucht, und der Geburt; Gesundheitszustand oder krankhafte Erscheinungen während der Schwangerschaft; Bewegung des Kindes von der Hälfte der Schwangerschaft an, bis zum Acte der Gebärung, und kurz vor und in derselben; Ort und dessen Umgebungen, wo die Inquisitin geboren hat — deßgleichen Beschaffenheit des Bettes, der Bettdecke und des Bett-Tuches — Wo sie die Wehen verarbeitet habe, nämlich auf dem Bette, unter der Bettdecke, außer dem Bette, und, im letztern Falle, auf welcher Stelle? Ob und wer ihr bei der Gebärung Beistand geleistet habe, und auf welche Art? Ob sie die Wehen im Sitzen, Liegen auf dem Rücken, auf dem Bauche, auf einer Seite, auf den Knieen, oder im Stehen verarbeitet habe? Wie lange die Gebärung gedauert habe? Hauptsächlich aber wo und auf welche Weise das Kind geboren (aus den Geburtstheilen hervorgegangen) sey? — nämlich, im Stehen, Liegen, Sitzen, Knieen, wo außer dem Bette, oder auf demselben, oder unter der Bettdecke, welcher letzterer Umstand genau zu inquiriren ist. Mit welchem Theile das Kind zuerst geboren — ob es von ihr geschossen sey, und wohin? Ob sie selbst Hand angelegt habe, um es auf die Welt zu befördern, und wie, im letztern Falle, sie dabei zu Werke gegangen sey? In welcher Lage das Kind nach der Geburt sich befunden habe — mit dem Gesichte nach oben oder unten, oder wie? Ob sie dasselbe in dieser Lage gelassen, oder in eine andere, und wohin gebracht habe? Ob das Kind nach der Geburt sich geregt, mit Armen und Beinen bewegt, oder geschrieen — und aus der (nicht unterbundenen) Nabelschnur geblutet habe? Ob sie die Nabelschnur selbst abgerissen — und wie sie das gemacht habe? Wann und auf welche Weise

die Nachgeburt von ihr gegangen, und wo dieselbe hingekommen sey? Wie die Inquisitin sich vor, während, und nach der Gebärung befunden habe — bei vollem Bewußtseyn, in Ohnmacht, im Blute liegend, oder ob sie aufgestanden sey? u. s. w.

Zu dieser Untersuchung gehöret auch die Geschichte der Verwundung und Krankheit des Verletzten in allen Beziehungen; die Beurtheilung der vorgefundenen Verletzungswerkzeuge, des loci delicti, u. d. g.

Die Obduction zerfällt in die Besichtigung aller äußerlichen Theile und Höhlen des Leichnams, und in die Section. Nach vollständiger Aufstellung jener, wird zu dieser geschritten, wobei in jedem Falle alle innere Höhlen des Körpers *) und die darin enthaltenen Theile untersucht werden müssen. Gemäß des 168ten §. des Königl. Preußischen Criminalrechts soll der Richter über die Obduction selbst ein vollständiges Protocoll führen, jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in demselben bezeugen, und sich dasjenige, was durch die äußere Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

Daß die Legalität des Acts einen höhern juridischen Werth erhält, wenn die Gerichtsperson über die Art der geschehenen Vollziehung desselben ein besonders Protocoll führt, ist einleuchtend, und der Wich-

*) Es ist auffallend, daß nicht allein in den Compendien, sondern sogar in Verordnungen nur immer von drei Höhlen (Kopf, Brust und Unterleib) die Rede ist, da doch eine vierte, der Hals, mit Luft- und Speise-Röhre, den genannten an Wichtigkeit nicht nachsteht. Bei todtgefundenen neugebornen Kindern ist auch die Rückenmarkshöhle, besonders der obere Theil derselben, nicht außer Acht zu lassen.

tigkeit der Sache angemessen; jedoch kann dasjenige, was während der Obduction geschieht, und auf ihre Resultate Einfluß hat, in dem allgemeinen Sections-Protocolle bemerkt werden. Das medicinische Gutachten sollte aber meines Erachtens nicht in dieses Protocoll aufgenommen werden, weil die Aufstellung dieses Resultats mehr Zeit erfordert, und mancher Obducent verleitet werden könnte, die hinterher zu gebenden Gründe seinem, vielleicht übereilten Urtheile, um sich consequent zu bleiben, anzupassen. — Das Protocoll über die von den Obducenten gefundenen *) Erscheinungen dictirt der Amtsarzt, während er solches selbst zu seinem eigenen Gebrauche bei Abfassung des Gutachtens schreibt; und der Actuar ist verpflichtet, die eigenen Worte desselben aufzunehmen. Nach geendigter Untersuchung wird dasselbe dem Arzte und Chirurgen zur Revision vorgelegt, und von ihnen, so wie von dem Richter und Actuar unterschrieben. — Der Obductionsbericht, oder das medicinisch-chirurgische Gutachten der Sachverständigen, ist innerhalb drei Tagen, nach geschehener Obduction, an die Gerichtsbehörde zu übergeben. Die Obducenten müssen in demselben die Beschaffenheit des Körpers überhaupt, und der Lebensorgane insbesondere — die Beschreibung der innern und äußern Verletzungen, mit Rücksicht auf die Größe der erlittenen Schädlichkeiten, und die Natur der verletzten Theile — bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über Reife, Lebensfähigkeit und Leben vor, in, und nach der Geburt aufnehmen; ihre auf wissenschaftliche Gründe gestützte Urtheile über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die

*) Wenn die Sachverständigen auch angeben, was sie bei der Leichenöffnung nicht gefunden haben: so beweiset dieß, daß sie auf alles Rücksicht genommen haben, was bei der Beurtheilung dieser Fälle nöthig ist; nicht selten verräth dieser Modus aber auch ein vorgefaßtes Urtheil. Eigentlich kann nichts mehr gefordert werden, als daß sie nur das vom natürlichen Zustande Abweichende anführen.

Ursachen des Todes beifügen, und ihn unterschreiben, und mit dem Amtssiegel des Gerichtsarztes versehen.

Nach dem allgemeinen Criminalrecht für die Preußischen Staaten §. 169. müssen die Sachverständigen folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben. 1.) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 2.) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 3.) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? Diese früher von Herrn Rausch vorgeschlagene Classification ist bestimmter als die gewöhnliche alte, wenn sie auch nicht die vollkommenste seyn sollte.

Im Allgemeinen mag es wohl am besten gethan seyn, wenn den Obducenten die Verpflichtung aufgelegt wird, durch eine vollständige Section bloß die Thatsachen auszumitteln, und das Gutachten selbst über Ursache und Letalität in jedem Falle von einer wissenschaftlichen Behörde einzuholen, weil zuverläßig mancher gerichtliche Arzt das Sectionsprotocoll dem anticipirten Gutachten angemessen macht. Ungeachtet dieses höchst sträflichen Verfahrens, trage ich doch Bedenken, zu jener Norm zu rathen, weil die Abfassung gründlicher Gutachten das wichtigste Mittel ist, die dem Arzte so nöthige Urtheilskraft zu üben und auszubilden. Daher sollte nur in folgenden Fällen der Richter dem Medicinal-Colleg bestimmte Fragen zur Beantwortung, und zugleich, zur vollständigen Uebersicht der Sache, die Untersuchungs-Acten *)

*) Während Einige tadeln, daß dem Physico zur Stellung eines Gutachtens keine Einsicht der Acten gestattet werde, da doch

vorlegen, und von demselben ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten ohne Zeitverlust gesinnen. Nämlich: wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzulegen; wenn sie unter einander in diesem Urtheile nicht übereinstimmen; wenn zwischen dem Sectionsprotocolle und dem Obductionsberichte in wesentlichen Puncten eine Differenz Statt findet, und das aus dem befundenen Thatbestande gefolgerte Urtheil auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse ist; und wenn sich in dem erstattetem Obductionsberichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche die Obducenten auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht. Diese Norm ist in dem §. 174 des Preußischen Criminalrechts gesetzlich bestimmt, und allgemein anwendbar.

Wenn Menschen auf irgend eine Weise gewaltsam um das Leben kommen, oder gefährlich verletzt werden: so ist jedesmal, außer dem Justiztribunale, auch der Regierung davon Anzeige zu machen, damit zur Abwendung mancher zufälliger, mit Lebensverlust verbundener Gefahren landespolizeiliche Einschreitungen

---

dieselben jenen Collegien, welche über die Gutachten der Gerichtsärzte Responsa geben, offen ständen, und dieser Fehler dadurch um so auffallender sey, weil solche Gutachten selten einer höhern Beurtheilung vorgelegt würden, und daher bei vielen Criminalfällen die Untersuchung des Verhältnisses der Acten zu dem medicinischen Gutachten wegfalle u. s. w. befürchten Andere, daß Obducenten, welche unfähig sind, zu sehen und zu finden, was sie sollten, sich bemühen würden, jene aus den Acten entnommene Umstände zur Richtschnur der Obduction zu machen, und das Resultat derselben ihrer vorgefaßten Meinung anzupassen. Nach einer Verfügung des Königl. Preußischen Ober-Medicinal-Collegs vom 8ten März 1790 sollen daher die Physiker ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einschränken. — Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte, und jeder Anstand wird durch die vorhin bemerkte vorläufige Untersuchung gehoben.

für die Zukunft bei Zeiten vorsorglich getroffen werden können. Die Amtsärzte haben diese ihnen bekannt werdenden Fälle dem Beamten, wenn er bereits nicht davon benachrichtiget ist, anzuzeigen, und nach Umständen selbst an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten.

§. 444.

Die Medicinalpflege begreift die Aufsicht über die Medicinalpersonen und Anstalten, und die Beförderung des gesammten Medicinalwesens in sich.

Jeder Amtsarzt soll regelmäßig alle sechs Monate seinen Bezirk bereisen, welches schicklich in der für die Gesammt-Impfung der Schutzpocken bestimmten Zeit geschehen kann, und ein genaues Verzeichniß der darin angestellten und ihm untergeordneten Medicinalpersonen, mit Benennung der Wohnorte, Namen und Functionen derselben aufstellen, welches mit einem Begleitungsberichte jährlich an die Regierung eingeschickt wird. In dem Berichte sind hauptsächlich folgende Fragen zu erledigen: ob die Medicinalofficianten, nach ihren verschiedenen Aemtern und Berufspflichten, in Gemäßheit der vorhandenen Medicinalgesetze und der ihnen ertheilten Instructionen, ihre Schuldigkeit thun? Ob sie sich in den Gränzen der Befugnisse halten, wozu sie in ihren Anstellungs-Decreten angewiesen sind? Ob ihre Anzahl zu vermindern oder zu vermehren sey? Ob eine von diesen Personen ihre Stelle verlassen, mit Tode abgegangen, oder zur fernern Führung des Amts untauglich geworden sey? Ob in Ansehung der nach Localverhältnissen abgetheilten Hebammen-Bezirke etwa in der Folge hier oder dort eine Abänderung, und welche getroffen werden müsse? Ob die Zahl der fremden und einheimischen festsitzenden und herumziehenden Quacksalber abgenommen habe? u. s. w. — Die besondern Obliegenheiten, die aus der polizeilichen Aufsicht des

Amtsarztes über die Ausübung der Wissenschaft und Kunst der Medicinalpersonen seines Bezirkes fließen, sind: daß er auf Befolgung der ihnen ertheilten Vorschriften und Befehle seine Aufmerksamkeit richtet; sich aber auch gegen seine Kunstverwandten, die approbirten Aerzte, human und freundschaftlich benimmt; die Chirurgen und Hebammen, wo es nöthig ist, belehrt und mit seinem Rathe unterstützt; bei unbedeutenden Fehlern sie mit Nachsicht zu recht weiset, und nur Polizei-Uebertretungen in ärztlicher Hinsicht, wenn sie sich deren zu Schulden kommen lassen, dem Ortsbeamten, und, erforderlichen Falles, der Regierung anzeigt. — Findet der Amtsarzt zur Erleichterung dieser Aufsicht, oder in besondern Fällen nöthig, das ärztlich technische Verfahren der ihm untergeordneten Wundärzte und Hebammen durch Einforderung der Tabellen zu controliren, so ist das Muster dazu nach folgenden stehenden Rubriken zu entwerfen: Namen, Beruf und Wohnort der Medicinalperson; Jahr und Monat; Wohnort, Namen, Alter und Stand des Patienten; Form der Krankheit. Wegen der Hebammen wird er sich in den meisten Fällen mit ihren pflichtmäßigen mündlichen Angaben über die Anzahl der Entbundenen und Kinder — ob die Letztern ehelich, unehelich, reif, lebendig, todt, mit oder ohne Beistand eines Geburtshelfers geboren worden sind? — und über den Erfolg der Entbindung für Mutter und Kind begnügen lassen müssen; oder ihnen mit diesen Rubriken versehene gedruckte Tabellen in die Hände geben, und sie über die Anwendung derselben belehren. Er kann auch gleiche Tabellen von den Geburtshelfern und Thierärzten über die Resultate ihrer Praxis einfordern. Das Wichtigste von allen wird in den Jahrsbericht aufgenommen.

Unter den Titel: Aufsicht über die Medicinalanstalten, gehören zwar auch die Unterrichts-Institute für die Medicinalpersonen, und die Hülfsmittel der

medicinischen Belehrung. Vorzüglich sind aber darunter begriffen: diejenigen, welche zur Heilung der Krankheiten abzwecken, als: Apotheken, über deren Visitation in dem Capitel von der Medicinaldisciplin specielle Normen aufgestellt werden sollen; Mineralbrunnen und Bäder; Kranken- Siech- und andere Verpflegungs-Häuser; Rettungsanstalten, und die zur ärztlichen Ausübung geeigneten Apparate, Geburtslager, und Instrumente der Wundärzte; deßgleichen einige andere, mit dem Gesundheitswohle in Verbindung stehende Einrichtungen — Schulhäuser, besonders in Rücksicht der Größe und Beschaffenheit, Lehrstühle, Abtritte und Rauchfänge derselben — Gefängnisse und Begräbnißplätze. In dem Berichte über diese Gegenstände hat der Amtsarzt über die Lage, Beschaffenheit und Folgen dieser Anstalten, in so weit solche in seinem Bezirke bereits vorhanden sind, das Nöthige anzuführen, und über die Erweiterung oder neue Einrichtung derselben, wenn sie für das allgemeine Wohl nothwendig seyn sollten, angemessene und ausführbare Vorschläge zu thun.

Um das Medicinalwesen nach allen Kräften im Allgemeinen zu befördern, muß die Pflicht des Amtsarztes auch dahin gerichtet seyn, sich mit den übrigen Staatsbeamten, besonders mit den Pfarrern als Volkslehrern, in ein gutes Vernehmen zu setzen, und mit ihnen gemeinschaftlich zum Wohle des Gemein-Wesens zu streben. Sein Beruf, der ihn mit der Natur und ihren Kräften und Wirkungen bekannt macht, setzt ihn in den Stand, auf dem Wege der Belehrung, bei Unkundigen zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile über Gegenstände der Gesundheit und des Lebens, und zur Aufklärung des Volkes überhaupt mitzuwirken. Er soll also keine schickliche Gelegenheit vorbei gehen lassen, seine Kenntnisse und Erfahrungen Andern zu ihrem Besten mitzutheilen. Wenn ihm aber bei seinen hierauf abzweckenden Bemühungen — von

wem es auch sey — Hindernisse in den Weg gelegt werden wollten: so hat er dieses ungesäumt der Regierung anzuzeigen, und Unterstützung zu gewärtigen. Insbesondere wird aber das Medicinalwesen dadurch befördert, wenn dasselbe von der unbefugten Ausübung der Afterärzte gereiniget wird, und jeder Amtsarzt diejenigen Pflichten, die er in Hinsicht seiner Wissenschaft sich selbst schuldig ist, erfüllt.

In den beiden letzten Capiteln dieses Buches kommen wir auf die Anwendung dieser Grundsätze wieder zurück.

§. 445.

VII. Die wesentlichen Pflichten der practicirenden Heilkünstler, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, und Krankenwärter ergeben sich aus den Verpflichtungsformeln für dieselben (§. 407 und Beilage IV dieses Theils), nach welchen sich die speciellen Normen leicht entwickeln lassen. Außer dem liegen mehrere, zum Theil vortreffliche Muster vor, z. B. die Lippe-Detmoldische, Hildesheimische und vorzüglich die Salzburgische Medicinalordnung *), welche nur mit Rücksicht der oben aufgestellten allgemeinen und besondern Grundsätze der Medicinalorganisation überhaupt, und der Localitäten, benutzt werden dürfen, um für die hier genannten Medicinalpersonen eine ihrer Amtsführung in allen Beziehungen entsprechende Dienstordnung aufzustellen, welche ihre Verpflichtungen genau enthält, ohne ihren Rechten zu nahe zu treten, und mit den Zwecken der höhern Behörden, dem Interesse des Publicums, folglich mit dem Organismus der Medicinal-Verfassung und Ver-

*) Sammlung teutscher Polizeigesetze, nach der Ordnung des Handbuchs des teutschen Polizeirechts von G. G. von Berg. Zweiten Theils erster Band. Zweites Hauptstück. Erste Abth. S. 129 u. f. f. 1806.

waltung vollkommen harmonirt. Bei der Abfassung derselben muß aber der Gesetzgeber hauptsächlich den Gesichtspunct fest halten, daß die Obliegenheiten derjenigen, welche irgend einen Theil der Arzneikunde ausüben, namentlich der Heilkünstler sich vorzüglich auf die Krankenbesorgung erstrecken müssen, und daß ihnen nicht solche auferlegt werden können, welche in den Kreis der von dem Staate öffentlich angestellten Aerzte gehören. In dieser Hinsicht sind auch die besten Medicinalordnungen nicht ganz fehlerfrei: man bürdet z. B. dem medicinischen Practiker die unentgeltliche Besorgung der Armen, ohne eine Vergütung aus der Staatscasse auf, und macht in Hinsicht der öffentlichen Gesundheitspflege, der Ausübung der gerichtlichen Medicin u. d. g. Forderungen an ihn, welche zu erfüllen er nicht verpflichtet werden kann. Mehreres, was hiermit in Verbindung steht, ist in dem Verlaufe dieser Untersuchungen bereits gesagt worden, und wird in dem Folgenden noch vorgetragen werden. Aus diesem Grunde wird der Leser hier keine detaillirte Entwickelung dieser Pflichten, oder Wiederholung bekannter Sachen erwarten, zumal da wir den Raum der noch übrigen Blätter zur Darstellung wichtigerer Dinge zu benutzen haben.

§. 446.

VIII. Die Lehrer an den Bildungsinstituten haben doppelte Verpflichtungen, in so fern nämlich auf die aus ihnen gebildete Corporation, oder auf jedes einzelne Mitglied gesehen wird. Die gesammte Facultät muß die gesetzlichen Normen über Vocation von Gelehrten, Lehrvorträge, und alle Geschäfte, welche ihr von der Direction und Curatorium ertheilt werden, namentlich was die Prüfungen und Promotionen betrifft, genau befolgen. Mehreres ist darüber oben in dem Capitel von der Organisation der Lehr-

anstalten gesagt worden; andere Vorschriften sind in dieser Hinsicht musterhaft *).

Der einzelne Lehrer erfüllt seine Obliegenheiten nicht, wenn er nach Willkühr Ferien macht; außer der Vacanz, es sey denn in dringenden Angelegenheiten, sich von seinem Wohnorte entfernt, oder die Lehrstunden aussetzt und versäumt, und, wenn dieses geschehen ist, solche in besondern Stunden nicht wieder nachholt; die öffentlichen Vorlesungen abkürzt oder oberflächlich hält, um die Studirenden zur Besuchung der Privatcollegien zu zwingen, oder wenn die Zahl der Zuhörer (Honorarien) nicht groß genug ist, den ganzen Semester nicht liest; in seinem Privathause, zum Nachtheile der Gesundheit seiner Mitbewohner, einen anatomischen Winkelsaal errichtet, u. s. w.

Bei Ertheilung der Zeugnisse für die Studirenden wird er mit der größten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und dabei mehr auf den moralischen als wissenschaftlichen Werth derselben Rücksicht nehmen; über den letztern giebt die Prüfung ohnehin Aufschluß, und in dieser Hinsicht sind selbst die gewöhnlichen Bescheinigungen über die besuchten Vorlesungen überflüssig. — Der Lehrer soll in seinen Vorträgen stets den Gesichtspunct fest halten, daß sein Beruf nur auf Bildung ausgehe. Der Professor der Staatsarzneikunde, hat sich bei den die Ver-

*) M. v. Fürstl. Würzburgische Verfügungen und Einrichtungen bei der anatomischen Anstalt — Vorschriften in Rücksicht auf die Vorlesungen über die Geburtshülfe und die practischen Uebungen in derselben — und für die immatriculirten Candidaten, welche das chirurgische Clinicum im Juliushospitale besuchen wollen. Med. chir. Zeitung. Salzburg 1791. 2. B. S. 203. 317 und 335. — Deßgleichen die K. K. Oesterreichische Studienordnung, in Bezug auf Arzneikunde u. s. w. Salzburger med. chir. Zeitung, 1804. 2. B. S. 199. — Königl. Bayerische Verordnung, die Prüfungen der medicinischen Candidaten, und ihre Promotionen betreffend. München den 8ten Dec. 1808.

fassung und Verwaltung des Medicinalwesens betreffenden Gegenständen besonders zu hüten, in den Fehler der Einseitigkeit zu fallen, oder die Sprache des Gesetzgebers zu führen; vielmehr soll er sich bloß innerhalb der Sphäre der historischen Untersuchung, der Vergleichung des Mannichfaltigen unter sich zu einem Zwecke fixiren, und nicht von der demonstrativen Darstellung abweichen. Der Lehrvortrag soll, wenn auch kein anderer, aus der Natur der Sache fließender Grund vorhanden wäre, schon um der studirender Ausländer willen allgemein seyn, d. i. bloß das Wesentliche der Doctrin, was folglich überall und unter allen Umständen gilt, enthalten. Nur Hauptsätze und literärische Notizen sollten von den Schülern nachgeschrieben werden; denn die gewöhnlichen Collegienhefte führen nie zur gründlichen Einsicht des Faches. Es muß dem Lehrer aber zur ausdrücklichen Pflicht gemacht werden, die zukünftigen ärztlichen Staatsbeamten des Landes, in welchem und für welches er zunächst angestellt ist, mit den Gegenständen ihres dereinstigen Wirkens individuell bekannt zu machen, somit einen Fehler zu vermeiden, der manchen Lehrern der Rechtswissenschaft zum gegründeten Vorwurfe gereicht, daß sie nämlich ihren Zuhörern den Inhalt des corporis juris civilis, und was daraus weiter entstanden ist, vortragen, ihnen aber überlassen, sich mit den Landesgesetzen dann bekannt zu machen, wenn sie solche als Geschäftsmänner anwenden sollen. Endemische Krankheiten, jährlich wiederkehrende Epidemieen und Viehseuchen, ferner Gegenstände der Gesundheitspolizei, welche die Aufmerksamkeit der Regierung vorzüglich verdienen, besonders was auf das Hebammenwesen des Landes Bezug hat, gehören hierher. Am Ende eines jeden Monats sollte jeder Lehrer eine öffentliche Prüfung über das Vorgetragene halten, deßgleichen von den fähigsten Studirenden über wichtige Gegenstände der gesammten Me-

dicin schriftliche Aufsätze verfertigen lassen, solche beurtheilen, und mit seinen Bemerkungen zurückgeben. Daß der Vortrag sich durch Gründlichkeit, Ernst und Würde auszeichnen, und doch lebhaft, einnehmend und unterhaltend seyn könne, bedarf keines Beweises für den, welcher Vergleichungen der Lehrer angestellt hat. Der Spaßmacher oder Zotenreißer kann nur auf den Beifall leichtfertiger und ungebildeter Bursche rechnen; erregt aber bei verständigen und wohlgezogenen jungen Männern Aergerniß; oder ist wohl gar so unglücklich, auch von diesen Manche zur Nachahmung seiner Unarten zu reizen. Verschiedene Aerzte aus der Schule eines wegen seiner Gelehrsamkeit und Bizarerien bekannten, in meiner Nachbarschaft verstorbenen academischen Lehrers lernten ihm seine massiven Manieren in Sprache, Geberden und Handlungen ab, und machten, als sie in das bürgerliche Leben traten, einen solchen Gebrauch davon, daß sie kein Zutrauen am Krankenbette bekamen, und dem Publicum wenig oder nichts nützten. — Den Studirenden Anleitung zu geben, wie sie sich in ihrem zukünftigen Wirkungskreise benehmen müssen, um allgemeines Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten, ist eine Hauptpflicht der Lehrer auf academischen Bildungsanstalten.

Die Gehülfen der Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer müssen gehörig instruirt seyn. So hat z. B. der Anatomiewärter die Leichname herbeizuschaffen, dieselben zu waschen, von dem Haupthaare zu reinigen, die Ueberreste derselben in die Todtenkammer zu bringen, solche in wohlverschlossenen Särgen aufzubewahren, oder zu begraben, die Materie und Instrumente beim Einspritzen zuzubereiten, die Knochen vom Fleische zu reinigen, und zu bleichen, u. s. w.

§. 447.

IX. In den Geschäftskreis des Medicinal-Collegs gehören folgende Gegenstände:

1.) Die Leitung der wissenschaftlichen Cultur aller Medicinalofficianten. Dieser wichtige Punct sollte nicht, wie bis jetzt allgemein geschieht, der Willkühr der Medicinalpersonen anheim gestellt, sondern von Staatspolizei wegen befördert werden. Durch die denselben zu bewilligenden Besoldungen, welche den Zweck haben, sich Bücher und andere literärische Hülfsmittel anzuschaffen, erkennt man das Bedürfniß an, daß die Staats-Medicinalglieder bei den erlernten Lehrbegriffen ihres Faches nicht stehen bleiben, sondern mit dem Geiste der wahren medicinischen Aufklärung fortschreiten sollen; aber die Ausführung fehlt fast überall. Daher giebt es noch viele Aerzte, die unnöthige und luxuriöse Ausgaben nicht scheuen, ihre Pflichten gegen Wissenschaft und Kunst aber vergessen, und zu diesem nothwendigen Bedürfnisse nichts verwenden. In dieser Hinsicht und in Erwägung des Hauptgrundsatzes, daß die Staatsregierung vorzüglich auf dem Wege der Belehrung wirken soll, damit die Gesetzgebung nicht immer und in jedem Falle in das Geschäftsleben der Officianten durch positive Vorschriften einzugreifen brauche, ist es der eigentliche und erste Beruf des Medicinal-Collegs, in dreifacher Beziehung zur Erreichung dieser Absicht wirksam zu seyn. Nämlich: A.) Sämmtliche Gerichtsärzte und ihre Adjuncten, die Amtschirurgen, haben sich mit andern Medicinalpersonen zu einem Lese-Cirkel zu verbinden, der unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Collegii medici steht. Der von mir entworfene Plan zu einem solchen Institute für sämmtliche legalisirte Medicinalpersonen im Herzogthum Westphalen (mit Ausschluß der Hebammen) das dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entspricht, und, nach meiner Erfahrung, das wohlfeilste Mittel zur Befriedigung

literärischer Bedürfnisse ist, enthält die Beilage VI. — B. Hiermit sind in Verbindung zu bringen: regelmäßige Versammlungen der Medicinalpersonen, in welchen wissenschaftliche Gegenstände abgehandelt werden, und wo man sich über Medicinalpflege, Amtsführung u. d. g. bespricht. Diese eröffnen den Weg zu einem engern wissenschaftlichen Vereine, wo nämlich die ausgezeichnetsten sich zu einer gelehrten medicinischen Gesellschaft constituiren, und ihre Erfahrungen und Resultate des Nachdenkens öffentlich darlegen. Das Publicum gewinnt dabei mehr, als durch die Popular-Medicin, wenn nämlich diese Ausbeute zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird *). — C. Jeder Medicinalperson ist es außerdem zur Verbindlichkeit zu machen, jährlich eine Krankheitsgeschichte, einen wissenschaftlich erörterten medicinisch-polizeilichen oder gerichtlichen Fall, oder die Beschreibung eines wichtigen chemischen Processes, oder eine merkwürdige, wenig bekannte, oder in Vergessenheit gekommene Beobachtung aus einem medicinischen Classiker an das Medicinal-Colleg einzuschicken, welches dafür zu sorgen hat, daß die besten Aufsätze (vorläufig auf Kosten der Regierung) gedruckt werden. Die Auswahl der Materie kann den bessern überlassen, jedem aber, dessen fortschreitende Cultur zweifel-

*) Die Schweiz ist in dieser Hinsicht andern Staaten mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen; fast in jedem Canton existiren solche Verbindungen, und vermehren sich noch immer. Die Einrichtung und Gesetze der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft des Cantons Bern (Med. chir. Zeitung. Salzburg 1810. 1 B. S. 299) sind vortrefflich. Auch die Statuten der privilegirten medicinisch-chirurgischen Gesellschaft im Großherzogthum Berg (die angeführte Zeitung, 1811, 1 B. S. 397) — deßgleichen die bekannten Statuten der Gesellschaft von Naturforschern und Aerzten in Schwaben, und andere können bei der Errichtung solcher Gesellschaften, mit Rücksicht auf die Localitäten, als Muster dienen.

haft geworden ist, ein bestimmter Gegenstand zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorgeschrieben werden. Diese Hülfsmittel befördern ungemein die Cultur des Medicinalwesens, tragen zur Erhaltung und Erweiterung der Medicinal-Anstalten am meisten bei, und machen die Medicinalpersonen mit ihren Verpflichtungen so vertraut, daß es bei ehrliebenden und von moralischem Gefühle belebten Männern keiner rigorösen Disciplin bedarf, um sie zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten anzuspornen. — Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich einen schon vor mehreren Jahren öffentlich geäußerten Wunsch, und empfehle ihn Allen, die an der Staatsregierung Theil nehmen, zur Beherzigung. Es ist noch immer ein literärisches Bedürfniß, daß kein Recensions-Institut besteht, in welchem die an dasselbe einzusendenden **Manuscripte, vor deren Abdrucke, von verpflichteten Recensenten** beurtheilt, und mit den wichtigsten Bemerkungen derselben an ihre Verfasser, zur angemessenen Benutzung beim Ausfeilen ihrer Producte, zurückgeschickt werden. Man mache einmal den Versuch, um die Nützlichkeit dieses Vorschlags zu prüfen, in Ansehung der Erstlinge angehender medicinischer Schriftsteller; auctorisire die Medicinal-Collegien zu diesem Zwecke, wie dieß in Ansehung der von dem Decan der medicinischen Facultät zu revidirenden Inauguraldissertationen schon längst der Fall war, und unterwerfe alle Schriften über Popularmedicin, ehe sie in die Welt geschickt werden, folglich die Bemerkungen und Warnungen der Censoren post festum kommen, der strengen Critik und Begutachtung dieser wissenschaftlichen Behörde.

2.) Die Prüfungen aller Glieder des Medicinalstaates, ohne Unterschied ihrer Aemter und Berufs-

pflichten, gehören lediglich in das Ressort des Medicinal-Collegs. Ferner

3.) Die Abfassung medicinisch-chirurgischer Responsen, und die Prüfung ärztlicher Gutachten, Atteſtate und Sectionsprotocolle, wenn das Collegium von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatpersonen in nicht gerichtlichen Fällen, darum ersucht werden sollte; deßgleichen Retaxation und Ermäßigung der Deserviten der Aerzte und Apotheker-Rechnungen, nach geschehener Aufforderung einer Behörde, oder von Privaten, wenn diese aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen, oder bei Gerichten — auch in dem Falle, wenn der Gerichtsarzt solche moderirt hat — auf eine höhere Erkenntniß antragen. Wenn aber über die Größe des Sostrums und die Ablieferung der Medicinalwaaren Streit obwaltet, und ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird, so geht die Sache an die Betheiligten mit der Weisung zurück, solche bei dem ordentlichen Richter anzubringen. — Was bei der collegialischen Berathung und Abfassung der Gutachten über gerichtliche medicinische Fälle beobachtet werden muß, darüber haben schon **Bohn**, **Hebenstreit** und besonders **Baumer** Regeln gegeben, die immer noch sehr brauchbar sind. In der Königl. Bayerischen Verordnung vom 8ten December 1808, die Organisation der Medicinal-Commiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend — deren Obliegenheiten übrigens bloß auf die Prüfung der Aerzte und Apotheker, und die Bearbeitung der nur bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medicinisch wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, beschränkt sind, enthält der §. 5. in dieser Hinsicht Vorschriften, welche vor andern bekannten einen

in die Augen springenden Vorzug haben. Die zu retaxirenden und moderirenden Deserviten müssen nach Zeit und Ort verordnungsmäßig angegeben seyn — keine Widersprüche, nichts Unrechtes und kein lucrum cessans enthalten. Wenn ein Attestat die Wahrheit einer Rechnung z. B. von abgelieferten Arzneiwaaren bescheiniget: so muß der Aussteller desselben von der wirklichen Ablieferung und zweckmäßigen Verwendung dieser Waaren, als ein hinlänglich unterrichteter und beglaubigter Mann überzeugt, für sein Zeugniß verantwortlich, und bei der Sache selbst nicht persönlich betheiligt seyn.

4.) Die zur Staats-Medicinalpolizei geeigneten, Kunsterkenntniß erfordernden Gegenstände, z. B. Verhütung von Seuchen und medicinische Maßregeln dagegen, Prüfung der Arznei- und Nahrungs-Mittel, und Mineralwässer u. s. w. gehören zwar bestimmt in den Geschäftskreis des Medicinal-Raths; manche von diesen Objecten erheischen aber eine vielseitige, auf genaue Localkenntnisse gestützte Ansicht und Beurtheilung. In diesen Fällen ist das Medicinal-Colleg, wenn der Medicinal-Rath ausdrücklich darauf anträgt, mit seinem technischen Gutachten zu hören; und in dieser Beziehung ist ihm auch die Aufstellung von medicinischen Preisfragen, und selbst ein Einfluß auf die Amtsführung und den Beruf der Medicinalpersonen in literärischen Angelegenheiten, und auf die Beförderung einiger Medicinalanstalten, z. B. der Schutzpocken-Institute, Rettungsapparate u. d. g. einzuräumen.

Die correspondirenden Mitglieder des Collegii medici entsprechen den schriftlichen Anfragen und Aufträgen dieses Collegs durch schnelle Antwort und Erledigung; befördern die Umlaufschreiben von demselben an die Amtsärzte ihres Districts;

beobachten den Gang des Medicinalwesens, und das Dienstbetragen der angestellten oder ihre Kunst ausübenden Personen des Sanitätsfaches; machen über die ihnen zu Ohren kommenden wichtigen Ereignisse officielle Anzeige, und sind der Amtsführung des Fiscals beförderlich.

§. 448.

X. Wir haben nun von der Amtsführung in technischer Beziehung oder von dem Geschäftsgange der Medicinalofficianten, und zwar in Beziehung der Berichtserstattung und der Einrichtung der Registratur zu handeln.

Der Hauptgrundsatz, worauf diese ganze Sache beruht, ist: daß alles, was jede Medicinalperson, von dem Director an, bis zum Krankenwärter, in Rücksicht des Berufs und der Geschäftsbehandlung betrifft, schlechterdings auf dem *officiellen Wege* ausgemacht werde. Dieser Grundsatz ist von so großer Wichtigkeit, daß ich ihn zur Förderung des Zweckes dieser Schrift nicht ohne Erläuterung dahinstellen darf.

Wenn man die von den bewährtesten ältern und neuern Schriftstellern gründlich entwickelten Ursachen des Verfalls und Untergangs der politischen Verbindungen der Völker zusammenhält: so lassen sich dieselben vornehmlich auf gehemmte Cultur und Preßfreiheit, übermäßigen Luxus, Sittenverderbniß unter den höhern und niedern Ständen, schlechte Finanzverwaltung, Druck der Unterthanen, Mißverhältniß zwischen den bürgerlichen Casten, langwierige Kriege, und in dessen Gefolge tödtliche Seuchen, Auswanderungen u. d. g. zurückführen. Außer diesen Ursachen, die mehrere Verzweigungen haben, giebt es aber noch ein anderes, im Finstern schleichendes Ungeheuer, das in den Eingeweiden kleinerer Staaten wüthet, den Verfall derselben schneller und gewisser

als die ebenangeführten Bedingungen, welche, wenn ich mich nicht sehr irre, größtentheils nur Folgen davon sind, herbeizieht, und um so furchtbarer ist, da die Natur und Wirkungen desselben nicht genau bekannt zu seyn scheinen. Ich meine:

Die Privatcorrespondenz zwischen einzelnen Mitgliedern der höhern und höchsten Staatsbehörden unter sich, mit untergeordneten Officianten, oder auch mit andern, bei einer Sache interessirten Personen über officielle Gegenstände.

Verständige Männer, die nur Fingerzeige bedürfen, um eine Sache nach Gründen und Folgen einzusehen, und in der Lage sind, solche mit weltbürgerlich gesinntem Herzen zu prüfen, werden, ohne weitere Entwickelung dieses befremdenden aber unumstößlich wahren Satzes, bei eigenem Nachdenken und Vergleichung selbst gemachter Erfahrungen zu der nicht erfreulichen Ueberzeugung gelangen, daß dieß die Hauptquelle ist, aus welcher sich folgende Uebel ergießen: Dem Egoismus wird ein weiter, verborgener Spielraum eröffnet, und zugleich der Gemeingeist unterdrückt; es bilden sich Cliken, Factionen und eine höchstschädliche Bureauschaft, ein wirklicher Status in Statu; zwischen dem Regenten und denjenigen Staatsdienern, welche ohne Nebenrücksichten den geraden Weg ihrer Amtspflichten gehen, wird eine Scheidewand gezogen — der Nepotismus, besonders bei Aemterbesetzungen, in vollem Maße befriediget — mancher redliche und für den Staatsdienst brauchbare Mann gegen den Ignoranten und Schuft, der als Glied in einer solchen Kette erscheint, zurückgesetzt, oder in seinem Streben, dem allgemeinen Wohl zu nützen, gelähmt — Ordnung und Gerechtigkeit gehemmt, das Gute hintertrieben, das Böse befördert, folglich der Staat selbst in seinen Grundvesten erschüt-

tert, und zum Verfalle gebracht. — Mancher, der mir dieß alles oder nur einen Theil meiner Folgerung zugiebt, könnte fragen: welche Nachtheile diese gleichsam geheime politische Verbindung auf das Medicinalwesen habe? Ich antworte mit der Rückfrage: ob ein Glied gesund seyn könne, wenn der ganze Organismus des Körpers gestört ist, oder die Verrichtungen der Hauptorgane krankhaft verändert sind? Wer das aufgestellte Prognostikon mit der angegebenen Aetiologie ganz in Abrede stellt, steht entweder mit der Erfahrung oder seinem Gewissen im Widerspruche. Kurz, die schon ihrer Natur nach verdächtige Privatcorrespondenz einzelner öffentlicher Beamten über officielle Gegenstände, welcher, durch die mehreren Staatsofficianten verliehene Portofreiheit, Vorschub geleistet wird, ist, nach meiner lebendigen Ueberzeugung — aus dem Grunde, weil durch diese präparatorische Behandlung der Gegenstände, ehe sie zur amtlichen, d. i. zum Zwecke des Staats förderlichen, unparteiischen Untersuchung, Berathung und Entscheidung gelangen, in der Regel nur selbstsüchtige Absichten erreicht werden sollen — ein Staatsverbrechen, das in jedem überwiesenen Falle, nach Umständen, mit einer sehr fühlbaren Geldstrafe, oder Suspension, oder gänzlicher Entfernung vom Amte, mit und ohne Confiscation des Vermögens, und Ehrlosigkeit, oder, nach Wichtigkeit der Sache, mit dem Tode auf dem Blutgerüste bestraft werden sollte.

Wenn auch in dieser Schrift nichts enthalten wäre, was die Aufmerksamkeit der Regenten und Staatsbehörden verdiente: so glaube ich doch mir die Gerechtigkeit schuldig zu seyn, das, worauf ich hier hingewiesen habe, mir zum wirklichen Verdienste für das gesammte Publicum anrechnen zu dürfen. Die Palme des Dankes werde aber demjenigen von seinen Mitbürgern zum Preise, dem es gelingt, diesem staatswidrigen Verhältnisse abzuhelfen.



Tabelle A. welche die Formulare zu den Protocollen der Medicinaldirection und der Medicinalcollegien enthält.

1.) Exhibitions-Protocoll 18 — Erster Theil, von No. 1. bis —

Einlauf.			Numer.	Rubrik der Actenstücke.	Tag der Ausstellung.	Namen des Referenten und Correferenten.	Materieller Inhalt des Beschlusses.	Tag des Beschlusses.	Tag der Ausfertigung.
Jahr.	Monat.	Tag.							

2.) Registratur- oder Ausstellungs-Buch, welches mit eingeleimten und auf dem Rande hervorspringenden Pergament-Stückchen alphabetisch bezeichnet ist.

Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Tag der Abgabe.	Namen des Referenten.	Zur Registratur gekommen.		
Jahr.	Monat.	Tag.					Jahr.	Monat.	Tag.

Anmerkung. In der dritten Spalte ist unter der Rubrik jedesmal zu bemerken: ob und welche von den numerirten Voracten dem Exhibito beigefügt sind. Im Falle einer frühern Ausstellung derselben, wird auf die Numer, welcher sie beiliegen, zurückgewiesen.

3.) Reproductions-Protocoll.

Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Namen des Referenten.	Summarischer Beschluß.	Tag des Beschlusses.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.						

4.) Botenmeisterei-Protokoll. Erster Theil 18 —

Numer dieses Protocolls.	Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Zur Abschrift ausgetheilt.		Einlauf der Abschrift.	Ausfertigung.			Zur Registratur abgegeben.	Sporteln und Canzleigebühren.	
	Jahr.	Monat.	Tag.			Datum.	Namen des Canzlisten.		Datum.	Anlagen.	Expeditions-Weg.		Gulden.	Kreuzer.

5.) Conferenz-Protokoll. a.) den —

Namen des Referenten.	Numer des Exh. Prot.	Summarischer Beschluß.	Wird entworfen von dem		Zum Signiren gekommen.
			Referenten.	Secretär.	

b.) Auszug aus demselben, über die noch nicht ausgefertigten Beschlüsse. Angefangen den —

Numer des Exh. Prot.	Summarischer Beschluß.	Ist abzufassen von dem		Bemerkungen.
		Referenten.	Secretär.	

§. 449.

Bei den in collegialischer Form bestehenden Behörden muß in Ansehung des Geschäftsganges — Versammlung der Mitglieder, Einlauf, Zutheilung und Bearbeitung, Canzlei, Expedition und Registratur — eine gewisse Ordnung Statt finden, und in derselben das Amtsverhältniß des Directors, der Mitglieder, und der Subalternen genau bestimmt werden. Was in dieser Beziehung in der Instruction für die sämmtlichen Königl. Preußischen Provinzial-Collegia medica et sanitatis vom 21ten April 1800, und in der Instruction für den Churfürstlich Salzburgischen Medicinal-Rath, Salzburg den 2ten Juli 1804, vorgeschrieben ist, übertrifft andere Vorschriften über diesen Gegenstand. Ich setze den Inhalt derselben als bekannt voraus, und füge, in Rücksicht der vorgeschlagenen Medicinalorganisation, noch einige Puncte hinzu, welche, nach meiner Ueberzeugung, die Basis einer vollständigen Canzleiordnung ausmachen.

1.) Dem Director — wenn, was immer besser ist, seine an sich ganz überflüssige Stelle von dem ältesten Mitgliede nicht mit versehen wird — darf nichts eingeräumt werden, das ihn verleiten könnte, eine gewisse Präponderanz gegen die übrigen Mitglieder eines Collegs sich anzumaßen, und am Ende diese nur als Arbeiter auf einem Bureau zu behandeln *). Der alte Satz, daß vier Augen bedingt mehr sehen, als zwei, ist noch nicht widerlegt. Manches Mitglied eines, zumal urtheilenden Collegs kömmt durch Nachdenken und Erfahrung z. B. bei Prüfungen der Qualificationen der Medicinalpersonen, Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle u. d. g. vielleicht auf Resul-

*) Hier ist nämlich von einem Collegio, nicht von Einem Officianten, dem die Leitung des Medicinalwesens allein übertragen — oder ein Bureau förmlich untergeordnet ist, die Rede.

tate, die für das allgemeine Wohl von Nutzen sind; es behält sie aber gewiß bei sich, wenn ihm die Stellung des Directors in der Art im Wege steht, daß es befürchten muß, seine Vorschläge dürften von einem egoistischen Manne übel aufgenommen, oder gar nicht ausgeführt werden. In dieser Hinsicht ist schon die angemaßte, oder — wie in einer neuern Medicinalordnung zu lesen ist — zugestandene Benennung: Directorium, Directorial-Bureau, eben weil damit eine gleichsam für sich bestehende Behörde angedeutet wird, dem Director nicht nachzusehen; daher sollte ihm weder ein eigener Secretär, noch die einseitige Berichtserstattung, ohne Vorwissen der übrigen Mitglieder (Directorial-Berichte, die nicht selten den Character der im vorigen §. erwähnten Privatcorrespondenz in officiellen Sachen haben) verstattet werden. Er ist primus inter pares, hat Eine Stimme, und bei gleichen Stimmen giebt die Seinige den Ausschlag. Die ihm obliegenden Verrichtungen erstrecken sich lediglich auf die Leitung des Geschäftsganges, ohne daß er von der Verbindlichkeit, gleich jedem andern Mitgliede des Collegs, zu referiren, ausgeschlossen wäre.

2.) Einlauf der Exhibiten. Die eingelaufenen und von dem Pedell dem Director eingehändigten Berichte, Schreiben rc. hat derselbe vor dem Anfange einer jeden Sitzung, in einer zur sogenannten Specialconferenz bestimmten Stunde, in Beiseyn zweier Mitglieder zu eröffnen, und durch den Secretär die Rubrik oder den Inhalt kurz angeben oder vorlesen zu lassen, damit auf die dringenden Sachen gleich ein Beschluß gefaßt, dieser concipirt und ausgefertiget werde. Diejenigen eingereichten Schriften, welche nicht eilen, werden, gleich den vorhergenannten, von dem Secretär auf dem obersten Rande des Blattes in einer fort-

laufenden Reihe, mit ausdrücklicher Benennung oder den vorgesetzten Anfangs-Buchstaben der Behörde, mit Zahlen, welche von einem Jahre in das andere ununterbrochen fortgeführt werden, bezeichnet, mit dem Präsentatum und dem unterstrichenen vollen Namen des Referenten und des Correferenten versehen, und der Tag der Ausstellung dabei bemerkt: z. B. W. M. C. (Westphälisches Medicinal-Colleg) Num. 1. Präsentirt Arnsberg den 2ten Januar 1812. Ref. Stoll Corref. Brisken. Ausgestellt den 3ten desselben Monates und Jahres. Diese Actenstücke werden nun in das Exhibitions-Protocoll, nach dem angegebenen Muster *), eingetragen, dessen Einsicht jedem Mitgliede offen liegt.

3.) Ausstellung der Exhibiten. Jeder Referent muß sein bestimmtes Departement haben, und dafür besonders verpflichtet seyn. Dem willkührlichen Wechseln derselben in Einer Sache liegen nicht selten unreine Absichten zum Grunde; selbst der Geschäftsgang wird dadurch gehemmt, und der gute Willen der Mitglieder geschwächt. Des Directors Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß die Exhibiten, mit den von dem Registrator beigelegten sämmtlichen oder nur concurrenten Voracten, demjenigen Referenten, in dessen Fach sie schlägt (Vergl. §. 345), durch den Pedell versiegelt zugestellt werden. Es ist gut, wenn derselbe mit jeder Ausstellung ein von dem Registrator zu verfertigendes, bloß mit den Numern der Exhibiten versehenes Verzeichniß der ihm überlieferten Sachen enthält, weil dieses zu ihrer Legitimation dient, und Statt der sonst gewöhnlichen Referenten-Tabellen, welche vierteljährig dem Director einzuliefern sind, gebraucht werden kann. Der

*) Beilage V. Tab. A. 1.

Registrator hat dieß alles in der concernenten Rubrik des Exhibitions-Protocolles, oder in einem Journale, welches zugleich noch einige andere, auf seine Dienstverrichtungen weisende Rubriken enthält, zu bemerken *).

4.) Versammlung und Referat. Das Locale, wo die Sitzungen gehalten werden, muß aus drei Zimmern für die Sessionen, Registratur und Wartung bestehen. Der Director bestimmt die Zusammenkünfte, hat in denselben den Vorsitz, und dafür zu sorgen, daß die in dem Collegio eingeführte gute Ordnung erhalten, jeder Gegenstand schleunig, gründlich und pflichtmäßig bearbeitet, und mit Ernst und Würde vorgetragen werde. Er ist verpflichtet, außergewöhnliche Sitzungen ansagen, und dringende Sachen ad votandum circuliren zu lassen; deßgleichen die Sessionen in einer bestimmten Zeit zu eröffnen, zu schließen, und, wenn er es nöthig findet, aufzuheben — nicht aber sie ungebührlich zu verlängern. Dieses ist besonders bei den Prüfungen zu beobachten: vier Stunden Vormittags und eben so viele Nachmittags ist das Höchste, was man den Examinatoren und den Respondenten zumuthen kann, wenn diese nicht die Geduld verlieren, und jene, wie Herr J. P. F. Richter sagt, mit den Sessionen nicht die Sedes einbüßen sollen. Wenn der Director wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Amtsgeschäfte der Sitzung nicht beiwohnen kann, so vertritt das in der Nomination folgende Mitglied seine Stelle. Was da beschlossen wird, geht ihn weiter nichts an; er hat nichts abzuändern, oder Sachen zum zweiten Male zum Vortrage und Beschlusse zu reproponiren; auch liegt ihm keine Verantwortlichkeit

*) Rubriken des Registratur-Protocolles, oder des Ausstellungs-Buches: s. Beil. V. T. A. 2.

darüber auf. Nur in dem Falle, wenn der Geschäfte des Collegs sehr viele wären, ist dem Dirigenten vor der Sitzung von jedem Mitgliede ein Verzeichniß der vorzutragenden Sachen vorzulegen, damit die wichtigsten vorgenommen werden; im entgegengesetzten, wahrscheinlich häufigsten Falle aber ist diese Geduld und Zeit raubende Manipulation nicht nöthig. Ohne dringende und gültige Ursache, welche vor der Sitzung dem Director schriftlich anzuzeigen ist, darf kein Mitglied in dieselbe zu spät, oder gar nicht kommen. Zu einer gültigen Sitzung gehören, außer dem Director, zwei Mitglieder. Bei der Eröffnung und während derselben hat der Secretär ein Protocoll zu führen, in welches, nach der Bemerkung des Tages, Monates und Jahres, und der Anwesenden, die Beschlüsse aufzunehmen sind. Er und der Director unterzeichnen dasselbe, und bei dem Anfange der nächsten Versammlung des Collegs wird es vorgelesen, um die Resolutionen mit den bis dahin fertigen Concepten zu controliren. Die Aufmerksamkeit aller Anwesenden muß auf den vorgetragenen Gegenstand gerichtet seyn; Unnöthiges Ab- und Zu-gehen, Erzählung von Anecdoten, Disputiren über fremdartige Gegenstände, Weintrinken während der Prüfung ꝛc. sind aus dem Versammlungsorte verbannt; Verschwiegenheit über die abgehandelten Sachen sollte aber den Mitgliedern nicht bloß anempfohlen, sondern jede Uebertretung in dieser Hinsicht exemplarisch bestraft werden. Der Referent trägt entweder mündlich, oder bei verwickelten, weitläufigen und wichtigen Sachen, besonders gerichtliche mediciniſche Fälle schriftlich vor; er giebt die Veranlassung an, geht dann zur Geschichts-Erzählung, mit Hinweisung auf die vorzulesenden vorzüglichen Acten-Producte über, und schließt mit der Recapitulation des wesentlichen Punctes, wor-

auf es hauptsächlich ankommt, mit einem, auf Gründe gestützten bestimmten Antrag, der durch Mehrheit der, von dem Dirigenten durch Umfrage von unten nach oben gesammelten Stimmen angenommen oder verworfen wird. Sind die Gründe von beiden Seiten von der Art, daß mehr auf die Wichtigkeit derselben als auf die Majorität gesehen werden muß: so läßt der Vorstand außer der Session schriftlich votiren, und abermals vortragen, wo dann der Beschluß gefaßt wird, und allenfalls die einzelnen Vota mit beigelegt werden. Auch muß es jedem Referenten frei stehen, seine Meinung, wenn das Colleg mit derselben nicht einverstanden ist, zu den Acten zu legen, oder an die höhere Stelle einzusenden; dieses darf aber nicht ohne Vorwissen des ganzen Raths geschehen, und der Secretär hat über einen solchen Vorfall ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

5.) Vollziehung der Beschlüsse. Den wesentlichen (materiellen) Inhalt der Resolutionen trägt der Director, mit Bemerkung des Tages, unter der darauf sprechenden Rubrick des Exhibitions-Protocolles ein, und der Secretär notirt sich denselben zugleich in sein Protocoll. Die strenge Ordnung im Geschäftsgange muß nothwendig gewinnen, wenn der Referent die Form des Beschlusses, z. B. Antwortschreiben, dem Amtsarzte N. zu N. zum Berichte u. s. w. auf der Rückseite des Exhibiti bemerkt. Größere Resolutionen mit Entscheidungsgründen, oder sogenannte motivirte Decrete, und Berichte concipirt der Referent selbst, — die resolutiones pro stylo, oder Decrete, deren Inhalt kurz angegeben werden kann, der Secretär. Um dieses zu bemerken, ist in größern Collegien eine besondere Controle, Raths- oder Conferenz-Protocoll, welches das in der Nomi-

nation jüngste Mitglied während der Sitzung führt, üblich, die aber füglich entbehrt, und mit dem Exhibitions-Protocolle in Verbindung gebracht werden kann *). Alle Resolutionen müssen mit der nächsten Sitzung, in dringenden Fällen früher, von den Mitgliedern, welche dem Vortrage beigewohnt haben, signirt, zum Abschreiben befördert, die Munda von dem Director, Referenten und Correferenten unterschrieben, von dem Secretär contrasignirt, besiegelt, von der Botenmeisterei expedirt, und die Acten an die Registratur zurück gegeben werden. Berichte unterschreiben der Director, alle Mitglieder nach der Nominations-Reihe, und der Secretär. Auch hierüber giebt es mehrere Schemata, von denen das Botenmeister-Protocoll das wichtigste ist **). Die Reproduction der Exhibiten erfordert eine vorzügliche Rücksicht des Chefs der Canzlei, weil die Achtung des ganzen Collegs sehr von der Behandlung dieses Gegenstandes abhängt. Denn wenn eine in Anregung gebrachte Sache aus zufällig oder absichtlich unterlassener Reproduction liegen bleibt: so schließen die subalternen Beamten nicht mit Unrecht, daß es mit den übrigen nicht viel besser gehe; man bekommt eine üble Meinung von der Rathsversammlung; überdieß kann auch dadurch positiver Schaden angerichtet werden. Indessen ist dieser Act der collegialischen Geschäftsführung mit Schwierigkeiten verbunden. Eigentlich sollten alle Einläufe, so lange der Gegenstand noch nicht definitiv erlediget ist, zu einer bestimmten Zeit reproducirt werden. Außerdem sollte jeder Referent den Reproductionstag nicht allein unten am Actenstücke, sondern auch in

*) Beilage V. Tabelle A. 5 und 6.
**) Ebendas. Tabelle A. 4.

einem, für ihn bestimmten und in dem Sitzungszimmer niedergelegten Kalender bemerken, und nach Ablauf des Termins die Reproducenda wieder zur Ausstellung befördern. Dieser Modus läßt sich aber nur von genauen, fleißigen und Pflicht liebenden Männern erwarten: nachlässige Referenten und Registratoren bekümmern sich nicht darum. Auf einem Bureau, wo die Anstellung subalterner Officianten von dem Chef abhängt, läßt sich die Sache eher erzwingen — in so fern nämlich auf diesem Wege der Staatsdienst gefördert werden kann. Unter diesen Umständen muß man sich mit dem gewöhnlichen Reproductions-Protocolle *), oder bei einer mäßigen, leicht zu übersehenden Menge der Geschäfte, mit einer dem Exhibitions-Protocolle angehängten Rubrik, unter welche der Reproductionstag, Termin der Prüfungen u. d. g. zu bemerken sind, behelfen. Von ausgezeichnetem Nutzen ist ein Protocoll, in welches während der Sitzung die von dem Collegio angenommenen allgemeinen Grundsätze, die entweder noch nicht in Anwendung gekommen oder unbestimmt waren, deßgleichen die von den höhern Behörden ihm zugehenden allgemeinen, nicht zur Publication bestimmte Verfügungen aufgezeichnet werden, damit sich das Collegium in seinen Beschlüssen consequent bleibe, und nicht widerspreche.

Die übrigen Vorschriften, z. B. Formulare zu dem Repertorium über das Exhibitionsprotocoll, das zwar alphabetisch, aber nicht nominal, sondern nach den Rubriken geführt werden muß, übrigens aber durch das, einen Index darbietende Ausstellungsprotocoll des Registrators controlirt wird — zu den Defecten-Controlen d. i. Auszüge, der noch nicht zum Referat oder zur Aus-

*) Beilage V. Tabelle A. 3.

d. Tabelle für Geburtshelfer, oder Uebersicht der im Jahre 18 — von dem Geburtshelfer zu gehabten Entbindungs-Fälle.

Ort der Entbindung	Zeit der Entbindung oder Tag der Niederkunft.	Tauf- und Geschlechts-Namen der Gebärerin.	Stand, oder Lebensart derselben.	Gemüths- und Körper-Beschaffenheit.	Alter.	Geburts-Reihe, z. B. 1te, 2te Gebärung.	Geschlecht des Kindes		Verlauf der Entbindung		Ursachen der Regelwidrigkeit.	Angewandte manual — instrumental — pharmaceutischen Hülfe —	Das Kind ist geboren		Erfolg der Entbindung.		Bemerkungen über besondere Erscheinungen vor, während, oder nach der Geburt; Erfolg behandelter Scheintodte; Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen u. s. w.
							Männlich.	Weiblich.	regelmäßig.	regelwidrig.			lebendig.	todt.	Für die Mutter.	Für das Kind.	

e. Tabellarisches Verzeichniß der Kranken, welche von der im Amte herrschenden Krankheit befallen rc. sind.

Ort, in welchem die Krankheit herrscht.	Numer des Hauses.	Tauf- und Geschlechts-Namen des Kranken.	Alter.	Gewerbe, Stand, Lebensart.	Familienstand, ledig, verheurathet, oder verwittwet.	Gesundheitszustand vor der Krankheit		Körper-Beschaffenheit.	Anfang und Dauer der Krankheit		Ende der Krankheit				Die Nachkrankheit und Reconvalescenz dauerte Tage	Summe der		Summe der jetzigen Kranken.	Totalsumme aller Erkrankten.	Bemerkungen in ärztlich wissenschaftlicher Hinsicht; polizeiliche Maßregeln u. d. g. Vergl. §. 442 dieser Schrift.
											gesund		todt							
						gesund	krank, an		Monat	Tag	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		Genesenen.	Gestorbenen.			

f. Tabelle in Krankenhäusern. Erstes Quartal 18 —

Numer des Bettes.	Namen des Kranken.	Geburtsort.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Namen der Krankheit, oder ihre Ursache.	Zeit der Aufnahme oder der angefangenen Cur.		Zeit der Entlassung.		Angewandte diätetische, chirurgische und pharmaceutische Mittel, und deren Erfolg.	Ausgang der Cur.	Bemerkungen. Resultate der Leichenöffnung u. d. g.
						Monat.	Tag.	Monat	Tag.			

Anmerkungen:

1.) Die sub No. I. lit. a. b. und c. von mir für die hiesige Provinz entworfenen Schemata werden die Leser, ohne eine deßhalb unterm 15ten November 1806 erlassene ausführliche Instruction, verstehen. Zum Zwecke meiner Amtsführung, in Rücksicht der Gesundheitspolizei (§. 436.) habe ich sie nützlich gefunden; deßwegen glaubte ich wenigstens dieses Eine Actenstück aus meinem Referat über das Bevölkerungswesen hier beifügen zu müssen.

2.) Werden die Rubriken: „Ursachen der Regelwidrigkeit, und angewandte Hülfe" in der medicinisch-polizeilichen Tabelle d.) weggelassen: so kann sie, Statt der vorhergehenden, wie dieß z. B. im Fürstenthume Salm geschieht, von verständigen Hebammen gebraucht werden.

3.) Tab. e.) ist, mutatis mutandis, auch bei Epizotieen zu benutzen.

4.) Das Tagebuch, auf welches die beiden letzten Tabellen e und f zurückweisen, soll ein doppeltes nominal und real Register (über den Namen des Kranken, und über den Namen der Krankheit) haben, damit man in demselben die Krankheitsgeschichte von jedem Kranken ohne viele Mühe finden kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch Berichte ausführlich dargestellt werden muß, was in der letzten Rubrik aller Tabellen „Bemerkungen" nur im Allgemeinen angedeutet ist.

5.) a.) Die Leitungsbegriffe zur Abfassung der **medicinischen Topographie** sind in dieser Schrift aufgestellt: im 2ten Th. §. 197 und 3ten Th. §. 441. Anmerk. a.
b.) Die Rubriken zu den Tabellen die **Statistik des Medicinalpersonals** und der **Anstalten** betreffend. „ „ §. 200 „ 201.
c.) — — — — — „ **Gesammtimpfung der Schutzpocken.** „ „ „ §. 282 Art. 8.
d.) — — — — — „ **zur öffentlichen Versorgung geeigneten Personen.** „ 3 Th. §. 440.
e.) — — — — — „ **Todtenbeschau.** „ „ „
f.) — — — — — „ **Medicinalpflege,** in Beziehung auf die Disciplin der Heilkünstler u. a. in dem Physicats-Bezirke „ „ §. 444.
g.) — — — dem **meteorologischen** und **clinischen Tagebuche,** Journal und Ausstellungsregister der Gerichtsärzte rc. sind nachgewiesen „ §. 450.

Die von Herrn **Wetzler** in seiner höchst schätzbaren Schrift, über das Medicinalwesen in der vormaligen königl. Bayern'schen Provinz in Schwaben, mitgetheilten Schemata zu meteorologischen- — Geburts- — Kranken- — und Sterbe-Tabellen für Physiker, Geburtslisten für Hebammen, Krankenlisten für Wundärzte, und Sterbelisten für Todtenbeschauer, setze ich als allgemein bekannt voraus — und übergehe einige andere, die sich aus dem Inhalte meines Werkes, nach den hier aufgestellten Mustern, welche nach Umständen mehr abgekürzt oder ausgedehnt werden müssen, zur nothwendigen Erleichterung der Geschäftsführung, leicht verfertigen lassen.

Tabelle B, nach welcher die Staats-Medicinalbeamten die wichtigsten Gegenstände ihrer Amtsführung in eine allgemeine Uebersicht zu stellen haben.

I. Bevölkerungstabellen.

a. Tabelle über den Bevölkerungsstand in dem Herzogthum Westphalen, vom Jahre 18 ; aufgenommen von dem Pfarrer zu Amts am

Pfarrort nebst Filial-Dörfern.	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der Familien.		Zahl aller einzelnen Einwohner in Ansehung des Alters.						Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber sind in Ansehung des ehelichen Standes.						Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber dienen im Lande.								Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber dienen außerhalb des Landes.				Religionsverwandte.					Summe des ganzen Volkes.		
				Von 1—6 Jahren.		Von 7—14 Jahren.		Von 14 Jahren und darüber.		Geheurathete.		Verwittwete.		Ledige.		Gesellen und Jungen.		Knechte.		Mägde.		Soldaten.		Gesellen und Jungen.	Knechte.	Mägde.	Soldaten.	Catholiken.	Lutheraner.	Reformirte.	Mennoniten.	Juden.	Männlich.	Weiblich.	Totalsumme.
		Christen.	Juden.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.												

b. Tabelle über die Gebornen und Verstorbenen.

Pfarrort nebst Filial-Dörfern.	Geborne.								Verstorbene.																												Besondere Ursachen des Todes.				Unter den Verstorbenen befanden sich.				Totalsumme aller Verstorbenen.
	Lebendig Geborne.				Todt Geborne.				Summe aller Gebornen.		Von 1—5 Jahren.		Von 6—10 Jahren.		Von 11—15 Jahren.		Von 16—20 Jahren.		Von 21—30 Jahren.		Von 31—40 Jahren.		Von 41—50 Jahren.		Von 51—60 Jahren.		Von 61—70 Jahren.		Von 71—80 Jahren.		Von 81—90 Jahren.		Von 91—100 Jahren ꝛc.		Allgemeine Krankheiten.		Gewalt und Unglücksfall.		Männliche.		Weibliche.		
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.																																				
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Verehelicht.	Unverehelicht.	Verehelicht.	Unverehelicht.	

c. Tabelle über die Copulirten.

Pfarrort nebst Filial-Dörfern.	Copulirte Paare welche in der Pfarrei geblieben sind.	Unter den getrauten Personen befanden sich:													Summe aller getrauten einzelnen Personen.
		Junggesellen.	Jungfrauen.	Wittmänner.	Wittfrauen.	Eingezogene copulirte Personen.				Ausgewanderte copulirte Personen.					
						Aus andern Orten des Herzogthums.		Aus andern Provinzen od. Ausländische.		In andere Orte des Herzogthums.		Außerhalb des Herzogthums.			
						Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.		

II. Medicinalpolizeiliche Tabellen.

a. Generaltabelle über den Zustand des Medicinalwesens in der Provinz (Departement) N. Erstes Quartal 18 — Aufgestellt von dem Medicinalrathe (Departements-Arzte) zu

Provinz, Kreis oder Departement.	Quartier, Bezirk oder Arrondissement.	Amt, Gemeinden, Cantons.	Oeffentliche Medicinal- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Spitäler, Bäder, Apotheken ꝛc.	Legalisirte Medicinalpersonen, Aerzte, Chirurgen, u. s. w.	Nicht approbirte, neu anzustellende Medicinalpersonen.	Ueberwiesene, oder bloß verdächtige Quacksalber und Arzneihändler.	Krankheiten.			Resultate.		Bemerkungen.
							Der Menschen.		Des Viehes.	Der Vaccination.	Der gerichtl. med. Fälle.	Hier wird auf die numerirten speciellen Tabellen oder Berichte, die Visitation der Apotheken, Seuchen, Vaccination hingewiesen — über die Beschaffenheit der medicinischen Anstalten und Personen das Nöthige gesagt, u. s. w.
							Epidemien.	ungewöhnliche, Scheintodte.	Epizotieen.			

b. Tabelle über den Zustand des Hebammenwesens vom Jahre 18 —

Numer und Namen des Amtsbezirkes.	Numer und Namen des Hebammen-Distrikts.	Wohnort der Hebamme.	Namen der Filiale.	Zahl der		Tauf und Geschlechts-Namen der Hebammen.	Familienstand, verheurathet, ledig, verwittwet.	Alter.	Gewerbe.	Zeit der		Grad der Fähigkeit.	Hat, außer dem verordneten Honorar Emolumente.	Zahl der		Bemerkungen über Sittlichkeit, Amtsführung, Fortschritte in der Cultur, Hülfsmittel dazu; Wünsche, Vorschläge.
				Häuser.	Familien.					Approbation.	Verpflichtung.			Entbundenen.	Gebornen.	

c. Tabelle über die im Jahre 18 — entbundenen und verstorbenen Mütter, und gebornen und verstorbenen Kinder — welche auch in einer Entbindungsanstalt zu gebrauchen ist.

Namen des Districts oder Entbindungs-Instituts.	Zahl der Entbundenen.	Zahl der Gebornen überhaupt				Total-Summe.	Unter den Gebornen sind										Die Geburt war leicht, schwer — durch den Geburtshelfer vollendet.	Gestorben			Bemerkungen.
		eheliche		uneheliche.			Zwillings-Paare.	todtgeborne								Mit Fehlern der ersten Bildung, namentlich —		Kinder		Mütter während oder nach der Entbindung.	Kaiserschnitt bei Leben oder nach dem Tode der Mutter; Wiederbelebungs-Versuche und deren Erfolg u. s. w.
								zeitige				un- und frühzeitige									
								eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche							
		Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.		

fertigung gebrachten Exhibiten und Concepte — Sporteln- und Strafregister, Porto-Berechnung, Insinuationsbuch des Pedells, und endlich zur Aufstellung eines Repertoriums über die gesammte Registratur, können in mehreren Canzlei-Ordnungen nachgesehen, und, wie ich glaube, nach den angegebenen Mustern sehr vereinfacht werden.

§. 450.

XII. Nach Maßgabe dieser Normen wird nun der Geschäftsgang in Beziehung der einen oder andern Form der Directiv- und Verwaltungs-Behörden leicht zu bestimmen seyn.

Ueber den Geschäfts-Styl glaube ich Folgendes sagen zu dürfen. Die Rescripte und Schreiben der höhern Behörden an die untergeordneten, alle Ausfertigungen des Medicinal-Collegs, und die Schreiben, wenn zwei gleiche Stellen mit einander communiciren, sind oben bloß mit dem Namen der Behörde, Ort und Datum, Nummer des Exhibiti, und Rubrik, unten aber mit der Adresse zu versehen, und im positiven Style (in Patents- oder Decrets-Form) auszufertigen. In Berichten drückt man sich, mit Weglassung überflüssiger Curialien, gründlich, bescheiden, wahr und freimüthig aus. In Antwortschreiben an Auswärtige beobachtet man die nämliche Form. Der sonst übliche stylus relativus der Protocollar-Extracte in Rescripten, sogenannten Signaturen und Communicaten mit dem sonderbaren Epitheton: „in Freundschaft" sollte — weil bei dem Gebrauche desselben der Mensch anders schreibt, als er denkt, und durch die Unbestimmtheit der Hülfswörter Seyn und Haben nicht selten eine Verwechselung der in Rede stehenden und angeredeten Person, und dieser mit der Sache, mithin Verwirrung entsteht, welches besonders bei Auszügen eines solchen, auch in Rücksicht der barschen Diction sich auszeichnenden Scriptums

in einem Berichte oder Vortrage auffällt — in die Rüstkammer lächerlich gewordener Reichs- Canzlei- Styls- Alterthümer, aus welcher er genommen ist, wieder zurück gelegt werden. Wir haben so viel Außerwesentliches den Franzosen nachgeahmt; warum bleiben wir in dieser Sache so weit gegen sie zurück? *)

Die medicinische Facultät fertiget ihre technische Gutachten auf gebrochenen Bogen in Notenform aus. Die Diplome über academische Würden sollten geschrieben, wenigstens nicht alle nach stehenden Typen ausgefertiget, sondern die Grade der geprüften Gelehrsamkeit in allen Abstufungen der Promotion durch bestimmte, mit der Sache übereinstimmende Worte ausgedrückt, von dem Rector, Canzlar, und Decan eigenhändig unterschrieben, und von dem Facultäts-Secretär, der diese Urkunde siegelt, eigenhändig unterschrieben seyn. Die Atteſtate, welche von einzelnen Lehrern ausgegeben werden, sollten nicht bloß erwähnen, welche Collegia der Studirende bei ihm frequentirt, daß er sie mit Aufmerksamkeit angehöret habe u. s. w. sondern vielmehr, wie sie in den mit ihnen vorzunehmenden monatlichen und Semester-Prüfungen über die vorgetragenen Gegenstände geantwortet haben, und besonders wie ihr sittlicher Lebenswandel beschaffen gewesen sey. Ich setze voraus, daß es in den Pflichten des Lehrers liege, nicht allein den Kopf, sondern, was höher zu achten ist, auch das Herz der sich ihm anvertrauenden Schüler zu bilden, folglich auf ihr moralisches Betragen ein wachsames Auge zu haben. Academische Sittengerichte werden doch hoffentlich nicht bis an das Ende der Welt ein frommer Wunsch bleiben; so lange sie aber noch nicht

*) Ein vortreffliches Muster sind die mit Präcision und Humanität abgefaßten Ausfertigungen des Großherzoglich Hessischen Ober- Kriegs-Collegs zu Darmstadt, deren Form schon die ihnen gebührende Achtung von jedem gebildeten Manne erweckt.

allgemein der Vernunft zur Ehre constituirt sind, wird man die Pedelle und Carcerknechte am zweckmäßigsten dazu benutzen können, daß sie wenigstens von der öffentlichen Aufführung der sich so nennenden Bursche Notiz nehmen, und den Lehrern darüber pflichtmäßig referiren.

Die Medicinalräthe beobachten die Norm des Geschäftes und Styls derjenigen Behörden, bei welchen sie angestellt sind. Die Instruction für die Königl. Bayerische General- Kreis-Commissariate von 1808 enthält hierüber einen musterhaften Abschnitt.

Der Fiscal hat bei seinen Vorträgen, Berichten und Ausfertigungen sich an die Formen zu halten, welche hierüber angegeben oder gesetzlich eingeführt sind. Auf ihn findet dieselbe Anwendung Statt, die von den folgenden Officianten gilt.

Die Berichte der Amtsärzte, deren Form sich im Allgemeinen nach dem Geschäftsstyle der höhern Behörden richtet, müssen kurz, gründlich und deutlich seyn. In einem Berichte dürfen nicht zwei und mehrere, besonders fremdartige Gegenstände zusammen abgehandelt, sondern einer muß von dem andern getrennt, richtig rubricirt, und auf besondern Bogen von vorzuschreibender Länge und Breite dargestellt werden. Am Schlusse solcher Berichte, welche die Verbesserung des Medicinalwesens betreffen, sind bestimmte Anträge zu machen. Wo es angeht, ist die tabellarische Form zu gebrauchen. Die Schreiben der Beamten an die Amtsärzte, und umgekehrt, so wie die der übrigen, den leztern untergeordneten Medicinalpersonen sind in Form officieller Noten — in der Mitte gebrochene Bogen, auf der vorliegenden linken Seite die Adresse, auf der rechten, unter der Numer und Rubrik, der wesentliche Inhalt, ohne Etiquette und Schlußformel — abzufassen. — Die Buchführung dieser Officianten verdient um so mehr eine besondere Rücksicht, da dieser wichtige Theil der

Amtsführung auch jetzt noch kaum beachtet wird. Die Amtsärzte haben oben auf der rechten Seite eines jeden Actenstücks, welches sie von ihren vorgesetzten Behörden, den Justiz- und Polizei-Beamten, und den ihnen bei- oder unter-geordneten Medicinalpersonen erhalten, den Namen des Physicats-Bezirkes, die fortlaufende Nummer, und den Tag des Empfangs — auf der gegen überstehenden Seite aber einen Buchstaben, nach der Ordnung des Alphabets, welcher die Stelle desselben in dem Actenfascikel nachweiset, zu bezeichnen; ferner die Rubrik und den kurzen materiellen Inhalt ihrer Berichte, Anzeigen und Antworten, nebst dem Expeditionstage, in ein Journal, welches die Form des Exhibitions-Protocolles hat, einzutragen. Gut ist es in manchen Fällen, wenn derselbe sich auch ein Ausstellungsregister hält, worin Tag und Datum der abgegebenen Actenstücke, die Rubrik, der Namen des Empfängers, und Tag und Datum der Zurückgabe bemerkt sind. Die Grundsätze der allgemeinen Registratur-Ordnung müssen auch auf diesen Gegenstand angewandt werden und mit demselben übereinstimmen. — Ist der Amtsarzt zugleich practicirender Heilkünstler, so muß er auch ein meteorologisches und ein clinisches Tagebuch führen. Die Nothwendigkeit derselben wird von keinem vernünftigen Manne verkannt werden, indem sie dem Publicum Zutrauen gegen die Aerzte einflößen — zur eigenen Ausbildung der Heilkünstler, zweckmäßigen Regulirung des Heilplans, consequenter Behandlung der Kranken, und Rechtfertigung des Heilverfahrens in gerichtlichen und medicinischen Fällen, herrschenden Seuchen u. s. w. dienen — und vorzüglich zur Vervollkommnung der Medicin, besonders aber zur Erreichung mannichfaltiger Zwecke der Staats-Medicinalpolizei beitragen. Einige Muster dazu habe ich meinem Versuche einer medicinischen Beobachtungskunst angehängt; das von **Schmidtmüller** in seinen Bei-

Beilage V.

Dritter Theil §. 451.

Tabelle C. welche nachweiset, wie die Buchhaltung des Apothekers beschaffen seyn soll.

1.) Formular zum Factur- oder Waaren-Rechnungs-Buche.

S. 40.

Von dem Materialisten N. N. (aus dem Arznei-Magazin) zu N. N. erhalten.							Zurück geschickt.	Selbst gezogen, gewonnen ꝛc.	Durch andere einsammeln lassen.
Einlauf.			Arznei-Waaren.	Preis im 24 fl. Fuß.					
Jahr	Monat	Tag		Gulden.	Kreuzer.	Pfenning.			
1811.	October	1.	Ein Pfund Camphor . . . . u. s. w.	7	12	ʼ	Den 2ten October 1811. Acht Loth Opium, welches, zur Vermehrung des Gewichts mit lebendigem Quecksilber vermengt war.	Im letzt abgelaufenen Sommer in meinem Garten gezogen: 1.) Zwölf Pfund Pfeffer-Münz. 2.)	Von dem approbirten Kräutermann N. N. zu N. erhalten: 1.) Den — Zwölf Pfund gut getrocknete gemeine Chamillenblumen à 2 fl. 24 kr.

vid. Großes Defecten-Manual S. 10.

2.) Großes Defecten-Manual.

S. 10.

Von dem Materialisten N. N. (aus dem Arznei-Depot) zu N. N. sind verschrieben						
Zeit der Bestellung.			Defecte Arzneien in der Material-Kammer.	Zeit des Empfangs.		
Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag
1811.	Sept.	4.	Ein Pfund Camphor u. s. w.	1811.	Octob.	1.

vid. Factura-Buch S. 40.

3.) Kleines Defecten-Manual.

S. 9.

Medicamente, welche zu verfertigen und zu ersetzen sind.						
Zeit des Abganges.			Defecte Arzneimittel in der Officin.	Zeit des Ersatzes.		
Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag
1811.	Sept.	1.	Naphtha Vitrioli (Aethor sulphuricus)	1811.	Sept.	2.

u. s. w.

vid. Diarium. S. 17.

4.) Diarium, oder Elaborations-Buch.

S. 17.

Zubereitete Arzneimittel zum Ersatze der Abgänge in der Officin.								
Zeit der Zubereitung.			Verfertigte Arzneimittel.	Namen des Arbeiters.			Verfahrungsart mit Bemerkung des Gewichts und Maßes der rohen Stoffe, der Educte und Producte —	Bemerkungen in Ansehung der Güte, Dauer ꝛc.
Jahr	Monat	Tag		Apotheker.	Provisor.	Gehülfe.		
1811.	Sept.	2.	Ein Pfund und drei Unzen Naphta Vitrioli. vid. Kleines Defecten-Manual S. 9.	N. N.	—	—	Nach der Pharmacopoea borussica u. s. w.	

5.) Conto-Buch vom Jahr 1811. welches mit eingeleimten am Schnitte hervorspringenden Anfangs-Buchstaben der Debenten nach der Ordnung des Alphabets eingerichtet ist.

S. 92.

L

Namen und Wohnort des Empfängers.	Zeit der Ablieferung.			Abgelieferte Arzneien.	Preis nach der Taxe.		
	Jahr	Monat	Tag		Gulden	Kreuzer	Pfenning.
Lenz, Schullehrer in Armenhausen.	1811.	Januar	10	Sechszehn Pulver, alle drei Stunden ein Stück mit Wasser zu nehmen u. s. w.	1	4	

6.) Anhang zu No. 5. oder Casse-Buch.

Sturz der Casse.			Einnahme von								
			Receptur			Handverkauf			Absatz an Specereien ꝛc.		
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

7.) Repertorium über das Conto-Buch. Erstes Semester 1811.

Nummer der Rechnung.	Seite des Contobuchs	Namen und Wohnort des Debenten.	Betrag der Rechnung.			Abschlägliche Zahlung.						Summe des Restes.			Den Rest abgetragen.		
			fl.	kr.	pf.	Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Jahr	Monat	Tag
184.	92.	Lenz, Schullehrer in Armenhausen.	10.	ʼ	ʼ	1811.	Februar	10.	6	ʼ	ʼ	4	ʼ	ʼ	1811.	März	30

8.) Gift-Controle. 1811.

Zeit des Verkaufs.			Numer des Sicherheits-Scheines.	Namen, Character oder Geschäftsstand des Käufers oder Empfängers, und dessen Wohnort.	Eigentlicher Namen der giftigen Substanz und deren Menge.	Angeblicher Gebrauch.	Preis		
Jahr	Monat	Tag					fl.	kr.	pf.

9.) Ordnung der Receptur.

a. Bezahlte Recepte.
b. Einzelne —
c. Auswärtige —
d. Einheimische —

Signirt:
Monat Juli 1811.
Fascicul. 7.



trägen zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde S. 138 aufgestellte Schema, mit den Rubriken: Namen, Geschlecht, Alter, Wohnort des Kranken; Besuche; Individualität des Kranken bestimmt durch Außendinge — seine Organisation; Form des Uebelseyns; Verordnungen; andere Bemerkungen; ist für mediciniſche Practiker ganz brauchbar, wenn es mit den meteorologischen Notizen in eine zweckmäßige Verbindung gebracht wird. Außerdem muß der Heilkünstler auch ein besonderes Deserviten-Buch halten, weil, wenn er z. B. in Concurssachen eine Rechnung einzureichen hat, und in die gesetzlich bestimmte Classe der Gläubiger gesetzt zu werden verlangt, er dasselbe auflegen und prævia collatione die Richtigkeit desselben beschwören muß. Die übrigen Medicinalpersonen können ihre Tagebücher nach diesen Normen leicht einrichten; die Aerzte bei den See- und Land-Truppen haben um der genauern Ordnung willen die Zahl der ihrer Sorge anvertrauten Mannschaft, und die Ab- und Zu Gehenden, mit Bemerkung der einzelnen Abtheilungen, Namen des Regiments, Schiffs, Lazareths und Compagnie in den stehenden Rubriken aufzuführen. Die Muster zu den wichtigsten tabellarischen Arbeiten der Medicinal-Officianten sind hinten angehängt *).

§. 451.

Zu der Polizei der Apothekerkunst, oder zur innern Einrichtung und Oeconomie der pharmaceutischen Officinen gehöret vorzüglich die Buchhaltung. Diese ist aber bisher von allen mir bekannten Apothekern sehr vernachlässiget worden, und mehrere von ihnen haben entweder keine oder unrichtige Begriffe davon. Dieser Gegenstand ist aber sowohl für das Publicum als auch für den Apotheker selbst viel zu wichtig, als

*) Beilag V. Tabelle B.

daß nicht endlich einmal mit Ernst darauf gedacht werden sollte, diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen. Denn so lange der Apotheker keine Registratur oder solche nicht in der Ordnung und von dem Umfange, wie ich gleich angeben werde, hält, kann er seine Geschäfte nicht genau führen, und, was in polizeilicher Hinsicht wichtig ist, seine Handlungen nicht verbürgen. Wer darf ihm z. B. bei der Visitation der Officin auf das bloße Wort glauben, daß er fehlende Arzneimittel von dem Materialisten oder aus einem Arznei-Depot verschrieben, diese Arzneien da oder dort her bezogen, jene angeblich so zubereitet habe u. s. w. wenn er dieses nicht durch seine Bücher glaubhaft nachweiset? Ohne dieselben ist keine gründliche Revision der Taxen, keine Inventarisirung und Taxirung der Officin beim Verkaufe und Verpachtung derselben möglich; und die Buchschulden der Apotheker können nicht eher auf einen ihnen billig zukommenden Vorzug jener der Kaufleute, deren Glaubwürdigkeit bei Gerichten erst durch einen Eid vollständig verificirt werden, Anspruch machen, bis diese Bücher gesetzlich eingeführt sind. Hieraus ergiebt sich nicht allein ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit, sondern auch die Befugniß der Staatsregierung, den Apothekern die Einführung derselben — wie es auf meinen Antrag seit 1808 in dem Herzogthum Westphalen wirklich der Fall ist — zum Gesetze zu machen.

Die Buchhaltung des Apothekers soll folgende Stücke in sich begreifen.

1.) **Das Factura- oder Waaren-Rechnungs-Buch.** In dasselbe werden die von den Materialisten oder aus der allgemeinen Arznei-Waaren-Niederlage eingehenden Medicinal-Artikel, welche der Apotheker zu seinem Geschäftsbetriebe behält, mit Bestimmung des Orts und Namens des Lieferanten, des Gewichtes, Maßes und Preises, und der Zeit des Empfanges — und diejenigen,

welche als untauglich wieder zurück geschickt werden, specificirt. Die von ihm selbst oder für ihn von andern Personen eingesammelten Kräuter, Wurzeln und andre Arzneistoffe, werden auf der gegen über stehenden Seite dieses zu rubricirenden Buches angemerkt. Wein, Branntwein, Essig, Oel, welche nicht zur Zubereitung der zusammengesetzten Arzneimittel bestimmt sind, deßgleichen Gewürze, Färbestoffe und andere Kramer-Waaren, mit welchen der Apotheker Handel zu treiben etwa befugt ist, und dergleichen zu seinem eigenen Bedarfe bestimmten Artikel soll er nicht in das Factura-Buch mit den Arzneimitteln zusammen stellen, sondern von diesen, nach der Bestimmung derselben, auch unter sich getrennt, in ein besonderes Manual aufzeichnen. Die Materialisten und Apotheker müssen verbunden seyn, daß von den erstern die empfangenen ganze und theilweise Zahlungen für die Arzneiwaaren in dieses Buch unter der Rechnung quittirt werden, weil dieses einen sicherern Maßstab zur Bestimmung der Arzneipreise, als der gewöhnliche, mündlichen Verabredungen unterworfene Preis-Courant gewähret, und die wirklich bezogene Waarenmasse mit dem Absatze, und dem in der Apotheke befindlichen Arzneivorrathe, sich leichter vergleichen läßt. Die Controle des Factura-Buches sind die beizulegenden Briefe der Handlung.

Das Defecten-Buch. Es zerfällt in zwei Theile: a) in das große — nachweisend, welche und wie viele Arzneien in einer bestimmten Zeit, im Sommer und Herbst, nach geschehener Hauptrevision des Arzneivorraths, von den Materialisten verschrieben, und laut des Facturabuches wieder bezogen worden sind; und

b) in das kleine, in welchem bemerkt ist, welche und wie viele von den in der Officin abgängig

gewordenen Arzneien aus der Vorrathskammer wieder ersetzt sind. Mit dem letztern controlirt sich:

3.) Das Tage- oder Elaborations-Buch, welches über die wöchentlich von dem Apotheker selbst, von dem Provisor, oder von dem Gehülfen im chemischen Laboratorium verfertigten Arznei-Zubereitungen, welche die Defecten ersetzen sollen, Auskunft giebt. Dabei ist zu bemerken, ob bei den vorgenommenen Arbeiten nach der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe, oder nach andern allgemein anerkannten richtigen Grundsätzen verfahren ist; das Gewicht und Maß der gebrauchten rohen Stoffe, und die Educte und Producte sind in dasselbe möglichst genau einzutragen; und am Schlusse werden allgemeine Bemerkungen, besonders über die mit Reagentien geprüften chemischen Präparate beigefügt.

4.) Receptur. Der Nutzen des in der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Medicinalordnung und in mehreren Ländern gesetzlich gebotenen Receptbuches, in welches die Apotheker die eingegangenen Arzneiverschreibungen vollständig copiren sollen, wurde bekanntlich von dem Hofapotheker Meyer zu Stettin, in der Schrift: was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern? Berlin 1803 in Zweifel gezogen, und in heftigen Ausdrücken dasselbe für Zeit raubend, unzweckmäßig und überflüßig erkärt. Herr Sponitzer ist dahingegen mit Herrn Scherf anderer Meinung. Durch dasselbe glauben sie folgende Vortheile zu erreichen: zu verhüten, daß die Apotheker die Taxe nicht überschreiten; Quacksalbereien zu entdecken, und die Afterärzte einzuschränken; das Heilverfahren der Heilkünstler in einzelnen Fällen zu untersuchen (in so fern dieß ohne Krankheitsgeschichte geschehen kann), somit auch den Grad der Cultur der Medicin in verschiedenen Gegenden des Landes zu be-

messen; in Ansehung der Apotheker selbst die Einnahme von der Receptur mit der Casse des Handverkaufs zu controliren, und sich gegen die Unredlichkeit des Dienstpersonals zu sichern; und endlich den Ertrag einer Apotheke bei Verkauf und Verpachtung derselben ungefähr auszumitteln. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Vortheile wichtig sind; ich bin aber überzeugt, daß sie auch auf einem andern, eben so sichern und minder lästigen, oder, wenn in größern Officinen den Apothekern gar zur Pflicht gemacht werden sollte, für dieses Geschäft eine eigene Person zu halten, und für jede Copie des Recepts ein paar Pfenninge auf die ohnehin theuern Arzneien zu schlagen, auf einem weder dem Apotheker noch dem Publicum Kosten verursachenden Wege, nämlich durch Aufbewahrung der taxirten Recepte, erreicht werden könne. Unparteiisch muß ich gestehen, daß, nach meiner Erfahrung, das Receptbuch in mehreren Apotheken dem beabsichtigten Nutzen nicht entsprach, im Gegentheile die Quacksalberei der Apotheker und die Bequemlichkeit der Aerzte beförderte. Viele medicinische Practiker hielten sich deßhalb auf eine unverantwortliche Weise keine clinischen Tagebücher, und gerade diese drangen mit Nachdruck auf Einführung derselben, und wußten es überall dahin zu bringen, daß den Apothekern eine Zeit versplitternde Arbeit mehr aufgelastet wurde. Mancher Heilkünstler, der bei der zweiten Ordination nicht mehr wußte, was er dem Patienten bei der ersten verschrieben hatte, ließ sich jedesmal das Receptbuch aus der Apotheke nach Haus holen, und schwächte dadurch sein Ansehen und Zutrauen. „Die Polizeigewalt soll diesen Mißbrauch nicht dulden". Recht! Wozu aber die Wirksamkeit dieser nicht immer wachsamen, nicht allwissenden, nicht immer thätigen und in

ihrem Erfolge nicht immer glücklichen Gewalt, wenn andere Wege offen stehen, denselben Zweck zu erreichen? Nach meiner Meinung wäre also der Apotheker mit Führung dieses Buches, und was demselben gleich ist *), zu verschonen; dahingegen ist alles, was auf die sogenannte Receptur Beziehung hat, anders und besser, als es bisher war, einzurichten.

Der Vorstand der Apotheke muß sorgen, daß jeden Abend nach zehn Uhr alle am Tage über eingegangenen Recepte alphabetisch zusammen gelegt, die für einheimische und auswärtige Kranken verschriebenen, die bezahlten und nicht bezahlten, und diese wieder von den einzelnen abgesondert werden. Wöchentlich hat er die für Einen Kranken verfertigten Arzneiverschreibungen chronologisch zu ordnen, alle vier Wochen in einem Monatsfascikel zusammen zu verbinden und zu rubriciren; alle sechs Monate die nicht bezahlten in das Contobuch einzutragen, und zugleich die Meßrechnungen auszuschreiben. Die Originalien sollen, wo nicht, wie einige ältere Medicinalordnungen fordern, Ein Hundert Jahre, doch zwanzig bis dreißig Jahre aufbewahret, und bloß treue Abschriften davon, gegen mäßige Copialgebühren, von dem verpflichteten Apotheker an den Arzt, der sie verschrieben hat, und, mit Bewilligung desselben, an die Patienten, auf deren Namen sie gestellt

*) Z. B. daß die Apotheker auf der Rückseite der s. g. Signaturen der Aerzte an den Arznei-Gefäßen jedesmal sämmtliche Ingredienzen, wie auch die Menge der zubereiteten Arznei, aufzeichnen sollten — welches größere Theurung der Medicamente, Verzögerung bei der Ablieferung derselben, Gemächlichkeit und unordentliche Amtsführung der Aerzte, Zwiespalt unter den Medicinalpersonen und Familiengliedern, geschwächtes Zutrauen zu jenen, Beförderung der Quacksalberei durch Nichtärzte, und andere Unannehmlichkeiten, welche aus den aufgezählten entspringen, unfehlbar zur Folge haben würde.

sind, verabfolgt werden. Die Recepte (Arzneizettel) müssen aber in Zukunft eine solche Form und Beschaffenheit haben, daß sie in streitigen Fällen für glaubwürdige Documente und Beweisthümer gelten können. Die meisten Receptschreiber stellen diese wichtigen Actenstücke so leichtsinnig und unvollkommen aus, daß man glauben sollte, es sey ihnen lästig, diese ihre einzige und Hauptarbeit zu Stande zu bringen. — Das Papier zu Recepten soll von gleichem Formate (ein achtel Bogen, oder die Hälfte eines halben Bogens) mit dem Wasserzeichen „Receptpapier" oder einem andern willkührlichen Zeichen des Apothekers versehen seyn. Die Ingredienzen und das Gewicht derselben müssen, um Irrthum und Unrecht zu vermeiden, mit Buchstaben bezeichnet, und die Wörter leserlich und ganz ausgeschrieben werden. Unter der Signatur ist zu bemerken: der Namen des Patienten, der Ort und die Zeit der Verschreibung, und der Namen des legalisirten Heilkünstlers. Derjenige, welcher die verschriebenen Arzneien zusammensetzt und ausgiebt — was vom Anfange bis zum Ende dieser Arbeit jedesmal durch eine und dieselbe Person, ohne Unterbrechung durch andere Arbeiten geschehen soll, — bemerkt noch weiter auf dem Recepte: die Zeit, wann dasselbe angelangt, die Stunde, wann die Arznei verfertiget, und Wann und durch Wen dieselbe abgeholt oder abgeschickt worden ist, nebst seinem eigenen Namen. Die Taxe wird in nicht eilenden Fällen von dem Arzte auf dem Rücken des Recepts mit Buchstaben geschrieben; alle willkührlichen Zeichen, worunter sich nur der Eigennutz versteckt, sind zu verbannen. Die Signaturen sind, um Verwechselungen zu verhüten, wenn die Arzneien zum innerlichen Gebrauche bestimmt sind, auf weißes, wenn zum äußerlichen, auf blaues

oder gefärbtes Papier, das mit dem vorhin erwähnten Zeichen versehen ist, zu schreiben, und unter oder auf der Rückseite, der Namen dessen, der die Arzneimischung besorgt hat, die Zeit, wann sie ausgegeben worden ist, und der Preis derselben mit Ziffern von dem Vorstande oder seinem Substituten deutlich zu bemerken. So gewiß es jedem inländischen Arzte zur Pflicht gemacht werden kann, die von ihm ausgestellten Recepte mit seinem Namen zu unterzeichnen, und erforderlichen Falles, wenigstens bei medicinisch-gerichtlichen Fällen, die Arzneiformeln des Chirurgen zu contrasigniren: so würden diese Maßregeln, wegen der auswärtigen Aerzte, doch erst dann allgemein ausführbar und durchgehends zweckmäßig seyn, wenn man durch Communication mit den benachbarten Regierungen eine gleiche Verordnung in ihren Gebieten veranlaßt. Recepte von durchreisenden unbekannten Medicinalpersonen, oder aus entlegenen Orten, welche nicht unterschrieben sind, oder seyn könnten, sollen von dem Districtsarzte visirt, und von dem Apotheker der Namen des Abholers, des Patienten, und des Orts, wohin die Medicin verlangt wird, auf denselben bemerkt werden. Der Namen des Patienten und des Boten bleiben weg, wenn der erstere zu verschweigen ist, in welchem Falle: „für einen dem Arzte bekannten Kranken" auf den Arzneizettel und die Signatur zu setzen ist. — Die Behauptung ist nicht selten, daß ein Originalrecept dem Eigenthümer, der es gegen eine Abschrift oder nur zur Einsicht zurück verlangt, mit keinem Rechte versagt werden könne. Nicht jeder wird die Richtigkeit dieses Satzes zugeben, weil Mißbrauch damit getrieben werden kann, wenn z. B. der Patient, um dem Arzte vielleicht das geringe Honorar für die Repetition zu entziehen,

das Recept, nach seinem oder der Umstehenden Gutdünken, an einem andern Orte wieder verfertigen läßt, was für sein Leben gefährlich, und bei einem zweideutigen Ausgange der Krankheit für das Zutrauen des Arztes nachtheilig werden kann, und weil laut der Erfahrung daraus schon oft Veranlassung zu Verläumdungen gegen Arzt und Apotheker gegeben worden ist. Der Patient muß nur in **nöthigen Fällen** sich eben so gut mit der von dem Apotheker beglaubigten Abschrift des Recepts, als ein Client mit der Copie von einer durch seinen Advocaten bey Gericht übergebenen Schrift begnügen. Die Medicinal-Landesstellen haben aber das Recht, in Fällen, wo das Verfahren des Arztes, oder etwa Verfälschungen der Recepte durch den Apotheker u. d. g. untersucht werden sollen, die Originalien zur Einsicht sich einhändigen zu lassen.

5.) Das Contobuch. Obgleich dieses wohl bei allen Apothekern, wenn sie auch keine andern Literalien über ihren Geschäftsbetrieb aufzuweisen haben, anzutreffen ist: so bleibt doch in Ansehung seiner gewöhnlichen Einrichtung nach Manches zu wünschen übrig. Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit ist die Nominal-Bezeichnung der abgelieferten Arzneien, welche ehemals, als die Heilkünstler auf die Signaturen noch die Wirkungen derselben, z. B. Brechpulver, Laxirpillen, Magen stärkendes Tränkchen u. s. w. bemerkten, sich genauer als jetzt, seitdem die Medicin für eine Wissenschaft, und jenes Verfahren für eine Charlatanerie der ältern Empiriker erklärt wird, bestimmen ließ. Die Haupterfordernisse desselben sind: daß jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat; der Namen des Patienten, der Tag der Ablieferung, die Form und der Gebrauch oder die Hauptbenennung des Arzneimttels, und der taxmäßige Preis unter eigenen Rubriken bemerkt werden.

Mit dem Contobuche steht

6.) **Das Repertorium**, oder Register der ausgeschriebenen Rechnungen in Verbindung, welches alphabetisch einzurichten und mit auf der Seite vorspringenden Buchstaben zu versehen ist.

7.) **Das Cassabuch** ist dem Schuldbuche No. 5. anzuhängen, und enthält in wöchentlichen Auszügen was a.) für bezahlte Recepte, b.) von dem Handverkaufe, und c.) durch Absatz von Nebenartikeln, Specereiwaaren u. d. g. baar in die Casse geflossen ist.

8.) **Die Gift-Controle.** In Ansehung des Verkaufs der Gifte, oder solcher Substanzen, welche gleich Giften wirken können, gilt die allgemeine Regel, daß solche nur an unverdächtige, wohl bekannte Personen, und zwar an diese unmittelbar und nicht durch Dienstboten und Kinder, zum Behufe technischer Arbeiten, da, wo keine verpflichteten Gifthändler sind, von Apothekern, welche aber alsdann mit Gewürzen und eßbaren Dingen keinen Handel treiben dürfen, gegen Sicherheitsscheine, welche von öffentlichen Gesundheits- oder Polizei-Beamten ausgestellt sind, wohl verwahrt und besonders bezeichnet abgegeben werden dürfen. Der Apotheker sammelt nun entweder diese Scheine, und bemerkt sich auf denselben die Zeit, den eigentlichen Namen der Giftsubstanz, die Absicht des Gebrauchs, und den Preis derselben; oder trägt, was besser ist, dieses alles in ein besonderes rubricirtes Buch ein.

9.) Jeder Apotheker sollte ein vollständiges, von Zeit zu Zeit zu erneuerndes, alphabetisch geordnetes, allgemeines **Inventarium** über die auf der Materialkammer, dem Kräuterboden, im Keller, und in dem chemischen Laboratorio befindlichen sämmtlichen Arzneien und Geräthschaften, deßgleichen einzelne Cataloge über diese in jedem Ge-

mache vorfindliche Gegenstände halten, welche einen wesentlichen Bestandtheil seiner Registratur ausmachen, und in derselben niederzulegen sind.

Die hier genannten Bücher müssen von gleichem Formate, in Folio, paginirt, und, um öffentlichen und gerichtlichen Glauben zu haben, von dem competenten Ortsbeamten am untern Rande eines jeden Blattes paraphirt seyn *).

§. 452.

XIII. So wie die allgemeine Registratur der höhern Staatsbehörden nach einem bestimmten System zweckmäßig geordnet, richtig rubricirt, und in Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden muß, so ist dieß eben so nöthig in Beziehung der Amts-Papiere der untergeordneten Officianten. Alles, was die äußere und innere Einrichtung, Repertorien, Ausstellungsregister u. s. w. jener betrifft, gehöret nicht zu meinem Zwecke; nur über die Behandlung dieser habe ich, wegen ihrer ausgezeichneten Wichtigkeit für den öffentlichen Dienst, aus der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen zum Schlusse dieses Capitels noch Folgendes nachzutragen.

Die Amts-Aerzte und Chirurgen sollen alle über das Medicinalwesen erschienenen, und durch das officielle Blatt, oder von ihren vorgesetzten Behörden, dem Amte und Medicinalpersonen ihnen zugehenden Verordnungen, Publicate, Befehle, Entschließungen, und Schreiben — deßgleichen treue Abschriften der von ihnen ausgestellten officiellen Berichte, Gutachten, Atteste, Antworten u. s. w. kurz, alle ihre Amtsführung betreffenden Actenstücke, systematisch d. i. nach den Hauptrubriken der Staatsarzneikunde — Ge-

*) Die Formulare zur zweckmäßigen Einrichtung der vorzüglichsten enthält die Beilage V. Tab. C.

sundheitspolizei, Krankenpflege, gerichtliche Arneikunde, und Medicinalpflege — nach Classen, Sectionen und Convoluten chronologisch ordnen; jedem Actenfascikel ein Verzeichniß der einzelnen Stücke beifügen; über alle ein allgemeines Repertorium verfertigen, und solche, von ihren Privatpapieren abgesondert, in aus der Amtscasse anzuschaffenden Schränken aufbewahren. Ein solcher tragbarer Repositur-Schrank, der aus trockenem, nicht im Safte gefällten Holze genau zusammengefügt, und mit Oehlfarbe nicht angestrichen ist, hat in der Höhe 2 Fuß, 3 Zoll — in der Länge 3 Fuß, 8 Zoll, und in der Tiefe 1 Fuß, 6 Zoll — zwei zu verschließende Thüren, auf jeder Seite einen eisernen Tragering, und auf dem Rücken oben und unten eine starke, drei Zoll breite Leiste, damit die Schränke nicht zu nahe an der Wand stehen, und im Nothfalle bei eintretender Feuersgefahr von Einem Manne fortgeschleppt werden können Damit die Tragringe frei liegen, und das Herausheben einzelner Kasten nicht gehindert werde, muß die Vorderwand der Schränke auf beiden Seiten etwa zwei Zoll breit vorstehen, und auf jeder Thür ein Ring in der Mitte befestigt werden. Der innere Raum der Schränke wird ins Kreuz getheilt, wodurch vier Fächer entstehen, deren jedes zwei Acten-Convolute bequem neben einander fassen kann.

Der Ortsbeamte hat dafür zu sorgen, daß in dem Falle, wenn der Arzt, Chirurg oder Thierarzt von seinem Posten abgehen oder sterben sollte, diese Registratur, nebst der benöthigten Anzahl von gedruckten Formularien zu Berichten, Tabellen nnd Zeugnissen, das Amtssiegel, Instrumente und Apparate, welche etwa auf öffentliche Kosten angeschafft worden sind, als ein Eigenthum des Staats, in amtliche Verwahrung genommen, dem Nachfolger im Amte vollständig eingehändiget, von diesem darüber ein Empfangschein ausgestellt, und solcher mit dem Verzeichnisse

der vorgefundenen Actenstücke an die ihm vorgesetzte Behörde eingeschickt werde.

Zweites Capitel.

Von dem Lebensunterhalte der Medicinalpersonen.

Inhalt.

I. Pflicht des Staats in Ansehung der Subsistenz der Medicinal-Officianten, und in welchem Verhältnisse dieselben ein Recht darauf haben. §. 453 — 454. II. Grundsätze, nach welchen die Subsistenzmittel, Größe der Gehälter ꝛc. zu bestimmen sind. §. 455. III. Ausmittelung des Fonds in Beziehung auf ständische Repräsentation, indirecte Steuern, Universitätsvermögen, und Besteurung des Grundvermögens. §. 456 — 461. IV. Nähere Bestimmungen in Ansehung der den Medicinalofficianten zu verabreichenden Besoldungen. §. 462 — 464. V. Taxen, Befugniß der Staatsregierung sie zu bestimmen; Grundsätze bei Aufstellung derselben im Allgemeinen. §. 465 — 466. VI. Anwendung derselben, mit besonderer Rücksicht auf die Hebammen. §. 467 — 471. VII. Arzneitaxe. Unmöglichkeit, eine solche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. §. 472 — 473. VIII. Grundsätze, nach welchen die Aufstellung einer gemachten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar ist. — Ansprüche des Apothekers an das Publicum in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse; die demselben zu zubilligende Erwerbssumme; Sicherstellung seines Nahrungsweges durch Polizeivorkehrungen wegen des Arzneihandels überhaupt und besonders des sogenannten Handverkaufs, der Buchschulden, und Anordnung einer Brandversicherungs-Anstalt für Officinen; gesetzlich einzuführendes allgemeines Dispensatorium; Classification der Arzneimittel — §. 474 — 480. IX Vortheile der neuen Taxe, in Vergleichung der bestehenden empirischen Normen. §. 481 — 482. X. Sporteln, Accidentien, Honorarien und Tagegelder überhaupt, und der Medicinalpersonen insbesondere; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rücksicht auf Medicinalpersonen israelitischen Glaubens; Pensionen und Versorgungsanstalten, besonders für alte, arme Apotheker-Gehülfen. §. 483 — 487.

§. 453.

I. Der Staat hat für die Subsistenz der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Medicinalpersonen, jedoch mit Rücksicht auf Schätzung ihrer verschiedenen Berufspflichten, und der Wichtigkeit ihrer Arbeit, zu sorgen. Dieses geschieht durch Bestimmung von fixen Gehältern, Emolumenten und Taxen. Auch hat die Regierung Verpflichtungen, die bürgerliche Ehre derselben durch Ertheilung von Würden und Gratificationen zu heben. Im hohen Alter, oder bei gänzlichem schuldlosen Unvermögen aus irgend einer andern Ursache, muß jeder Officiant auf eine angemessene Unterstützung für sich, und im Falle seines Ablebens für seine hinterlassenen Kinder und Wittwe auf eine Pension rechnen können.

Diese Verbindlichkeit des Staats gründet sich auf Billigkeit und Recht *). Es ist billig, daß der Arzt, dem seine Studien mehr als irgend einem andern Facultätsgelehrten kosten, von dem man so viele und weit umfassende Kenntnisse fordert, und von seinen, durch große und wichtige Pflichten bestimmten Arbeiten keine gemeinen Früchte für die bürgerliche Gesellschaft erwartet, der, wenn er es mit sich, der Menschheit, und seinem Berufe ehrlich meint, mit seiner Wissenschaft fortgehen, und in dieser Absicht theuere Bücher und andere literärische Hülfsmittel sich anschaffen soll, durch häusliche Sorgen für den Unterhalt seiner Familie nicht niedergebeugt, und in Krankheit der traurigen Lage, zu hungern, oder von der Barmherzigkeit wohlthätiger Menschen sein Leben hin zu fristen, nicht ausgesetzt werde. Es ist aber auch gerecht, daß die Regierung in dieser Hinsicht für Lehrer und Gesundheitsbeamten sorgt, weil dieselben ihre Dienst-

*) Diss. jurid: de officio et jure medicorum. Auct. F. Sachs. Argent. 1706.

obliegenheiten freiwillig, gleichsam contractmäßig übernehmen, folglich von denselben, mit Verzichtleistung auf die damit verbundenen Vortheile, sich auch wieder los sagen können; überdieß der Beruf eines großen Theils der die Heilkunst ausübenden öffentlichen Officianten mit vielen Mühseligkeiten, Lebensgefahr, und — Undankbarkeit verbunden ist.

§. 454.

Es wird vorerst näher zu bestimmen seyn, was im Eingange des vorigen Capitels bei der Erörterung des staatsbürgerlichen Characters schon im Allgemeinen angedeutet ist, welche Medicinalpersonen auf diese Vorsorge des Staats Ansprüche zu machen haben, daß sie für ihre Dienstleistungen ganz, oder zum Theile, mit einem festen Jahrsgehalte entschädiget werden müssen? und welche zwar auf keinen fixen Gehalt, doch aber auf Sicherung ihres Nahrungsweges rechnen dürfen?

Unter die erstern gehören die oben als Staatsdiener speciell aufgeführten Directiv-, Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten in dem Medicinaletat, ohne Unterschied, ob sie in Civil- oder in Militär-Diensten stehen, und die Lehrer an den Bildungsinstituten, nebst den ihrer Amtswirksamkeit bei- oder untergeordneten Individuen, welche zum Zwecke des Ganzen dienstleistend sind.

Der Heilkünstler steht im Dienste des Kranken, und nur dieser ist Object seines pflichtmäßigen Wirkens. Er hat die Zwecke des Gesundheitsbeamten nicht, er steht nicht, wie dieser, im Verhältnisse zum Staate; er hat also, da ihm nicht dieselben Verpflichtungen aufliegen, auch nicht auf dieselben Rechte Ansprüche zu machen. Die Regierung hat für ihn, wie für jedes andere Staatsglied, zu sorgen, daß ihm sein Erwerbszweig gesichert sey, und er von seinem Gewerbe anständig leben kann. Im Falle des Unvermö-

gens, seine Kunst fortzusetzen, und leben zu können, wird freilich der Staat ihn ernähren müssen. Dieses ist Folge, weil er Bürger im Staate — nicht weil er Arzt ist. In der Eigenschaft des Letztern kann er auf die öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Dahingegen kann er aber auch nicht gezwungen werden, die Heilkunde zum Dienste des Staats z. B. bei einreißenden Seuchen, Schutzpockenimpfung u. d. g. auszuüben; ja, es muß ihm sogar frei stehen, sein Gewerbe aufzugeben *).

Nimmt die Staatsregierung darauf Bedacht, durch Belehrung des Landmanns über die beste Pflege, Verhütung der Krankheiten, und Beurtheilung zweideutiger Zustände bei dem Handel des Viehes diesen staatswirthschaftlichen Gegenstand auf den höchst möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, dann muß der Thierarzt als Staatsdiener besoldet werden. Hält man aber dieses aus Gründen, die wenigstens mir unbegreiflich sind, für überflüssig, und begnügt sich bloß damit, Leuten die Erlaubniß zu geben, den Unterthanen in Viehkrankheiten für Geld Rath zu ertheilen, dann steht der Thierarzt mit dem Heilkünstler in gleicher bürgerlichen Lage **).

Der practicirende Chirurg, der Geburtshelfer, der Apotheker, und alle Personen, die entweder einen Theil der zum Heilungsplane gehörigen Geschäfte

---

*) Aus diesem Verhältnisse läßt sich die früher aufgeworfene Frage: in wie weit es einem Arzte zuläßig sey, des in ihn gesetzten allgemeinen Zutrauens ungeachtet, seine Praxis entweder ganz aufzugeben, oder nur auf solche Kranke einzuschränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practischen Lebens weniger zu befürchten sind? leicht beantworten.

**) Der Vorschlag zur Errichtung eines Vieharzneibundes (Allgemeine Polizeiblätter No. 51. 1809) beweiset die Nothwendigkeit öffentlich angestellter Thierärzte, und daß die Unterthanen, in die Rechte der obersten Staatsbehörden, welche in diesem Stücke ihre Schuldigkeit nicht thun, eingreifend, sich selbst, so gut sie können, zu helfen suchen.

ausüben, oder die Verordnungen des Arztes besorgen, durch wirkliches Handlangen dienen, deren Kenntnisse aber nicht hinreichend sind, die größtentheils vom Zufalle abhängenden Objecte ihres Wirkens — wie der Arzt soll — zu verhüten, wenn besonders diese Kenntnisse nicht einmal zureichen, alle Fälle nach ihren verschiedenen Beziehungen zu beurtheilen und zu beseitigen — sind gleichfalls nicht als Staatsofficianten, sondern als Gehülfen des Arztes zu betrachten, und stehen in Rücksicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse selbst unter den Anordnungen des Heilkünstlers.

Endlich haben auch diejenigen, welche freiwillig z. B. als Assistenten in Feldlazarethen, zur Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse dienen, keinen fixen Gehalt, oder solche Nutzungen, welche Statt dessen angewiesen zu werden pflegen, zu genießen.

§. 455.

II. Wegen der Art der Belohnung und Größe der Gehälter für die Lehrer der Arzneiwissenschaft und Medicinal-Officianten sind die Grundsätze billiger geworden, als sie vorher waren, wo man die mit den Berufspflichten dieser Beamten verbundenen Bemühungen den gemein käuflichen Dingen etwa verhältnißmäßig gleich taxirte; doch sind darüber noch verschiedene Maximen im Gange, welche die positive Bestimmung folgender Principien nöthig machen.

1.) Die Größe der Besoldung richtet sich nach dem Vermögensaufwande, die zu einem bestimmten Amte erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, solche mit der fortschreitenden Cultur des Faches zu erweitern, und dieselben anzuwenden; nach dem Umfange und der Beschaffenheit der übernommenen Dienstobliegenheiten und Arbeiten; und nach den größern oder geringern Bedürfnissen des Staatsdieners, d. i. in Beziehung auf Theurung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und der Lebensweise in

dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, somit nach dem höhern oder mindern staatsbürgerlichen Range des Officianten, und der daraus fließenden Nothwendigkeit, im öffentlichen Leben auf eine seiner Würde entsprechende Art zu erscheinen. So erfordert z. B. die Ehre des Dienstes bei höhern Beamten in Beziehung auf Subalterne einige Aufopferungen, welche dem Publicum wieder zu Gute kommen.

2.) Hieraus folgt, daß die Maxime, laut welcher die Dienstleistungen der Staatsdiener nach der Summe der mit den Aemtern fixirten Besoldung, und nicht diese nach jenen, bestimmt werden, falsch sey. Müssen, in Gefolge dieser Maxime, am Ende die Ansprüche auf Fähigkeit und Kenntnisse der Officianten nach den geringen etatsmäßigen Gehältern bemessen werden, wie dieß bei einigen gar nicht oder äußerst niedrig besoldeten Medicinalpersonen der Fall ist, so leidet auch das Wohl des Publicums darunter.

3.) Der Gehalt der Medicinal-Staatsdiener muß zwar hinreichend seyn, sie vor drückenden Nahrungssorgen zu sichern; er darf aber nicht so hoch gegriffen werden, daß er das Verhältniß der übrigen Staatsabgaben übersteigt, und für die Beitragspflichtigen lästig wird.

4.) Zu der Bestreitung der Besoldungen muß jeder Staatsbürger in der Art beitragen, daß keinem eine Abgabe zugemuthet werde, welche im Verhältnisse zu seinem Erwerbe und Vermögen zu groß ist.

5.) Die Art der Erhebung muß nicht kostspielig, den Umständen der verschiedenen Classen von Staatsbürgern anpassend, vor Unterschleif gesichert, und der Würde der Besoldeten angemessen seyn.

6.) Da durch bloße Geldbesoldungen die Subsistenz der Officianten, wegen der wechselnden und in der Regel immer steigenden Lebensbedürfnisse, nicht

hinlänglich gesichert ist; Besoldungen in Naturalien nicht überall gegeben werden können; mit der Erhebung derselben Schwierigkeiten, Vervortheilung und drückende Willkühr verbunden zu seyn pflegen; auch solche schon um deßwillen etwas Gehässiges haben, weil sie manchem Staatsdiener von minderm Ehrgefühle, zur Fruchtmäckelei und zum Wucher Veranlassung geben: so sollten die Gehälter in dem bestimmten Maße und Gattung einer Körnerfrucht, wie z. B. bei dem ehemaligen Rathe der Alten und Fünfhunderte in Frankreich, in Waizen ausgeschlagen, und deren Werth nach dem laufenden Marktpreise in Geld bezahlet werden. Wo dieses Verfahren nicht Statt findet, ist der Besoldungsetat, bei dem Preise der Lebensmittel von Zeit zu Zeit diesem angemessen zu reguliren.

§. 456.

III. Was die Fonds betrifft, aus welchen die Medicinalofficianten besoldet, und die Medicinalanstalten errichtet, unterhalten und erweitert werden, so ist dabei im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Die Fragen sind: Wie viel Geld müssen wir haben für die **nothwendigen**, und dann nach diesem für die **nützlichen** Ausgaben im Medicinaletate? und aus welchen Fonds sollen die hierzu erforderlichen Summen genommen werden? — Hierbei muß man bedenken, daß das Medicinalwesen nur Ein Theil der vielen Verwaltungszweige im Staate ist, und daher, eingedenk des Grundsatzes, daß der, welcher ohne Geld nichts ausrichten kann, mit Geld auch nicht viel zu leisten vermag, die Voranschläge immer mäßig bestimmen. Viele sogenannte Techniker bekümmern sich nicht um diesen Umstand, sehen von ihrem Standpuncte keinen andern Zweck im Staate als die Realisirung ihrer Pläne, projectiren in das Blaue hinein, setzen große Zahlen auf das Papier, überlassen es der

Regierung zu untersuchen, ob das Geld auch aufgetrieben werden könne, und sehen am Ende, wie nichts ausgeführet wird. Ich bin der Meinung, daß jedes Project zu Verbesserungen im Staate nichts taugt, wenigstens bestimmt seinen Zweck verfehlt, wenn es nur auf die nöthige Summe, und nicht auf die genau geprüften Beitragskräfte der Unterthanen und den Etat von den gesammten Einkünften und Ausgaben des Staats eine wohl erwogene Rücksicht nimmt. Der Techniker muß mit diesen Notizen bekannt seyn, und nach denselben sein in Vorschlag zu bringendes Werk mit den Ansprüchen der Regierung modificiren. Mit einer zum Zwecke einer Anstalt bestimmten, aber dazu nicht hinreichenden Summe, in der trüglichen Hoffnung von glücklichen Ereignissen, von den Unterthanen zu erzwingenden jährlichen Nachschüssen u. s. w. zur Ausführung derselben zu schreiten, heißt sich den Folgen einer halben Maßregel unterwerfen, und durch die Erfahrung, daß auf solche Voraussetzungen manche gut angefangene Anstalten zum größten Nachtheile für das gemeine Wesen unvollendet geblieben sind, von einer Unbesonnenheit nicht abhalten lassen.

§. 457.

Bei der Ausmittelung der Fonds wird vorerst zu unterscheiden seyn, ob die Regierung, Namens der Regenten, dieselben aus den Beiträgen der Unterthanen zu bestimmen unbeschränkt ermächtiget sey? oder ob in den Staaten, in welchen die ständische Repräsentation existirt, ein Benehmen, und welches, mit derselben einzutreten habe? Von größern Reichen kann hier keine Rede seyn, da die Beherrscher derselben nur allein ihrem vernünftigen Willen zu folgen haben, um zur Beglückung der Staatsbürger ungemessene Summe erheben zu lassen. In diesen Staaten sind, wie man aus öffentlichen Nachrichten weiß, für den

in Frage stehenden Zweck, entweder bestimmte Summen angewiesen, oder sie können aus größern, zu allgemein nützlichen Anstalten fixirten überschießenden Fonds genommen werden. Selbst in solchen souverainen Staaten, wo die Stände noch eine entscheidende Stimme in den Berathungen über die Staatsverwaltung haben, ist der gute Wille dem gerechten Wunsche in solchen Fällen, wie namentlich die Contumazanstalten im österreichischen Kaiserreiche an der türkischen Gränze, die in das Große gehenden Schutzpocken-Impfanstalten u. d. g. sind, rühmlich entgegen gekommen. In den deutschen Bundesstaaten sind in dieser Hinsicht die sonst von Seiten der Stände gewöhnlich vorwaltenden Schwierigkeiten bei Anträgen der Fürstlichen Commissarien zur Verwilligung außerordentlichen Steuern für die Medicinalanstalten beseitiget *); denn wo auch die ständische Repräsentation noch fortdauert, haben die Glieder derselben nur ein votum consultativum, und so wird der Wille des Souverains und die Wohlfahrt des Volkes am angemessensten gehandhabt. Wo dieses aber auch anders wäre, dürften die Stände, bei der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten, mit ihren ehemaligen Maximen doch nicht auslangen, wenn sie ihre Mitwirkung bei diesem Gegenstande als eine Art der Gesetzgebung wollten gelten lassen. Die Medicinalpolizei ist, wie schon mehrmals gesagt, ein Theil der Polizei überhaupt, und diese fließt aus den Rechten des Landesherrn, dessen Pflicht ist, zum Wohle seiner Unterthanen das Medicinalwesen, so wie er es am zweckmäßigsten findet, neu errichten oder verändern zu lassen. Hier kann von keiner Beeinträchtigung gegründeter Rechte des Volkes oder seiner Stellvertreter die Rede seyn. Nach dem §. 62 des Reichsde-

---

*) von Berg's Handbuch des deutschen Polizeirechts. 1 Th. S. 196. und 2 Th. S. 61. ff.

putations-Friedenschlusses sind den Regenten die Hände nicht gebunden, in der Civil-Administration Verbesserungen vorzunehmen; folglich haben die Stände auch vor der, den deutschen Fürsten, nach der Rheinischen Conföderation, zukommenden Souverainetät, und der daraus fließenden Rechte der obersten Gesetzgebung, Polizei und Besteurung nur Wünsche und Vorschläge über diesen Verwaltungs-Gegenstand vorzubringen, und die zur Ausführung nöthigen Summen zu verwilligen gehabt: wo man, unter andern Verhältnissen, weiter gehen wollte, wurde, wie mehrere Beispiele gelehrt haben, ohne Weiteres durchgegriffen. Uebrigens ist bei dieser wichtigen Angelegenheit das Benehmen des Regenten oder seiner Commissarien mit vernünftigen Repräsentanten, die den Staat und das Volk kennen, und das Zutrauen des letztern besitzen, der guten Sache eher beförderlich, als hinderlich.

§. 458.

Alle Verbesserungen oder neue Anordnungen im Medicinalwesen zwecken unmittelbar zum Wohl der Unterthanen ab; mithin sind diese auch verpflichtet, die erforderlichen Kosten dazu herzugeben. Nach der ältern und bisherigen Verfassung und Observanz in Deutschland hat der staatsherrliche Fiscus, als solcher, nie dazu beigetragen. Wiewohl die Sache, genau betrachtet, bloß auf einer Selbsttäuschung zu beruhen scheint, wenn diejenigen, welche der Vervielfältigung der Cassen, nach der Verschiedenheit der einzelnen Departements, Gott weiß, aus welchen Gründen, das Wort reden, glauben, daß es ein wesentlicher Unterschied sey, das Hof-Medicinalpersonale aus der Hofmarschallscasse, die Militärärzte aus der Kriegscasse, und die Civil-Sanitätsbeamten aus der allgemeinen Staatscasse u. s. w. zu bezahlen, oder dem einen und andern Emolumente aus den Cameralgefällen oder aus einer andern aparten Casse zuzule-

gen — da doch alle diese Cassen aus der gemeinschaftlichen Quelle der von den Unterthanen geleisteten Staatsabgaben fließen. Statt diese von der Einheit in der Finanz-Administration abweichende Norm des Besoldungs-Etats der Medicinalpersonen in mannichfaltigen Farbenspielen nachzuweisen, oder den Unterschied derselben von der Art des Empfangs der Besoldungen, wie sie jetzt in Frankreich sehr zweckmäßig besteht, bemerklich zu machen, wird die jedem Staatswirthe einleuchtende Versicherung genügen, daß diese Einrichtung weder überhaupt, noch bei dem vorliegenden besondern Gegenstande ersprießlich sey. Dieses ergiebt sich aus einer andern Ansicht der Sache, welche mit dem hier Vorgetragenen in Beziehung steht.

§. 459.

Die Fonds nämlich, von welchen die Rede ist, dürfen nicht zufällig oder wandelbaren Umständen ausgesetzt seyn. Alle Einrichtungen in dem Medicinalwesen, sie betreffen Personen oder Anstalten, müssen durch sichere und dauernde Geldmittel in der ersten Anlage fest gegründet werden. Dieß ist vorzüglich nöthig, wenn Dinge neu organisirt werden sollen, die vorher nicht da waren: denn was da geschieht, ist in der Regel auf Jahrhunderte berechnet; selten geschieht, nach der allgemeinen Erfahrung, etwas zur Verbesserung derselben, wenn sie etwa in Verfall gerathen, und mit der Beschaffenheit ihrer Verfassung auch die Verwaltung stockt und endlich verdirbt. Daher sind indirecte Steuern, zur Deckung der Kosten für Medicinalanstalten, unsicher, zweckwidrig, und können selbst zu ungerechten Handlungen Veranlassung geben. Hierher gehören: Das Dongratuit bei dem Wechsel des Landesfürsten; die sogenannten Ueberschüsse von dem reinen Ertrage der Domainen, welche in vielen Fällen gewiß sehr problematisch sind; die von einzelnen Bürgern, z. B. von den Neuverheura-

theten oder Gebärenden zu entrichtenden Abgaben für Hebammenanstalten; die sonst dem Cameralfiscus zufließenden Strafgelder saumseliger Beamten und Quacksalber; die während der erledigten Medicinalstellen fortlaufenden Besoldungen; Sporteln; die so oft zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger in Vorschlag gebrachte Hundesteuer; Interessen von frommen Stiftungen; Procente von Zinsen der Local-Armenfonds; ein Theil der indirecten Steuer von Luxusartikeln, Lebensmitteln und Gewerben; die freiwilligen Beiträge einzelner Körperschaften, z. B. der Kaufmannschaft in Seehäfen und Fabrickstädten, der Knapschaften auf Berg- Hütten- und Hammer-Werken, der Studirenden zur Unterhaltung academischer Anstalten, u. d. g.

Wenn auch in einigen deutschen Ländern dergleichen Beiträge bestimmt zu Medicinalanstalten erhoben werden, so ist dabei nicht zu übersehen, daß man sicher auf dieselben rechnen kann, und sie mit dem Zwecke selbst in einer ursachlichen Verbindung stehen, z. B. die oben (§. 235) empfohlenen Beiträge von Entbundenen zur Unterstützung eines Entbindungshauses. Hier steigt und fällt die Wirkung mit ihrer Ursache nach dem jedesmaligen Bevölkerungszustande. Dann sind auch solche Institute durch andere sichere Fonds gedeckt, so daß, wenn die indirecten Beiträge ganz aufhören, sie dennoch, wenn auch nicht in so großer Ausdehnung ihres wohlthätigen Zweckes, fortdauern würden. Es wird übrigens nicht in Abrede gestellt, daß manche dieser Beiträge zur Beförderung der Zwecke des Medicinalwesens sehr nützlich verwendet werden können.

§. 460.

Vorzüglich ist dieser Grundsatz bei der Gehaltsbestimmung der medicinischen Lehrer nicht zu übersehen. Ob es besser sey, wie es jetzt in Deutschland fast

überall ist, den academischen Lehrern ihr in Grund-
stücken, Capitalien, Zehnten und Gefällen bestehen-
des Vermögen, von dessen Ertrage sie besoldet werden,
zu lassen, oder diese Fonds zur Staatscasse zu ziehen,
und aus dieser jene Officianten zu bezahlen? ist eine
Frage die sich nicht zu allen Zeiten genügend beant-
worten läßt. Wenn man die dabei unmittelbar inte-
ressirten Personen um ihre Meinung fragen wollte,
so dürften die meisten antworten: in der gegenwärti-
gen Verfassung, wie dieselbe auch bei den untern
Schulen mit offenbarem Nutzen besteht, nichts ab-
zuändern, und die weniger bemittelten Universitäten
nur reicher zu dotiren, damit die Lehrer anständig ho-
norirt werden können. — Sie fürchten für ihre Sub-
sistenz (§. 211) wenn die Mittel derselben, beson-
ders bei der jetzigen, gewißermaßen revolutionären po-
litischen Lage der Dinge, in die allgemeine Masse der
Staatsgelder geworfen, und vielleicht in derselben ver-
schlungen würden. Sie scheinen aber nicht daran zu
denken, daß z. B. während der französischen Revo-
lution das von dem allgemeinen Schatze abgesonderte
Vermögen der Bildungsanstalten gerade die lockende
Veranlassung war, daß mit der Einziehung jenes,
nothwendig auch diese eine Zeit lang in Verfall ge-
rathen mußten; sie verschweigen, daß der gelehrte
Zunftzwang, und was weiter daraus folgt, durch das
von der allgemeinen Staats-Finanzverwaltung unab-
hängige Eigenthum der Universitäten unterhalten und
befördert wird, so wie auf die Anstellung des Perso-
nals selbst nicht immer den besten Einfluß hat. Un-
ter einer einsichtsvollen und humanen Regierung, der
es um Cultur der Wissenschaften wahrer Ernst ist,
muß und wird für die Unterhaltung der Unterrichts-
anstalten und Lehrer gesorgt werden; und da man dieß
in jedem civilisirten Staate voraussetzen muß, weil
im Falle des Gegentheils auch die eigene Verwaltung
des Vermögens keine größere Sicherheit desselben ge-

währen würde: so scheint es aus den angeführten Gründen um der Gleichförmigkeit willen in der auf Vereinfachung der Geschäfte abzweckenden Administration angemessener zu seyn, die medicinischen Lehrer, gleich den übrigen Medicinal-Staatsdienern, von der mit den wissenschaftlichen Beschäftigungen ohnehin unverträglichen Besorgung öconomischer Gegenstände zu befreien, sie aus Einer Casse zu bezahlen, und das Universitätsvermögen zur Staatscasse einzuziehen.

§. 461.

Die sicherste und gerechteste Art jene Fonds herbeizuschaffen, ist eine allgemeine Besteurung aller Unterthanen. Diese ist jetzt, nach aufgehobener Steuerfreiheit der vormaligen Befreiten, leichter, als vorhin, in das Werk zu richten. Der Maßstab der Besteurung sollte aber nicht die Zahl der Menschenköpfe, Familien, Häuser oder Feuerheerde seyn, wie dieß bei Ausmittelung und Erhebung der Physicatsbesoldungen bisher der allgemeine Fall war. Denn obgleich die auf die Häuser oder Familien ausgeschlagenen Beiträge für die vermögende Classe der Unterthanen gering seyn würde, so ist doch diese Verfahrungsart für die übrigen wenig Begüterten drückend und unbillig, weil dadurch die Last der Abgaben auf Armen und Reichen im gleichen Verhältnisse ruhen würde. Zudem ist die Erhebung mit vielen Schwierigkeiten verbunden: es müßte die Beitragssumme, wegen der vermehrten Häuser und Familien (vorausgesetzt, daß letztere, wie dieß bei der Theilbarkeit der Güter der Fall ist, nicht so häufig und nicht in so großer Anzahl ihre Wohnörter verändern, welches die Ausführung dieser Art Besteurung, wenigstens eine Gleichheit derselben fast unmöglich macht) alle zehn Jahre neu rectificirt werden, um immer das fixirte Besoldungsquantum herauszubringen, und den Erhebern keine Gelegenheit zu Unterschleifen zu geben.

Endlich ist es auch für einen Staatsbeamten, der für das öffentliche Gesundheitswohl sorgen soll, kränkend, wenn das Volk Veranlassung bekommt, bei der Erhebung der Physicatsbesoldung, nach der allgemeinen Erfahrung, sein Mißvergnügen über diese Abgabe laut werdeu zu lassen, und ihn mit dem Namen Groschen-Doctor u. s. w. belegt.

Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, müssen die Besoldungen und andere Gelder nach dem auf Grundvermögen berechneten Schatzfuß, mit den übrigen Staatsbeiträgen, ausgeschlagen, ausgeschrieben, durch die dazu bestimmten Receptoren erhoben, an die General-Casse abgeliefert, und von dem Cassier derselben auf Anweisung der Medicinaldirection für gemeinnützige Anstalten, an die Medicinalofficianten aber, unter den erforderlichen Rechnungsbelegen, gegen Quittung, in vierteljährigen Terminen ausgezahlt, und die Summe in Ausgabe verrechnet werden.

Dieser Modus hat allerdings auch seine Schwierigkeiten, wenn die Grundstücke nicht vermessen und bonitirt sind. Ungleichheit bei der Subrepartition ist alsdann unvermeidlich; indessen ist er doch der gewöhnliche, dem Sinne der Unterthanen entsprechender als jeder andere, und im Ganzen auch der Billigkeit angemessen.

§. 462.

IV. Ehe wir in die Einzelnheiten bei der Bestimmung der fixen Gehälter übergehen, wird es nöthig seyn, zuvor die Frage zu beantworten: ob jedem Medicinalofficianten, ohne Unterschied seines Berufes, ein solcher Gehalt auszusetzen sey, daß er, ohne Rücksicht auf einen aus andern Quellen fließenden Erwerb, standesmäßig davon leben könne; dahingegen er aber alle in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise vorfallenden Amtsverrichtungen **unentgeltlich** besorgen müsse?

Von höhern Medicinalbeamten versteht sich dieß wohl von selbst; nur in Ansehung der zugleich die Heilkunde ausübenden öffentlichen Gerichtsärzte ist diese Art der Belohnung von solchen Aerzten, denen aus der Praxis ein kärgliches Einkommen zufloß, und die in müssigen Stunden, einer Anstellung entgegen sehend, ihre Wünsche zur Verbesserung des Medicinalwesens laut werden ließen, in Vorschlag gebracht, und, mit dem Anstriche einer edeln Absicht, zur Ausführung dringend empfohlen worden. Sie fanden aber Widerspruch, und nicht mit Unrecht. Man sagte: Aerzte, von den Pflichten ihres Berufes beseelt, werden für eine sorgenfreie Belohnung ihre ganze Thätigkeit, ihre Ruhe, und ihr Leben dem Wohle des Publicums widmen — dahingegen weniger pflichtmäßige oder nur zur Gemächlichkeit Neigung habende Männer, eben weil die angestrengtesten Bemühungen ihnen nicht höher als die minder sorgfältige Betreibung ihrer Geschäfte bezahlt wird, ihre Amtsausübung vernachlässigen. Wiewohl nun ein kräftiges Gouvernement durch Warnungen, Verweise, Strafe, Suspension und Entsetzung vom Amte solche Einschreitungen machen kann, um die für das Publicum gefürchteten Nachtheile nachlässiger und pflichtvergessener Officianten abzuwehren: so bin ich doch der Meinung, daß man nach dem allgemeinen Grundsatze: zukünftige Uebel im Staate vorzubeugen — es nicht so weit soll kommen lassen. Denn wie nun, wenn der Geist der Trägheit und Indolenz den größten Theil der Aerzte ergriffen hätte? Sollen diese insgesammt außer Dienstverrichtungen gesetzt werden? Und was soll es am Ende geben? Uebrigens würden auf der andern Seite die Forderungen, besonders, wie die tägliche Erfahrung lehrt, aus der niedern, ungebildeten Classe, an den Arzt, den sie nun umsonst haben können, sein physisches Vermögen, oder die Möglichkeit, jedem zu Dienste zu ste-

hen, übersteigen. Nicht zu gedenken, daß die Ausmittelung des Gehalts, welche für die Lehrer und wirklichen Gesundheitsbeamten schon mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auch auf die practicirenden Heilkünstler ausgedehnt, noch weit schwieriger, ja fast unmöglich seyn würde, weil dieses eine genaue, nur durch mehrjährige Erfahrung zu erwerbende Localkenntniß eines jeden Districts voraussetzt, damit die Belohnung gleichmäßig bestimmt werden könne. Endlich würde auch nach der Verschiedenheit der Sanitätsbedürfnisse und der aus den vorhin aufgestellten Grundsätzen fließenden Modificationen entweder (in der Regel gewiß) der Gehalt nicht zureichend seyn, oder unangemessen groß, folglich staatszweckwidrig ausfallen.

§. 463.

In Beziehung einer Classe von Medicinalofficianten, der Districtsärzte, hat Herr Mende ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, um die Idee, ohne an die hier erwähnten Bedenklichkeiten anzustoßen, glücklich durchzuführen. Derselbe räth *):

„Die Geschäfte eines Gesundheitsbeamten, die eine kluge, väterliche Sorgfalt in den Bayerischen Staaten dem Arzte aufgelegt hat, müßten in jedem Lande zu seiner Wirkungssphäre gezogen werden, wofür ihm dann ein zweckmäßiger Gehalt auszumitteln wäre. Hierdurch würde das doppelte Personale eines Physicus und eines davon verschiedenen practischen Arztes unnöthig. Für eigentliche ärztliche Bemühungen (Besorgung der Kranken) müßte der Arzt, nach Maßgabe dieser, belohnt werden, und zwar so: Nach den Grundsätzen für die Festsetzung einer Taxe, würde

*) Scherf's allg. Archiv der Gesundheits-Polizei. 1 B. 2 St. S. 38.

eine solche errichtet und angenommen, nach welcher der Arzt jede Bemühung entweder alle halbe Jahr, oder bei dem Schlusse jedes Jahres, nicht von den behandelten Kranken, oder ihren Angehörigen, sondern von eigends dazu verordneten Staatsbehörden, bezahlt erhielte. Durch diese Anordnung würde dem Arzte seine Belohnung gesichert, diese aber von seiner genauen Pflichtübung abhängig gemacht. Ferner wäre der Arzt in Hinsicht seiner Besuche nicht durch die Willkühr des Kranken beschränkt; er könnte unnöthige Besuche verbitten, ohne der Vernachlässigung angeklagt zu werden; bei gefährlichen Kranken seine Besuche wiederholen, ohne die Furcht desselben für eine nachkommende große Rechnung scheuen zu dürfen; und endlich würde selbst der Pfuscherei der Wundärzte dadurch vorgebeugt werden".

Ist aber dieser Vorschlag von jenem, den der Rathgeber in dem angeführten Aufsatze selbst für unpassend erklärt, wesentlich verschieden? Die Bedenklichkeit wegen Nachlässigkeit der Aerzte wird durch diese Einrichtung vielleicht gehoben; es ist aber eine andere, nämlich, um die Bedürfnisse durch die einzureichenden Jahrsrechnungen zu decken, eine übergroße, vielleicht den Kranken nachtheilige Thätigkeit d. i. viele unnöthige Besuche und Ordinationen der Heilkünstler zu besorgen. Der gewissenlose Arzt würde kein Bedenken tragen, Spaziergänge auf das Land und Conversationsvisiten mit Krankenbesuchen zu identificiren, und nicht geleistete Bemühungen auf die Rechnung zu setzen, wie dieß von andern gemeinen Handwerkern, welche auf öffentliche Kosten arbeiten, zu geschehen pflegt; der Medicinaletat dürfte unter diesen Umständen, und wegen der schwierigen Administration, die in Ansehung der Ausschläge, Erhebung, Auszahlung, Berechnung und Controlirung der Gelder ein eigenes Personale erfordert, viel zu

kostspielig werden; und selbst der Personalbestand müßte, in Rücksicht der aus der Staatsarzneikunde fließenden Geschäfte, weil nach diesem Plane alle Heilkünstler sich damit befassen sollen, um die Hälfte zu groß ausfallen. Die Folge von diesem wäre, daß durch diese Zersplitterung der Geschäfte, deren Nachtheile schon oben angedeutet sind, die Cultur der Staatsarzneikunde, wegen Mangels an Uebung nicht befördert werden, manches Geschäft in unrechte Hände kommen, und die ganze Medicinalmaschine in Unordnung gerathen würde.

Man muß so wohl dieses, als ein anderes, offenbar mit Ungerechtigkeit gepaartes Extrem, nämlich den medicinischen Practikern die Obliegenheiten der Gesundheitsbeamten, gegen eine erhöhete Arzneitaxe von einzelnen, kranken Bürgern im Staate zu übertragen, bei der Regulirung dieses Gegenstandes vermeiden, und denjenigen Mittelweg inne halten, den die Natur der Sache an die Hand giebt.

§. 464.

Dem Zwecke des Medicinalwesens scheint demnach folgende Besoldungs-Norm angemessen zu seyn.

1.) Die Officianten bei den Directiv- und Verwaltungs Behörden, folglich die Medicinal-Directoren, Räthe, und Fiscale sind auf einen fixen Gehalt zu setzen von dem sie ohne Rücksicht auf einen Nebenerwerb aus der ärztlichen Praxis, Sporteln u. s. w. anständig leben können. Dem Erstern wäre die Besoldung eines Ministerial-Referenten oder Staatsrathes, mithin nicht unter dreitausend Gulden rheinisch, ohne die Büreaukosten — jedem der beiden andern aber fünfzehnhundert Gulden, ohne die Remuneration für Commissionsgeschäfte, und Taggelder in Privatsachen, außerhalb ihrer Wohnörter, zuzubilligen.

2.) Die medicinischen Lehrer auf der Universität und an andern Bildungsanstalten sollten wenigstens

zwei Drittheile der zu ihrer Subsistenz nöthigen Einnahme, als einen festen Gehalt, aus der Staatscasse, das Uebrige aber in bestimmten gleichen Honorarien von ihren Schülern angewiesen bekommen. Diese Honorarien stehen mit den Accidentien, von welchen hernach noch einiges gesagt werden wird, in gleichem Verhältnisse. Das Quantum der fixen Besoldung der Lehrer muß aber doch so hoch bestimmt werden, daß dieselben auch ohne Nebeneinkommen von eigenem Vermögen, Verdienst mit der Praxis, Schriftstellerei, Vorlesungen, oder einer andern Erwerbsquelle, mit Familie, mehr als nothdürftig leben können. Der Grundsatz, daß die Besoldungen dem Zeit- und Kräfte-Aufwande der Staatsdiener angemessen seyn müssen, sollte bei den Lehrern der Arzneiwissenschaft dahin modificirt werden, daß sie alle, ohne Unterschied, welche Doctrin jeder vorträgt, gleich seyen — damit in Zukunft Brodneid, Haß, Verfolgung, und was diesen gleich ist, aus den Musensitzen verbannt werden. Eintausend bis fünfzehnhundert Gulden für jeden, welcher, nach dem oben aufgestellten Tableau (§. 420), eine, mit ihren verwandten Doctrinen geschlossene Lehrstelle bekleidet, werden demnach zu diesem Behufe als der geringste Anschlag im Etat für das Lehrpersonale anzusehen seyn. Lehrer, die für einen bestimmten Zweig nicht allein angestellt sind, keine andern Vorlesungen halten, oder ein anderes Amt darneben versehen können, z. B. Professores extraordinarii, der Lehrer der Pflanzenkunde, und der Prosector am anatomischen Theater dürften sich mit 500 und respective 300 Gulden — der Aufwärter in diesem Theater, außer der freien Wohnung, mit 200 Gulden — der Kunstgärtner mit denselben Emolumenten, nebst der freien Benutzung der Gartengewächse zu seinem Vortheile — und jeder Gartenknecht mit 50 Gulden begnügen.

3.) Es wäre zu wünschen, daß die Mitglieder

der Medicinal-Collegien auf einen solchen Gehalt gesetzt würden, von welchem sie größtentheils leben könnten, und die Mittel ihres nöthigen Unterhaltes nicht von der Ausübung ihrer Fächer erwarten dürften. In diesem Falle könnte man es ihnen zur Verbindlichkeit machen, die in ihren Geschäftskreis verwiesenen Arbeiten unweigerlich zu verrichten. Läßt die Regierung die zukünftigen Medicinalofficianten auf Kosten des Staats prüfen, so wird dieser Act schärfer, als gewöhnlich zu geschehen pflegt, abgehalten, und der, manchen Prüfungsbehörden nachtheilige Verdacht der Parteilichkeit verhütet werden. In Rücksicht der gerichtlichen medicinischen Gutachten wäre dieß besonders gut. Für jedes Mitglied würde wenigstens der Gehalt eines Gerichtsarztes zu bestimmen seyn. Mir ist indessen kein Medicinalcolleg bekannt, dessen Mitglieder besoldet sind; sondern sie haben bloß den Genuß der aus ihren collegialischen Arbeiten resultirenden geringen Gebühren. Die Gründe davon werden seyn, weil jedes Mitglied einen practischen Erwerbszweig hat, oder ein mit Besoldung verknüpftes Neben-Amt bekleidet, der größte Theil der bei diesem Collegio vorfallenden Geschäfte Parteisachen sind, und dem Staate, der in unsern Tagen zu viele Diener zu ernähren hat, nicht zuzumuthen sey, ohne Noth und vielleicht über sein Vermögen Besoldungen auszuspenden. So lange nun diese Rücksichten das Uebergewicht gegen die Billigkeit behalten, wird auch das öconomische Verhältniß dieser wissenschaftlichen Behörden, oder die Besoldung ihrer Glieder, gegen die Natur der Sache, ein frommer Wunsch bleiben. Von den zufälligen Honorarien und Sporteln derselben soll hernach geredet werden.

4.) Man soll die geschicktesten und schon als practicirende Heilkünstler oder Districts-Wundärzte im Staate angestellte Aerzte auf die Stellen der Gesundheitsbeamten befördern, und ihnen für die Besorgung

der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte einen Gehalt festsetzen, der ihre Subsistenz zwar sichert, doch zur Erhaltung ihrer Familien und zu einem möglichst sorgenfreien Leben noch andern Erwerb nöthig macht, den er, als medicinischer Practiker, nach einer gerechten und billigen Taxe, von den vermögenden Kranken zu beziehen hat. Durch diese Einrichtung wird freilich der Beruf des Arztes von dem Willen seiner Mitbürger nicht ganz unabhängig gemacht, und ein Theil seines Erwerbs bleibt unsicher; aber auf der andern Seite wird der Zweck seines doppelten Amtes im Dienste des Staats und im Dienste des Kranken, durch die innigere Verbindung dieser Berufspflichten, gewisser als auf irgend einem andern Wege erreicht. Nach reiflicher Ueberlegung und aus Erfahrung bin ich überzeugt, daß es für die Districtsärzte und für das Publicum gut sey, wenn die Salarien der erstern gleich sind. Dadurch wird der Neid unter den Söhnen des Aesculaps verhütet, und man kann versichert seyn, daß jede erledigte Stelle gesucht wird. Uebrigens ist bei dem gleichmäßigen Gehalte derselben doch eine Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Lage, wodurch die Nacheiferung, sich zu verbessern, erhalten wird. Denn da sie insgesammt einerlei Obligenheiten haben, so folgt schon daraus eine gleiche Belohnung ihrer Dienste; da sie aber auch practiciren sollen, so ist vorauszusehen, daß diejenigen, welche in unwirthbaren Gegenden, oder auf dem Lande eine spärliche Praxis haben, sich bemühen werden, in die Städte, oder dahin, wo mehr zu verdienen ist, zu kommen. Sonach behält die Regierung das Mittel in den Händen, ihren Diensteifer zu erhalten und zu belohnen. Bekanntlich haben Se. Königliche Majestät in Bayern, Maximilian Joseph, für jeden Landgerichtsarzt jährlich sechs hundert Gulden fixen Gehalt, und, nach seinem Tode, die Hälfte dieser Summe der Wittwe als Pension auf sichere

Einkünfte huldvoll angewiesen. Dafür sind denselben die unentgeltliche Besorgung kranker Armen, und medicinisch-gerichtlicher Fälle, so wie verschiedene officielle Berichtserstattungen zur besondern Verpflichtung gemacht worden. Wenn auch dieser Gehalt, weil er ungewöhnlich ist, etwas hoch gegriffen zu seyn scheint, so steht derselbe doch — abgerechnet, was die Güte des menschenfreundlichen Regenten hinzuthat — mit den Obliegenheiten des Physicus in keinem Mißverhältnisse, und dürfte wohl nur da geringer auszuwerfen seyn, wo die Staatsbeiträge der Unterthanen für diese Officianten eine neue, bisher nicht übliche Auflage werden, und dieselben beträchtliche Abgaben zur Bestreitung der schon bestehenden Staatsbedürfnisse zu entrichten verpflichtet sind, oder andere besondere Anstände vorliegen. Unter diesen Umständen könnte der Gehalt doch nicht geringer als zur Hälfte an Geld und freie Fourage auf ein Pferd bestimmt werden. Denn da die meisten Districtsärzte, zumal bei übler Beschaffenheit der Wege, ein Reitpferd zu halten genöthiget sind, und dieses etwa ein hundert Reichsthaler jährlich zu unterhalten kostet: so ist es billig, daß dem erstern doch etwas mehr als dem letztern zum nothdürftigen Lebensunterhalte ausgesetzt werde. Dabei verstände es sich von selbst, daß dem Arzte nichts mehr als die unentgeltliche Besorgung der unbemittelten Kranken in seinem Wohnorte und gelegentliche Besuche auf dem Lande, neben seinen officiellen Dienstverrichtungen, aufgebürdet werden können, medicinisch gerichtliche Fälle in Parteisachen aber taxmäßig bezahlt werden müßten.

5.) Der Districts-Thierarzt ist, weil sein Fach denselben Aufwand an Zeit und Kosten zum Studium und zur Ausführung als die Heilkunst fordert, dem Vorhergehenden in der Besoldung gleich zu setzen. Liegen ihm aber, außer der amtlichen Berichtserstattung über den Viehstand seines Bezirkes, keine an-

dern unentgeltlichen Dienstverrichtungen — Besorgung des kranken Viehes bei Epizootieen, gerichtliche Viehbeschau, Belehrung des Landmannes über die Pflege der nützlichen Hausthiere, Unterricht der Beschlagschmiede und Viehwärter, Verrichtungen bei einer Gestütsanstalt u. d. g. — auf: so dürfte der Gehalt desselben doch nicht geringer, als der des Adjuncten des Gerichtsarztes (Amts-Chirurgen) seyn. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß Thierärzte, wenn sie auch nach der oben (§. 421) angegebenen Norm angestellt werden, von ihrem practischen Verdienste und diesem geringen Salar nicht anständig leben können; sie müssen folglich noch etwas neben ihrer gewöhnlichen Praxis treiben — sich mit Oeconomie beschäftigen, Pferde abrichten, mit Handel und Verleihen derselben sich abgeben, größere landwirthschaftliche Thiere castriren, oder, was ich vorzüglich empfehle, ein kleines Spital für Thiere, die an langwierigen Uebeln leiden, in ihrer Wohnung errichten, um dem Landmanne, der sie gern dahin bringen und die erforderliche Fourage aus eigenen Mitteln hergeben wird, die oft den Werth des Thieres übersteigenden Kosten zu ersparen, und durch die unmittelbare und andauernde Beobachtung der Krankheit und Leitung der Pflege die gründliche Heilung zu beschleunigen. Dadurch wird für sie und das Publicum besser gesorgt, als wenn man ihnen, zur Erleichterung ihres Nahrungsweges, das auf Quacksalberei führende Selbstdispensiren der Arzneien, nach dem übeln Rathe einiger Scribenten, unbedingt einräumt.

6.) Aerzte an öffentlichen Krankeninstituten, besonders bei Irrenanstalten, sollten so salarirt werden, daß sie außerhalb derselben nicht für Geld zu practiciren brauchten; der Gehalt eines Districtsarztes würde demnach zum gewöhnlichen Maßstabe zu nehmen, und derselbe bis 1200 Gulden zu steigern seyn. Impf-

ärzte an Schutzpockenanstalten sind nach dem Umfange ihrer Bemühungen jährlich mit 1 bis 2 hundert Gulden zu belohnen. Dem Adjuncten in einem Spitale wären etwa 300 Gulden, nebst freier Wohnung in dem Krankenhause zuzubilligen, und den Krankenwärtern der Tagelohn der Handwerksgesellen, oder das Honorar einer Landhebamme.

7.) In den meisten deutschen Staaten bekommen die Amtswundärzte keinen fixen Gehalt. Dieses finde ich nicht allein begreiflich, sondern auch erklärbar, warum mancher dieser Staatsofficianten der Weinschenk, Briefträger, Pförtner, Wegknecht u. d. g. nebenher macht. Daß es aber in unsern Tagen noch sogenannte medicinische Gesetzgeber giebt, welche behaupten: „Wundärzte brauchten nicht vom Staate besoldet zu werden, und könnten allein von ihrem Verdienste leben —" ist unbegreiflich. Wenn die handwerksmäßigen Feld- und Bart-Scherer, wie es scheint, hierunter begriffen sind: so ist die Behauptung in so fern richtig, daß diese Subjecte, welche in manchen Gegenden zu Districts-Chirurgen gemacht und mit einem Staatsalmosen begnadiget sind, gar keine Besoldung, wenn sie auch der eines Thorschreibers nicht einmal gleich käme, haben sollten — nicht, „weil sie von ihrem Verdienste (Quacksalberei) leben können", sondern um diese unnützen Knechte, durch möglichste Erschwerung ihrer Subsistenz, aus dem Medicinalpersonale auszurotten. Ist aber von einem wissenschaftlich gebildeten Heilkünstler, dem die Functionen der bisherigen Amtswundärzte und damit die unentgeltliche Besorgung chirurgischer Kranken übertragen sind, die Rede: so ist derselbe in dieser Eigenschaft als beigeordneter Gehülfe des Districtsarztes Staatsofficiant, und aus diesem Grunde muß er, gleich diesem, vom Staate einen solchen Gehalt bekommen, der zu seinem nothwendigen Unterhalte hinreicht. In Erwägung, daß die chirurgischen Krank-

heiten kaum einen Fünftel aller körperlichen Uebel aus- machen — der Verdienst eines Mannes, der sich hauptsächlich mit der Behandlung dieser Uebel be- schäftigen will, durch eine unkluge, hier und da noch fortbestehende Abtheilung von handwerksmäßigen Zahn- Augen-Bruch rc. Aerzten noch mehr geschmälert wird — die örtlichen oder Organisations-Krankheiten mei- stens Arme oder Unvermögende treffen, mithin der Chirurg verhältnißmäßig mehr als der Arzt (Medicus) Gelegenheit bekommt, dem Publicum unent- geltlich zu nützen — außerdem derselbe auch mehrere Hülfsmittel, Instrumente, Bandagen und Maschi- nen, als jener, anschaffen muß — und endlich die Praxis des Arztes, wegen des Vorurtheils, daß die medicinische Erfahrung an das Alter geknüpft sey, mit dem Alter sich vermehrt, die des Chirurgen hin- gegen, wegen Schwäche des Gesichts und zitternder Hände im Alter so abnimmt, daß dem Manne, der den wichtigsten Theil der Heilkunde bisher ausübte, vielleicht der traurige Trost nur noch übrig bleibt, in den Häusern seiner ehemaligen Patienten Brod zu heischen — würde ich vorschlagen: dem Districtschi- rurgen wo nicht einen höhern, doch wenigstens gleichen Gehalt des Gerichtsarztes zuzubilligen, wenn ich nicht durchgehends voraussetzte, daß er zugleich die innere Heilkunde auszuüben befugt seyn sollte. Bloß aus diesem Grunde, und weil der Wirkungskreis des Di- strictsarztes, wegen der ihm allein auferlegten officiel- len Arbeiten, ausgebreiteter ist, die Erlernung und Anwendung seiner Kenntnisse eine größere Geistesbil- dung und Anstrengung, und sein staatsbürgerlicher Stand mehrere Bedürfnisse und selbst in Rücksicht des mit seinem Berufe verschlungenen geselligen Le- bens einen beträchtlichern Aufwand erfordern, kann das Besoldungsquantum des Chirurgen verhältnißmä- ßig, jedoch nicht unter der Hälfte geringer seyn, als das des Arztes. So scheint mir die Belohnung für

die Dienstleistungen beider Officianten angemessen zu seyn, und die geringere Besoldung der Wundärzte ist immer groß genug, um Candidaten anzulocken, sich darum zu bewerben, in der Hoffnung, nach geschehener Vorbereitung, auf die erledigten Stellen der Gerichtsärzte weiter befördert zu werden.

8.) Die Militär-Chirurgen bei der Landarmee und Seemacht sind gewöhnlich nach dem Range der Officiere geordnet und diesen gleich besoldet. Ehemals war dieß nicht der Fall; je mehr sich aber die militärische Tendenz als ein großes Interesse für die Menschheit entwickelte, wurden auch die Aerzte bei den Truppencorps so gut bezahlt, daß jetzt zur Empfehlung ihres Schicksals nichts mehr braucht gesagt zu werden. Bei der englischen Armee hatte vor 20 Jahren ein Regimentschirurg täglich 4, und der Unterchirurg 3 $\frac{1}{2}$ Schilling; jetzt ist der Gehalt beider beträchtlich vermehrt. Doch wird schwerlich eine Armee existiren, bei welcher die Militär-Aerzte und Chirurgen so hoch salarirt sind, als die kaiserlich französischen. Die Unterwundärzte und Krankenwärter bei andern Truppen bekommen in der Regel zu wenig; und den in Lazarethen angestellten Chirurgen wäre der Gehalt eines Hauptmannes deßwegen zu gönnen, weil derjenige, welcher während eines Krieges mit Lebensgefahr nur Eine Compagnie Soldaten erhält, eben so viel zu verdienen scheint, als der, welcher sie mit derselben Gefahr commandirt. Für den Seedienst sollte eine gewisse Anzahl von Heilkünstlern immer besoldet werden. Wo dergleichen Officianten, so bald man ihrer nicht mehr bedarf, ohne Pension oder Wartgeld verabschiedet werden, wie dieß z. B. in Dänemark üblich war, melden sich zu diesem wichtigen Dienste immer nur mittelmäßige Menschen.

9.) Leib- Hof- Marstalls- und Jagd-Aerzte und Chirurgen genießen gewöhnlich Besoldungen, mit welchen sie um so mehr zufrieden zu seyn scheinen, je sel-

tener das Beispiel ist, daß eine in Hofdiensten stehende Medicinalperson in Staats-Civildienste tritt, was umgekehrt häufiger geschieht. Sollte ein in die Augen springendes Mißverhältniß der Besoldungen hiervon die Ursache seyn: so ist dieß wenigstens nicht die Folge eines zweckmäßig geordneten Medicinaletats im Ganzen.

10.) Nach diesen in graduellen Abstufungen im Allgemeinen angedeuteten Besoldungsverhältnissen lassen sich die Salarien sowohl derjenigen Medicinalofficianten, welche hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, als auch der genannten, nach den örtlichen- und Zeit-Umständen, annähernd bestimmen.

Der Nahrungsweg der übrigen muß durch gesetzliche Anordnungen gesichert werden, die wir nun einzeln durchgehen wollen.

§. 465.

V. Ist die Regierung befugt, die Dienstleistungen solcher Medicinalpersonen, die nicht im Dienste und Besoldung des Staates stehen, gleich den, der Polizeitaxe unterworfenen Professionisten und Verkäufer, zu taxiren, oder gesetzlich zu bestimmen, was doch eigentlich nur Folge eines Contractes zwischen dem, der zu Hülfleistungen aufgefordert wird, und dem, der Hülfe wünscht und erhält, ist?

Es ist unter der Würde des Arztes mit dem Patienten, vor geschehener Heilung der Krankheit, einen Contract abzuschließen; ein solcher Vertrag kann auch keine rechtliche Gültigkeit haben, weil der Heilkünstler wegen der zufälligen Umstände, die nicht in seiner Gewalt sind, den sichern und glücklichen Ausgang der Krankheit nicht verbürgen kann; überdieß können dergleichen Stipulationen nicht in jedem einzelnen Falle, und die Dienstleistungen der Medicinalpersonen von

keinem Laien in der Arzneikunde bestimmt werden *). Da nun ferner manche Medicinalpersonen ihre Forderungen leicht übertreiben, ihr Fach zum Gegenstande eines mercantilischen Gewinnes herabwürdigen können, wodurch sich minder bemittelte Nothleidende scheuen dürften, frühzeitige Hülfe bei dem ordentlichen Arzte zu suchen, und sich lieber an Quacksalber wenden — dahingegen aber auch manche vermögende Kranke ihrem Arzte wenig oder nichts bezahlen würden — und endlich bei Streitigkeiten über den Arztlohn und die Arzneipreise eine Norm zum Grunde liegen muß, nach welcher die competente Behörde über das Recht des einen oder des andern Theils zu urtheilen in den Stand gesetzt werde: so ist die Staatsregierung, die dieses nicht gleichgültig ansehen darf, nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die stillschweigend vertragsmäßig eingegangenen, wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen Hülfsbedürftigen und Hülfeleistenden so zu bestimmen und gesetzlich zu sanctioniren, daß auf keiner Seite Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt werden.

---

*) Die ältern Rechtsgelehrten hatten hierüber verschiedene, von dem Vorgetragenen abweichende Ansichten, welche in einer, unter Scherz Präsidio von Winter vertheidigten Inaugural-Dissertation, de pacto medici cum ægroto pro salute. Argent. 1718. ausführlich dargestellt sind.

Wenn eine oder mehrere Familien dem Heilkünstler ein bestimmtes Jahrgeld aussetzen, so verpflichtet ihn dieses nur zur Gegenverbindlichkeit, ihnen in Krankheitsfällen seine Hülfe nicht zu verweigern. Wollen sämmtliche Einwohner eines Orts oder Bezirkes dem in ihrer Mitte ohne Besoldung angestellten Heilkünstler, Thierarzt u. s. w. ein bestimmtes jährliches Unterstützungshonorar aus Privatmitteln freiwillig zufließen lassen: so kann dieses in staatspolizeilicher Hinsicht wohl geschehen, und die Regierung wird keinen Anstand nehmen, nicht allein dieses, sondern auch die Bedingung, daß der Arzt dagegen in Concurrenzfällen die Patienten dieses Bezirkes vorzugsweise bediene, förmlich zu bestätigen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jedem Bezirke für hinlängliche ärztliche Hülfe gesorgt ist.

§. 466.

Bei der Bestimmung der Taxen treten dieselben allgemeine Grundsätze ein, die bei der Ausmittelung der Gehälter festgesetzt sind. Die Verschiedenheit der bürgerlichen Lage und Berufspflichten der Medicinalpersonen, deren Subsistenz von Honorarien abhängig ist, in Beziehung auf die Staatsbürger, bietet aber einen Unterschied dar, welcher bei der Ausführung des Gegenstandes nach folgenden Regeln bemessen wird.

1.) Jedes im Dienste der Kranken stehende Medicinalglied muß für das Vermögen und die Kräfte, welche dasselbe zum Studium seines Faches in objectiver Hinsicht verwendet hat, und für die Arbeiten, Mühseligkeiten und Gefahren seines Berufes von der bürgerlichen Gesellschaft, der es sich gewissermaßen opfert, in der Art dankbar entschädiget werden, daß diese Entschädigung nicht allein für die standesmäßige Unterhaltung seiner, die Ernährung seiner Familie, und die Erziehung seiner Kinder zu jeder Zeit hinreicht, sondern daß ihm auch so viel davon übrig bleibt, in Krankheiten keine Noth zu leiden, sich literärische Hülfsmittel anzuschaffen, und nach seinem Tode im Geringsten so viel nachzulassen, als die von ihm zum Wohle des Publicums aus eigenen Mitteln aufgeopferte Summe ausmacht. Dieses ist jetzt, zu einer Zeit, wo die Aerzte in catholischen Ländern, einen sonst sichern Verdienst, der sich aus den nun säcularisirten geistlichen Fürstlichen Höfen, Damenstiftern und Klöstern resultirte, ohne Ersatz verloren haben, wo Armuth und Noth auf dem Lande überhand nehmen, und selbst der Adel, wegen aufgehobenen Steuerfreiheit, den Arzt nicht mehr so reichlich als vorhin honoriren kann, besonders zu beachten.

2.) Die Taxen müssen dem bürgerlichen Berufe der Officianten, ihren Arbeiten und Bedürfnissen verhältnißmäßig angemessen seyn. Jedoch ist beson-

ders zu unterscheiden, zwischen dem vom Staate angestellten und besoldeten, und den bloß im Dienste der Kranken stehenden Medicinalpersonen, so wie zwischen diesen und den ihnen zum Dienste stehenden oder untergeordneten Individuen. Die Besoldeten sind auf geringere Taxen zu setzen, als die Practiker, und diese höher als die letzt Genannten.

3.) Dieselben dürfen aber nicht so hoch seyn, daß den Nothleidenden der Weg zur ärztlichen Hülfe erschwert werde. Einige neuere, gesetzlich eingeführte Taxen trifft dieß ganz vorzüglich. Wie viele Kranken können z. B. für den ersten Besuch in einer gewöhnlich vorkommenden Krankheit im Wohnorte des Arztes diesem einen Reichsthaler, bei Nacht einen Laubthaler, und wenn die Krankheit eine sogenannte ansteckende hitzige ist, vier Gulden bezahlen?

4.) Sie sollen aber auch den Patienten nicht beschränken, sein Honorar nach Willkühr zu erhöhen; nur die Bezahlung unter der Taxe ist nicht zu gestatten. Bei den Hebammen ist dieß durchaus nöthig, wenn das Hebammenwesen, durch Erhöhung der überall äußerst geringen Gebühren, empor gebracht werden soll *).

5.) In der Taxe müssen alle in der Praxis vorkommenden Fälle aufgeführt seyn, wo das öconomische Interesse der Medicinalperson und des Kranken in Collision kommen können.

---

*) Heimliche Contracte zwischen den Ortsvorständen und den anzustellenden Hebammen, worin sich letztere bei der Wahl verbindlich erklären, für die alten, geringern, als die gesetzlich bestimmten Gebühren die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen zu besorgen, werden, nach einem Regierungsbeschlusse d. d. Arnsberg den 14ten Februar 1809, cassirt, und die Urheber nach Befinden der Umstände, wenn z. B. List und Ueberredung dabei mitgewirkt haben, gestraft. Wenn die Hebamme auf einen Theil des Honorars Verzicht leistet, so muß derselbe, zum Besten des Armenfonds, doch erlegt werden, damit die Sache, wegen der Nachfolgerin im Amte, im gesetzlichen Gange bleibt.

6.) Dem Heilkünstler, welcher sogenannte innerliche Krankheiten behandelt, sollte für seine Bemühungen in ansteckenden fieberhaften Krankheiten keine größere Belohnung ausgesetzt werden, als für die Besorgung der gewöhnlichen, weil dieses, wegen der schweren Bestimmung, was denn eigentlich ein ansteckendes Fieber sey, zu unbilligen und drückenden Forderungen Veranlassung geben kann — weil allgemein herrschende, wirklich ansteckende, und die Bevölkerung vermindernde Krankheiten gerade eine billige Rücksicht des Arztes für das Publicum nothwendig machen — und weil überhaupt auf das Gefährliche und Mühselige seines Berufes in dem Ansatze seiner Bezahlung Rücksicht genommen wird. Nur bei chirurgischen Hülfleistungen in der Wasserscheu, bei venerischen, mit dem offenen Krebse und dergleichen Krankheiten behafteten Personen, kann dem Wundarzte die Erhöhung der gewöhnlichen Taxe um ein Drittheil bewilliget werden; so wie es auch billig ist, daß ihm die ausgelegten Kosten für angeschaffte Verbandstücke, Instrumente und Maschinen, welche entweder nur ein Mal gebraucht werden, oder der Kranke zu seinem fernern Gebrauche behält, oder bei einem andern Patienten nicht wieder angewandt werden dürfen, besonders vergütet werden. Ob übrigens der Kranke geneset oder stirbt, macht, wie längst Dethardong in einer Inaugural-Dissertation gut ausgeführt hat, wenn der Arzt in seinem Gewissen überzeugt ist, seine Pflichten erfüllt zu haben, in dem Quanto der Deserviten keinen Unterschied. Ob die in einigen Taxen enthaltene Bestimmung, daß für ein todt zur Welt befördertes Kind, welches kurz vor der künstlichen Entbindung noch gelebt hat, dem Geburtshelfer nur die Hälfte der Taxe als die für ein lebendig gebornes Kind bezahlt werden soll, vielleicht den Zweck hat, denselben bei dem Entbindungsgeschäfte vorsichtiger und behutsamer zu machen, und in dieser Hinsicht in man-

chen Fällen von Nutzen sey, will ich nicht in Abrede stellen. Genau genommen stimmt dieß mit den übrigen Grundsätzen der Taxordnung und der Medicinalverwaltung nicht überein.

7.) Die Taxordnung muß von Zeit zu Zeit, nach dem Preise der Lebensbedürfnisse, nothwendig verändert werden. Eine Taxe vom Anfange des vorigen Jahrhunderts paßt eben so wenig auf das jetzt laufende und folgende Säculum, als ein Marktzettel aus jener Zeit der Maßstab des Preises seyn wird für den, welcher heute Lebensmittel einkaufen will.

§. 467.

VI. Bei der Anwendung dieser Grundsätze kommt der sub N. 3 vorzüglich in Betrachtung. Hieraus fließt die nähere Bestimmung, daß die Taxen in concreto nach dem Stande und Vermögen der Staatsbürger verschieden seyn müssen. Ohne ungerecht zu seyn, darf diese wichtige Rücksicht nicht übersehen werden, obgleich nicht zu läugnen ist, daß die Ausführung manche Schwierigkeiten darbietet.

Ich glaube folgende drei Classen annehmen zu müssen.

a.) **Vermögende.** Darunter gehören: hoch besoldete Staatsbeamten, reiche Gutsbesitzer und Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten, und andere Personen, deren Einkommen höher ist, als was sie, oder der Arzt zur angemessenen Subsistenz gebrauchen.

b.) **Mittelmäßige.** Gering besoldete Staatsdiener, Krämer, gewöhnliche Künstler, größere Professionisten, Landleute, die Feldwirthschaft treiben und von dem Ertrage derselben leben, Personen, welche von ihrer Händearbeit ein anständiges Auskommen haben, Pensionärs, und alle die zum Bedientenstande gehörigen Personen, sie mögen nun selbst bezahlen, oder, was billiger ist, in

Krankheiten auf Kosten ihrer Herrschaften ärztlich besorgt werden.

c.) Arme, die von Unterstützung und Almosen leben, geringe Dienstboten und Tagelöhner.

Die erstern hätten das ganze Sostrum, die zweiten die Hälfte desselben, und die letztern, weil sie von dem besoldeten Districts-Medicinalpersonale unentgeltlich besorgt werden müssen, nichts zu bezahlen.

Nach einer wahrscheinlichen Berechnung der Anzahl der Kranken eines bestimmten ärztlichen Bezirkes in der Durchschnittssumme von fünf Jahren, verglichen mit der Lebensweise in dem Bezirke der Medicinalpersonen, dem täglichen Bedürfnisse derselben, der Beschwerlichkeit des Berufes, der größern oder geringern Theurung, dem Geldcourse, und der Volksmenge kann ein sicherer Maßstab ausgemittelt werden, wie hoch die Taxen nach Verhältniß zu bestimmen sind. Hieraus ergiebt sich der Umstand, daß eine allgemeine, oder für einen aus mehreren Provinzen bestehenden Staat angenommene Taxe nicht möglich sey, sondern Billigkeit und gütliche Uebereinkunft zwischen den Medicinalpersonen und Kranken in vielen außergerichtlichen Fällen Statt finden müssen, um die Deserviten mit den gesetzlich bestimmten Taxen in Einklang zu bringen. Die allgemeine Norm unterliegt also in jeder Provinz Modificationen, die sich selbst bis auf gerichtliche medicinische Fälle erstrecken.

§. 468.

Setzt man auch voraus, daß diese Beurtheilungs-Momente bei den neuesten Taxen in Anwendung gekommen sind, so wird man genöthiget anzunehmen, daß einige, z. B. die Churfürstl. Hannöverische vom 3ten Februar 1800, die Königl. Preußische vom 30ten April 1802, und andere, welchen diese zum Grunde gelegt worden ist, so wie auch die von Schmidtmüller vorgetragenen Honorarien für die practischen

Aerzte (Thierärzte) Chirurgen, und Geburtshelfer *) in dem höchsten Anschlage aufgestellt sind, und daß diese von Vermögenden ganz, von Mittelmäßigen aber, nach der eben angegebenen Classification, nur zur Hälfte entrichtet werden können.

Zur Empfehlung der Annahme dieses Grundsatzes bestimmt mich noch der besondere Umstand, daß, nach meiner Erfahrung, hohe Taxen das Mittel **nicht** sind, das Schicksal der nicht besoldeten Medicinalpersonen, namentlich auch der Apotheker, zu erleichtern. Der Grund davon liegt vor Augen. Denn gewiß wird der Heilkünstler die meisten Patienten aus den mittlern Ständen zu besorgen haben, und diese werden, seine billigen Rechnungen nicht scheuend, jedesmal und öfter, selbst bei geringen Veranlassungen, seinen Beistand suchen, und ihn dankbar dafür belohnen — so, daß durch die Frequenz seiner Bemühungen am Ende des Jahres eine größere Einnahme für ihn erwachsen wird, als wenn er das Doppelte zu fordern berechtiget wäre. Somit wird, nebst dem daß das Publicum offenbar bei dieser Einschränkung gewinnt, auch die Thätigkeit und das Interesse des Arztes dadurch am zweckmäßigsten befördert.

Wenn Schmidtmüllers Entwurf nach den hier aufgestellten Grundsätzen gesichtet wird, und die gewöhnlichen und selten vorkommenden Dienstverrichtungen der medicinischen Practiker nach ihren verschiedenen bürgerlichen Verhältnissen — z. B. Districts Heilkünstler, welche vom Staate eine Besoldung von 600 Gulden und eine Pferderation haben — Wundärzte mit 150 Gulden fixen Gehalt, und Fourage für ein Pferd — Thierärzte mit 300 Gulden Salar — Heilkünstler, Chirurgen, Geburtshelfer, Krankenwärter ohne Besoldung u. s. w. — berücksichtiget werden: so

*) Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806 u. s. w.

kann er zum Muster der in Frage stehenden Taxe dienen. Der Raum verstattet nicht, eine solche hier ausführlich aufzustellen. Wegen der Hebammen- und Apotheker-Taxen treten Umstände ein, die wir besonders untersuchen müssen.

§. 469.

Am Schlusse des 2ten Buches ist davon die Rede gewesen, daß die Hebammen, besonders die auf dem Lande im allgemeinen so gering bezahlt werden, daß ihr Verdienst selten dem Lohne einer Dienstmagd gleich kommt. Hierin und in der geringen Auszeichnung liegt der Grund, warum nur gemeine Weiber aus der Classe der Beilieger und Bettler, die keine Anlage, keine Bildung, und kein feines Pflicht- und Ehr-Gefühl haben, sich ohne Zwang zur Annahme der wichtigsten Geschäfte einer Hebamme bewegen lassen. Diese rohen Menschen betrachten, was ihnen beinahe nicht zu verdenken ist, dieses Amt als eine Nebensache, welche ihren Geschäften im Hause und auf dem Felde nachstehen müsse. Die gefährliche Quacksalberei dieser Personen hat einzig und allein hierin ihre Quelle. Ein zweckwidriger Unterricht weckt dieselbe, und Noth und Eigennutz fördern sie zur Reife. Aber wie viel müßte ich darüber schreiben, wenn die Leser streng von mir forderten, die Resultate meiner Beobachtungen hier nur in kurzen Sätzen aufzustellen! Es ist fast unglaublich, daß noch vor wenigen Jahren, und ohne Zweifel in manchen Gegenden noch jetzt, die Taxe der Hebammen für den Beistand bei einer Gebärung, Besorgung und Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, welche in der Regel einige Wochen dauert, nebst Uebernahme der Geschäfte der Hausfrau und Magd, so gering war, daß ein Hebammenlehrer, um das Hebammenwesen empor zu bringen, sich veranlaßt fand, die Regierung zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß der Hebamme, Statt

des bisherigen Almosens, für jeden Geburtsfall 45 Kreuzer gezahlt würden. Die Regierung aber glaubte, weil die Hebammen auf dem Lande ihren Lohn meistens in Naturalien erhielten, und es den Landleuten oft an baarem Gelde fehle, mithin eine solche Auflage den Gebärenden zum Nachtheile gereichen könne, daß es besser sey, die Sache bey dem hierunter bestehenden Herbringen, nämlich 15 bis 20 Stübern von ehelichen, und 1 Reichsthaler von unehelichen Kindern, lediglich zu belassen.

Das Herbringen oder die Verfassung des Districtes oder Ortes kann demnach, wie einige meinen, der Maßstab nicht seyn, um darnach das Honorar der Hebammen zu bestimmen. In der Regel sollten sie auf den vierten Theil der Taxe für die Geburtshelfer gesetzt seyn, der, nach der Wichtigkeit und Dauer des Geschäftes, und der Vermögensumstände der Entbundenen auf ein Drittheil zu erhöhen ist.

§. 470.

Die Hebammen ganz auf fixen Gehalt zu setzen, würde eine sehr große Summe erfordern. Man nehme an einen Landesbezirk von 150,000 Personen, worin 200 Hebammen befindlich sind, und setze einer jeden nur den mäßigen Gehalt von 100 Gulden aus: so beträgt dieß 20,000 Gulden. Was wird das Finanzministerium dagegen einwenden? In dem ehemaligen Rheinischen Erzstifte trug der Medicinalrath unter der Regierung des Churfürsten Max. Friedrich von Cölln bei den versammelten Ständen auf zehn Thaler Besoldung für Jede Hebamme an. Dieses wurde aber zu viel befunden, weil 207 Hebammen alsdann dem Staate jährlich 2070 Thaler kosten würden! Sie bekamen daher gar kein Fixum. Abgesehen von diesem möglichen Anstande, was kann eine Frau, die sich bei der Festsetzung eines Salars wahrscheinlich mit ihrer Händearbeit nicht ernähren soll, jährlich mit hun-

dert Gulden anfangen? Billig wäre es, daß, weil die Hebamme eine öffentliche Person des Staats ist, auch jeder Kopf, nach dem Besteurungsfuße, zu ihrem Lebensunterhalte etwas beitrüge, und wenn dieses auch nur jährlich in 24 bis 30 Thalern bestände *). Außerdem müßte die Gemeinde ihrer Hebamme, nach den Localitäten, ein Stück ertragsfähigen Communal-Landes, Garten oder Wiese von wenigstens einem halben Morgen (in kleinen Orten etwas mehr) innerhalb der Feldmark, oder eine freie Wohnung, oder ein paar Fuder Brandholz, frei vor die Thüre gefahren, oder den freien und unentgeltlichen Mitgenuß der gemeinen Nutzung, namentlich der Weide, als Unterstützungsmittel zufließen lassen. In diesem Falle könnte dann auch das Honorar für jeden Geburtsfall geringer gegriffen werden; welches im Gegentheile auf das Doppelte der folgenden Norm zu setzen ist.

§. 471.

Die von mir entworfene, in dem Herzogthum Westphalen gesetzlich eingeführte Taxordnung für Hebammen, scheint mir unter gleichen Umständen überall billig und anwendbar zu seyn.

Nach derselben ist

1.) Die Hebamme, nebst ihrem Ehemanne, oder, wenn sie Wittwe ist, ihr ältestes Kind, von dem sie Verpflegung erhält, von allen persönlichen Staats- und Gemeinheits-Lasten — Frohndiensten, Wegbau,

---

*) In einer aus Catholiken und Evangelischen gemischten Gemeinde wird, wegen der Nothtaufe, eine Hebamme catholischen Glaubens nothwendig erachtet. Ehemals wurde in Ländern, wo die catholische Ansicht des Christenthums die herrschende war, wohl der ganzen Gemeinde auferlegt, zu der Besoldung der Hebamme auch dann nach Vermögen beizutragen, wenn die Protestanten mit einer eigenen approbirten Hebamme ihrer Confession versehen waren. Sollte der Fall jetzt eintreten: so wird wohl die Gleichheit der Rechte beider Religions-Parteien bei der Bestimmung der Besoldung und Gebühren für die Hebamme zum Grunde gelegt werden.

Nachtwachen, Botengängen, Einquartirung in Friedenszeiten u. d. g. — frei.

2.) Sie erhält, während der Dauer ihrer Dienstzeit, eins von den im vorigen §. angeführten jährlichen Unterstützungsmitteln, oder dessen wahren Werth in Geld vergütet. — Es ist billig, daß dieses Emolument von derjenigen Gemeinde, in welcher die Hebamme wohnt, nicht aber von den Filialdörfern, welche die beständige Gegenwart der Hebamme entbehren, und sie für ihre Wege besonders bezahlen müssen, geleistet werde.

3.) Für den Beistand bei einer Gebärenden in natürlichen Geburtsfällen, und die erste Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, soll der Hebamme in ihrem Wohnorte von Zahlungsfähigen ein Reichsthaler, von Armen aber die Hälfte aus der Gemeinheitscasse entrichtet werden. Erste oder zweite, eheliche oder uneheliche Geburt machen keinen Unterschied. Dieses Honorar erhält auch die Hebamme, wenn ein Geburtshelfer, oder, Statt ihrer, eine andere, außer dem Districte wohnende Hebamme zugezogen wird; vorausgesetzt, daß jene nicht krank, abwesend, oder anderwärts beschäftiget ist. Dem Reichen ist es frei gelassen, nach Willkühr über diese Taxe zu bezahlen. Für jeden Weg auf das Land wird, nach Entfernung des Orts, der Beschaffenheit der Jahrszeit und Wege, etwas besonders vergütet, welches aber nicht unter zwölf Stüber jedesmal betragen darf. — Man hat hierbei vorausgesetzt, daß jeder billige Hausvater die Hebamme in diesem Falle an seinem Tische Theil nehmen lassen werde; deßwegen ist es im Gesetze, um keine nachtheilige Consequenz für die Bewohner der Oerter, wo die Hebammen domicilirt sind, daraus herzuleiten, und üble Folgen zu verhüten *), nicht

*) Der Gebrauch, daß die Hebammen nach vollendeter Hülfleistung bei Gebärenden Kaffee bekommen, muß durchaus abge-

ausdrücklich bestimmt. Die Landleute finden es leichter, das Honorar in Naturalien als in Geld zu bezahlen, und in den meisten Fällen möchte auch den Hebammen lieber damit gedient seyn. Will dieselbe nun, Statt des baaren Geldes, Naturalien nehmen, so muß sie in die Art und Gattung derselben, nach dem Werthe des laufenden Preises, willigen. Für ein Zeugniß in gerichtlichen medicinischen Fällen, welche aber ohne Ausnahme dem Amtsarzte obliegen, wird Nichts, für die Application eines Clystiers etwas Willkührliches bezahlt.

4.) Im Falle eine Hebamme wegen Alters oder Krankheit unvermögend wird, ihren Dienst fernerhin zu versehen: so soll sie, besonders wenn sie kein eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, zu gleichen Theilen aus der Gemeindscasse und den Armenfonds angemessen unterstützt werden, ohne ihrer Nachfolgerin im Amte zuzumuthen, etwas von ihrem Gehalte, zum Vortheile jener, schwinden zu lassen — welches eben so nachtheilig ist, als den alten Hebammen aufzugeben, junge, eben aus dem Unterrichte entlassene anzuziehen, und das Honorar mit ihnen zu theilen. Diese Pension wird gewöhnlich auf die Hälfte ihres bisherigen jährlichen Verdienstes, in einer Durchschnittssumme von mehreren Jahren bestimmt.

Mit dieser Belohnung sind die Hebammen durchgehends zufrieden, und sie ist auch für die Untertha-

---

schafft werden. Ich weiß zuverläßig, daß manche Hebamme, um auf diesen Lieblingstrank der gemeinen Volksclasse nicht lange warten zu müssen, die Geburt oft auf eine barbarische Art zu beschleunigen gesucht, und dadurch Mutter und Kind in Lebensgefahr gesetzt hat.

Ein anderer Mißbrauch ist's, daß unehelich Geschwängerte der Hebamme, so wie dem Pfarrer und dem Küster, doppelte und höhere Gebühren für die Entbindung und Taufe ihrer Leibesfrucht bezahlen müssen. Dieses, in Verbindung des Umstandes, daß nicht überall ein Gesetz befiehlt, daß jede unehelich Schwangere frühzeitig der Ortsobrigkeit ihren Zustand anzeigen muß — führt zum Kindermorde.

nen nicht drückend. Ich bin überzeugt, daß wenn nur jede Hebamme ein jährliches Fixum von zwölf Thaler (welches für diese Provinz für etwas mehr als 200 Individuen ungefähr dritthalbtausend Thaler ausmacht) zugelegt würde, und man dieselben, z. B. durch Anweisung eines besondern Kirchenstandes oben und nach der Frau des Ortsvorstandes, von andern Gemeindsgliedern noch mehr öffentlich auszeichnete, das Hebammenwesen von dieser Seite zu einer hohen Vollkommenheit, das nichts mehr zu wünschen übrig ließ, gebracht werden könnte.

§ 472.

VII. Die Arznei-Taxe für Apotheker in der Art zu bestimmen, daß das Publicum die Medicamente in bester Beschaffenheit um den möglichst niedrigen Preis erhalte, und der Apotheker von seinem billigen und gerechten Gewinn angemessen leben könne, ist eine sehr schwere Aufgabe. Alle oben angegebenen Rücksichten, welche bei der Anlage und Taxation einer Apotheke vorgebracht worden sind, kommen auch hier in Betrachtung, und machen eben den Gegenstand schwierig. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß alle Umstände, welche bei der Verfertigung einer Medicamenten-Taxordnung berücksichtiget werden müssen, vielseitig, unter sich verschieden, und fast bei jeder Apotheke wandelbar sind. Es ist bald gesagt: das von dem Apotheker angelegte Capital zur Einrichtung eines Hauses für seine Geschäfte, deßgleichen für angeschaffte rohe Stoffe, Präparate und Werkzeuge — der jährliche Schaden an Instrumenten und verderbten Arzneimitteln — die Unterhaltung des nothwendigen Personals — und die Mühewaltung des Apothekers, und die Gefahr, der er sich bei manchen Arbeiten aussetzt, enthalten, mit Rücksicht auf die Menge des Absatzes, die Bestimmungsgründe, wie viele Procente auf die Arzneien zu schla-

gen sind; so wie nach dem Werthe der rohen Stoffe, und der im Großen bereiteten zusammengesetzten Arzneimittel — der Mühe und Unkosten für Verfertigung der Recepte, und der Vehikel, in welchen er die Arzneien liefert, der eigentliche Preis für die Stoffe und ihre Form berechnet werde.

Untersucht man diese Bedingungen etwas genauer, so heißt das mit andern Worten, was wirklich in allem Ernste als Regel empfohlen ist: Man soll vorerst die Kosten und Auslagen die jeder Apotheker hat, ehe er das Material selbst wieder roh oder verarbeitet verkaufen kann, als: die Einkaufssumme für die Arzneiwaaren, die Kosten für das Einpacken und die Fracht derselben, die Auflagen auf Schiffe oder Wagen, Weggeld, Zoll- und Mauthgebühren, Accise, Umgeld, und andere Auslagen, die der Apotheker zu machen hat, ehe er die Materialien in seinem Hause sieht, das Anfahren derselben an seine Wohnung, Porto für Briefe und Gelder, den Verlust am Gewichte durch Eintrocknen und Verdunsten — ferner, die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Abgang der Mörser, Feilen, Messer, Reibsteine, Durchschläge, Seiher, Siebe, Pressen, Filtrirmaschinen, Trichter, Löffel, Kessel, Pfannen, Schalen, Phiolen, Tiegel, Destilirgefäße, Retorten, Heber, Vorlagen, Wagen, Büchsen, und physicalischen Instrumente — sodann, die Interessen von dem auf die Arzneikörper und Geräthschaften verwandten Capital, die im Waarenlager und Schuldbuche steckende Summe, die Preise der nothwendigen Lebens- und Haushaltungs-Bedürfnisse, öffentliche Abgaben — weiter, den Lohn für die verarbeiteten Materialien, nach ihrem individuellen Verhalten, und nach dem Mittel zwischen den längsten und kürzesten Tagen, so wie das Verstauben und der Abgang an unnützen Ueberbleibseln — und schließlich, in Ansehung der Gewinnung chemischer Producte, die Menge und Be-

schaffenheit der verschiedenen, hierzu nöthigen Materialien, Geräthschaften, Kohlen zur Feuerung, die Ausbeute, die benutzbaren und unbenutzbaren Nebenproducte, die Zeit, in welcher eine gewisse Quantität des Products verbraucht werden könne, mit Hinsicht der Zeit und Genauigkeit, welche die nach den Recepten nöthigen Arbeiten z. B. bei der Bereitung von Bissen, Pillen, Decocten, Pflastern u. s. w. erfordern, und die Vehikel, in welchen sie ausgegeben werden, in Anschlag bringen, und darnach die Procente oder Preise der Medicamente bestimmen.

§. 473.

Jeder denkende Mann, wenn er auch nicht vom Fache ist, mag urtheilen, ob diese Bedingungen zum Maßstabe der Regulirung einer allgemeinen Arzneitaxe für alle deutsche Staaten, oder in einem weitläufigen Lande für alle Theile desselben genommen werden können. Sie beweisen bloß, daß dem Apotheker, in Rücksicht der wissenschaftlichen Bildung, des nöthigen Aufwandes, des großen Wagnisses, und der vielen Mühe desselben, höhere Procente *), als dem gewöhnlichen Kaufmanne, Wechsler und Sortiments-Buchhändler zugebilliget werden müssen. Es ist also eine, bis auf diese Stunde fortdauernde Verwechselung der Begriffe, wenn man räth und glaubt, hierauf eine Medicamententaxe zu gründen — was bis jetzt noch nicht geschehen ist, und nicht geschehen wird. Es läßt sich daher auch erklären, warum die dem

*) Die hohen Preise mancher Arzneien sind in der Zeit zu suchen, wo ausländische Waaren schwer, nur mit großen Kosten und Risiko, und Gefahr zur Pestzeit zu erhalten waren; sie blieben in der Folge stehen, wegen der noch jetzt steigenden Einkaufspreise derselben, der erhöheten Kosten für Fracht, Tagelöhner und Lebensmittel, des größern Luxus, und wegen der einfachern, wenigern und wohlfeilern Vorschriften der Aerzte, bei welchen der Apotheker seine kostbaren Vorräthe nicht unterbringen kann.

Apotheker zugestandenen Procente, bei der Vergleichung von mehreren Taxen eine so große Verschiedenheit darbieten. Die Fuldaische Taxe läßt z. B. etwa 38, die Frankfurter ungefähr 49 Procente von den rohen Materialien zu; gleiche Abweichungen von 25 bis 100 Procente und darüber anderer Taxen aus nahe verbundenen Ländern wurden entdeckt, als eine genaue Vergleichung derselben vorgenommen wurde. Nach jenen vielseitigen Gesichtspuncten müßte für jeden Apotheker eine besondere Taxe gegeben werden, was freilich das sicherste Mittel seyn dürfte, wenn auch hier die Schwierigkeit nicht vorwaltete, daß man deßwegen auf diesem Wege mit der Sache nicht ins Reine kommt, weil alles auf den eigenen Angaben des Einzelnen beruhet.

In Erwägung dieser Umstände möchte man beinahe verleitet werden, auf die Seite derjenigen zu treten, welche gar keine Taxen, sondern alles dem Pflichtgefühle und Diensteide des Apothekers, der am besten wissen könne, in welchem Verhältnisse die vorhin genannten Dinge unter sich stehen, lediglich und um so mehr überlassen haben wollen, oder, im schlimmsten Falle zu einem, immer verzweifelten Mittel — Vermehrung der Apotheker, um durch Concurrenz wohlfeile Preise zu bewirken — rathen, weil einem gewissenlosen Pharmaceuten doch nicht alle Wege versperrt werden könnten, das Publicum durch allerlei schwer zu entdeckende Kunstgriffe, vornehmlich bei Zusammensetzung der Arzneien, durch Unterschieben schlechter und wohlfeiler Waaren für die verordneten bessern und kostbarern, oder Gewichtsverminderung dieser u. d. g. ungeahndet zu vervortheilen. Indessen ist die Nothwendigkeit gesetzlicher Arzneitaxen schon aus dem Grunde anerkannt, weil es nur wenige Apotheker giebt, deren kaufmännisches Interesse ein so unbedingtes Zutrauen der reinen Pflichtmäßigkeit verdienen dürfte. Es muß daher ein Weg aus-

findig gemacht werden, auf welchem der Zweck nicht bloß im Einzelnen, sondern, wie es die Natur der Gesetzgebung mit sich bringt, zum Wohle des Publicums im Ganzen zu erreichen steht.

Seit dem Jahre 1794, wo die Societät der Wissenschaften zu Göttingen die bekannte Preisfrage über die Verminderung der Arzneipreise und die zu diesem Behufe erforderliche Einrichtung der Dispensatorien und Taxen ausgestellt hat, ist dieser Gegenstand in den dadurch veranlaßten Schriften von den Herrn Jugler, Krügelstein und Westrumb nach richtigern Ansichten und Grundsätzen, als vorher behandelt worden; aber in Rücksicht der Hauptsache, der dem Apotheker zu bestimmenden Procente, weichen die Verfasser in ihren Principien und Resultaten doch sehr von einander ab. Der Verfasser der gekrönten Preisschrift macht zuerst auf die Schwierigkeiten aufmerksam, den jährlichen standesmäßigen Unterhalt des Apothekers, und den Ertrag einer Apotheke zu ermessen; geht sodann nach richtigen Voraussetzungen, besonders in Ansehung der Dispensatorien, zu der Untersuchung der Hauptfrage über Gewinnst an rohen Materialien, Interesse für Capital und Nebenauslagen, und Arbeitsverdienst bei zusammengesetzten Mitteln über; und nimmt fünfzig Procent Gewinnst von den rohen Materialwaaren an, welche nach mehreren Preiscouranten auf zehn Jahre ausgeworfen, und dann die nach dieser Bestimmung bald steigenden und fallenden Arzneimittel auf einen Mittelpreis von zehn Jahren gesetzt werden sollen. Ueber diese Procente aber sollen die Fracht, ausgemittelt durch die Frachtzettel von einer gleichen Reihe von Jahren, das Stoßen und Schneiden, und der Verlust durch das Sieben, nach einem Medium, besonders gerechnet werden.

Ein anderer Concurrent, Herr Jugler, setzt für die einfachen und solche Waaren, welche der Apothe-

ker nicht selbst bereiten kann, sondern kaufen muß, ohne Unterschied, und ohne die Seltenheit des Gebrauchs oder den täglichen Abgang in Anschlag zu bringen, hundert Procent fest. Bei den zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien sollen in Beziehung der Procente angeschlagen werden: das Gewicht der einzelnen Ingredientien und der Simplicien, die zu einer zubereiteten Arznei erforderlich sind, dieselben zu 100 Procent gerechnet; das Product von dieser aus jenen in einer runden Mittelzahl zu Gunsten des Apothekers angenommen; die berechneten Kosten des Hauptpräparats; Taxation der Arbeiten, nach ihrer Verschiedenheit, als Concentration durch Kälte, Schneiden und Stoßen, Pulverisation, Mischung, Elitriation, Digestion, Niederschlagung, Kochung u. s. w. mit den Unterabtheilungen dieser Scale. Für die Geräthe sey, um Unterschleife zu verhüten, nichts zu vergüten.

Herr Westrumb bemerkt in seinem trefflichen Gutachten über diese Schriften ganz richtig: daß die vielen Calculationen für die Arbeiten der Apotheker zu umständlich sind, und bei der Revision unsägliche Mühe, bunte Berechnungen und Erörterungen veranlassen. Man soll sich darauf nicht einlassen, die Sache vereinfachen, und dem Apotheker für die unbereiteten Waaren, die mechanischen und simpeln, und feinen chemischen Arbeiten bestimmte Procente gestatten. Dieser Verfasser, selbst practischer Apotheker, interessirt sich aber zu sehr für den Vortheil seiner Kunstverwandten, wenn er bei seiner Behauptung stehen bleibt, daß dieselben beim alterum tantum des Einkaufspreises nicht bestehen könnten. Dieses wird allerdings der Fall seyn, wenn man bei der Festsetzung der Procente zwischen dem **reinen Ertrage**, und dem **Gewinn, von dem die Apotheke, und alles was dazu gehört, unterhalten werden muß**, keinen Unterschied macht. Jenen haben

die Apotheker, die reich werden wollen — diesen die Staatsärzte vor Augen.

Der neueste Versuch, welcher, außer den genannten, bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes vorzüglich in Betrachtung gezogen werden muß, ist von Herrn Flachsland *). Bekanntlich hat derselbe die rohen Materialien in sechs Classen abgetheilt, und nach folgendem, in den Eigenschaften der Arzneikörper selbst liegenden Unterschied, dem Apotheker einen verschiedenen Gewinn zugestanden. Nämlich: 1.) für rohe Arzneikörper, welche lange, ohne zu verderben oder Verlust zu erleiden, aufbewahrt werden können, dreißig Procent; 2.) für solche, welche nach einiger Zeit an der Qualität, oder an dem Gewichte etwas verlieren, oder sonst Abgang erleiden, vierzig Procent; 3.) für die, welche mehr flüchtige Bestandtheile besitzen, und an Gewicht, oder an Kraft mehr verlieren, und schneller unverkäuflich werden, fünfzig Procent; 4.) für jene, welche sehr flüchtig, vertrocknend, anhängend, oder auch mit Gefahr zu transportiren und abzugeben sind, sechszig Procent; 5.) für die noch feinern und verflüchtigenden, siebenzig Procent; und endlich 6.) für die feinsten achtzig Procent. Zur 1ten Classe sind gezählt; 154, zur 2ten 133, zur 3ten 28, zur 4ten 19, zur 5ten 4, und zur 6ten 2 Arzneikörper. Der nach neuern Verfügungen auf einige Materialien gelegte starke Impost konnte dabei nicht in Anschlag gebracht werden. — Für die zusammengesetzten, oder chemisch pharmaceutisch bereiteten Arzneien sollen dem Apotheker, außer dem für die dazu erforderlichen rohen Materialien bestimmten Gewinn nach der angegebenen Verschiedenheit dieser Substanzen, für seinen Zeitaufwand bei der Bereitung nach Verschiedenheit der Dauer derselben eine bis auf

*) Apotheker-Taxe zur neu eingeführten Preußischen Pharmacopoe. Carlsruhe, bei Müller 1809.

zwei Gulden und dreißig Kreuzer für den ganzen Tag steigende Vergütung, und für die dazu nöthigen Kohlen und Gefäße 10 — 15 — 30 bis 40 Procent zugerechnet werden. Die geringen Nebenproducte, welche er bei der Bereitung mancher Präparate gewinnen kann, kommen dabei nicht in Abzug. Für das Pulverisiren und Alcoholisiren sind ihm, nach Verhältniß der verschiedenen Zähigkeit und Härte der Arzneikörper, und dem damit verbundenen Verlust durch Verstäuben und Rückbleibsel von Stengeln und Fasern, 8, 10, 16, 20 bis 25 Procent Abgang, und je nachdem mehr oder weniger Mühe, Zeit und Gefahr bei stark wirkenden Droguen mit dem Zerstoßen, Pulverisiren und Alcoholisiren derselben verbunden sind, für das medicinische Pfund 12, 18, 24, 27, 36, 48, 54 bis 96 Kreuzer — für das Zerschneiden harter und zäher Wurzeln, Rinden und Hölzer 10 Procent — und endlich für die übrigen mechanischen Arbeiten von den nach Vorschrift der Aerzte sogleich zu bereitenden und abzugebenden Arzneimittel, nebst Vehikeln, noch ein bestimmter Aufschlag zugestanden. Dagegen darf der Apotheker für das Durchseihen der Aufgüsse und Abkochungen, Auflösung der Salze und Extracte in den flüssigen Arzneien, Zusammensetzung einer gewöhnlichen Mixtur, Mischung eines Pulvers, einer Lattwerge, einer Salbe, und für das gewöhnliche leichte Zerschneiden getrockneter Pflanzen nichts besonders anrechnen.

Es ist nicht zu verkennen, daß Herrn Flachslands Methode von jenen, und den bisher üblichen, abweicht, und sich auf Grundsätze stützt, die zum Theil mit der Natur des Gegenstandes übereinstimmen. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß die dadurch nothwendig werdenden Berechnungen, was Herr F. selbst einräumt, immer noch zu zusammengesetzt ist. Eine halbjährige Revision der Taxe nach diesen Forderungen ist wahrlich eine mit großen Schwierigkeiten ver-

bundene, sehr mühsame, und in mehrerer Hinsicht vergebliche Arbeit. In einem deutschen Staate wurde jüngst nach diesen wesentlichen Grundsätzen eine Medicamententaxe ausgearbeitet; bei einer sorgfältigen, mit eisernem Fleiße unternommenen Vergleichung ergaben sich aber nicht allein große Abweichungen in beiden Taxen, sondern auch in jeder insbesondere — so, daß am Ende zwischen den Principien und den Resultaten kein Causalnexus mehr zu erkennen, und der Preis der Arzneien noch immer zu hoch war. Man mache nur den Versuch, um sich selbst davon zu überzeugen.

Hieraus dürfte folgen, daß dieser wichtige Gegenstand noch nicht als geschlossen zu betrachten, und jeder Versuch, der Wahrheit näher zu kommen, keine undankbare Arbeit sey. Ich will die wesentlichen Puncte, welche bei dem Entwurfe einer Arzneitaxordnung berücksichtiget werden müssen, hier aufstellen — in der Hoffnung, daß, wenn auch die Preisbestimmung der Arzneien, nach meiner Ansicht, bis jetzt noch unvollkommen seyn sollte, doch der Weg zur Lösung dieses Problems gebahnt werde, und man anfange, eine noch immer von der Willkühr abhängende Sache nach wissenschaftlichen, und mit der Natur der Staatsarzneikunde übereinstimmenden Grundsätzen zu behandeln.

§. 474.

VIII. Die Verfertigung der Arzneitaxe muß, um Einseitigkeit und Parteilichkeit zu verhüten, weder den Aerzten, noch den Apothekern allein, sondern einer aus diesen Medicinalpersonen zusammengesetzten Commission, worunter sich ein der Handlungswissenschaft kundiger Mann befinden soll, übertragen werden.

Diese Commission hat ihr Geschäft damit zu beginnen, daß sie zuerst die Frage untersucht und beant-

wortet: welche Ansprüche kann der Apotheker in dieser Eigenschaft, oder in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse an das Publicum machen?

Der Apotheker ist nicht Staatsdiener, sondern treibt eine wissenschaftliche Kunst. Der Staat ist ihm daher nichts mehr schuldig, als ihn bei seinem Gewerbe zu schützen. Seine Ansprüche an das Publicum dürfen folglich nicht über die Gränzen seines wissenschaftlichen Werthes hinausgehen, und können, nach dem scientifischen Maßstabe nicht höher und nicht niedriger als die eines practicirenden Heilkünstlers gewürdiget werden. Daß sie im Durchschnitte bisher höher gestanden haben, beweiset der sonnenklare Umstand, daß in Rücksicht des äußern Wohlstandes gewiß 20 Apotheker gegen Einen medicinischen Practiker überall nachgewiesen werden können. Darin liegt nun eben der Fehler, daß wohl die meisten Apotheker mit ihrer, zwischen dem Gelehrten und Handwerker mitten inne stehenden bürgerlichen Berufslage nicht zufrieden sind, sondern sich aus derselben in höhere Verhältnisse zu drängen streben, die Rolle der Vornehmen spielen, oder, was dasselbe ist, einen ihre redlichen Verdienst übersteigenden Aufwand machen, und darneben reich werden wollen. Diese sind es denn gerade, welche von hundert und mehreren Procenten reden, und dabei immer über schlechte Zeiten klagen. Der Umstand, daß manche Apotheker in der Physic und Chemie ausgezeichnete Kenntnisse und Verdienste haben, mithin auf das sorgenfreie Leben eines Gelehrten gerechte Ansprüche machen können, begründet hierin keinen Unterschied; denn ihr gelehrter Beruf ordnet sie zu einer eigenen Classe von Staatsbürgern, und als solche sind sie auch in dem Genusse einer eigenen Erwerbsquelle, gleichviel ob sich dieser Erwerb aus der Schriftstellerei, oder aus einem pharmaceutischen Institute zur Bildung wissenschaftlicher Apotheker u. s. w. resultirt.

Wollte man annehmen, daß die Apotheker in den Hauptstädten einen größern Aufwand zu machen genöthiget wären, als die Landapotheker, somit ihr Verdienst auch höher seyn müßte, so genießen sie auf der andern Seite auch größere Vortheile. Sie setzen ihre Waaren schneller, in größerer Menge, und weniger auf Credit um; erhalten sie eben deßwegen wohlfeiler von dem Materialisten; können sich manche Nebenverdienste machen, und die Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens, namentlich was die geistige Cultur betrifft, mit geringerm Aufwande verschaffen; und haben Gelegenheit ihre Kinder mit weit geringern Kosten als in der isolirten Lage auf dem Lande zu erziehen. Diese Vortheile sind anerkannt: daher stimmen alle Vorschriften über Arzneitaxen darin zusammen, daß den Apothekern auf dem Lande höhere Procente, als den in den Städten vom ersten Range statuirt werden sollen. Diese Ansicht ist irrig; denn eben weil die letztern einen größern Absatz haben, können sie sich auch mit geringern Procenten begnügen, und die geringern Procente verschaffen ihnen umgekehrt, zum Nachtheile des Landesapothekers, einen größern Absatz. Die Landbewohner in der Nähe der Hauptstadt werden daher ihren Arzneibedarf lieber hier, als in der theuern Apotheke ihres Bezirkes nehmen; um consequent zu bleiben, müßten daher die Procente in der letztern in demselben Verhältnisse und weit über das alterum tantum wachsen, jemehr sich der Absatz verminderte. Was sollte nun am Ende daraus werden? Bringt man aber in Anschlag, daß der Landapotheker sich mehr einschränken, im ganzen wohlfeiler leben, die meisten officiellen Pflanzen, mit der Aussicht eines vortheilhaften Absatzes, selbst ziehen, oder um einen geringen Preis einsammeln lassen kann; ihm Zeit genug übrig bleibt, die chemisch pharmaceutischen Zubereitungen selbst zu verfertigen; und es nicht auffält, wenn er, neben seinen Berufsgeschäf-

ten, ein damit verträgliches Aemtchen z. B. Kämmerei, Steuerreceptur, Postexpedition u. d. g. verwaltet: so werden sich die Vortheile von beiden Seiten gegen einander ausgleichen.

Hieraus folgt nun, daß die Procente eines jeden Apothekers gleich seyn sollten. Durch diese Vereinfachung des Princips ist schon sehr viel gewonnen in der Möglichkeit, eine Taxe fest zu setzen.

§. 475.

Auf eine **allgemeine** Arzneitaxe für **sämmtliche** Apotheker in einem **großen** Staate muß man nun einmal Verzicht leisten, weil die von der größern oder geringern Entfernung der Handelsplätze, woher die Arzneiwaaren bezogen werden, abhangenden Frachtkosten, die Abgaben, und die Preise der Lebensbedürfnisse in den verschiedenen Theilen desselben Reiches einen merklichen, die Ausführung erschwerenden Unterschied darbieten; eben so wenig kann für jeden **einzelnen** Apotheker eine **besondere** Taxe gemacht werden, obgleich dieses, wenn die allgemeinen Grundsätze berichtiget sind, in vielen Fällen mit wenigen Schwierigkeiten möglich ist. Ich nehme daher eine Provinz oder ein Departement, worin etwa zwanzig Apotheken sind, als Maximum des äußern Objects dieser Art der Gesetzgebung an.

Die Größe der Summe, die der Apotheker braucht, um anständig leben zu können, wird, um das aufgestellte Gleichheitsprincip, mit billiger Rücksicht auf die gegenwärtige bürgerliche und öconomische Lage der Apotheker, anzuwenden, auf folgende Weise ausgemittelt. Die Eigenthümer und Verwalter der Apotheken sind von der Commission durch die Ortsbeamten aufzufordern, aus ihren **beschwornen Geschäftsbüchern** im zehnjährigen Durchschnitte die Summe anzugeben, welche sie zur Gründung ihres Geschäftes, nothwendig angelegt, wie viele Arznei=

waaren durch Receptur und Handverkauf abgesetzt, an baarem Gelde eingenommen im Schuldbuche stecken, und an Creditoren verloren haben. Dadurch wird man erfahren, wie viel jeder Apotheker, ein Jahr in das andere gerechnet, entübriget, und zu seinem Unterhalte gebraucht hat. Der allgemeine Wohlstand derselben bürgt dafür, daß diese Summe nicht unter die Einnahme eines ehrbaren, und ein einträgliches Gewerbe treibenden Bürgers fallen werde.

Nimmt man von zwanzig Apotheken in einer Provinz die jährliche (nicht reine, sondern zur Unterhaltung der Officin und des Pharmaceuten nöthige) Einnahme Einer Apotheke, nach Abzug der Auslagen, Kosten, verlornen Buchschulden u. s. w., im höchsten sten Anschlage zu 2000 fl. im niedrigsten zu 400 fl., und, um die Annäherungssummen in gleichen Zahlen auszudrücken, immer zwei Apotheken von höherm und niedrigen Ertrage zwischen diesen Extremen in folgendem Verhältnisse gleich an —

z. B. jede Apotheke von N.	1 u. 2 erträgt jährlich:	2000 fl.
— — — —	3 : 4 — —	1500 „
— — — —	5 : 6 — —	1200 „
— — — —	7 : 8 — —	1000 „
— — — —	9 : 10 — —	900 „
— — — —	11 : 10 — —	800 „
— — — —	13 : 14 — —	700 „
— — — —	15 : 16 — —	600 „
— — — —	17 : 18 — —	500 „
— — — —	19 : 20 — —	400 „

so wird die Durchschnittssumme 960 Gulden seyn. Diese, oder etwa ein tausend Gulden nehme ich als Normalsumme für die Subsistenz eines jeden Apothekers in einem Territorio, in welchem zwanzig Apotheken seyn sollen, für nothwendig an. Mit diesem, auf Gleichheit gestütztem Verdienste kann sich auch jeder begnügen, weil er zu seinem anständigen Lebensunterhalte hinreicht, der Erfahrung entspricht, und

dem Berufe des Apothekers angemessen ist. Es ist billig, daß die in der zweiten Hälfte unter dieser Normalsumme stehenden Apotheker jenen der ersten Hälfte, nach Verhältniß, gleich gestellt werden, weil sie sonst in die gemeine Krämerzunft sinken, und ihren wissenschaftlichen Werth einbüßen; dahingegen es den von No. 1 bis 7 wohl geziemet, den großen Ton herabzustimmen, und sich ihrem Berufe gemäß einzuschränken. Dieses wird durch eine **gleichmäßige** Vertheilung der Apotheken nach Sanitätsbedürfnissen bewirkt.

Haben wir nun die den Apothekern zuzubilligende Erwerbssumme auf die vorgeschlagene Weise, welche sich auf die **Buchführung** derselben gründet, gefunden: so ist der zweite Schritt zur Bestimmung der Arzneitaxe geschehen.

§. 476.

Die dritte und wichtigste Bedingung, ohne welche die ebengenannte Procedur ganz vergeblich, ja in manchem Betrachte ungerecht seyn würde, ist: daß jeder Apotheker **in den Stand gesetzt werde, diese Normalsumme zu erwerben.** Dieses setzt mehrere Maßregeln von Seiten der Staatspolizei voraus.

1.) Die Regierung muß sorgen, daß keinem die Concession, eine Apotheke zu halten, ertheilt werde, der sich nicht als ein geschickter, fleißiger, ordnungsliebender, ehrbarer und pflichtmäßiger Mann hinlänglich legitimirt hat. Nur unter dieser Voraussetzung können gleiche Verdienste auf gleiche Belohnung Anspruch machen.

2.) Die Zahl der Apotheken muß, nach den oben angeführten Grundsätzen (§. 416 u. s. w.) gesetzlich bestimmt seyn, und dieselben dürfen, ohne hinlängliche Gründe, wobei jedoch der Nahrungsweg der bereits concessionirten Apotheker durchaus nicht gefährdet werden darf, nicht vermehrt werden.

3.) Niemanden, außer denselben, darf Arzneien,

und andere damit verwandte Waaren im Einzelnen zu verkaufen erlaubt werden. Mehrere Verordnungen bestimmen, daß die Materialisten mit dem, den Apothekern unter gewissen Einschränkungen allein zustehenden Handverkaufe wirklicher roher und zubereiteter Arzneimittel und Gifte sich nicht befassen, und nur benannte Waaren an sichere Personen, und in einer bestimmten Quantität verkaufen sollen. Ich bin aber der Meinung, daß, um der Ordnung und Sicherheit willen, denselben gar nicht zu verstatten sey, ihre Droguen an Jemand anders, als an concessionirte Apotheker oder unter polizeilicher Aufsicht stehende Arzneidepots verkäuflich zu verabfolgen. Die Fabricanten, Gold- und Silberarbeiter, Färber, Cattundrucker, Maler, Anstreicher, Bleicher u. d. g. sollten die zu ihrem Gewerbe nöthigen Naturkörper, als: die concentrirten Säuren, Grünspan, Arsenik, Gummigutt, rohes, präcipitirtes und sublimirtes Quecksilber, Bleikalk u. s. w. nur gegen gültige Scheine, und um einen etwas erhöheten Einkaufspreis aus den Apotheken beziehen.

Winkelapotheken dürfen unter keinem Titel geduldet werden. In catholischen Ländern haben mehrere Klöster eigene Apotheken. Wenn bei der Anlage derselben nicht zugleich auf das Bedürfniß des gesammten Publicums innerhalb eines Bezirkes, in welchem eine Apotheke seyn soll, Rücksicht genommen ist: so sollte denselben von polizeiwegen aufgegeben werden, an Niemanden als nur an das Klosterpersonale Arzneien verabfolgen zu lassen — wie dieß längst in Wien, Prag, und, wenn ich nicht irre, überall in dem österreichischen Kaiserreiche, gesetzlich eingeführt ist. Hat man aber bei der Errichtung derselben das allgemeine Bedürfniß des Publicums vor Augen gehabt: so muß man sich bei der Gründung neuer Officinen hiernach bemessen, und die schon bestehende unter gehörige Aufsicht nehmen. Dieser Grundsatz findet auch bei den

Apotheken der Waisenhäuser und anderer Corporationen seine Anwendung.

4.) In größern Städten, wo mehrere Apotheken, Militär, Universität, Dicasterien, oder Armen- Gefangen- und Kranken-Häuser sind, müssen die Medicamente abwechselnd aus jeder Apotheke bezogen werden, um durch Vertheilung des Profits die Apotheker in den Stand zu setzen, ihren Arzneivorrath zum Wohle des Publicums öfters zu erneuern, unter einander zu wetteifern, und sich selbst aufzuhelfen. In den Residenzstädten sollten das Hofpersonale, das Stallamt, die Garnison u. s. w. nicht aus Einer Apotheke den Arzneibedarf beziehen, sondern jeder Stab seine angewiesene pharmaceutische Officin haben, oder mit denselben gewechselt werden.

5. Der Handverkauf von Waaren, die der Krämer aus seinem Laden als Haushaltungs-Bedürfnisse verkauft, und theils Nahrungsmittel sind, oder zur Zubereitung derselben dienen — deßgleichen Naturkörper zu technischen Zwecken — und rohe, einfache, unschädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch schon angewöhnte, und gelinde wirkende Arzneien, welche von übrigens gesunden Menschen, bei leicht vorübergehenden Unpäßlichkeiten, namentlich und ausdrücklich gefordert, und als Hausmittel gebraucht werden, muß jedem Apotheker, ohne Vorschrift eines legalisirten Arztes, zu dispensiren erlaubt seyn. Die Medicinalpolizei sieht dieß aus guten Gründen überall in Deutschland *) nach, weil Apotheken, als wohl-

---

*) Die Königl. Würtembergische General-Verordnung, die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte betreffend, Stuttgart den 14ten Juni 1809, läßt in dieser Absicht den Verkauf folgender Artikel zu: Schußwasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hoffmannischer Liquor, Cöllnisch Wasser, Zimmet- Anis- und Schwarzkirschen-Wasser, Kalkwasser, rectificirter Weingeist, Syrupe (wahrscheinlich mit Ausschluß des Syrupi opiati u. a.) Pimpinellessenz, Wachholdergesälz (?), Zahnbalsam (?) Calmus, Milchzucker, Krebssteine, Magnesia,

thätige öffentliche Anstalten, nicht wohl bestehen würden, wenn dem Apotheker, zumal jetzt bei dem sehr eingeschränkten Apparate von Arzneimitteln, die der Arzt zu seinen Zwecken bedarf, bloß auf die Dispensirung derselben nach den ärztlichen Ordinationen beschränkt seyn sollte; der Apotheker auch den Detail der Waarenkunde und des Arzneihandels kennen soll, mithin zur Begründung seines Nahrungsweges manchen Artikel, der keine eigentliche Arznei ist, dem Materialisten abnehmen muß, um die wirklichen Arzneiwaaren in einem möglichst billigen Preise zu erhalten, was bei dem, auf diese allein eingeschränkten Einkaufe nicht geschehen würde; die Gränzlinien zwischen Arzneien, Nahrungsmittel und Specereien nicht genau gezogen werden können, und die letztern, nach der allgemeinen Erfahrung, in den Apotheken besser als in Kramläden zu bekommen sind; der Handel mit diesen Materialien mit dem kaufmännischen Geschäfte des Apothekers wohl bestehen kann, und da, wo keine Kaufmannsgilden sind, denen der Verkauf dieser Waaren ausschließlich zugestanden ist, Niemand dadurch gefährdet, im Gegentheile für die Lebenssicherheit mehr gesorgt wird; und endlich der Apotheker in den meisten Städten als Bürger betrachtet wird, und in dieser Eigenschaft zum Communal-Aerar beitragen muß, folglich auch auf die Vortheile eines Stadtbewohners billigen Anspruch machen kann. — Ist es dem Apotheker in der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe zur Pflicht gemacht, Artikel (medicamenta simplicia), welche die Stelle von Nahrungsmitteln

---

Sternanis, Pfeffermünzküchelchen, Chamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schlehenblüthe, Süßholzsaft, Hustenteig (vielleicht pasta Althaeæ), eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster (emplastrum sulphuratum ?), Seidelbast, Senfmehl, und Hirschunschlitt. (Die bittern und gewürzhaften Species zu Ansätzen auf Wein, Essig und Branntwein möchten vorzüglich darunter gehören).

oder Arzneien zugleich vertreten, oder in Specereiladen verkäuflich vorkommen, anzuschaffen: so muß es ihm auch verstattet werden, solche aus der Hand zu verkaufen. Nach der pharmacopoea borussica hat es demnach keinen Anstand, wenn hierher gezählet werden: die als Nahrungsmittel zubereiteten Getreidekörner: Stärkmehl, Sago, geschälte Gerste, Reis, Mandeln, Rosinen, Obst, z. B. Pflaumen und Feigen, Cacao und Chocolade, Caffee, Thee, Schmalz, Fette, Oele, Honig, Zucker, Küchensalz, Essig, Wein, Branntwein, Taback — als Gewürze: Cardamomen, Gewürznelken, Zimmt, Cubeben, Safran, Muskaten-Blüthe und Nüsse, Pfeffer, Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel, Wachholderbeeren, Lorbeeren, Senf, Citronen, Weihrauch, Hopfen, verschiedene überzuckerte Saamen, Wurzeln, Schaalen rc. — und zu technischen Zwecken: Schwefel, Alaun, Borax, Salpeter, Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Zinnober, Grünspan, Wachs, Geigenharz, Potasche, Seife, Campeschenholz, andere Färbehölzer, Cochenille, Galläpfel, Hausenblasen, Schwämme, giftige Substanzen, und andere, in Rücksicht ihrer Bestandtheile und ihres Gebrauchs verwandte Artikel. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Vorstand der Apotheke diese Materialien von den eigentlichen Arzneien in der Officin trennen und besonders aufstellen, und derselbe für alle Folgen, die durch den ausgedehnten Handel mit diesen Waaren für die Verwaltung der pharmaceutischen Geschäfte etwa entstehen möchten, besonders verantwortlich gemacht werden muß.

6.) Die Regierung muß sorgen, daß der Apotheker ohne Schwierigkeit zur Bezahlung seiner liquiden Buchschulden, ohne allen Abzug gelange. Diese, gleich den Deserviten der Advocaten, von den Schuldnern durch sogenannte Generalmandate sogleich durch Execution beizutreiben, entspricht zwar der Billigkeit,

weil der Apotheker keinem Kranken, er sey vermögend oder arm, den Credit verweigern soll — ist aber der neuen Civilgesetzgebung in manchen Ländern entgegen. Denn der Apotheker steht, in Hinsicht der creditirten Waaren, mit dem Kaufmanne in gleicher Categorie: sein Handelsbuch bewirkt nur einen unvollständigen Beweis, der durch den Erfüllungseid ergänzt werden muß. Da nun wegen völlig liquider Forderungen, wohin die Deserviten der Advocaten, deren Richtigkeit sich aus den Acten ergiebt, gehören, gegen den Schuldner mit der Execution vorangeschritten werden kann: so wird dieses Verfahren in Bezug auf die Buchschulden des Apothekers nur unter der Voraussetzung eintreten können, wenn ihren Conto-Büchern volle Beweiskraft beigelegt wird. Daß dieses weder rathsam noch zweckmäßig sey, kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nicht behaupten, zumal wenn die Registratur des Apothekers diejenige Beschaffenheit hat, die ich oben (§. 451) von derselben gefordert habe, und der Arzt die Richtigkeit derselben und der Recepte auf seine Pflichten vidimirt. Außerdem wird es wohl keinen Anstand haben, daß das Creditgeben des Apothekers gesetzlich limitirt *), derselbe beim Concurse in die erste Classe der Gläubiger gesetzt, und ihm jedes, für wirkliche Arme abgelieferte Arzneimittel, nach Abzug der Hälfte der ihm zukommenden Procente, aus öffentlichen Fonds bezahlet werde.

---

*) In Napoleons bürgerlichem Gesetzbuche ist dafür gesorgt: „Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in Ansehung ihrer Besuche, Operationen, und Arzneimittel verjähren in einem Jahre". Drittes Buch, 20 Tit. 5 Capit. 4 Absch. Art. 2272. — In einigen andern Staaten müssen die Arzneirechnungen, nach Abfluß dieser Zeit, bei Gericht übergeben und bezahlt seyn. Nach einer Kaiserl. Oesterreichischen Verordnung vom 28ten Sept. 1795 kann der Apotheker, wenn eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt bleibt, für die weitere Zeit, vier von hundert Zinsen anrechnen. Andere schlagen 10 Procent vor; jener Modus scheint mir aber angemessener zu seyn.

7.) Alle Apotheker müssen, durch eine allgemeine Anordnung, bei den sie betreffenden unvorhergesehenen Unglücksfällen, z. B. Brand, vor dem gänzlichen Ruine gesichert werden.

Eine Brandversicherungsanstalt sämmtlicher Apotheken eines Staats ist nicht allein für die Eigenthümer derselben, die das nicht seltene Unglück gehabt haben, ihre Officin durch eine Feuersbrunst zu verlieren; sondern vorzüglich auch für das Publicum nützlich. Nicht das vielleicht schon assecurirte Wohnhaus und Mobilien, sondern bloß die Arzneimittel, Gefäße, Reposituren und Werkzeuge sind Gegenstände dieser Versicherung. Die Anstalt bedarf zwar keiner Garantie, aber sie muß doch unter öffentlicher Autorität und dem Schutze der Staatspolizei stehen. Sämmtliche Apotheken, in dem angeführten Sinne des Worts, werden in Classen gebracht, und nach ihrem effectiven Werthe taxirt — und Schemata entworfen, worin alles Nothwendige für eine Apotheke aufgezeichnet, und in Geldeswerth angeschlagen ist. Jeder Apotheker bezahlt jährlich $\frac{1}{6}$ Procent von dem Capitale, das den wahren Werth seiner Officin bestimmt, zur Entschädigung seines durch Brand verunglückten Mitbruders. Werden z. B. drei Classen angenommen, so ist der jährliche Beitrag:

von der Apotheke der 1ten Classe à 3000 fl. 5 fl.
— — — — 2ten — à 2000 fl. 3 fl. 20 Kr.
— — — — 3ten — à 1000 fl. 1 fl. 40 Kr.

Es können aber auch mehrere Classen, z. B. sechs von 3000 — 2500 — 2000 — 1500 — 1000 — und 500 Gulden gemacht werden. Ausländer können an diesem Institute Theil nehmen, wenn ihre Landesregierungen Mit-Garantie leisten. Sie werden dieß um so lieber thun, da, wenn nur ein hundert Apotheken zu diesem Zwecke zusammentreten, der Werth ihrer Officinen, somit auch der Credit der Pharmaceuten sehr erhöhet wird. Die jährlichen Beiträge sind ge-

gen sichere Hypothek zu landesüblichen Zinsen auszulei=
hen, und die Zinsen zu Capital anzulegen. Der Rech=
nungsführer einer Häuser=Brand=Societät wird, ge=
gen ein billiges Honorar, die Verwaltung und Be=
rechnung dieser Gelder gern mit besorgen. Außerdem
sind zwei Directoren nöthig, welche in der Hauptstadt
aus der Mitte der Apotheker gewählt werden, und
dafür zu sorgen haben, daß der Abgebrannte auf das
zweckmäßigste entschädiget werde. Diese Entschädi=
gung darf aber nicht in baarem Gelde bestehen, weil
dieses von einem Familienvater leicht zugesetzt werden
könnte; sie darf auch nicht durch Unterstützung an
Materialien von jedem einzelnen Mitgliede geschehen,
weil dieß Saumseligkeit, Verwirrung über das Ab=
zuliefernde, Kosten, welche vielleicht den Werth des
Beitrags weit übersteigen, zumal wenn die Apotheker
der letzten Classe von dem Brandbeschädigten weit
entfernt wohnen, und Unterschleife verursachen würde.
Die Directoren müssen vielmehr in den ersten Jahren,
wo die Fonds noch nicht gegründet sind, das assecu=
rirte Capital borgen, oder, in der Folge, solches
aus der Casse, gegen Quittung, sich auszahlen lassen,
die nöthigsten Materialien, Gefäße und Werkzeuge in
der nächsten Handelsstadt kaufen, und bald möglichst
dem Brandbeschädigten zuliefern, damit er bald wie=
der in Thätigkeit kommt. Für den ersten Augenblick
könnten nur für die Hälfte des versicherten Capitals
Arzneien angeschaft werden, weil doch zuletzt zwischen
der Casseverwaltung und dem Verunglückten in der
Hinsicht Abrechnung Statt finden muß, wenn wäh=
rend des Brandes Materialien und Utensilien gerettet
worden sind, welche gerichtlich inventarisirt, taxirt,
und von der assecurirten Summe abgezogen werden
müssen — und wenn der Apotheker in seinem Wohn=
orte schon hölzerne Gefäße u. d. g. auf Kosten der
Masse hätte machen lassen. Der Ueberschuß oder das
Fehlende wird alsdann von einer oder der andern
Seite berichtiget.

Wächst das Capital durch Interessen, so können die Directoren, die im Anfange für ihre Bemühungen auf eine numeräre Belohnung Verzicht leisten, bezahlt, und die Abgebrannten kräftiger unterstützt werden *).

8.) Endlich rechne ich noch hierher, die Abschaffung gewisser, noch in vielen Ländern herrschenden Mißbräuche, als: Neujahrsgeschenke der Apotheker an ihre Kunden und Aerzte; drückende Visitations-Gebühren, und große Patentsteur; Droguerie zwischen den Aerzten und Apothekern, daß diese nämlich jenen, nach der Menge der Recepte, gewisse Procente abgeben u. d. g.

§. 477.

Die vierte Bedingung ist ein allgemeines Dispensatorium.

Ich spreche es dreist als meine Ueberzeugung aus, daß die Grundsätze, nach welchen ein solches verfaßt seyn soll, noch nicht berichtiget sind. Von **Valerius Cordus** an, welcher 1542 auf Befehl des Nürnberger Raths das erste gesetzliche Dispensatorium geschrieben hat, bis auf unsere Zeiten, wo beinahe jedes Land eine eigene Pharmacopoe besitzt, sind unzählige Schriften über diesen Gegenstand, von denen sich einige, z. B. von Herrn **Christoph Mayr**, durch große Vollständigkeit auszeichnen, erschienen; man vermißt aber fast bei allen **Zweckmäßigkeit**. Daß

---

*) Diese Organisationspuncte einer Brandversicherungs-Anstalt für Apotheker sind das Resultat einer vor mehreren Jahren geschehenen mündlichen Unterhaltung zwischen dem Verfasser und dem geschickten und braven Apotheker Herrn **Kink** zu Traisa im Königreiche Westphalen. Später hat derselbe seinen ausführbaren Plan für die ehemaligen Churhessischen Länder in **Piepenbrings** Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 3 St. I. 1804, aber ohne Erfolg, entwickelt. Im Wesentlichen wird das hier und dort Gesagte mit einander übereinstimmen.

hierin der Hauptfehler liege, werden aufgeklärte Aerzte einräumen.

Der eigentliche Zweck des Dispensatoriums ist: für alle Apotheker im Staate eine Norm zu haben, die gesetzlich bestimmt, welche Arzneikörper in den Officinen seyn — und hauptsächlich, wie dieselben mechanisch oder chemisch zubereitet und zusammen gesetzt seyn sollen. Was man sonst noch weiter hineinbrachte, als: naturhistorische Beschreibung und Classification der Medicamente, Angabe der Charactere, Unterscheidungszeichen und Bestandtheile derselben, Merkmale ihrer Aechtheit oder Verfälschung, nebst Aufzählung und Analyse der Reagentien, Anweisung zum Sammeln, Trocknen und Aufbewahren vegetabilischer Substanzen, Cautelen bei der chemisch pharmaceutischen Bereitung und Mischung der Arzneikörper, Bestimmung der Kräfte, der Gaben, und des Gebrauchs derselben, Erläuterung der chemisch-pharmaceutischen Zeichen, Gewichte, Maße, und Geräthschaften u. s. w. sind Gegenstände der pharmaceutischen Waarenkunde, der Arzneimittellehre und Therapie — gehören folglich nicht in ein Dispensatorium. Es kann also nach folgenden allgemeinen Grundsätzen ganz kurz abgefaßt werden.

1.) Dasselbe muß eine zweckmäßige Auswahl der bewährtesten, nicht leicht verderbenden, einfachen rohen, zubereiteten, und chemisch-pharmaceutisch zusammengesetzten inländischen, und durchaus unentbehrlichen ausländischen, durch reine Erfahrung erprobten, zu den verschiedenen Sanitätsbedürfnissen der Aerzte, Chirurgen, und Thierärzte nothwendigen Arzneikörper, in nachstehender Classification enthalten.

a.) Einfache und zum ärztlichen Gebrauche zubereitete Medicamente, welche zu jeder Zeit in den Officinen vorräthig seyn sollen. Sind die Journale der medicinischen Practiker und Apotheker in Ordnung: so läßt sich, was mir besonders wich-

tig scheint, auch die Quantität eines jeden zugleich angeben. Um Unterschleife zu verhüten, dürfen mehrere Sorten von Arzneimitteln, hauptsächlich von den gegenwärtig noch nicht entbehrlichen ausländischen, nicht statuirt werden, sondern von jedem nur Eine und die beste.

b.) Arzneien, welche ex tempore zubereitet werden, und sich nicht lange, ohne von ihrer Wirkung zu verlieren, aufbewahren lassen.

c.) Die chemisch-pharmaceutischen Präparate. Die Vorschriften sie zu verfertigen, müssen in einer kurzen, klaren und genau bestimmenden Sprache abgefaßt — chemische Zeichen der Körper, des Gewichtes, und der Manipulationen vermieden — und dabei auf den Geist einer geläuterten Chemie Rücksicht genommen werden.

d.) Einige alte, beinahe außer Gebrauch gekommene, aber immer noch wirksame zusammengesetzte Arzneimittel, z. B. Hoffmanns balsamische Pillen, Kleins Elixir u. d. g.; deßgleichen Gegengifte.

e.) Ein Verzeichniß der unwirksamen, veralteten und außer den allgemeinen Gebrauch gekommenen Heilmittel, die kein vernünftiger Arzt mehr verschreibt. Man sollte sich schämen, sie um des Vorurtheils willen beizubehalten, weil gerade diese den Apothekern einen scheinbaren und gerechten Vorwand zu höhern Preisen anderer Medicamente geben.

2.) Zu unserm Zwecke ist es nöthig, daß die Gesetzgebung bei diesem Gegenstande nicht bloß auf eine Sichtung aller Arzneikörper, sondern vielmehr auf Verminderung derselben, und vorzüglich der theuern Compositionen ausgehe. Der wissenschäftliche Grund, warum in den Apotheken großer Städte ein größerer Apparat von Medicamenten als in den Landapotheken seyn soll, ist nicht einzusehen. Uebermäßige Sparsamkeit und Verschwendung müssen sich gleich

weit voneinander entfernen. In dieser Hinsicht scheint mir der Selectus medicaminum, quæ in officinis minorum oppidorum legitime prostabunt — Anhang der pharmacopoeæ borussicæ — oder die pharmacopoea austriaco-castrensis ad mand. S. C. R. Majest. Wien 1795 um so mehr überall hinreichend zu seyn, da selbst in jener Auswahl einige Arzneien entbehrlich erscheinen, und in der Folge, wenn die Aerzte ihr Heil am Krankenbette mehr in der auf naturwissenschaftliche Einsicht gegründeten Leitung der Lebensordnung suchen, gewiß noch mehr vereinfacht werden dürfte.

3.) In Armen- und andern Instituten, auf Schiffen und bei dem Militär sind die aus diesen individuellen Verhältnissen entspringenden Rücksichten bei der Bestimmung des Arzneivorraths vorzüglich zu beobachten. Wenn jeder Arzt die Wirkungen und den Preis der Arzneien genau kennt, nicht aus Vorurtheil oder Nachahmung an gewissen Lieblingsmitteln hängt, und das gesetzliche Dispensatorium von dem überflüssigen Wuste gereiniget ist — dann ist eine Armen-Pharmacopoe entbehrlich; im Gegentheile aber ist sie nöthig und nützlich, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo zwar die Armen, nicht aber in demselben Verhältnisse die Armenfonds zunehmen, und Arzneien und Lebensbedürfnisse in einem hohen Preise stehen, die sich immer dringender empfehlende Maxime: was mit Wenigem geschehen kann, nicht durch Vieles zu thun, und, wo es nur möglich ist, zu entbehren und zu sparen — werth auch bei den Aerzten allgemeiner werden zu lassen. Bei wenig Bemittelten, ganz Armen, besonders zu Zeiten einer Epidemie, und in langwierigen Krankheiten sollte man recht sorgfältig hierauf Bedacht nehmen, damit auch der Afterpraxis der Quacksalber mehr gesteuert werde. — Diejenige Militär-Pharmacopoe, welche nur wenige einfache und wirksame Arzneien, und ein paar gute

Zusammensetzungen enthält, ist die beste, weil Ruhe, Wartung, Bekleidung und angemessene Nahrung die wichtigsten Bedingungen zur Heilung der kranken Soldaten im Felde sind. Die angeführte Kaiserlich Oesterreichische hat in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vorzug vor mehrern anderen *). — Eine pharmacopœa nautica ist noch ein Bedürfniß; sie soll und kann ganz einfach seyn, wenn Herrn A. Bacheracht's physisch-diätetische Anleitung, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, St. Petersburg 1790, bei jeder Marine beherziget wird.

4.) Das Dispensatorium muß in lateinischer, deutscher, und, wegen der Zeitumstände, auch in französischer Sprache geschrieben seyn. Neben den naturhistorisch-systematischen und chemisch-pharmaceutischen Benennungen, sind die gewöhnlichen deutschen und alten beizubehalten, und die Terminologieen in sich wechselseitig erklärenden Registern anzufügen **).

5.) Dasselbe ist alle fünf Jahre, mit den erforderlichen, durch die neuern Entdeckungen gewonnenen Nachträgen zu vermehren, und, wenn es nöthig ist, ganz umzuarbeiten.

6.) Die medicinischen Practiker müssen gehalten seyn, keine andern Zusammensetzungen von Arzneimitteln, nach nicht gesetzlich eingeführten Dispensatorien, bei Verlust ihres Honorars zu verschreiben ***).

§. 478.

Wenn durchgehends der Grundsatz als richtig anerkannt wäre, daß der Apotheker nur einen bestimm-

*) Ueber die vernünftige Wirthschaft mit Arzneien in Feldspitälern. Von D. Mederer von Wuthwehr. Frankf. 1798. Handel's Pharmacopoea laconica. Hadamar. 1801.

**) Versuch eines Beitrags zu den Sprachbereicherungen für die deutsche Chemie. Von J. F. Westrumb. Hannover 1793.

***) Beherzigungswerthe Winke bei der Ausarbeitung eines Dispensatoriums, enthält vorzüglich: Herrn F. A. Mai's Palatini dispensatorii prototypus. 1802.

ten Vorrath von Arzneimitteln haben, solche aus einem Arzneidepot, welches sie aus der ersten Hand empfing, beziehen, ein hundert Procent Gewinnst darauf schlagen, und die Heilkünstler keine andern als die gesetzlich bestimmten Heilmittel verschreiben sollten: so wäre der kürzeste Weg, um den Schwierigkeiten eines Tax-Tarifs überhoben zu seyn, der: das auf Decimaltheile reducirte Apotheker-Gewicht und Maß um die Hälfte kleiner und leichter, als das gemeine bürgerliche ist, zu machen, und jedem Apotheker aufzugeben, dasjenige, was er in diesem eingekauft hat, in jenem um denselben Preis — folglich mit ein hundert Procent Profit im Durchschnitte — wieder zu verkaufen. Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit des Apotheker- und bürgerlichen Gewichts leitet auf die Vermuthung, daß vorhin kein anderes Maß der Taxbestimmung bestanden habe. Denn wenn z. B. der Apotheker die Chinarinde im Civilgewichte à 32 Loth das Pfund um 15 Gulden einkauft, und im Apothekergewichte à 24 Loth das Pfund um den Einkaufspreis wieder dispensirt: so nimmt er doch für das Loth 37 und $\frac{1}{6}$ Kreuzer ein, während es ihm selbst nur 28 $\frac{1}{8}$ Kreuzer kostet. Dieses sind fünf und zwanzig Procent, womit er sich in ältern Zeiten wahrscheinlich begnügt hat. Hätte die Verschiedenheit des Gewichts nicht diesen Grund, so müßte man annehmen, daß das Silbergewicht in den Apotheken ein Resultat des Betrugs sey. Wenn demnach eine bekannte Taxe den Apothekern vorschreibt, auf den Einkaufspreis der rohen Arzneimittel, nach der Frankfurter Waaren-Taxe, noch fünf und zwanzig Procent zu legen, so heißt dieß, denselben im Durchschnitte fünfzig Procent, ein Drittel mehr als die Buchhändler sich stipuliren, gewähren. Kommt nun noch hinzu, daß er, außer dem Werthe der Vehikel, für die Zubereitung und Zusammensetzung der Arzneien noch einen bestimmten Arbeitslohn anrechnen darf: so ist

diese Taxe nicht so unbillig, als sie manchem Habsüchtigen scheinen mag. Es verstände sich, daß die Präparate mit den Simplicien keinen Unterschied machen dürften; die Sache wird nämlich so angesehen, wie wenn man die Kosten der rohen Wolle, das Spinnen, Färben, und Weben derselben zu Tuch, auf die kürzern oder längern Elle schlägt. Auch scheint diese Einrichtung sich dadurch zu empfehlen, daß der Apotheker bei den ausländischen, theuern, aber wegen des Verderbens mit größerm Risiko verbundenen Artikel, auch den höchsten Nutzen hätte; jeder Arzt, wenn er nur den öffentlich bekannt zu machenden Preiscourant des Arznei-Waaren-Depots zur Hand nimmt, die Taxe der Medicin auf dem Recepte zu bestimmen vermag; das Gewicht, nach Umständen, von Zeit zu Zeit leicht verändert, oder schriftliche Nachträge zu den Preisbestimmungen für die Apotheker gemacht werden könnten; und die etwa obwaltenden Anstände bei der Ausführung in Beziehung der inländischen selbst gesammelten Arzneistoffe und ihrer Zubereitung sich ohne Schwierigkeiten beseitigen ließen.

Dessen ungeachtet ist es nicht die Meinung, diese Methode in der Absicht ernstlich anzupreisen, um sie unbedingt in Anwendung zu bringen, und ihre Güte in der Erfahrung zu prüfen; sie ladet vielmehr zur Beobachtung des Gegentheils ein. Jenes möchte für Sachkenner schwerlich einer Erläuterung bedürfen; dieses wird in der folgenden Entwickelung seine Bestätigung finden.

§. 479.

Wenn ein Krämer von jedem Artikel seiner Waaren einen **gleichen** Profit nehmen, z. B. an dem Taback nicht mehr als an den irdenen Pfeifen gewinnen wollte, so würde dieß jedermann lächerlich finden. Dahingegen nahm man keinen Anstand, bei der Verfertigung der Arzneitaxen im Allgemeinen für alle und

jede Artikel gleiche Procente zu setzen. Wenn aber der Apotheker denselben Gewinn von der Chinarinde beziehen dürfte, den er von Chamillenblumen nimmt, würde nicht daraus folgen, daß außer Reichen Niemand jenes, schon an sich theure Arzneimittel zu bezahlen im Stande sey? Wären auch im Durchschnitte ein hundert Procente bestimmt, so wird der Vortheil, von den einheimischen Arzneimitteln doch immer zu gering, eine kleine Menge inländischer Pflanzen nicht wohl zu taxiren seyn, weil z. B. ein Loth Chamillenblumen selbst unter den Werth der geringsten Münze fallen würde. Manche Präparate erfordern viel Arbeit, aber keinen großen Kostenaufwand, z. B. der Spiesglanzgoldschwefel; bei andern verhält sichs umgekehrt. Wie soll er diese unter sich und gegen die auf gleiche Procente gesetzten einfachen Arzneimittel angemessen und billig taxiren?

Diese Rücksichten machen es recht klar, daß die sämmtlichen Arzneikörper in Classen getheilt, und für jede Classe besondere Procente bestimmt werden müssen.

Es giebt einen zweifachen Weg, diese Classification zu bewirken. Der erste ist: sämmtliche einfache und zusammengesetzte Arzneimittel, nach den geringern, höhern und höchsten Preisen derselben, wie er sich aus den Ansätzen der Materialisten ergiebt, in etwa sechs Abtheilungen aufzustellen, und auf jede Classe bestimmte Procente zu setzen; jedoch mit dem Unterschiede, daß auf die wohlfeilen die höchsten, und auf die theuersten die niedrigsten Procente zu stehen kommen. Dieser Weg ist freilich der kürzeste und dem kaufmännischen Geschäfte am angemessensten; aber er hat keine wissenschaftliche Grundlage, und dabei wird, von andern Schwierigkeiten weggesehen, der Willkühr der Materialisten zu viel eingeräumt. Der andere Weg, den wir betreten wollen, nähert sich mehr den Grundsätzen des Herrn Flachsland,

obgleich die eben angedeutete Bestimmung der Procente eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Arzneimittel überhaupt und in Rücksicht der einzelnen Artikel derselben darbieten dürfte.

Die in dem Dispensatorio gesetzlich bestimmten Arzneimittel werden

A) in rohe oder einfache, und zwar

a.) in Colonial-Arznei-Producte — welche von Nationen, in deren Händen der Seehandel ist, aus den nicht europäischen Ländern über das Meer dem Continente zugeführt werden —

b.) in ausländische Arzneikörper — welche auf schiffbaren Flüssen und auf der Axe aus europäischen Reichen, Frankreich, Italien, Schweitz u. s. w. nach Deutschland gebracht werden —

c.) in inländische Arzneisubstanzen — welche nicht auf einem bestimmten Boden erzeugt, sondern überall in Deutschland gewonnen werden —

und

B.) in zubereitete, oder chemisch-pharmaceutisch zusammengesetzte abgetheilt.

Jene, die Simplicia, zerfallen in sechs Classen.

Erste Classe.

Inländische rohe oder einfache Arzneimittel — Kräuter, Wurzeln, Blätter, Blumen, Rinden, Saamen und Früchte — welche der Apotheker selbst im Garten zieht, oder von approbirten Kräutermännern einsammeln lassen kann; thierische Substanzen von einheimischen oder Hausthieren; und Mineralien, welche er sich aus der ersten Hand innerhalb des Wirkungskreises seiner Apotheke zu verschaffen im Stande ist.

Für jeden dieser Körper, von welchen der Apotheker den höchsten Profit haben soll, wird die Durchschnittssumme, welche sich aus drei bis vier

Preiscouranten der nächstwohnenden Materialisten resultirt, als Einkaufspreis angenommen, und der Apotheker setzt jeden derselben, in so fern er einfach oder in Zusammensetzungen als Arzneimittel erscheint, mit einem Vortheile von

150 Procent

um.

Hierunter gehören zum Beispiel: Acetum. Adeps suilla. Amylum, Baccæ juniperi. Calcaria. Cera. Cornu cervi. Cortex Hippocastani — Mezerei — Quercus — Salicis laureæ. Fel Tauri. Flores Arnicæ — Chamomillæ Romanæ et vulgares — Lavendulæ — Meliloti citrini — Millefolii — Rhœados — Rosarum — Sambuci — Verbasci — Violarum. Folia uvæ ursi. Fructus Quercus. Herba Absinthii — Aconiti — Althææ — Anagallidis — Arnicæ — Belladonnæ — Cardui Benedicti — Centaurii minoris — Chenopodii ambrosiaci — Cicutæ maculatæ et virosæ — Cochleariæ — Conii maculati — Digitalis — Gratiolæ — Hyoscyami — Lichenis Jslandici — Malvæ — Marrubii albi — Melissæ — Menthæ crispæ et piperitæ — Millefolii — Nicotianæ — Origani cretici et vulgaris — Pulegii — Roris marini — Salviæ — Saponariæ — Serpilli — Tanaceti — Taraxaci — Thymi — Trifolii fibrini — Violæ tricoloris. Hirudines. Lycopodium. Mel. Radix Ari — Bardanæ — Bryoniæ — Calami — Caricis arenariæ — Caryophyllatæ — Filicis — Graminis rubri — Enulæ — Peoniæ — Pempinellæ albai — Polygalæ amaræ germanic. — Saponariæ — Taraxaci — Tormentillæ — Valerianæ minoris. Semen Cannabis — Carvi — Cydoniorum — Erucæ et Sinapeos — Lini — Papaveris albi — Phellandrii. Sevum ovillum. Stipites dulcamaræ. Strobuli Lupuli. Turiones Pini u. d. g.

Zweite Classe.

Hat der Apotheker die unter jene Classe gehörigen Arzneisubstanzen nicht selbst gezogen, sammeln lassen, oder aus der ersten Hand gekauft, sondern von einem Materialisten oder aus einer inländischen Arzneiwaaren-Niederlage (welcher, nach §. 252 des 2ten Th., 10 Procent Gewinn zugestanden sind) erhalten: so gebühren ihm davon

100 Procent.

Hierunter werden mehrere begriffen seyn, welche der Apotheker nothwendig von dem Materialisten beziehen muß, weil sie bei ihm gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge erzeugt werden — namentlich die meisten Mineralien, Salze, Metalle, deßgleichen solche Arzneistoffe, welche als inländische und ausländische zugleich vorkommen.

Z. B. Aerugo. Alumen crudum. Ammonium muriaticum germanic. Amygdalæ. Argentum. Arsenicum album. Asphaltum. Baryta sulphurica nativa Bismuthum. Bolus Armena. Castoreum germanic. Cerussa alba. Cobaltum. Colophonium. Cortex ulmi interior. Crocus austriacus. Cuprum. Ferrum. Hydrargyrum. Kali carbonicum. Kali nitricum. Lapis calaminaris — Hæmatites — Lapides cancrorum. Lithargyrum. Magnesia sulphurica. Manganesium oxydatum nativum. Minium. Natrum carbonicum. Natrum muriaticum. Oxalium. Plumbum. Resina Burgundica — Pini. Saccharum Saturni. Semen Anisi vulgaris — Coriandri — Fœniculi — Fœni græci — Psyllii. Stannum. Stibium sulphuratum. Sulphur. Tartarus. Terebinthina. Turpetum minerale. Tutia. Vinum. Zincum. u. a.

Dritte Classe.

Ausländische Arzneimittel, welche, wenn sie

einige Zeit aufbewahrt werden, durch Verdünsten, Eintrocknen, Anhangen u. s. w. mehr oder weniger an ihrer Beschaffenheit, Kraft und Gewicht verlieren oder sonst Abgang erleiden, nicht selten unverkäuflich liegen bleiben, mit Gefahr zu transportiren oder abzugeben sind, werfen

75 Procent

ab.

Als: Baccæ Lauri. Cantharides. Caricæ. Cortex aurantiorum et Citri. Helminthochorton. Oleum olivarum — Ricini. Poma Citri. Piper Hispanicus. Radix Angelicæ — bistortæ — Carlinæ — Dictamni albi — gentianæ — Hellebori nigri — Jmperatoriæ — Jridis Florentinæ — Liquiritiæ — Polygalæ amaræ — Pyrethri — Rubiæ — Sapo albus. Succus Citri.

Vierte Classe.

Bei ausländischen Arzneimitteln, welche lange Zeit ohne Schaden aufbewahrt werden können, und bei welchen der Apotheker überhaupt kein Risiko hat, finden Statt:

50 Procent.

Nämlich: Colocynthis. Conchæ. Cortex et Flores Granatorum. Folia Aurantii — Lauro-Cerasi. Manna. Poma Aurantii immatura. Saccharum Lactis. Succinum.

Fünfte Classe.

Für Colonial-Arznei-Producte, welche, wenn sie nicht schnell umgesetzt werden, wegen der Flüchtigkeit ihrer Bestandtheile u. s. w. an Beschaffenheit, Kraft und Gewicht viel verlieren:

25 Procent.

Balsamum Copaivæ — Jndicum — de Mecca. Benzoë. Borax. Cacao. Camphora. Canella alba. Cardamomum minus. Caryo-

phylli. Casſia cinnamomea et Fistula. Castoreum Canadense et Sibiricum. Cetaceum. Cortex Aurantiorum Curraſsaviensium. Cubebæ. Euphorbium. Gummi animæ — Bdellii — Elemi — Hederæ — Styracis Calamitæ et in Granis. Macis. Moschus. Nuces moschatæ. Oleum de Bergamo — Cajeput — de Cedro. Opium. Piper — Piper longum. Radix Galangæ — Serpentariæ. Semen Amomi — Anisi stellati — Cinæ — Cumini — Sabadilli, Siliqua dulcis et hirsuta. Tamarindi. Vaniglia.

Sechste Classe.

Bei denjenigen Colonialproducten, welche durch das längere Aufbewahren nichts einbüßen, sind anzunehmen:

10 Procent.

Aloë lucida. Ambra grisea. Ammoniacum. Asa fœtida. Catechu. Coccionella. Cortex Angusturæ — Caribæus — Cascarillæ — Chinæ fuscus, flavus et ruber — Geoffreæ Surinamensis — Guajaci — Quaſsiæ — Simarubæ — Winteranus. Faba St. Jgnatii. Folia Sennæ. Gallæ. Galbanum. Gummi arabicum — Guttæ — Tragacanthæ. Herba spigeliæ anthelmintic. Jchthyocolla. Kino. Lacca in ramulis. Lignum Campechiense — Guajaci — Quaſsiæ — Santal. rubr. — Saſsafras. Mastiche — Myrrha. Nuces Behen — Vomicæ. Olibanum. Opoponax. Radix Chinæ — Columbo — Contrajervæ — Jalapæ — Jpecacuanhæ — Rhei — Salep — Sarsaparillæ — Scillæ — Senegæ — Zedoariæ — Zinziberis albi. Resina elastica — Guajaci. Saccharum indicum. Tiglia grana.

Die Procente für die chemisch-pharmaceutisch zusammen gesetzten und zubereiteten Arzneimittel, *Præparata* et *Composita*, sind schwerer zu bestimmen.

Es kommen hierbei in Betrachtung:

a.) die Materialien oder rohe Arzneisubstanzen, und
b.) der Arbeitslohn.

Jene werden nach den Classen angeschlagen, in welche sie gehören; dieser wird nach Verschiedenheit der Mühe und Gefahr berechnet. Den Arbeitslohn kann man aber aus dem einzigen Grunde nicht auf Taggeld festsetzen, weil die Pharmaceuten nicht mit gleicher Fertigkeit und Genauigkeit arbeiten, mehrere Sachen gewöhnlich zu gleicher Zeit bereitet werden, und, aus Mangel einer Controle, (weil die Elaborationsbücher keine vollkommene Gewißheit darüber gewähren) der Willkühr zu viel eingeräumt würde. Es ist in dieser wichtigen Sache schon ein Schritt weiter gethan, wenn wir vorerst nur dieses als unbezweifelt richtig anzunehmen genöthiget sind. Wir nähern uns aber dem Ziele zur Wahrheit, wenn wir den Arbeitslohn nach der **Menge eines Präparats** bestimmen. Verschiedene Berechnungen haben mich gelehrt, daß folgende Ansätze der Billigkeit entsprechen, und mit observanzmäßigen Preisen mehrerer einzelner Artikel übereinstimmen.

Arbeiten	Gewicht	Arbeitslohn.
Heißer Aufguß — —	12 Unzen	6 Kreuzer.
Kalter Aufguß — —	„ —	4 „
Absud — —	„ —	6 „
Auszug aus dem Wasserbade	„ —	12 „
Digestion von 2 bis 7 Stunden	1 bis 3 Pf.	6 „
„ „ 8 „ 15 —	„ —	12 „
„ „ 16 „ 23 —	„ —	16 „
„ „ 2 bis 3 Tagen	„ —	20 „
Bereitung einer Tinctur	1 Unze	1 „
„ eines Pflasters	1 Unze	1 „
„ einer Salbe	1 Unze	1 „
Destillation der Wässer, des Essigs und des Branntweins —	1 Pfund	12 „

Filtriren einer Flüssigkeit — 4 Unzen 1 Kreuzer.
Bereitung der Pillen — 1 Unze 10 bis 16 „

Nach diesem Verhältnisse wird auch der Arbeitslohn für die Bereitung der Extracte, Syrupe, Oele, u. d. g. auszumitteln seyn. Von pharmaceutisch-chemischen Präparaten, welche der Apotheker von Materialisten, oder aus dem Arzneidepot, bezieht, dürfen ihm höchstens nur 10 Procente Aufschlag auf den Einkaufspreis zugebilliget werden; wenn er sie aber selbst verfertiget, so wären ihm 20 Procente zu vergüten.

§. 480.

Zur Erläuterung des eben Angeführten muß ich noch folgende Bemerkungen beifügen, welche zugleich die nähern Bedingungen bei der Bearbeitung einer Arzneitaxe nach diesen Grundsätzen enthalten.

1.) In der Classification der rohen und einfachen Arzneikörper sind nicht **alle** officinellen Medicamente aufgezählt, welche die Pharmacopoea borussica enthält; einige andere hingegen, die in derselben keinen Platz gefunden haben, sind in jene mit aufgenommen. Zum ärztlichen Bedarfe halte ich die Angeführten nicht allein für hinlänglich, sondern glaube auch, daß sie noch mehr eingeschränkt werden können. Die Fehlenden wird der Sachkenner, nach den angegebenen allgemeinen Merkmalen, ihren respectiven Classen ohne Mühe beizufügen wissen. Die meisten gehören in die erste.

2.) Die Classification darf man, wie ich glaube, nicht weiter ausdehnen, als im vorigen §. geschehen ist. Die geringe Verschiedenheit des Ankaufspreises der Arzneimittel einer Classe, die mindere oder größere Gefahr ihrer Verderbniß, der öftere oder seltene Umsatz einiger Waarenartikel, und andere Rücksichten, welche dem Habsüchtigen einen Vor-

wand zu höhern Preisen geben würden, dürfen bei dieser Taxationsmethode, wobei Auslagen, Wagniß, Umsatz, Verlust und Arbeiten mit in die Beurtheilung gezogen sind, nicht besonders in Anschlag gebracht werden.

3.) Solche Producte, welche auch in Kramladen vorkommen, und im §. 476 benannt sind, muß der Apotheker im Handverkaufe, um sich des Absatzes derselben zu versichern, in dem nämlichen Preise, um welche sie die Krämer verkaufen, ablassen; werden sie aber als Arzneimittel verschrieben, oder zu pharmaceutisch-chemischen Zusammensetzungen gebraucht: so sind sie nach den Procenten derjenigen Classen, zu welchen sie gehören, zu taxiren. Jeder Apotheker wird übrigens sich auch nach den mit ihm concurrirenden Collegen im Preise überhaupt richten müssen.

4.) Es giebt mehrere rohe Arzneimittel, bei welchen der Apotheker aus einem bürgerlichen Pfunde keine 16 Unzen auswiegen kann, weil immer etwas durch das Verdünsten, Eintrocknen und Verstauben beim Pulverisiren verloren geht; er hat für die Arzneimittel der Classen 2 bis 6 inclusive, außer dem Einkaufspreise, Transport und Accise zu bezahlen; und für den Abgang durch Verstauben, deßgleichen für das Stoßen, Zerschneiden, Alcoholisiren und Sieben trockner, harter, zäher und giftiger Körper, so wie für das Reinigen der Schleimharze u. d. g. soll ihm nichts besonders vergütet werden, weil in der Procenten-Bestimmung, welche im Durchschnitte, nach dem angegebenen Schema, 68 $\frac{1}{3}$ von Hundert beträgt, darauf Rücksicht genommen ist. Für alles dieses wird ihm der wichtige, die Procente um ein Viertheil erhöhende Vortheil zugestanden, die im bürgerlichen Gewichte eingekauften Arzneimittel im Medicinalgewichte, folglich 24 Loth für 32 Loth,

wieder zu verkaufen. Auch kann er keine Vergütung für Kohlen, Geräthe und Verlust bei den zusammengesetzten Arzneien (Präparaten) anrechnen, weil bei der Bestimmung der Procente auf die rohen Artikel ebenfalls im Allgemeinen hierauf Rücksicht genommen ist, und weil die gewonnenen Nebenproducte, die doch immer von einigem, wenigstens öconomischen Werthe sind, ihm nicht in Abzug gebracht werden.

5.) Der Preis der Arzneimittel ist, um allen Unterschleifen vorzubeugen, nicht bloß nach Pfunden, sondern in Quentchen, Scrupel und Gran zu bestimmen. Zur schnellern Regulirung der Ankaufspreise mit dem Aufschlag der Procente nach Classen, dient ein sogenannter Rechenknecht, den sich jeder Kenner der Arithmetik leicht selbst verfertigen kann. Bei Brüchen von Pfenningen muß der Ausschlag zum Vortheile des Apothekers gesetzt werden. Für eine sehr geringe, unter die Taxe fallende Dose von Arzneimitteln, wäre für jeden Tropfen und Gran ein Kreuzer zu vergüten.

6.) Für die pharmaceutischen mechanischen Arbeiten in der Officin bei Verfertigung der verschriebenen Arzneimittel, und für die zur Abgabe der Mittel nöthigen Gefäße, Vehikel, Einpacken u. s. w. finden diejenigen Vergütungen Statt, die in mehrern neuern Arzneitaxen, fast durchgehends nach gleichen Normen, angenommen sind.

Diese Bestimmungen sind das Resultat genau angestellter vergleichender Berechnungen, zum Entwurfe einer Medicamententaxe, die freilich hier nur in Grundzügen angedeutet — erforderlichen Falles aber, zur Ueberzeugung und Befriedigung aller dabei interessirten Personen in ihren Einzelnheiten erläutert, und die Richtigkeit derselben nachgewiesen werden kann. Ich kann mich übrigens noch zur Zeit nicht davon überzeugen, daß örtliche Verhältnisse eine Erhöhung der

Procente — zu 25 — 50 — 75 — 100 — 150 — und 200, Statt der angenommenen zur Folge haben dürften; ich gebe aber zu, daß vielleicht einige wenige Arzneimittel ihre Classen wechseln, oder in höhere gesetzt werden müssen — und daß in Ansehung des Arbeitslohns des Apothekers meine subjective Ansicht, durch das Urtheil gründlicher Forscher, die mehr Zeit und Fleiß auf diesen Gegenstand verwenden können, früher berichtiget seyn wird, ehe ich meine mühesamen Untersuchungen darüber werde geschlossen haben.

§. 481.

IX. Eine nach diesen Grundsätzen verfertigte Taxe hat eine wissenschaftliche Basis, weil sich die Bestimmungsgründe derselben nachweisen lassen; sie kann leicht von dem Heilkünstler und selbst von dem Patienten, wenn er den Preiscourant zur Hand nimmt, revidirt werden; sie ist für den Apotheker, den Arzt und Kranken gleich vortheilhaft, weil sie auf die Natur der Sache, Billigkeit, und die wechselseitige Rücksicht dieser Personen gegründet ist, und selbst die Willkühr der Materialisten beschränkt. Der Apotheker wird die Arzneikörper aus dem Pflanzenreiche, und die wenigen aus den übrigen Reichen, in seinem Wirkungskreise selbst unmittelbar zu erlangen, und die Präparate selbst zu verfertigen sich angelegen seyn lassen; die Arzneien können nun zweckmäßiger, nicht bloß nach ihrer Form, und alphabetischer Benennung, sondern nach den von ihnen zu beziehenden Procenten in besondern Fachwerken der Officin abgetheilt werden; der Erwerb des Apothekers wird durch die höhern Procente der inländischen, im Einkaufe wohlfeilen Arzneiwaaren, und durch den öftern Umsatz der nun auch weit wohlfeilern ausländischen Medicamente erleichtert; der Arzt wird, um den Kranken durch hohe Arzneipreise nicht von seiner Hülfe abzuschrecken, und zugleich den Apotheker zufrieden zu stellen, sich angewöhnen, die im Ganzen doch immer

wohlfeilern inländischen Arzneimittel zu verschreiben; und der Kranke findet alsdann keine Ursache, den Rath des Heilkünstlers, aus Furcht vor überspannten Arzneirechnungen, vielleicht zu spät zu suchen. Außerdem läßt sich erwarten, daß mehrere Aerzte von dem in unsern Tagen für das Publicum kostbaren Verfahren, aus Vorurtheil, Unkunde, Charlatanismus, oder um des eigenen Nutzens willen, der Habsucht mancher Apotheker Vorschub zu leisten, theure ausländische Arzneimittel zu verschreiben, abstehen, ihre Patienten einfacher — folglich naturgemäßer behandeln, und eben deßwegen reinere Beobachtungen liefern werden.

Ein Staats-Medicinal-Beamter, dem ich meine Grundsätze im ersten Umrisse mittheilte, hat mir folgenden Einwurf dagegen gemacht. „Die vorgeschlagene Taxe ist zwar für den ärmern Theil des Publicums sehr wünschenswerth, auch wird sie den Arzt mancher Verlegenheit entheben; wenn wir aber bei den kostbaren Arzneien dem Apotheker den wahren laufenden Werth, und überdieß nur die angegebenen geringen Procente zulassen: so gewinnt zwar hier an wenigen Arzneimitteln das Publicum. Wir müssen aber, zur Entschädigung des Apothekers, eine große Zahl der täglich gebräuchlichen Arzneien, zwei, drei Mal höher, als ihr Werth ist, taxiren. Die Apotheker werden dieß zufrieden seyn; das Publicum aber bezahlt die frequentesten Arzneien viel zu hoch. Man könnte zwar entgegnen, daß hierdurch der Preis der kostbaren Arzneien um etwas vermindert würde, es sonach dem Publicum wieder zum Vortheile gereiche, wenn es diese wohlfeiler erhalte. Allein würden nicht zehn und mehrere Haushaltungen, welche jährlich zwar mancherlei Medicamente, aber keine China, keinen Moschus, kein Bibergeil u. d. g. bedürfen, für einen Kranken, welchem diese Mittel nöthig sind, eine bedeutende Summe bezahlen müssen? Sind wir berech-

tiget dieses onus dem größten Theile des Publicums aufzubürden? Jeder Arzt hütet sich, so lange es möglich ist, bei unbemittelten Personen kostbare Arzneien zu verschreiben, und auch bei einer solchen Taxe würden die genannten Mittel immer kostbar bleiben. Bei dem, der bezahlen kann, ohne daß es ihm wehe thut, geht der Practiker eher zu den theuern Mitteln über. Würde also nicht der Unbemittelte durch den erhöheten Preis der inländischen Arzneien dem Reichen die theure China bezahlen helfen müssen, wenn der Preis dieser auf Unkosten jener vermindert werden soll?"

Ließe sich auch gegen diese Bedenklichkeit nichts einwenden, so sind doch die aufgezählten Vortheile weit überwiegend. Aber ich habe mich vollkommen überzeugt, daß nach der vorgeschlagenen Taxe **viele** inländische Arzneimittel **wohlfeiler** verkauft werden müssen, als der Preis derselben in den meisten Taxen ohne Ausnahme jetzt erscheint. Gesetzt aber, dieses wäre im Allgemeinen der Fall nicht, so werden der Baldrian, Calmus, die Chamillenblumen u. d. g. doch nie so hoch zu stehen kommen, daß sie nicht jedermann für eine sehr **geringe** Ausgabe erhalten könnte: d. i. man wird eher zehnmal diese Mittel zu bezahlen im Stande seyn, als eine Mixtur von China. Herr **Sponitzer** hat in seiner, gegen **Meyer** gerichteten Schrift über das Apotheker-Wesen S. 194 eine Tabelle aufgestellt, woraus sich ergiebt, daß die Apotheker in Preußen, nach der Arzneitaxe von 1800 — 1804, folgende Vortheile zu genießen hatten:

An	zwei	Loth	Bisam	80	Procente,
"	"	"	rother China	80	"
"	"	"	Kali nitric. depur.	178 $\frac{1}{4}$	"
"	"	"	Ammon. muriat. dep.	204 $\frac{3}{4}$	"
"	"	"	Galban. depurat.	231	"
"	"	"	Mohnsaft	384 $\frac{1}{6}$	"
"	einem	"	Serpent. virg.	405 $\frac{1}{4}$	"
"	"	"	Rhabarber	433 $\frac{1}{3}$	"

Ist diese Berechnung genau, so hat man Ursache, darüber zu erschrecken.

Ich gebe übrigens zu, daß die in der angegebenen Art verfertigte Taxe, wenn auch alle Bedingungen ihrer Möglichkeit erfüllt sind, in der ersten Zeit ihrer Einführung manche Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten darbieten wird; diesen läßt sich aber in der Folge abhelfen, wenn nämlich manche andere noch jetzt bestehende Unregelmäßigkeiten berichtiget seyn werden, welche die Begründung und Ausführung der Sache, mehr in einzelnen Staaten als im Allgemeinen, erschweren, z. B. das Willkührliche bei der Bestimmung des Handverkaufs, des Lehrgeldes für die Lehrlinge, des Honorars der Gehülfen und Provisoren — die Verschiedenheit des Maßes und Gewichts, besonders in Beziehung des Einkaufs der rohen Arzneiwaaren *) — und der ungleiche Münzfuß.

---

*) Ein sehr lehrreicher Aufsatz über die dyadischen Verhältnisse des Gewichts der Griechen und Römer von Herrn Kuhn steht in Piepenbrings Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 4tes St. 1804. Das Centnergewicht ist bekanntlich nicht gleich, und von dem Civilgewichte giebt es viele Arten, deren Gleichstellung die Regierung in Bayern und Würtemberg jüngst gesetzlich verordnet haben. Nach dem Civilgewichte wurde ehemals in Frankreich das Apothekergewicht eingetheilt. Dieses war daher mit dem in den übrigen europäischen Ländern üblichen nicht dasselbe; obgleich im Allgemeinen die, auch in Deutschland entdeckten Abweichungen des in Nürnberg fabrikmäßig verfertigten Apothekergewichts nicht sehr bedeutend sind. Die Einführung des französischen Meters ist möglich, und aus dem angeführten Grunde wünschenswerth; jedoch auch mit eigenen Schwierigkeiten verbunden. In dem Rapport, fait a la Société de médecine de Paris, sur l'application de nouveaux poids et mesures dans les usages de la médicine; par les citoyens Biron, Brasdor et Pelletier — publié par ordre du ministre de l'interieur. A Paris An X — wird auf die allgemeine Einführung des Decimal-Meters in den Apotheken bestimmt angetragen. Das Gewicht soll mit Buchstaben ausgedrückt werden. S. 17. wird der Bedenklichkeit in Ansehung der beiden Wörter: déc*a* gramme und déc*i* gramme, wo durch die zufällige Verwechselung der beiden Buchstaben *a* und *i* eine große Gefahr für die Kranken (und durch absichtliche

§. 482.

Der gemeine empirische Weg zur Aufstellung der Arzneitaxe sollte nur im Nothfalle, und um dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, eingeschlagen werden. Die Sache beruhet nämlich darauf. In den ersten Zeiten, als Apotheken errichtet wurden, war natürlich keine Norm zu einer Arzneitaxe, und folglich diese selbst nicht vorhanden. Aerzte und Pharmaceuten setzten nach Willkühr, etwa nur mit Rücksicht auf ihr angelegtes Capital, ihre täglichen Bedürfnisse, die Vermögensumstände der Kranken, und Localverhältnisse, solche Preise auf die einzelnen Artikel, daß sie mit Vortheil dabei auskommen konnten. Viele Medicamente galten für Arcana und mußten als solche bezahlt werden. Wie sich die Apotheken, wegen ihrer Einträglichkeit, vermehrten, war jeder Apotheker genöthiget, mit seinen Nachbarn gleiche Preise zu halten; Concurrenz verursachte Wohlfeilheit, und auch den Untergang manches Unternehmers, der nicht richtig gerechnet, oder zu geringe Preise genommen hatte. Damit nun nicht mehrere diesem Schicksale unterlägen, traf man unter sich die Vereinbarung, bestimmte Arzneien um bestimmte Preise zu verkaufen. Den Apothekern selbst mußte viel daran gelegen seyn, gesetzliche Taxen zu haben. Sie wußten daher die Aerzte, welche sie zu entwerfen beauftragt wurden, durch

---

Veränderung derselben Täuschung und Betrug) entstehen kann, erwähnt und davor gewarnt. Wie wichtig dieser Umstand ist, ergiebt sich daraus, weil man sogar wieder zu Zeichen seine Zuflucht genommen hat, um dieses Gewichts-Verhältniß genau zu bestimmen. Das französische Gramme (etwas weniger als 19 Gran) wird in Paris durch Null, die Decimaltheilung — Decigramme, Centigramme, Milligramme — durch einen, zwei, drei Querstriche unterwärts — die Decimalvermehrung — Decagramme, Hectogramme, Kilogramme, — durch eben so viele Querstriche oberwärts bezeichnet. Dieses scheint mir in mancher Hinsicht nach bedenklicher zu seyn.

Neujahrsgeschenke, und was dem gleich ist, in ihr Interesse zu ziehen, oder verblendeten sie, um hohe Procente zu gewinnen, mit den oben aufgestellten in Anschlag zu bringenden vielseitigen Rücksichten des Wagnisses. So entstanden Arzneitaxen, welche nun, eben weil sie öffentlich bekannt gemacht wurden, einen Character von innerer Wahrheit und Billigkeit erhielten, welcher sich in einzelnen Fällen deßwegen wirklich nachweisen ließ, weil durch den Organismus des Handels, der Preis mancher Artikel, ohne absichtliches Einwirken, regulirt wurde. In den meisten Staaten sind die Arzneitaxen aus diesem Gange der Sachen entsprungen; auf Grundsätze sind sie nicht gebauet. Ein Land, das eine solche Taxe ursprünglich oder zuerst hatte, theilte sie dem, mit ihm in gleichen örtlichen Verhältnissen stehenden, benachbarten mit; das dritte nahm sie von dem zweiten an u. s. w.; man änderte nach den äußern Umständen — durch Krieg erschwerten Handel, Entfernung des Materialisten, Beschaffenheit der Wege, Verschiedenheit der Fracht, öffentliche Abgaben, und steigende Lebensbedürfnisse des Apothekers — hier und da etwas ab; nahm, nach den veränderten Preisen der rohen Materialwaaren, auch wohl eine jährliche Revision vor, und glaubte endlich alles gethan zu haben, wenn die Resultate in Nachträgen zur gesetzlich bestimmten Taxe, oder durch öffentliche Blätter dem Publicum bekannt gemacht wurden.

Vergleicht man nun diese Taxen mehrerer zusammenhängender Provinzen miteinander, und zieht den **Durchschnittspreis eines jeden Artikels aus**: so erhält man eine auf diesem empirischen Wege gefundene Norm, welche den observanzmäßigen Preisen der Arzneimittel entspricht, und wenigstens den Vortheil hat, daß sie **gleichmäßig** ist, und selbst bei der halbjährigen Abänderung der im Preise gestiegenen und gefallenen Artikel durch eine öffentliche technische

Behörde gleichmäßig erhalten werden kann. Vielleicht läßt sich dieser Versuch, in der angeführten Absicht, ohne Schwierigkeit und mit gutem Erfolge in den aus mehreren ehemaligen Reichsterritorien zusammengesetzten Staaten, in welchen verschiedene, von einander abweichende Arzneitaxen üblich sind, ausführen, und zugleich die Zulänglichkeit desselben in der Erfahrung prüfen.

§. 483.

X. Wegen der Sporteln, Accidentien und Taggelder, in Beziehung auf öffentliche Medicinalstellen und Officianten, glaube ich Folgendes überhaupt bemerken zu müssen.

Interesse ist nun einmal das große Triebrad der Handlungen bei den meisten Menschen, und dieses fließt aus einer natürlichen, an sich guten Quelle — der Liebe zur Selbsterhaltung. Bei dem nach Pflichten handelnden Manne wird dieses Interesse nie nachtheilig auf Sittlichkeit und Gesetzmäßigkeit wirken, und in dieser Rücksicht werden verordnungsmäßig bestimmte Nebengefälle keine Nachtheile bringen. Vielmehr reizen sie zur Thätigkeit; machen manches beschwerliche Amt, für die augenblickliche Entschädigung mühsamer Arbeiten, annehmlicher; erleichtern die Oeconomie der Officianten, welche nun nicht so leicht, wegen unvorhergesehener Ausgaben, in Verlegenheit kommen; und sind selbst der Ausführung mancher Zwecke der Regierung, welche Arbeiten ex officio erheischen, förderlich.

Es ist übrigens zu unterscheiden, ob dergleichen Gefälle aus actenmäßigen Arbeiten zur Bestreitung der Büreaukosten fließen, oder als Emolumente für die einzelnen Officianten angesehen werden sollen; und ob die Veranlassung zu außergewöhnlichen und auswärtigen Geschäften aus den Dienstobliegenheiten eines Beamten für den Staat überhaupt hervorgehe,

oder ob es eine Parteisache zwischen Privatpersonen oder Gemeinden, oder jenen und dem Fiscus sey? In jenem Falle entspricht es der Billigkeit, daß Taggelder und Zehrungskosten ganz wegfallen. Der Grund ist, weil es in der übernommenen Verbindlichkeit des gehörig besoldeten Staatsdieners liegt, für seinen Gehalt zu arbeiten; dieß mag nun in oder außer dem Hause geschehen, und die Dienstverrichtung mag heißen, wie sie will. Nach meinem Gefühle stimmt es mit den Pflichten und der Ehre eines anständig salarirten Beamten nicht überein, aus den kleinlichen Gründen: „auswärts sey es theuerer als zu Hause, man verderbe auf Reisen mehr an Kleidern, müsse an fremden Orten manchen ungewöhnlichen Aufwand machen, Ehrenmalzeiten geben u. d. g.", für ein Geschäfte von wenigen Tagen beträchtliche Diäten, welche zu einer Zeit gemacht worden sind, wo die Staatsbeamten noch keinen, oder einen sehr geringen Gehalt angewiesen bekamen, in Anrechnung zu bringen; oder für jede Dienstleistung, welcher in seiner Instruction nicht wörtlich erwähnet ist, eine besondere, bloß auf Diätenfang ausgehende Vergütung zu fordern. Diese lohnsüchtige Denkungsart des Officianten verräth einen hohen Grad von Undankbarkeit, weil der Staat ihm doch seine Besoldung fortwährend auszahlen läßt, wenn er krank und unvermögend ist. Dauert das außergewöhnliche Geschäft aber Monate lang, so wäre für die eben berührten, erwiesenen Aufopferungen, höchstens eine Remuneration aus den betreffenden Gemeinheits-Cassen, oder, wenn das Ganze dabei interessirt war, aus dem Staatsschatze zu bewilligen. Hat der Fiscus Kosten zu bezahlen, so sollten sich diese nur auf die mit belegten Bescheinigungen specificirten baaren Auslagen für Zehrung, Transport, und Botenlohn — mit Ausschluß der Diäten — erstrecken.

§. 484.

Gegenstände, welche das allgemeine Staatswohl betreffen, können auf keine Art sportulirt werden; zu allen hierauf Bezug habenden Ausfertigungen, Anzeigen, Berichten und Rescripten wird auch kein Stempelpapier genommen. Dahingegen ist es billig, daß zur Bestreitung der Verwaltungskosten, bei Gegenständen, welche den Privatvortheil einzelner Personen treffen, Sporteln entrichtet werden. Indessen sollte man die Regel gelten lassen, bei der neuen Gründung des Medicinaletats hierin nach billigen Ansätzen zu verfahren, namentlich in Ansehung der Anstellungsdecrete — damit durch allzuhohe Gebühren geschickte aber minder vermögende Medicinalpersonen nicht abgeschreckt werden, eine Anstellung zu suchen. In jedem Lande ist das Herkömmliche, oder hierüber gesetzlich Bestimmte verschieden. Ich bemerke daher nur, daß das Großherzoglich Hessische Geheime Staatsministerium, in Rücksicht der Bestallungsdecrete für die in dieser Provinz angestellte Medicinalpersonen, eine große, wahrhaft musterhafte Mäßigung beobachtet. Ein Amtsarzt bezahlt z. B. 16 fl. 30 Kreuzer; ein practicirender Heilkünstler 10 fl.; der Chirurg 4 fl. 45 Kr.; und die Concession, eine Apotheke zu halten, kostet 15 fl. 45 Kr. Die Approbation eines Provisors, welche von der hiesigen Regierung ausgefertiget wird, beträgt 8 fl. 40 Kr. und so nach Verhältniß bei den übrigen, zum Medicinalwesen gehörigen Personen, noch weit weniger. Doch mögen die übrigen Canzleigebühren etwa 20 bis 25 Gulden in manchen Fällen ausmachen. Die Hebammenpatente werden von der Regierung unentgeltlich ausgefertiget *).

---

*) In Bonn wurden ehemals zehn Thaler für jedes genommen. In Erwägung, daß diese Ausgabe, wenn sie auch im Durchschnitte alle zehn Jahre einer Gemeinde zu Last fällt, doch

Es ist schon oben gesagt, daß den Mitgliedern der medicinischen Facultät gleiche Besoldungen aus der Staatscasse oder den Universitäts-Fonds ausgesetzt werden sollten; eben so wäre es mit den Honorarien für ihre Vorlesungen zu halten. Die Besoldungen der Lehrer aus den beträchtlichen Einschreib- und Prüfungs-Gebühren der Candidaten zu bestreiten, wie es, laut des Decrets vom 20ten Prairial im Jahre XI. (9ten Juni 1803), in Frankreich eingeführt ist, dürfte zur Folge haben, daß die medicinischen Schulen nicht zahlreich besucht werden, u. s. w. Da aber die ausübende Heilkunde lucrativer Stand wird, in welchem Ehre und Gewinn sich vereinigen: so ist es billig, daß die Lehrer für Unterricht, Prüfung, und Gradverleihungen von den Zöglingen angemessen belohnt werden. Uebrigens muß ihnen anheim gestellt werden, von diesen gesetzlich zu bestimmenden Gebühren, nach Belieben, etwas abgehen zu lassen. Der Lehrer dürfte, wenn er wöchentlich vier bis sechs Mal täglich eine Stunde liest, und die Zahl der Zuhörer unter zehn ist, sich mit eilf Gulden, wenn sie über zehn ist, mit neun Gulden halbjährig von jedem begnügen lassen können. Nach diesem Maßstabe sind die Honorarien zu bestimmen, wenn der Unterricht täglich mehrere oder wenigere Stunden erfordert *). Privatissima werden vertragsmäßig bezahlt. Die öffentlichen unentgeltlichen Vorlesungen sollten da, wo

---

zu hoch und dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, bemerkte der letzte Churfürst mit Recht darüber: „Accidentien gründen sich auf actus meræ voluntatis; die Anstellung einer Hebamme aber ist durch die Natur und deren Prüfung durch Gesetze res necessitatis geworden, die folglich nicht in dem willkührlichen Thun und Lassen der Gemeinde steht. Aus diesem Grunde müssen dieselben mit Canzleigebühren der Art verschont und höchstens bloß die Schreibgebühren bezahlt werden".

*) Für den Unterricht einer Hebamme sind dem Amtsarzte, in der Eigenschaft als Hebammenlehrer, 9 bis 11 Gulden, nicht aber von den respectiven Gemeinden, sondern, wo es angeht, aus der Amtscasse zu vergüten.

ein jeder solche observanzmäßig zu halten verbunden ist, beibehalten werden, obgleich sie in der Regel zu den honorirten — wie eine gemeine Garküche zur table d'hôte, sich verhalten. Für ein Responsum, wenn solches ein Kranker oder eine Privatperson über medicinische Gegenstände begehrt, wären 1 — 3 bis 6 Pistolen zu passiren. Gutachten in medicinisch polizeilichen und gerichtlichen Fällen haben nur die Medicinalcollegien auszustellen. — Für die Promotion eines Ausländers zum Doctor, mit Einschluß der Prüfung, wird es genug seyn, wenn dem Rectori magnifico 11 Gulden — dem Canzler 9 Gulden — dem Decan 22 Gulden (für besondere Arbeiten desselben ist nichts zu vergüten, weil der Candidat seine Dissertation, Theses u. d. g. selbst schreiben, auch ohne Präses disputiren muß) — jedem Mitgliede der medicinischen Facultät 9 Gulden — dem Secretär 2, und jedem Pedell 1 Laubthaler bezahlt werden. Tractament, woran alle Mitglieder sämmtlicher Facultäten Theil nehmen, oder Bezahlung desselben, Beitrag zur Universitäts-Wittwen-Casse, Bibliothek u. d. g. müssen aufhören. Bei diesem, wie mir scheint, billigen Ansatze, wird nur im seltenen Falle Jemand einen geringern academischen Grad, der etwa ein Drittheil weniger kosten dürfte, suchen. Inländer sollten ohne Ausnahme nur die Hälfte dieser Taxe zu entrichten verbunden seyn; arme Candidaten aber von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Moralität umsonst promovirt werden. Das noch auf einigen Universitäten bestehende Monopol, daß der Candidat seine Dissertation und Theses bei dem Universitätsbuchdrucker drucken, und dafür eine bestimmte, nicht geringe Summe bezahlen muß, sollte billig überall nicht mehr Statt finden, weil mancher dadurch veranlaßt wird, seine Dissertation, welche eigentlich immer bei dem Promotionsacte aufgelegt, nie nachgeliefert werden sollte, mit Bezeichnung des Universitäts-Ortes, ander-

wärts drucken zu lassen, und — mit der Erlangung einer Würde zugleich ein Falsum zu begehen. Diese Kosten dürfen die, bei jedem andern Buchdrucker üblichen nicht übersteigen.

Für alle Verrichtungen der Medicinalcollegien muß eine genaue Taxe vorhanden seyn. In dem Herzogthum Westphalen soll in zahlbaren Fällen, welche vermögende Privatpersonen betreffen, die Regiegierungs-Sporteltaxe beobachtet werden. Nämlich: für die erste und letzte Ausstellung jedesmal 1 fl. 7 $\frac{1}{2}$ Kr.; für die übrigen Ausstellungen jedesmal 45 Kr.; pro lectione actorum, jeder Bogen 20 Kr.; für jedes einfache Decret 22 $\frac{1}{2}$ Kr. — wird es auf einem besondern Bogen als Patent ausgefertiget, 45 Kr.; für jeden Bericht, Schreiben, oder eine mit dem Siegel versehene Bescheinigung 45 Kr.; für Abschrift jeder Bogen 15 Kr. Der Betrag des Stempelpapiers ist nicht mit eingeschlossen. Bei Resolutionen auf die zuerst einkommenden Exhibita, so wie bei solchen, die auf den ersten einkommenden Bericht, bloß auf mündlichen und nicht schriftlichen Vortrag ertheilt werden, finden keine jura evolutionis Statt; dahingegen sind diese Gebühren bei den nach erfolgenden Ausstellungen, so wie auch jedesmal dann, wenn vorher priora concernentia aufgesucht und den Exhibiten beigelegt werden müssen, und die hierauf erfolgenden Beschlüsse nicht bloß präparatorisch sind, anzusetzen. — Die verordnungsmäßige Examinationsgebühren betragen: Für einen Arzt, über den ganzen Umfang der Heilkunde: 33 fl. — für einen Wundarzt und Geburtshelfer, deßgleichen für einen Thierarzt: 24 fl. — für einen Apotheker, oder Vorstand einer Apotheke *) in

*) Dieser, nicht der Principal, sollte die Prüfungskosten bezahlen, weil er ohne vorhergegangenem Examen und Approbation einer Apotheke nicht vorstehen darf; es sey denn, daß die Contrahenten eine gütliche Uebereinkunft hierüber unter sich getroffen hätten.

größern Städten: 22 fl. 30 Kr.; für einen Apotheker oder Provisor auf dem Lande, und für einen Apotheker-Gehülfen: 12 fl. — für einen Operateur und dergleichen Personen, welche aber bis jetzt nicht über einzelne Theile der Chirurgie geprüft worden sind: 8 bis 15 fl. Außerdem muß jeder Geprüfte 1 fl. 30 Kr. Expeditionsgebühren, und für Bücher und Instrumente nach Belieben einen, nicht unter drei Gulden zu bestimmenden Beitrag entrichten. Das Letztere liegt eigentlich dem Staate auf; weil aber die inländischen Medicinalpersonen von den Instrumenten, zu deren Unterhaltung diese Gelder verwandt werden, einen unentgeltlichen Gebrauch machen können, so wird von dieser gesetzlichen Verfügung nicht abgegangen. Die Examinationsgebühren sollten, um Anstände, wegen der in der Prüfung nicht bestehenden Candidaten, zumal wenn sie Ausländer *) sind, und jeden Verdacht der Parteilichkeit oder einer Art Bestechung zu verhüten, wie die Königl. Preußische Gesetzgebung bestimmt, vor dem Prüfungsacte, an den Berechner der Casse gegen Quittung ausgezahlt werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß keiner Medicinalperson die Prüfung verweigert werden darf, wenn sie diese Gebühren nicht bezahlen kann; in welchem Falle sie bei gänzlichem Unvermögen ganz zu erlassen, oder, nach Umständen, um die Hälfte herabzusetzen, oder zu creditiren sind. Dahingegen scheint es mir in Ansehung der übrigen Gegenstände des Medicinalcollegs vernünftig und billig zu seyn, daß den Mitgliedern, wenn sie, wie gewöhnlich, nicht auf fixen Gehalt gesetzt sind, keine officiellen (nicht zu sportulirenden) Arbeiten aufgebürdet, sondern sol-

---

*) In Pavia hat der Arzt 12, der Chirurg 7 ⅓, und der Apotheker 17 ⅓ Ducaten — der Ausländer aber das Doppelte — für die Prüfung zu bezahlen. Im Herzogthume Westphalen werden Inländer und Ausländer in dieser Beziehung gleich gehalten.

che, wenigstens die gerichtlichen medicinischen Gutachten, beim Unvermögen der Parteien, gleichwie es in Ansehung der in der Regel nur auf eine Formalität hinauslaufenden Vertheidigungsschriften der Advocaten gehalten zu werden pflegt, aus dem staatsherrlichen Fiscus bezahlt werden. — Die eingehenden Gebühren sind in einer besondern Casse zu verwahren, und jährlich in der Art zu vertheilen, daß von zehn gleich zu machenden Theilen der Director, wenn er, außer den ihm als solchem obliegenden Geschäften, dieselbe Anzahl von Sachen, die jedes andere Mitglied hat, in das Referat nimmt, 2 — außerdem, gleich jedem der vier Mitglieder 1 — der Secretär $\frac{1}{2}$ — und der Pedell $\frac{1}{4}$ Theil erhält. Das Uebrige wird der Anordnung des Directors überlassen, um davon denjenigen Mitgliedern, welche sich einer nicht gewöhnlichen, oder weitläufigen verdienstlichen Arbeit unterzogen haben, ein außerordentliches Honorar zufließen, so wie auch unvorhergesehene, unvermeidliche, das Colleg angehende Ausgaben bestreiten zu lassen. Dieses Verhältniß leidet eine Abänderung, wenn ein Mitglied nicht in dem Orte, wo das Medicinalcolleg niedergesetzt ist, wohnt. So oft dasselbe einberufen wird, sind dessen Diäten und Zehrung erst in Abzug zu bringen, und der Rest ist in der angegebenen Norm, oder, wie es hier in Arnsberg eingeführt ist, nach gleichen Theilen unter den Dirigenten und die Mitglieder zu vertheilen.

In Parteisachen zwischen Privaten und Communen können einem Mitgliede der Medicinaldirection, wenn dasselbe je in den Fall kommen sollte, außerhalb seines Wohnortes Geschäfte zu besorgen, dieselben Diäten und Zehrung nebst Fuhrwerk, welche gewöhnlich für Officianten der höchsten Staatsbehörde bestimmt sind, so wie dem Medicinalrathe und Fiscal die Diäten eines Provinzial-Dicasterialbeamten zugebilliget werden. In Bayern und Würzburg sind die

Taggelder für die Gesundheitsbeamten (Gerichtsärzte), mit Ausschluß der etwa nöthigen Transportkosten, auf fünf Gulden für einen ganzen, und auf zwei Gulden dreißig Kreuzer für einen halben Tag, festgesetzt. Dieser, in jeder Hinsicht billige Ansatz scheint mir überall anwendbar zu seyn.

§. 485.

Auszeichnungen tragen zur Erhaltung des Medicinalwesens viel bei, und wirken auf das Ehrgefühl und die Thätigkeit mancher Officianten nicht selten mehr, als hohe Taxen und fixe Gehälter. Die französische Regierung ließ Desault und Bichat Denkmäler setzen, die österreichische erhebt ausgezeichnete Aerzte in den Adelstand, und in Bayern und Würtenberg werden sie mit Orden geziert. Aber auch geringe Officianten sollten in dieser Hinsicht mehr berücksichtiget werden, als im Allgemeinen zu geschehen pflegt. Prämien für die in der Prüfung am besten bestandenen Hebammen und Krankenwärter, und eine ehrenvollere Auszeichnung der erstern in der Gemeinde — Ehren-Medaillen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Belohnung in Geld und literärischen Hülfsmitteln für diejenigen, welche sich um das öffentliche Gesundheitswohl besonders verdient gemacht, die meisten Kinder vaccinirt, Scheintodte oder viele Kranke bei einer gefährlichen Epidemie glücklich gerettet, selten vorkommende chirurgische Operationen mit dem besten Erfolge verrichtet haben — freies Bürgerrecht, verbunden mit der unentgeltlichen Benutzung der Gemeinheitsgüter, wenn die Communen nicht dadurch beschwert werden, und Befreiung von persönlichen Staats- und Gemeinde-Lasten für approbirte wissenschaftliche Heilkünstler und Hebammen — besonders Belobungsdecrete u. d. g. werden diesem Zwecke vollkommen entsprechen. Die Ertheilung von Titeln will ich, um einem unter den Deutschen vorzüglich einge-

rissenen, beinahe lächerlich gewordenen Mißbrauche das Wort nicht zu reden, nicht empfehlen. Wozu dient es z. B. practicirenden Heilkünstlern und Apothekern, sich zu Medicinalräthen ernannt zu sehen, die, wenn sie auch die Kenntnisse hätten, nicht befugt sind, in Medicinalsachen Rath zu ertheilen? Besser als Titel, wäre die Bestimmung des Ranges der Medicinalpersonen; und zwar anders, als man in verschiedenen Ranglisten erblickt: wo z. B. in einer derselben der Doctor der Arzneiwissenschaft und der Büchsenspanner, nebst dem Backschreiber, in einer der letztern Classe zusammenstehen. Nach der in Rußland üblichen vortrefflichen Einrichtung, daß jeder Civilist den Rang eines Officiers hat, ist, wie Vannotti berichtet, gleich: der General-Stabsmedicus, dem General-Major — der General-Stabschirurg, dem Brigadier — der Oberchirurg, dem Obristlieutenant — die ältern Chirurgen der ersten Classe (deßgleichen der Doctor medicinæ), dem Premier-Major — in der zweiten Classe dem Stabscapitain; die jüngern Chirurgen haben Offciers Rang. In Oesterreich und Preußen bildeten, außer den Stabs- und Regiments-Feldärzten, die übrigen eine Mittelclasse zwischen Officier und Feldwebel.

Besonders sollten da, wo es noch nicht geschehen ist, die Aerzte israelitischen Glaubens mit mehr Humanität behandelt werden. Die Zeiten, wo die christlichen Unterthanen, welche ohne Noth sich eines jüdischen Arztes bedienten, mit dem Kirchenbanne bedrohet wurden *), sind freilich auch in den Ländern, wo die Bekenner der mosaischen Religion den Christen noch nicht politisch gleich gesetzt sind, längst vorbei; allein es ist noch nicht genug, wenn man den israe-

*) Judenordnung vom 28ten Juni 1700, in der Churcöllnischen Edicten-Sammlung. 1 B. S. 226. Vergl. 1ten Theil dieser Schrift. §. 85. am Schlusse.

litischen Arzt von seinen Glaubensgenossen dadurch glaubt ausgezeichnet zu haben, wenn ihm in großen Städten verstattet wird, zur bessern Bedienung seiner Patienten, außerhalb der Judengasse in der Stadt zu wohnen (ein Vortheil, der den christlichen Einwohnern zu Statten kommt) — sie von dem Retracte bei dem Ankaufe von Häusern, in äußerst seltenen Fällen von Grundstücken, dispensirt — und ihnen leere Titel giebt; sondern sie müssen auch nach Verdienst zu wirklichen Aemtern befördert werden. Nach dem Constitutions Edicte über die kirchliche Verfassung im Großherzogthum Baden, Art. 8. sind die Juden nur von den Directiv- und Administrations- nicht aber von den Executiv-Stellen ausgeschlossen. Es ist auch nicht einzusehen, was den Juden, als solchen, unfähig machen sollte, z. B. den Posten eines öffentlichen und besoldeten Districtsarztes zu verwalten, da ihnen die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Doctrinen überhaupt ertheilt wird, und sie Mitglieder von gelehrten medicinischen Corporationen werden können *). „Den Amtsärzten liegt die Pflicht auf, die Entbindungskunst auszuüben, und mit dieser Praxis tritt nicht selten der Fall ein, die Nothtaufe, eine mit dem Judenthume unverträgliche Handlung, zu verrichten". Abgesehen davon, daß der Jude durch die Frage: wer denn das erste Kind getauft habe? manchen hochwürdigen Herrn in Verlegenheit setzen könnte; so kann nach dieser Ansicht auch keinem Juden die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt werden — was aber doch, wahrscheinlich in der Voraussetzung geschieht, daß diese Formalität durch die bei jeder Gebärung immer anwe-

*) In dem Herzogthum Westphalen ist ein Arzt von der mosaischen Religion characterisirter Hofmedicus und außerordentliches Mitglied des Großherzogl. Collegii medici — und sein Sohn erhielt die Stelle eines wirklichen Amtsarztes.

sende christliche Hebamme abgethan werden soll. Ist es nun Intoleranz, Aberglauben, oder was sonst, daß kenntnißreiche, verdienstvolle und rechtliche Männer, deren Vorfahren, zur Zeit der Wiederherstellung der Wissenschaften, um die neue Begründung der Arzneikunde zum Wohle der Menschheit sich ausgezeichnet haben, um ihrer individuellen religiösen Ueberzeugung willen, hier und da an den öconomischen Vortheilen derselben für ihre Person keinen Antheil haben sollen?

§. 486.

Der Staat soll für den Unterhalt solcher Medicinaldiener, die ihre Kräfte und Gesundheit dem öffentlichen Wohle zum Opfer gebracht haben, so wie auch, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterlassenen sorgen. Der untüchtig gewordene Staats-Medicinalofficiant sollte, nach zehnjähriger Dienstzeit, wenigstens die Hälfte seines Gehaltes als Pension fort genießen, und die Unterstützungssumme für die Wittwe und Waisen des Directors auf ein Viertheil, des Medicinalraths und Fiscals auf den Drittheil, und der Districts-Aerzte, Thierärzte und Chirurgen, so wie der übrigen Civil- und Militär-Medicinalpersonen, auf die Hälfte des etatsmäßigen Gehalts der Verblichenen gesetzt seyn.

Nach der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 2ten October 1808 sind sämmtliche in Civildiensten des Staats und in Hofdiensten stehende Individuen in zehn Classen getheilt, von denen jedes $\frac{1}{8}$ seiner fixen Besoldung und ständigen Emolumente, Antrittsgelder — und jährlich ein Procent Beitrag zu einer aus verschiedenen andern Fonds gebildeten Wittwen- und Waisen-Casse zu entrichten hat. Die öffentlichen Aerzte wurden, in Ansehung des Ertrags ihrer Praxis, in drei Classen getheilt, und hiernach die andauernden Emolumente bestimmt.

Die Pensionsverhältnisse sind:

Classe	Character	Pension für Wittwen u. Waisen
3	wirkliche Leibärzte	300 fl.
„	Medicinalräthe	300 „
5	wirkliche Hofmedici	200 „
„	Stadt- u. Amts-Physici	200 „
„	Districts Thierärzte	—
6	Hofchirurgen	150 „
7	Hofzahnarzt	125 „
„	Hof-Pferdeärzte	125 „

Nach Verlauf einiger Jahre sollen diese Pensionen, nach Verhältniß des Wachsthums der Fonds, erhöhet werden. Die Wittwe bleibt im Genusse derselben bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung — die Kinder beziehen sie bis zum Eintritt in das 21te Jahr, oder einer frühern anständigen Versorgung und Heurath.

Diejenigen Medicinalpersonen, welche nicht in besoldeten Diensten des Staats stehen, können im Falle der Armuth nur auf eine wohlthätige Unterstützung desselben rechnen. Daher sollte die Regierung wenigstens dafür sorgen, daß sie unter sich selbst eine Casse errichteten, um in dringenden Fällen eines Hülfsmittels gewiß zu seyn, das sie der Unannehmlichkeit, ihr Ehrgefühl durch Annehmung eines Almosens zu erniedrigen, überhebt. Ihren Kindern wären in öffentlichen Bildungsinstituten Freitische und Stipendien vorzüglich zu bewilligen. Die Vermögenslosen sollten aber auch selbst darauf bedacht seyn, von ihrem Verdienste mit der Praxis einen Theil zu entübrigen, und solchen, zum Wohle ihrer Familienglieder, in eine Sterbecasse, wie dergleichen in mehreren Städten durch privatgesellschaftliche Verbindungen bestehen, anzulegen.

§. 487.

Insbesondere verdienen die alten, armen, im

Dienste verunglückten, rechtschaffenen Apotheker-Gehülfen, welche keine Aussicht haben, ihre letzten Lebenstage mit der dem schwachen Alter nöthigen Verpflegung zu beendigen, eine vorzügliche Rücksicht. Die Sache ist wichtig und dringend; durch Declamationen und luftige Projecte wird aber dem Uebel nicht abgeholfen. Wer hier ausführbare Vorschläge zu geben, und sie wirklich in Anwendung zu bringen vermag, macht sich wahrhaft um einen großen Theil der nothleidenden Menschheit verdient.

Die Herren **C. F. Bucholz** und **A. F. Gehlen** schlagen in dieser Absicht vor *): Es sollen zureichende Fonds gesammelt werden, um in den verschiedenen Staaten Deutschlandes, oder nach ihrer Größe für mehrere zusammen, Gebäude für ausgediente Apotheker-Gehülfen zu errichten — und um ein Bestandscapital zu haben, dessen Zinsen zur Versorgung dieser Individuen verwendet werden. Die Gebäude sind, nach diesem Plane, in Gegenden, mit einer schönen Umgebung, welche mit Gartenanlagen versehen werden können, und wo die Lebensmittel wohlfeil sind, anzulegen; die Gehülfen werden hier zusammengebracht; jeder erhält Stube, Kammer und einen Antheil vom Garten: dieselben werden an einer gemeinschaftlichen Tafel mit guter, sauber zubereiteten, bürgerlichen Kost gespeiset, und führen überhaupt ein sorgenfreies, angenehmes Leben. Die Fonds sollen zusammengebracht werden: durch einen freiwilligen Beitrag von Apothekern und deren Gehülfen, Aerzten, human

*) Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung der Lage armer Individuen aus der dienenden Classe der Apotheker im Alter, und dadurch zugleich zur bessern Ausübung der Kunst selbst. Journal für die Chemie, Physik und Mineralogie von Bernhardi u. s. w. 9ter B. 1 Heft. Januar 1809. S. 189. — In dem neuen Journal für Chemie und Physik 3 B. 1 Heft S. 121. herausgegeben von D. J. S. C. Schweigger 1811, wo von dem Fortgange dieser Anstalt Nachricht gegeben wird, erscheint der Plan etwas verändert.

gesinnten Mitgliedern des großen Publicums, und durch Unterstützung von Seiten der Regierungen, die geneigt seyn möchten, aufgehobene Klöster mit Garten zu diesem Behufe herzugeben; dazu sollen kommen: Vermächtnisse von wohlhabenden Menschenfreunden, besonders Apothekern, und endlich ein jährlicher Beitrag von allen Individuen eines Landes, von etwa vier Kreuzer.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Dinge wird dieser Vorschlag nie zur Ausführung kommen: er ist sogar bedenklich. Aufgehobene Klöster werden einmal bestimmt zu diesem Behufe nicht hergegeben; auch die meisten übrigen Vorschläge lassen sich eher auf dem Papiere als in der Wirklichkeit ausführen. Und — man denke sich die vielen in der Regel eigensinnigen, bizarren Menschen in Einem Hause, in einer dem Irrenhause gleichen Anstalt beisammen, und urtheile, ob dieselben, wie der Plan angiebt, einträchtig und glücklich bei einander wohnen können? — Ich bescheide mich zwar gern, daß ich, mit Verwerfung dieses Plans, kein anderes, unter allen Verhältnissen durchgreifendes, und überall sicher ausführbares Mittel, den Zweck zu erreichen, an die Hand zu geben vermag; doch scheint es mir einfacher und besser zu seyn, wenn von den sämmtlichen Apothekern, welche sich zu der vorhin angegebenen Brandversicherungs-Anstalt (§. 476. Art. 7.) in jedem Staatsgebiete besonders verbunden haben, und ihren Gehülfen (wozu sich auch Aerzte und Medicinalpersonen jedes Berufs aus Menschenliebe geneigt finden dürften) ein jährlicher bestimmter Beitrag von etwa einem Gulden oder Thaler gesammelt, und die dadurch zusammengebrachte Summe zur Unterstützung der in Rede stehenden Personen in der Art verwandt würde, daß sie entweder bei ihren nächsten Anverwandten, oder, in Ermangelung derselben, in eine große pharmaceutische Werkstätte, oder Lehrinstitut für Apothe-

ker, gegen ein billiges Kostgeld, untergebracht würden, wo sie zu Verrichtungen kleiner, nicht beschwerlicher mechanischen Arbeiten immer noch mit Nutzen gebraucht werden könnten. Hätte jeder servirende Pharmaceute vorläufig nur diese Aussicht, so würde sich die Zahl dieser Unglücklichen, die es größtentheils aus Mißmuth über ihr verworrenes Schicksal und daraus entstehender Neigung zum Trunke werden, vermindern. Die Ausführung dieses Privatunternehmens müßte unter der Leitung eines, wegen seiner Kenntnisse und Moralität bekannten Mannes, oder der Directoren der erwähnten Societät stehen, und könnte auch unter dieser Vermittelung, in Ansehung der Berechnung über Einnahme und Ausgabe, am leichtesten erzweckt werden. Ich würde mich sehr freuen, wenn Männer, wie die Herren **Trommsdorf**, **Gehlen**, **Bucholz** u. a. sind, diese, wahrlich Beherzigung verdienende Idee, in der angegebenen Art weiter ausbildeten, und zur glücklichen Ausführung brächten.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen.

Erstes Capitel.

Die legalisirten und öffentlich angestellten Medicinalpersonen, als Gegenstand der Polizei und Rechtswissenschaft, in Ansehung ihrer Amtsführung.

Inhalt.

I. Begriff von der Medicinal-Disciplin. §. 488. II. Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derselben überhaupt — durch Beförderung der medicinischen Cultur, bestimmte Gesetze, Conduiten-Listen, Visitationen, besonders der Apotheken und Arzneiwaaren-Depots. §. 489—490. III. Grundzüge zu einem Strafcoder gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalpersonen, mit Rücksicht auf das K. K. österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen — und das K. K. französische neue peinliche und Polizei-Strafgesetzbuch. §. 491 — 494. IV. Werth der juridischen Formalitäten, und Glaubwürdigkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. §. 495 — 496. V. Suspension eines Medicinalofficianten, und was bei derselben, und bei der polizeimäßigen Verschließung einer Apotheke zu beobachten ist. §. 497 — 498. VI. Resultate der Suspension. — Wiedereinsetzung in das Amt, Versetzung auf einen andern Posten, Herabsetzung im Amte, Entlassung im Amte, Verlust der Praxis — Dienstaufkündigung und Abschiednehmen. §. 499 — 501.

§. 488.

I. Die Medicinal-Disciplin, oder die Aufsicht und Vorsorge der Staatsregierung über die zweckmäßige Anwendung der medicinischen Grundsätze, so wie über die sämmtlichen Personen, welche sich näher oder ganz unmittelbar damit beschäftigen, ist oben (§. 433) als die dritte Bedingung, um die innere Organisation der Medicinalmaschine zu erhalten, angedeutet worden. Der Inbegriff von Verhaltungsregeln für die Medicinalpersonen, auf deren Beobachtung die Fortdauer der innern und äußern Ordnung des Medicinalwesens beruhet, geht aus dem bereits Vorgetragenen überhaupt, besonders aus den Pflichten und Obliegenheiten derselben (z. B. III. B. 1 Absch. 1 Capit.) zur Genüge hervor; wir können also dasjenige, was die Amtsführung dieser Officianten in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht eigentlich betrifft, hier kurz zusammen fassen.

Die Gränzlinie der Medicinaldisciplin ist dadurch genau abgesteckt, daß sie nur die Handlungsweise

der Medicinalpersonen, nicht aber die Verwaltungsobjecte in concreto, welche zur Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin im engern Sinne gehören, in sich schließt.

Vorerst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß jeder, welcher zum Zwecke der Regierung in Beziehung der öffentlichen und privat Gesundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege beiträgt, für seine Handlungen, und die daraus entstehenden Folgen, verantwortlich seyn soll. Man liest sehr häufig in den amtlichen Ausfertigungen der obern Behörden an ihre Untergebenen, daß dieß oder jenes ihrer Responsabilität anheim gegeben sey — man bei eigener Verantwortung erwarte, daß u. s. w. Dieß ist nichts mehr und nichts weniger als ein Canzleischnörkel, der allgemein ohne Wirkung, folglich ohne reale Bedeutung ist. Begeht ein solcher Gestalt verantwortlich gemachter Beamter eine Handlung, deren üble Folgen er gewußt hat, oder die ihm warnend gezeigt worden waren: so wird ihm dieß hinterher mißfällig zu erkennen gegeben, mit der Warnung, daß man sich in Zukunft des nicht wieder zu ihm versehe, oder er zu gewärtigen habe, daß er scharf dafür angesehen werden sollte. Daß aber ein aus Unwissenheit, Leichtsinn, Nachlässigkeit oder bösem Willen handelnder Medicinal-Officiant nach Gesetzen, welche alle Fälle seines Vergehens, in sich begreifen (angenommen, daß kein Criminalverbrechen vorliegt) von der ihm vorgesetzten Behörde angemessen bestraft werde, ist deßwegen ein seltener Fall, weil dergleichen gesetzliche Bestimmungen in den meisten Staaten noch unter die frommen Wünsche gehören, und Erkenntnisse nach gemeinen Rechten nicht immer auf die vorliegenden Fälle Anwendung leiden; überdieß schwere Polizei-Vergehungen formell nicht vor das juridische Forum gezogen werden können — oft deßhalb Collisionen entstehen, wobei der Uebertreter nicht selten ungestraft

davon kommt. Der Medicinal-Fiscal, in dessen Amtskreis die Regulirung der Pflichtverhältnisse der Medicinalpersonen unter sich, gegen ihre Vorgesetzten und das Publicum gehöret, kann nach seiner Instruction, wenn die Normen bestimmt sind, zur Erreichung des Zweckes — Erhaltung der Medicinalorganisation — viel thun; aber die Medicinaldisciplin schließt weit mehr in sich, was durch die Gesetzgebung, ausgehend auf Verhütung künftiger Uebel im Staate, näher bezeichnet werden muß.

Die Sache ist zu wichtig, als daß sie nicht verdiente, besonders erwähnt zu werden; obgleich der Verfasser sich gern bescheidet, daß er mehr Bruchstücke, Beiträge zu einem vollständigen Medicinal-Codex, als diesen selbst hier zu liefern im Stande ist.

§. 489.

II. Die Regierung muß 1.) durch zweckmäßige Polizei-Anordnungen und Maßregeln verhüten, daß jedes Glied des Medicinal-Etats nicht leicht in den Fall komme, die es angehenden Gesetze und Normen zu verletzen, seine Rechte und Befugnisse zu überschreiten, und gegen Pflicht und Recht zu handeln; und 2.) wirkliche Uebertretungen derselben gegen Dienstobliegenheit, in jeder Beziehung, angemessen bestrafen.

In der ersten Hinsicht muß, durch die Organisation des Lese-Instituts *) und anderer, im §. 447 erwähnten Mittel, die medicinische Cultur befördert werden. Die Medicinal-Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Normen müssen vollständig und so genau bestimmt seyn, daß sie keine zweideutige Auslegung zulassen. Dieß gilt besonders von den, die Amtsführung der Medicinalpersonen bestimmenden Gesetzen. Sodann sind Conduitenlisten über sämmtliche Medicinalpersonen einzuführen, welche sich wech-

*) Beilage VI.

selseitig controliren. In der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonal (besonders im §. 444) sind stehende Rubriken zur Einrichtung derselben angegeben. Die Amts- oder Districts-Aerzte und Thierärzte schicken solche an die Regierung, der Medicinalrath verfertiget daraus eine Specialtabelle, welche mit den nöthigen Bemerkungen an die Direction eingesandt wird, und diese nimmt daraus die Materialien zu allgemeinen Verfügungen, oder in bestimmten Fällen zur speciellen Instruction für den Medicinalfiscal. Es versteht sich hierbei von selbst, daß keine Parteilichkeit oder persönliche Umstände in die Bemerkungen sich mit einschleichen. Um arglistigen Kunstgriffen vorzubeugen, müssen diese Listen für jeden, den sie betreffen, und der sie einsehen will, in den Registraturen offen hingelegt werden. Dieses ist die eigentliche Ansicht von der Medicinalpflege, welche in der angeführten Dienstordnung für die in dieser Provinz angestellten öffentlichen Medicinalpersonen von selbst in die Augen springt. Mit dieser officiellen Berichtserstattung steht in engster Verbindung die jährliche Visitation der Registratur, Tagebücher, literärischen und technischen Hülfsmittel der Districts-Medicinalpersonen und der öffentlichen Instrumentensammlung durch den Fiscal — deßgleichen die polizeimäßige Besichtigung der Arzneiwaaren-Niederlagen und Apotheken, und anderer öffentlichen Anstalten.

In Ansehung der Apotheken möchten diejenigen Vorschriften, welche ich für das Herzogthum Westphalen entworfen habe, und zur gesetzlichen Ausführung gekommen sind, vielleicht überall zweckmäßig befunden werden. Deßwegen stelle ich sie in dem folgenden §. besonders auf, und will einige aus der Erfahrung weiter geschöpften nöthigen Zusätze dem wörtlichen Inhalte der deßhalb erlassenen Instruction in Klammern beifügen.

§. 490.

1.) Jeder Amtsarzt ist verpflichtet, so oft er es nöthig findet, die in seinem Bezirke befindlichen Apotheken für sich zu visitiren, und jedem Vorstande derselben seine gegründeten Bemerkungen über ihre Einrichtung, Verwaltung und Beschaffenheit einzelner Artikel in der Absicht mitzutheilen, um den etwa entdeckten Abnormitäten ohne weitere Maßregeln abzuhelfen.

2.) Da aber der beabsichtigte Zweck auf diesem Wege nicht immer erreicht wird, so soll jede Apotheke jährlich ein Mal (nach der Herbstmesse, wenn die Apotheker frische Waaren erhalten haben, und zwar, um das wechselseitige Ausleihen der Arzneien zu verhüten, alle in Einer Woche zugleich) polizeimäßig visitirt werden.

3.) Der Amtmann und Amtsarzt haben in dieser Absicht gemeinschaftlich den Tag der Visitation zu verabreden, und sind dafür verantwortlich, daß der Vorstand der Apotheke nicht eher etwas davon gewahr wird, als bis jene, mit dem zur Führung des Protocolles zugezogenen Amtsschreiber, die Officin betreten, und ihre Geschäfte anfangen. (Es ist nur in dem Falle die Zuziehung des pharmaceutischen Mitglieds des Medicinalcollegs nöthig, wenn der Amtsarzt, was aber nie seyn sollte, keine hinlänglichen chemischen Kenntnisse besitzt. Die übrigen practicirenden Aerzte des Orts können der Besichtigung mit beiwohnen, besonders wenn Parteilichkeit zu besorgen ist. Alle zur Visitation gehörigen Personen müssen so lange in ununterbrochener Wirksamkeit beisammen bleiben, bis der Act geschlossen ist).

4.) Der Apotheker, dessen Gehülfen und Lehrlinge, sind, unter Angelobung an Eides Statt, anzuweisen, über alles, was mit der Einrichtung,

Verwaltung und Beschaffenheit der Apotheke in Beziehung steht, genaue Auskunft zu geben, und alle Medicamente, Geräthe (und Literalien), welche zur Einsicht verlangt werden, den Visitatoren vorzulegen.

5.) Hierauf sind die Materialienkammer, der Keller (aquarium) der Kräuterboden, die Stoßkammer, und, wenn gerade keine chemischen Arzneimittel in der Arbeit sind, auch das Laboratorium zu verschließen, und mit dem Amtssiegel zu belegen. Diese bleiben so lange verschlossen, bis die zuerst vorzunehmende Visitation der Officin oder des Arzneisaals beendiget ist.

6.) Die Visitatoren richten ihr Augenmerk bei diesem Geschäfte: auf den äußern Zustand der Apotheke, auf die innere Beschaffenheit, und Oeconomie derselben.

In der erstern Rücksicht wird sorgfältig und gewissenhaft untersucht:

a.) Die Beschaffenheit des Locals, welches hinlänglich geräumig seyn, und Reinlichkeit und Ordnung darin herrschen muß;

b.) Die Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefäße, nämlich: daß das Materiale derselben der Gesundheit nicht nachtheilig ist, solche mit leserlichen Aufschriften versehen, wohl verwahret, und zweckmäßig geordnet sind;

c.) Die Beschaffenheit der zur Zubereitung der Arzneien bestimmten Gefäße: ob die Wagen, das Gewicht und die Mensuren richtig, die kleinen Wagen von Horn, die Mörser und Gefäße von Eisen, Marmor, Porzellan, Steinarten und Glas, mithin die Gefäße von Kupfer und Zinn verbannt — die Gifte, sammt ihren eigenen Wagen, Gewichten, Mensuren, Mörsern u. d. g. an einem abgesonderten Orte

außerhalb der Officin, in einem verschlossenen Schranke aufbewahret sind.

d.) Das Laboratorium soll feuerfest mit den nöthigen Oefen und andern, zur Bereitung der chemischen Präparate erforderlichen Werkzeugen versehen seyn; auch ist darauf zu sehen, daß die Materialienkammer dieselbe äußere Einrichtung, wie eine zweckmäßig geordnete Officin, hat, und diese, deßgleichen der Kräuterboden und das von dem öconomischen Theile des Kellers abgesonderte aquarium trocken und durchlüftet sind. (Die Stoßkammer muß von dem Laboratorium getrennt seyn; wenigstens sollte, wenn chemische Präparate verfertiget werden, das gleichzeitige Stoßen der Arzneikörper, um jene durch das Verstauben nicht zu verunreinigen, Statt finden).

7.) Bei der Untersuchung der innern Beschaffenheit der Apotheke sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a.) Die rohen und einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, müssen nach dem Inhalte der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe, in einer der Frequenz der Apotheke und den Sanitätsbedürfnissen angemessenen Menge und in gehöriger Beschaffenheit vorhanden seyn.

b.) Bei der Untersuchung der Beschaffenheit der Arzneikörper (wobei auf die rohen mehr Rücksicht zu nehmen ist, als gewöhnlich zu geschehen pflegt), soll der Amtsarzt nach chemisch-pharmaceutischen Grundsätzen verfahren, deßhalb jene Körper, besonders die chemisch zubereiteten, nicht bloß durch die innern Sinne prüfen, sondern vermittelst der Reagentien sich von ihrer Aechtheit überzeugen *).

*) Faßliche Anleitung, die Reinheit und Unverfälschtheit der vorzüglichsten chemischen Fabricate einfach und doch sicher zu prüfen. Von G. W. Rüde. Cassel 1806.

c) Wenn sich zu alte und unwirksame, verderbte oder gar verfälschte Medicamente vorfinden sollten: so sind diese auf der Stelle wegzuschaffen, und unter den Augen der Commission zu zerstören; dem Vorstande der Apotheke ist bei willkührlicher Strafe aufzugeben, Statt jener, andere und gute Arzneimittel in einer möglichst kurzen bestimmten Frist aufzustellen, und, wenn dieses geschehen ist, den zur Visitation beauftragten Beamten anzuzeigen, damit auf einem, zwischen diesen verabredeten Tage, die Beschaffenheit derselben untersucht, und das Resultat dem Protocolle beigefügt werde. Eben so soll es mit unrichtigen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Geräthschaften, und andern hierher gehörigen Gegenständen in der Officin gehalten werden.

d.) In dem Falle, wenn der Vorstand der Apotheke die Unächtheit oder Verfälschung eines untersuchten Arzneikörpers in Abrede stellt, oder wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob bei der Zubereitung derselben Absicht, Unkunde, Nachlässigkeit oder Zufall gewirkt habe, ist der gesammte Vorrath davon, mit dem Amtssiegel versiegelt, an das Großherzogl. Medicinal-Collegium in Arnsberg zu überschicken, welches ein Gutachten darüber aufzustellen, und solches, mit dem untersuchten Arzneikörper, dem Amtmanne und Amtsarzte, zur weitern Bemessung zuzusenden hat.

8.) Was endlich die innere Oeconomie der Officin betrifft, so muß die Untersuchung derselben auf die Registratur, und das Dienstpersonale des Apothekers gerichtet seyn.

a.) Der Apotheker soll sämmtliche, zu seiner Amtsführung gehörigen Bücher, (wie sie im §. 451 dieses Werks, und in der Beil. V. Tab. C.

angegeben sind) in der vorschriftsmäßigen Ordnung halten, und auflegen.

b.) Einige von den Recepten, mit dem Contobuche verglichen, sind nach der jährlich zu revidirenden Taxe zu retaxiren, um sich zu überzeugen, ob der Apotheker hierbei seine Pflicht beobachtet habe.

c) Der Apotheker soll ein wissenschaftlich gebildeter Mann, mit einer gültigen Concessions Urkunde versehen, und jeder Gehülfe desselben ordnungsmäßig geprüft und approbirt seyn. Jeder Lehrling der Apothekerkunst soll, vor seiner Annahme in die Lehre, von dem Amtsarzte, in Beiseyn des Amtmanns, geprüft, sodann, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, gegen einen Schein von diesem, in den Unterricht genommen, und dieses in dem Protocolle bemerkt werden.

9.) Da früher, wegen örtlicher Verhältnisse in manchen Gegenden dieser Provinz, Aerzten Concessionen zur Aufrichtung von Apotheken, die durch approbirte Provisoren verwaltet werden, ertheilt worden sind, und der Fall eintreten dürfte, daß einem oder dem andern die Stelle eines Amtsarztes übertragen würde: so sollen diese, als Eigenthümer der in ihren Bezirken befindlichen Apotheken, solche nicht visitiren, sondern der Ortsbeamte hat den nächsten Amtsarzt zu diesem Geschäfte zu requiriren. (Auch dürfte es gut seyn, wenn zuweilen ein Physicus beauftragt würde, die Apotheke in dem benachbarten Amte zu visitiren).

10.) Wenn die Regierung in außergewöhnlichen Fällen die Visitation einer Apotheke durch einen Commissar für nöthig hält, hat der Amtmann, nebst dem Amtsarzte, derselben mit beizuwohnen.

11.) Das aufgenommene, von den Commissarien und dem Apotheker zu unterschreibende Protocoll, muß

den Zustand der Apotheke in allen Beziehungen genau darstellen *), und ist acht Tage nach geschehener Besichtigung in duplo, mit Bericht und Gutachten an die Regierung einzuschicken. Ein Exemplar erhält das Amt mit den nöthigen Weisungen zurück, und wird bei der nächsten Visitation wieder zum Grunde gelegt, um die Resultate gegen einander vergleichen zu können.

12.) Die auf dem Protocolle zu bemerkenden ordnungsmäßigen Diäten für die Visitation, die, wenn nicht besondere Umstände eintreten, zur Vermeidung überflüssiger Kosten, in zwei Tagen füglich abgethan werden kann, sollen zur Hälfte von den Apothekern, und, weil diese Veranstaltung auch zum Besten der Unterthanen abzweckt, die andere Hälfte aus den Amtscassen bezahlt werden **).

§. 491.

III. Ungeachtet dieser Maßregeln, welche insgesammt darauf abzwecken, die Medicinalpersonen bei der Ausübung ihrer Berufspflichten in den Schranken der gesetzlichen Ordnung zu halten, können doch pflichtwidrige Vergehungen derselben Statt finden, welche bestraft werden müssen.

Es versteht sich wohl ohne weitere Erläuterung von selbst, daß hier nur von solchen Fällen, welche die Ausübung der Dienstpflichten der Medicinalper-

*) In den ersten Jahren errichteten die meisten Amtsärzte in dieser Provinz förmliche Inventarien. Bei jedem namentlich aufgeführten Arzneimittel war die Menge und Beschaffenheit desselben genau angegeben. In der Folge wurde dieß nur bei den wichtigsten und frequentesten beobachtet.

**) Es ist nicht rathsam, die Visitationsgebühren von bestimmten Procenten der aus dem inländischen Arzneidepot bezogenen Medicamente, Strafgeldern von nachlässigen und unrecht handelnden Apothekern, und andern gleichen Fonds zu bestreiten. Die Geschichte des Apothekerwesens in dem ehemaligen Cölnischen Erzstifte läßt mir keinen Zweifel übrig, daß der oben angegebene Ausweg der angemessenste ist.

sonen betreffen, als solchen, die Rede seyn könne, und daß allgemeine, jedem Bürger im Staate gemeinschaftliche Vergehungen, welche nach allgemeinen, in der Medicinalordnung nicht besonders bestimmten Gesetzen von dem ordentlichen Richter ermessen und bestraft werden, nicht hierher gehören. Herr **Erhard** nennt dieß: die Anwendung der gerichtlichen Heilkunde auf das Personale der Heilkunde. Diese Benennung scheint mir nicht passend zu seyn, weil sie nicht mit dem wahren Begriffe der gerichtlichen Medicin harmonirt, und in diesen Fällen andere, aus der Polizei und Rechtswissenschaft überhaupt fließende Grundsätze in Anwendung kommen, welche nicht in der medicina forensis liegen, weil diese, selbst nach des genannten Herrn Verfassers richtigen Ansicht, eine bloß judiciale (subsidiarische) Doctrin zum Dienste der Gesetzgebung, und der Justiz- und der Polizei-Verwaltung ist.

Die Vergehungen der Medicinalofficianten sind von zweierlei Art: nämlich, in so fern sie ihre Amtsführung und Dienstpflichten — oder Beleidigungen (nicht gemeine bürgerliche Injurien) gegen ihre Amtsgenossen betreffen. In der erstern Hinsicht gehören hierher: Vernachlässigung der Befolgung der Amtsobliegenheiten aus Unwissenheit, Leichtsinn, Gemächlichkeit, und bösem Willen gegen das Publicum überhaupt, oder in einzelnen Fällen; in der zweiten: heimliche oder öffentliche Handlungen, wodurch ein anderer an seiner Achtung leidet, oder auf irgend eine Weise in Schaden gebracht wird.

Die Mannichfaltigkeit der hier denkbaren Fälle, macht auch eine graduelle Verschiedenheit der Strafe nothwendig. Diese sind demnach auf Geldbuße, zum Besten der Medicinalanstalten — Arrest, wo es angeht, z. B. in großen Städten, wo mehrere im öffentlichen Rufe stehenden Aerzte sind, jedoch auf wenige Tage oder Wochen — Suspension, in wichtigen

Fällen bis zum Urtheile — und Dienstentsetzung zu bestimmen. Die Privatsatisfaction, welche der Richter zu erkennen hat, besteht in Schadensersatz an den Beleidigten durch Abbitte und Ehrenerklärung. Confiscation, Züchtigung am Leibe, schimpfliche Strafen, und Verurtheilung zu Zwangsarbeiten gehören schon für gemeine Quacksalber.

§. 492.

Nach dem K. K. österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen *) finden diese Strafansätze in folgender Art Statt.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarznei-Kunst, als Gewerbe. Arrest von 1 bis 6 Monate. Ist der Uebertreter ein Ausländer: Landesverweisung, nach vollendeter Strafzeit. **Verkauf verbotener Arzneimittel.** Der Eigenthümer, wenn er nicht davon gewußt hat: Geldbuße von 25 bis 50 Gulden; bei dem zweiten Falle, 50 bis 100 Gulden; bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke genommen, und ein Provisor bestellt. — Hat er davon gewußt: im ersten Uebertretungsfalle Geldbuße von 50 bis 100, im zweiten von 100 bis 200 Gulden, und, ist durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders — nach den mehr oder minder wichtigen Folgen — strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. — Fällt dem Provisor eine Nachlässigkeit dabei zur Last: das erste Mal Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate; das zweite Mal Entfernung von seinem Dienste. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu

*) Wien 1803. 2 Theile, und namentlich, was die Medicinalpersonen besonders interessirt, im 2ten Theile §. 98 u. s. w. „Von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens".

erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. — Hat der Apothekergesell mit Vorwissen seines Herrn verbotene Arzneien verkauft: Arrest von 1 bis 3 Monaten; geschahe es ohne Kenntniß des Herrn: strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten; im zweiten Falle: Verlust des Lehrbriefs und der Approbation als Apotheker Gesell ferner zu dienen.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, welche jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet ist. Dem Apotheker-Gesellen: das erste Mal Arrest von 1 Woche; das zweite Mal geschärfter Arrest von gleicher Dauer; das dritte Mal Zurücksetzung in den Lehrlingsstand, so lange, bis er in einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. — Dem Eigenthümer: das erste Mal 50 — bei Wiederholung 100 Gulden; in öftern Fällen: Ansetzung eines Provisors auf unbestimmte Zeit. — Dem Provisor: Arrest von 1 Woche; das zweite Mal: Schärfung des Arrestes durch Fasten; bei öftern Wiederholungen: Entfernung von dem Provisorate.

Verwechselungen der Arzneien in den Apotheken. Demjenigen, der sie unrichtig ausgegeben hat: Arrest von 1 Woche — nach Umständen geschärft bis zu 3 Monaten.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Arrest von 1 bis 3 Monaten, nach Umständen geschärft von 1 bis 6 Monaten; deßgleichen Confiscation des unter doppelter Strafe der Obrigkeit einzuliefernden Vorraths von Materialien, zubereiteten Arzneien und Geräthschaften. Ausländer werden aus den sämmtlichen Erbstaaten fortgeschaft.

Unwissenheit der Aerzte und Chirurgen. Einem Heilarzte, der, nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Feh-

ler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, wenn der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit gesetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. Eben diese Bestrafung findet Statt gegen den Wundarzt, nach einer ungeschickten Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt ist.

Vernachlässigung des Kranken von Seiten der Aerzte und Wundärzte. Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden; von Seiten seiner Angehörigen: Arrest von 1 bis 6 Monaten.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Hebamme, welche die **Geheimnisse** der ihrer Pflege anvertrauten Person, Jemanden (außer der amtlich fragenden Obrigkeit) **entdecken**: das erste Mal Untersagung der Praxis auf drei Monate; das zweite Mal auf ein Jahr; das dritte Mal auf immer.

Der Apotheker (Eigenthümer oder Provisor) welcher von den einkommenden Recepten, Jemand die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch macht, soll für jeden Fall mit 50 Gulden — der Gesell mit Arrest, der, nach Umständen, durch Fasten und engere Verschließung zu schärfen ist, bestraft werden.

Eben so genau sind die gelindern oder schärfern Strafen bestimmt: in Ansehung des **unbefugten Handels mit Gift** — gegen die dazu nicht berechtigten Handelsleute, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften darüber beobachtet haben, und wenn dieses nicht geschehen ist — gegen die wandernden Gifthändler — gegen Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe z. B. ohne obrigkeitlichen Schein, ohne Führung des Vormerkbuches. — Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, besonders wenn Jemand dadurch in Schaden gekommen ist — gegen Gewerbs-

leute, welche einen technischen Gebrauch von Giften machen und die gegebenen Vorschriften dabei nicht beobachten — und gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren; Ferner: wegen unrichtiger Anzeige des Todes; Ammen, welche mit einer schädlichen Krankheit behaftet sind, und solche verheimlichen; Verhehlen einer sich äußernden Sinnesverwirrung; unterlassener Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres; Pestanstalten, wenn z. B. Jemand die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen verhehlet — wenn Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen etwas wissentlich davon verkauft; Verunreinigung der Brunnen-Cisternen; Fleischverkaufs, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh; Uebertretungen, der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften; Verfälschung der Getränke, auf eine der Gesundheit schädliche Art; und wegen Fälschung des Zinngeschirres *).

§. 493.

Zur Vergleichung setze ich einige Artikel aus dem neuen K. K. französischen peinlichen und Polizei-Strafgesetzbuche vom Jahre 1810 hierher, welche die Medicinalpersonen zunächst betreffen.

Strafen, welche auf bestimmte Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten überhaupt, z. B. auf Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, Bestechung, falsche Attestationen u. d. g. gesetzt sind, finden auch auf die öffentlich angestellten Medicinalpersonen Anwendung.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. welche die ihnen anvertrauten Geheimnisse ihres Standes, außer dem gesetzlichen Falle, verrathen: Gefängniß von 1 bis 6 Monaten, und eine Geldbuße von 100 bis 500 Franken.

---

*) Vergl. medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1803. 4. B. S. 382. ff.

Wer einer Entbindung beiwohnt, und die vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt: Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monate, und 16 bis 300 Franken.

Wer mit Speisen, Tränken, Arzneien, Gewaltthätigkeit ꝛc. die Leibesfrucht abtreibt, mit oder ohne Einwilligung der Schwangern: Einsperrung; Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wenn sie Mittel dieser Art mit Erfolg verordnet haben: zeitliche Zwangsarbeit *).

Der durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtungen der Verordnungen eine Tödtung unfreiwillig begeht, hat Gefängniß von drei Monaten bis zu 2 Jahre, und eine Geldbuße von 50 — 600 Franken — wenn aus Mangel an Geschicklichkeit oder Vorsicht Wunden oder Streiche erfolgten — Gefängniß auf 6 Tage bis 2 Monate, und 16 bis 100 Franken Strafe zu erwarten.

Wer verfälschte Getränke absetzt, welche schädliche Mischungen enthalten: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Jahre, Geldbuße von 16 bis 500 Franken, und Confiscation der verfälschten Getränke, wenn solche erweislich dem Verkäufer oder Absetzer gehören. (Nach dem österreichischen Gesetzbuche: unbedingte Confiscation, Geldbuße von 100 bis 500 Gulden; bei der zweiten Uebertretung: doppelte Geldstrafe; bei der dritten: nebst dieser Geldstrafe, Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes; ist der beigemischte Zusatz in einem hohen Grade schädlich: Vertilgung des Getränkes, Verlust des Handels ꝛc. mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, und sechs monatlicher strenger Arrest).

Für diejenigen, welche eine verstorbene Person, ohne Erlaubniß des Beamten, oder allzufrühe, beerdigen lassen: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 50 Franken, unbe-

*) Vergl. Criminalgesetze von Toscana. Art. LXXI. Abortus.

schadet des Verfahrens gegen die Verbrechen, welche dem Urheber dieses Vergehens, bei diesem Umstande angeschuldigt werden könnten; wer aber den Leichnam einer getödteten, an Verwundung oder Stichen gestorbenen Person verhehlt: Gefängniß von 6 Monaten — 2 Jahre, und 50 — 400 Franken. (Der österreische Codex bestimmt für denjenigen, der bei der Tödtenbesichtigung die Zeit, wenn Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Eröffnung und Begrabung der Scheintodten zuvor zu kommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Strafe: strengen Arrest von einem bis zu sechs Monaten).

Jeder Inhaber oder Hüter von Vieh, welches den Anschein einer ansteckenden Krankheit hat, im Falle er nicht dem Maire die Anzeige macht: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 200 Franken; die, welche, ungeachtet der Verbote von der Verwaltung, ihre angesteckten Thiere mit einander zusammen kommen lassen: Gefängniß von 2 — 6 Monaten, und 100 — 500 Franken; bei Entstehung einer Seuche unter dem andern Vieh: dem Uebertreter Gefängniß von 2 — 5 Jahren, und 100 — 1000 Franken; ohne Nachtheil der zu vollziehenden Gesetze und Verantwortung über Viehseuchen und deren Strafen. (Laut des österreichischen Gesetzbuches: der Uebertreter der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften aus dem Bauernstande soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit — Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von 1 — 3 Monaten bestraft werden; bei Verbreitung des Uebels: Verdoppelung der Strafe, nach Umständen, auch strenger Arrest).

Der gesetzlich abgerufene, abgesetzte, bestimmt oder unbestimmt von öffentlichen Aemtern entlassene Staats-

beamte hat, bei Fortführung seines Amtes, oder, wer erwählt, oder auf eine gewisse Zeit ernannt, es beibehalten hat, obgleich er durch einen andern schon ersetzt war, Gefängniß von wenigstens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren, mit einer Geldbuße von 100 — 500 Franken, und Untersagung irgend eines öffentlichen Amtes, während wenigstens 5 bis höchstens 10 Jahre zu erwarten.

§. 494.

Es ist zwar allerdings richtig, daß die hier genannten und andere damit verwandte Vergehungen nach allgemeinen Grundsätzen des Criminal- und Civil-Rechts bestraft werden können, und vieles dem arbitrio judicis überlassen werden muß; es ist aber doch wahrhaftig sehr ersprieslich für die Verwaltung, wenn nur bestimmte Vorschriften da sind, nach welchen Recht und Ordnung gehandhabt werden soll. Denn eben weil diese Normen bisher unbestimmt waren, und die Bestrafung dem Richter oder der vorgesetzten Behörde überlassen blieb, so wurde etwa nur in constatirten Criminalverbrechen eine bestimmte Strafe angesetzt — ein Disciplinarvergehen aber allenfalls mit Warnungen und Verweisen gerügt. Nicht minder bleibt es wahr, daß dergleichen Verbrechen und Polizeiübertretungen an sich, noch mehr aber nach ihren Motiven schwer auszumitteln sind. Dieß muß aber bei jener Unbestimmtheit noch fühlbarer seyn. Hier und dort sollen die Strafen der Absicht und dem Erfolge der Vergehungen angemessen seyn: mir scheint, dieß Maß ließe sich leichter finden, wenn die hierunter begriffenen concreten Fälle gehörig geschieden sind.

Der Wunsch, daß diese Gesetze in allen Staaten, wo ein Medicinalwesen besteht, aufgenommen und in Anwendung gebracht werden möchten, muß jedem gebildeten Staatsarzte nahe liegen. In dieser Rücksicht müssen sie noch vermehrt werden, weil es verschiedene

andere Vergehungen im Dienste und gegen Amtsgenossen giebt, welche eine Bestrafung zur Folge haben sollten. Ich will einige, im täglichen Leben vorkommenden hierhersetzen, und die Strafbestimmung denen überlassen, welche im Dienste der Nemesis stehen.

Jeder Mißbrauch des dem Arzte geschenkten Zutrauens ist eben so strafbar, als die gesetzwidrige Anwendung der medicinischen Grundsätze zum Privatvortheile des Heilkünstlers. Verbrechen oder Vergehungen, welche aus dem vertrauten Umgange zwischen Aerzten und Kranken, dort durch Einschmeichelung, hier aus Dankbarkeit und Schwäche, entstehen könnten, z. B. Verführung sonst tugendhafter Frauenspersonen zur Untreue und Unzucht, sollten in diesem Falle härter bestraft werden, als die Gesetze darüber für andere Personen im Allgemeinen bestimmen. Daß dergleichen Fälle selten offenbar werden, entkräftet meine Vermuthung nicht, daß sie häufig geschehen, und auch entdeckt werden können.

Ein anderes Object sind die Berathschlagungen der Aerzte am Krankenbette. Wie egoistisch, unbescheiden und ärgerlich es zuweilen dabei hergehet, ist leider nur zu bekannt. Nichtärzte sollten, wenn mehrere Heilkünstler consultirend zusammen treten, nie gegenwärtig seyn; das Gefühl des Kranken muß, wenn er ausdrücklich dergleichen Berathschlagungen in seinem Beiseyn verlangt, sehr geschont und ihm nichts Unangenehmes vorgebracht werden; die Rathschlagenden sollen sich mit Humanität, Mäßigung und Vernunft dabei benehmen; der zuerst gerufene Arzt des Kranken ist verpflichtet, die Krankheitsgeschichte und angewandten Heilmittel den Consulanten treulich zu eröffnen; der ordinirende Arzt, dem die Ausführung des verabredeten Heilplans zukommt, darf, ohne Zustimmung der übrigen Aerzte, in demselben keine wesentliche Abänderung treffen, oder hinter den Rücken derselben dem Patienten nicht heimlich Arznei verordnen;

deßwegen ist die Zubereitung der Arzneien durch denselben selbst nur in wichtigen Fällen, wenn es z. B. kranke Personen von hohem Stande fordern, und zwar mit Zuziehung eines verpflichteten Apothekers zu empfehlen; für das Resultat der Consultation, welches den dabei Interessirten mitgetheilt werden kann, sollten alle daran Theil habenden Medici oder Chirurgen gleich verantwortlich seyn u. s. w. Wer gegen diese Vorschriften handelt, ist straffällig — es mögen nun hieraus üble Folgen für den Kranken entstanden seyn, oder nicht; nur sollte im erstern Falle die Strafe doppelt und scharf seyn.

Eben so wäre das der Ehre des Arztes, der Kunst, dem Kranken und dem Publicum gleich nachtheilige Verfahren einiger Krankenwerber, welche, durch bekannte elende Mittel, ihren Collegen Kunden abwendig machen, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen; diese müßte verdoppelt werden, wenn der medicinische Parteigänger Verläumdung, Lügen und Injurien gegen den bisherigen Arzt der angeworbenen Kranken gebraucht hätte. Besonders ist dieß auf die Apotheker anzuwenden, die sich erdreisten, gewöhnlich aus Eigennutz, den Ruf öffentlich angestellter Aerzte durch zweideutige Urtheile über ihre Arzneiverschreibungen zu schwächen, und ihnen das Zutrauen der Kranken zu rauben. Zank zweier Medicinalpersonen in öffentlichen Blättern geführt, verdient eine Disciplinarstrafe, ohne Rücksicht auf die von der competenten Gerichtsbehörde zu verpönende Injurie, weil man dem Urtheile der wissenschaftlichen Stelle, vor welche die Sache gebracht werden sollte, vorgreift. Ihre Entscheidungen aber können gedruckt werden. — Diese Grundsätze müssen selbst bei den Amtsverrichtungen der Hebammen Statt finden *).

---

*) In dem Herzogthum Westphalen bestehen darüber folgende Verfügungen:

Andere strafbare Fälle sind: wenn eine Medicinalperson die Gränzen ihrer in dem Anstellungsdecrete bestimmten Befugniß übertritt; fremde ausländische Heilkünstler, ohne Erlaubnißschein von einer inländi-

---

Jede Gebärerin ist schuldig und gehalten, in Beiseyn der in ihrem Orte oder Bezirke angestellten Hebamme (wenn in einem Bezirke mehrere sind, der nächstwohnenden) sich entbinden zu lassen. Wenn eine Gebärende zu einer andern approbirten Hebamme mehr Zutrauen hat, als zu der in ihrem Districte, oder sich von einem Geburtshelfer entbinden lassen will: so soll ihr nicht verwehrt seyn, solche kommen zu lassen. In jedem dieser Fälle aber soll die Orts- oder Bezirks-Hebamme, wenn nicht besondere und wichtige Gründe vorwalten, der Geburt mit beiwohnen, wenn auch die auswärtige Hebamme oder der Geburtshelfer der Gebärerin allein Beistand leistet. Die Orts- oder Bezirks-Hebamme erhält auch die verordnungsmäßigen Gebühren; sie hat dem Pfarrer die Entbindung anzuzeigen, das Kind zur Taufe zu tragen, und die erste Pflege desselben und der Kindbetterin zu besorgen, wenn die fremde Hebamme solche nicht übernehmen will, oder wegen Entfernung des Orts, oder anderer aus ihren Dienstverhältnissen fließenden Ursachen sich derselben nicht unterziehen kann. Die herbeigeholte auswärtige Hebamme muß sich in einzelnen Fällen bei der Orts-Polizeibehörde des Districts, wohin sie gerufen ist, durch Auflegung ihres Approbations-Patinats, und durch ein Attestat von ihrer Obrigkeit, daß sie aus ihrem Wirkungskreise abkommen kann, legitimiren; wenn während ihrer Abwesenheit bei Gebärenden oder Entbundenen in ihrem Bezirke etwas versäumt wird, soll sie für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich seyn. Da bei Gebärenden nicht selten lebensgefährliche Zufälle eintreten, die durch schleunige Anwendung von Hülfsmitteln durch die im Orte anwesende Hebamme glücklich gehoben, bei verzögerter Hülfe aber tödtlich werden können: so ist in einem solchen Falle gegen die nachlässigen eine strenge Untersuchung anzulegen.

Durch diese Maßregeln wird jedem Nachtheile vorgebeugt, der durch den unbedingten Gebrauch fremder Hebammen, ohne Zuziehung der einheimischen, entsteht. — Man handelt Unrecht gegen diejenige Commune, welche die Hebamme auf ihre Kosten hat unterrichten lassen, solche unbeschränkt und ohne dringende Veranlassung in andere Bezirke zu ziehen; die Gesetze über das Hebammenwesen und ihre Handhaber leiden dadurch an ihrem Ansehen, und werden in ihren wohlthätigen Wirkungen gehemmt; dem Eigensinne einzelner Individuen wird Vorschub geleistet, und zugleich das Publicum in vielfacher Hinsicht gefährdet. Die Gefahr, worin jede Gebährende schwebt, die Bestimmung über die

schen Behörde die Praxis über ihre geographischen Gränzen ausdehnen, und sich sogar zu gerichtlichen medicinischen Fällen zudrängen; Medicinalpersonen aus dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne höhere Erlaubniß, sich entfernen, und anderwärts im Lande niederlassen; öffentlich angestellte Aerzte mehrere Tage und Wochen ohne Urlaub verreisen, oder über die ihnen bewilligte Urlaubszeit ausbleiben; die Apotheker willkührlich ungeprüfte Lehrlinge annehmen, und Gehülfen oder Provisoren nicht zur gehörigen Zeit anstellen — diese entlassen, ehe ihre Stellen durch andere Subjecte ersetzt sind — die Weiber und Töchter der Apotheker, oder Beiläufer, kurz, nicht legalisirte Personen, Arzneien dispensiren, die Arzneipreise über die Taxe ansetzen u. d. g.; die öffentlichen Officianten in der regelmäßigen und außergewöhnlichen Berichtserstattung saumselig sind, und dadurch Jemandem Nachtheil zufließt. Monitorien auf Stempelpapier, Strafbedrohung, wirkliche Geldstrafe, und Steigerung derselben sind in diesem Falle nicht so sehr zu empfehlen, als strackliche Execution, d. i. daß man durch expresse auf Kosten der Säumigen abgeschickte Boten die Berichte abholen läßt, oder die Erledigung der Berichtserstattung einem von dem Nachlässigen zu bezahlenden Commissar aufträgt.

Es müßten hier alle Obliegenheiten eines jeden Medicinalgliedes wiederholt werden, wenn jede Verletzung derselben besonders herausgehoben in das Verhältniß eines Disciplinarvergehens, einer Polizeiübertretung, oder eines Criminalverbrechens gestellt werden

---

Erstgeburt bei einer Zwillings-Gebärung, das Zeugniß über Athemholen, Leben und Tod eines unehelich gebornen Kindes, die Nothtaufe bei lebenden Kindern nach den Grundsätzen der catholischen Kirche, und mehrere andere wichtige Rücksichten erfordern, daß die approbirte Orts-Hebamme bei den ersten Wehen der Gebärerin ohne Verzug herbeigeholt werde, und solche dem ganzen Geburtsacte beiwohne.

sollte, um hiernach die Größe der Strafe zu bestimmen. Dieses aus dem Vorhergehenden zu bemessen, bleibt der Beurtheilung der Sachkenner überlassen. Nur wegen der Form einiger hierher gehörigen Gegenstände sind noch ein paar Worte zu sagen übrig.

§. 495.

IV. So wahr es ist, daß man einen jeden Menschen so lange für gut halten soll, bis das Gegentheil erwiesen ist, so mangelhaft scheint mir dagegen die Gesetzgebung zu seyn, daß dieser Beweis mit juridischer Umständlichkeit gegen einen wegen seiner Amtsführung verdächtigen Officianten geführt werden soll. Es liegt jedem ob, selbst, immer und zu jeder Stunde seinen Vorgesetzten zu beweisen, daß er seine Pflichten beobachtet habe. Wird ein Officiant aus begründetem Verdachte einer nicht strengen Pflichterfüllung in Anspruch genommen, dann muß er durch schlichte Beweisführung das Gegentheil darlegen — sonst kommt bei dergleichen formellen Untersuchungen wenig oder nichts heraus. Ich weiß wohl, daß der strenge Rechtsgelehrte manches dagegen einwenden wird; so lange mir aber wenigstens ein Mittelweg möglich scheint, zwischen der affirmativen und negativen Beweisführung nach Rechtsbegriffen durchzukommen und zum Ziele zu gelangen, kann ich meine Ansicht nicht als einen Irrthum aufgeben. In dieser Beziehung muß den amtlichen Berichten der Vorgesetzten des eines Vergehens beschuldigten Officianten mehr Glauben beigemessen werden, als in juridischer Hinsicht gewöhnlich geschieht. Anzeigen, die ein Medicinalbeamter über solche Gegenstände macht, die unmittelbar aus seinem Wirkungskreise fließen oder in demselben liegen, worüber er beeidiget ist, und wo er als öffentlicher Agent der Regierung auftritt, müssen vollen Glauben haben, und zur Basis der Entscheidung genommen werden. Nur Mangel an gesetz-

lichen Normen ist Ursache, wenn Sachen, welche das allgemeine und privat Gesundheitswohl betreffen, in einen Proceß eingeleitet und verschleppt werden, wo doch die Polizei auf der Stelle durchgreifen sollte. Ich bin zwar überzeugt, daß nicht jede Anzeige, welche von dem Districtsarzte über seine Untergebenen, z. B. über das Betragen der Apotheker, Wundärzte u. s. w. herrührt, eine amtliche ist, und sich manchmal persönliches oder privat Interesse mit einmischen, oder der Anzeige allein zum Grunde liegen mag. Ich möchte sie aber dennoch nicht als die bloße Angabe eines Denuncianten ansehen, welche nach den davon geltenden rechtlichen Grundsätzen gewürdiget werden müsse.

Der scharfsichtige Beurtheiler wird, wenn ihm die Obliegenheiten eines jeden Gliedes in dem Medicinalpersonale, und die bisherige Amtsführung, so wie der wissenschaftliche und moralische Werth des Berichtsstellers bekannt sind, bald unterscheiden, was der Sache oder der schwer davon zu trennenden Person angehöret. Doch ist auch nicht alles auf persönliche oder privat Rücksichten des Anzeigers zu beziehen, was so scheint. Dieß ist namentlich der Fall bei Anzeigen über unbefugte Praxis *).

Alles was in dem technischen Wirkungskreise eines verpflichteten Beamten liegt, oder damit in mittelba-

---

*) Mir steht ein casus in terminis aus den neunziger Jahren vor, wo man den verpflichteten Physicus, der die Winkelpraxis eines nicht legalisirten Doctors der Medicin zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Polizei- und Justiz-Behörde brachte, zur Bezahlung der Sporteln in Anspruch nahm, und zugleich dem unbefugten Practiker die Ausübung der medicinischen Fächer bei Strafe untersagte. Man hielt also diesen Gegenstand für eine Parteisache, wo der Berichtssteller nicht ex officio und um des allgemeinen, sondern als Ankläger um seines eigenen Nutzens willen gehandelt habe; fand auch die Angabe gegründet, und die Afterpraxis eines nicht Approbirten für unrecht; und beschloß dessen ungeachtet den Bescheid in der angegebenen merkwürdigen Art.

rer oder unmittelbarer Verbindung steht, gehöret auch zu seinem Amte; alle sich darauf beziehenden Anzeigen haben einen officiellen Character, und müssen in dieser Eigenschaft in Fällen der Anwendung gewürdiget werden — wenn sie in Rücksicht der innern Wahrheit nicht verdächtig sind, oder das Gegentheil offenbar hervorgeht. Dieses gilt vor allen von den berichtlichen Anzeigen des Medicinalfiscals. Aber auch hier, wie überall, wo der Beleidigte eine Sache anhängig gemacht hat, muß der Beschuldigte erst mit Bericht und Verantwortung gehört werden. Hierbei ist zu bemerken, daß Entschuldigungen, welche sich auf Ignoranz gründen, die ihn zur Führung des Amts untüchtig macht, gleich bei den Pfuschern, nicht allein nichtig sind, sondern auch nach Umständen eine Schärfung der Strafe zur Folge haben sollten.

§. 496.

Es wäre hier der Ort, über die Rechtskraft der ärztlichen Berichte in gerichtlichen medicinischen Fällen das Erforderliche vorzutragen, wenn dieses nicht bereits von einem andern Staatsarzte mit solcher Gründlichkeit und mannichfaltiger Umsicht geschehen wäre, daß fast nichts mehr darüber gesagt werden kann. Ich muß also lediglich darauf verweisen, was Herr Erhard so wohl hierüber als über die Erfordernisse eines medicinischen Urtheils für den Richter, und die Pflichten des zur gerichtlichen Arzneikunde nothwendigen Personals gelehrt hat *). Die Ausführung dieser wichtigen Materie gehört unter die gelungensten des ganzen vortrefflichen Werkes, und jeder medicus forensis wird die Lehre von den Formalien, nach welchen ein medicinisches Gutachten einzurichten ist, und von den Cautelen, die der Arzt dabei in Acht

*) Theorie der Gesetze u. s. w. Dritter Abschnitt. 3. 4. und 5tes Capitel. S. 177.

zu nehmen hat — ferner, was über die Berichts-erstattung der Medicinalpersonen verschiedener Be-rufspflichten in Beziehung auf gerichtliche Gegenstände, dogmatisches und casuistisches Urtheil der Aerzte, Per-horrescenz desselben, Berufung, Revision der Gut-achten, und ihre innere Wahrheit mit bündiger Kürze vorgetragen ist, mit Vergnügen lesen.

Wie es in diesen Fällen in dem Herzogthum Westphalen gehalten zu werden pflegt, ist in dem Vorhergehenden, namentlich in der Dienstordnung der Amtsärzte in Beziehung auf die gerichtliche Arznei-pflege ausführlich dargestellt.

§. 497.

V. Die Suspension ist ein Act, wo ein in Un-tersuchung stehender Officiant so lange außer Amts-wirksamkeit gesetzt wird, bis sein künftiges Dienstver-hältniß durch ein rechtskräftiges Urtheil bestimmt ist. Die Vergehungen, welche eine Suspension zur Folge haben, betreffen entweder die Amts- und Geschäfts-führung, oder sind als gesetzlich unerlaubte Handlun-gen gegen einen andern (delictum commune) an-zusehen. In der ersten Hinsicht kann sie von der dem Officianten vorgesetzten (administrativ-) Behörde, oder ihren Bevollmächtigten, ausgesprochen werden; in der andern Beziehung wird sie nach rechtlichen Grundsä-tzen von dem Justiztribunale erkannt. In jenem Falle, von dem hier nur die Rede ist, sollte keine Berufung an die Justizstelle, kein effectus suspensivus, und kein abänderndes Erkenntniß Statt finden, so bald aus Thatsachen völlig erwiesen ist, daß der Officiant, gegen die bestehenden Verordnungen, Instructionen und Vorschriften, in Erfüllung seiner Amtspflichten und Obliegenheiten nachlässig ist — verhehlte, oder aus eigener Schuld entstandene Unfähigkeit *) ihn

*) Zufällige Untüchtigkeit zum Dienste aus Alter, Krankheit u. d. g. hat die Entbindung von Berufspflichten und Ver-

außer Stand setzt, das übernommene Amt zu verwalten — oder einen, mit der Amtslehre unverträglichen Lebenswandel führt, und vorausgegangene ordnungsmäßige Strafen, nach Umständen zu bestimmende Geldbußen, Verdoppelung derselben, Executions-Belegung, und Androhung einer temporären Suspension vom Amte und Gehalte fruchtlos gewesen sind, folglich das Publicum durch ihn gefährdet wird, und demselben unter diesen Umständen die Führung seines Amtes mit Sicherheit nicht länger überlassen werden kann.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß nur diejenige Behörde, von welcher eine Medicinalperson approbirt ist, und von der sie nach ihren Amtsverhältnissen abhängt, die Suspension verhängen kann; in dringenden Fällen muß aber jeder Officiant befugt und verpflichtet seyn, seinen Untergebenen die Dienstverrichtungen zu untersagen, und dieses der einschlägigen vorgesetzten Stelle berichtlich anzuzeigen.

In Ansehung der (von den Dienstfehlern verschiedenen) Vergehen und ihren Folgen, dolosen und culposen Amtsverletzungen, fehlt es noch in manchen Ländern an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältniß des Staatsdieners zum Staatsdienste in dieser Hinsicht erschöpfend darstellen *). Auch hier scheinen die Formen der Erreichung des Zweckes nicht förderlich zu seyn. Kann die Verwaltungsbehörde nur Corrections-Strafe und auf eine bestimmte Zeit beschränkte Suspension, die förmliche Absetzung aber lediglich die Justizstelle durch Urtheil und Recht erkennen: so sollte es doch, wie mir scheint,

---

waltung des Amtes durch einen Dritten, nicht aber eine Suspension zur Folge.

*) Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. Von Grolmann. §. 360. — Der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet. Von Gönner. §. CIV.

in der Befugniß jener liegen, bei wirklichen Vergehungen (gesetzlich unerlaubten Handlungen) der ihr untergebenen Officialen gegen dieselben den öffentlichen Ankläger zu machen, und ein technisches Gutachten über die Amtsführung des Angeklagten auszustellen, welches die Justizbehörde zu prüfen, die darin angegebenen Facta rechtlich zu constatiren, und dann formell darüber zu urtheilen hätte, ob die Suspension als Strafe fortdauern, oder Dienstentsetzung u. s. w. eintreten soll.

Bei der Vollziehung der Suspension muß dem Officianten jede Dienstverrichtung bei einer willkührlichen Strafe untersagt, und, nach Umständen, wenn er z. B. wegen eines Criminalverbrechens, oder schwerer Polizei-Uebertretung in Untersuchung steht, und in Arrest genommen ist, oder, außer diesen Fällen, sich und die Seinigen aus eigenen Mitteln ernähren kann, die Auszahlung seiner Besoldung ganz oder zum Theil eingestellt — einer benachbarten Medicinalperson desselben Berufs die Besorgung der Geschäfte übertragen, oder ein interimistischer Amtsverwalter angeordnet — demselben die Registratur, und was dazu gehört, durch einen dazu Beauftragten abgeliefert — dieses alles den zusammen berufenen Unter-Officianten, oder den mit dem Suspendirten in Dienstverhältnissen gestandenen Personen, oder, nach Beschaffenheit der Sache, dem dabei interessirten Theile des Publicums bekannt gemacht — an die höhere Behörde Bericht erstattet — die Untersuchung der gegen ihn vorliegenden Puncte fortgesetzt, beschleuniget, zur endlichen Erkenntniß eingeleitet, und die Sache an das Justiztribunal zum Spruche abgegeben werden.

§. 498.

Ein, der Suspension fast gleicher Act ist die amtliche Verschließung einer Apotheke. Sie findet Statt:

wenn der Eigenthümer oder Besitzer derselben mit keiner gültigen Concession versehen ist; derselbe die Bedingungen nicht erfüllt, welche er mit der ihm ertheilten Concession übernommen hat, z. B. die Apotheke in einer bestimmten Zeit nicht völlig einrichtet, keinen ordentlich geprüften, bewährt befundenen, approbirten und verpflichteten Provisor und Gehülfen hält, sondern durch nicht legalisirte Personen dispensiren läßt; der Vorstand physisch und moralisch unfähig geworden ist, sein Amt länger zu führen, z. B. aus langwieriger Krankheit, Geisteszerrüttung, und Neigung zum Genusse berauschender Getränke; und wenn solche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung entdeckt werden, wodurch das Publicum offenbar an Vermögen und Gesundheit Schaden leidet.

Dem in seinen Nachlässigkeiten unverbesserlichen Vorstande der Apotheke wird — noch vorausgegangenen gelindern, aber fruchtlosen Corrections-Mitteln, und Warnungen — durch ein Decret von der Ober-Polizeibehörde förmlich bekannt gemacht, daß er sich, bei einer willkührlichen Strafe, nicht mehr mit dem Verkaufe und Dispensiren der Arzneimittel abgeben soll. Ist er krank oder wahnsinnig, so wird dieses Decret seinen Angehörigen oder Erben insinuirt. Zu gleicher Zeit ist der Orts-Polizeibeamte zu beauftragen, mit Zuziehung des Districtsarztes, die Officin, das chemische Laboratorium, die Materialien-Kammer, den Kräuterboden, Keller, die sämmtlichen Geschäftsbücher, die auf die bisherige Verwaltung der Apotheke sprechenden Literalien und Recepte zu verschließen, und mit dem Amtssiegel zu belegen. Leidet der Apotheker an einer unheilbaren Krankheit, namentlich an Geisteszerrüttung, wohin auch die Neigung zum Trunke — welche nichts anders als ein bestimmter Grad von Wahnsinn ist — gehöret, so, daß voraus zu sehen ist, daß er zur fernern Führung seines Geschäftes keine Capacität mehr erlangen wird; ist die

Apotheke fremdes Eigenthum und in Pacht gegeben; sind Kinder aus zweierlei Ehen vorhanden; ist das Vermögen des Apothekers verschuldet: so muß in diesem und allen gleichen Fällen, vor der Versiegelung, unter gerichtlicher Autorität, ein vollständiges Inventarium errichtet, und zugleich eine Vormundschaft angeordnet werden.

Die Officin mit ihren Theilen, bleibt so lange verschlossen, bis der Apotheker alle mit seinem Amte verknüpften Verbindlichkeiten zu leisten im Stande ist, und darüber eine hinlängliche Bürgschaft stellt; oder, wenn ihm die Selbstverwaltung der Apotheke auch für die Zukunft nicht mehr anvertraut werden kann, bis er einen wissenschaftlichen, moralisch guten und erfahrnen Pharmaceuten als Provisor zum Examen, und, nach befundener Tüchtigkeit, zur Approbation und Verpflichtung stellt. Dieses haben auch in den respectiven Fällen dessen Erben zu bewirken; oder die Regierung schreitet als Vormundschaftsrath selbst zu dieser Maßregel. Wird in sechs Monaten der Gegenstand auf diesem Wege nicht erlediget, so ist die Concession einzuziehen, und nach den oben aufgestellten Grundsätzen weiter darüber zu verfügen.

Die practicirenden Medicinalpersonen sind genöthiget, während die Apotheke verschlossen ist, aus den benachbarten approbirten Officinen ihren Arzneibedarf zu verschreiben; indessen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wie im §. 392 als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugegeben ist, dem Districtsarzte erlaubt werden, einstweilen uud für dringende Fälle, einen kleinen Vorrath von den wichtigsten Arzneimitteln anzuschaffen, und ihn nach Nothdurft zu dispensiren, und durch andere medicinische Practiker seines Bezirkes an ihre Kranken verabreichen zu lassen.

Von jeder Veränderung, welche mit einer Apotheke in der angegebenen Art vorgeht, muß das Publicum unterrichtet werden.

Uebrigens kann ich bei dieser Gelegenheit nicht genug empfehlen, in diesem Puncte streng zu seyn. Die schleunige Verschließung schlechter Apotheken, oder nur die Bedrohung, daß man dazu schreiten würde, ist nach meiner, aus mehreren Fällen meiner Amtsführung erprobten Erfahrung ein durchgreifendes und vortreffliches Mittel ein zerrüttetes Apothekerwesen in Ordnung zu bringen. Doch fordert diese Maßregel in der Anwendung Behutsamkeit. Sie greift sehr in die Freiheit der Rechte des Eigenthums, und setzt den Vorstand der Apotheke einem Rufe aus, der für das Publicum nachtheilig werden kann. Auf das bloße Ansinnen eines Districtsarztes, und auf bloße Autorität eines öffentlichen Beamten sollte nie eine Apotheke versiegelt werden. Die Regierung hat sie zu verfügen, wenn eine oder mehrere der genannten und gleiche zureichende Ursachen vorhanden sind; und diese Stelle ist der höchsten Staatsbehörde für eine solche Verfügung und ihre Folgen verantwortlich.

§. 499.

VI. Das gerichtliche Verfahren in Suspensions-Fällen, Vertheidigung, Recurs und Revision von Seiten des außer Amtswirksamkeit gesetzten Staatsdieners sind an gewisse Formalitäten geknüpft, welche aus allgemeinen Rechtsbegriffen fließen, und nicht hier gesucht werden können.

Wird die Suspension wieder aufgehoben, so hören auch die deßfalls getroffenen Maßregeln auf. Fährt der in Untersuchung stehende Officiant, während der Suspension fort, sein Amt und Fach auszuüben, so muß nicht allein die Strafe des Ungehorsams ohne Aufschub an ihm exequirt, sondern er, nach Verhältniß des Gegenstandes, auch außer Stand zu schaden gesetzt werden. Dahingegen bleibt demselben in der Hinsicht eine Entschädigungs- und Satisfactions-Klage rechtlich vorbehalten, wenn der Grund

zur Suspension nicht hinlänglich war, und der Officiant losgesprochen wird.

Das endliche Urtheil muß stracklich in Vollziehung gesetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Resultate des Urtheils sind, nach den vorliegenden Fällen oder den sie begründenden Ursachen, verschieden.

Nämlich:

1.) **Wiedereinsetzung in das Amt.** Sie ist unbedingt, wenn der Suspendirte völlig unschuldig befunden, oder die Suspension ihm als Strafe eines Vergehens angerechnet worden ist; bedingt, z. B. nach einer neuen strengen Prüfung, Leistung von Schadensersatz u. d. g. War die Suspension keine, durch einseitige Berichtserstattung und Entstellung von Thatsachen voreilige Maßregel, und der Suspendirte nicht ohne Schuld, so ist zu rathen, ihm einen andern Wirkungskreis anzuweisen, weil er an seiner bürgerlichen Achtung eingebüßt hat, und wohl schwerlich das Zutrauen seines Publicums wieder in dem Grade gewinnen wird, um für das öffentliche Wohl angemessen wirksam zu seyn.

2.) **Versetzung auf einen andern Posten.** Als Strafe betrachtet, muß dabei das Publicum nicht leiden, sondern nur der Officiant, nämlich in Hinsicht des Einkommens, der Amtsehre, und anderer aus dem geselligen Leben entspringenden Vortheile. Ganz verschieden davon ist der von der Regierung nothwendig erachtete Wechsel der Aemter. In diesem Falle ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der versetzte Diener angemessen entschädigt werde, wenn er etwa nicht deßwegen auf einen andern Posten gestellt wird, weil der Zweck seines bisherigen Amtes aufhörte, und er nur einstweilen zur Erledigung eines bestimmten Geschäftes in Dienst genommen war.

3.) **Herabsetzung im Amte.** Die Verschiedenheit in dem Personalstande bietet eine Mannichfaltigkeit in der Anwendung dieses Erkenntnisses dar, wodurch mancher Verurtheilte auf den seinen Fähigkeiten angemessenen Posten gestellt werden kann. Z. B. der Medicinalrath oder Fiscal wird zum Districtsarzte, dieser zum bloßen Heilkünstler, der Feld-Stabs-Medicus zum Regimentschirurgen, der Vorstand einer Apotheke zum Gehülfen u. s. w. gemacht.

4.) **Entlassung mit Pension.** Letztere wäre nicht von der Justizbehörde, sondern von der Staatsregierung, und verhältnißmäßig nicht unter dem Drittheile und nicht über die Hälfte der bisher bezogenen festen Besoldung zu bestimmen. Nicht in jedem Falle ist dem pensionirten Medicinalofficianten die Fortsetzung der Praxis zu verstatten, und besonders dann nicht, wenn er aus Unwissenheit oder wegen physischen Unvermögens, sein Amt gehörig zu versehen, in den Pensionsstand versetzt worden ist. Aus Alter, Krankheit oder einer andern Ursache dienstunfähig gewordene und pensionirte Hebammen sind nachdrücklich, selbst bei einer nahmhaften Strafe und Execution zu bedeuten, sich mit der Ausübung ihres Faches nicht mehr abzugeben, und die ihre Hülfe Suchenden an ihre Nachfolgerin im Amte zu verweisen.

5.) **Entsetzung vom Amte.** Die Ursachen, welche den Verlust des öffentlichen Amtes und des damit verbundenen Gehaltes, und, nach dem Ermessen des Richters, überdieß noch Geldbuße, Gefängniß u. s. w. nach sich ziehen, sind: wenn ein Staatsdiener eines peinlichen Verbrechens schuldig befunden wird, welches in thesi die Gesetze mit einer Leibes-Strafe belegen; Mißbrauch der Amtsgewalt aus gewinnsüchtigen Absichten; Gelderpres-

sung oder Bestechung *); Verwendung anvertrauter öffentlicher Gelder zum Privatnutzen; Falsum im Amte, oder in privat Verhältnissen begangen, namentlich Ausstellung von falschen Attestaten, Erstattung von Berichten, welche absichtlich Unwahrheiten enthalten, Verfälschung der Actenstücke u. d. g.; fortdauernde Dienstnachlässigkeit, wenn alle gelinden Besserungsmittel fruchtlos sind; Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Weigerung, die Befehle seiner Vorgesetzten zu erfüllen; gänzliche Unfähigkeit zur Verwaltung eines Amtes, wenn sie erweislich durch eigene Schuld entstanden ist; und ein mit der eminenten bürgerlichen Amts-Ehre unverträgliches schändliches Betragen, oder infamirende Handlungen, welche Folgen eigener Schuld sind, z. B. Neigung zum Trunke **), grobe Real-Injurien im Amte u. s. w.

---

*) Kein Officiant darf selbst, oder durch die Seinigen, von Untergebenen wegen einer Amtsverrichtung Geschenke nehmen.

Unter die Bestechungen gehören auch die Neujahrsgeschenke der Apotheker an die Aerzte. Nach der Königl. Preußischen Verordnung vom 17ten November 1798 wird jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt, welcher überwiesen werden kann, daß er dergleichen Geschenke angeboten und respective angenommen hat, in eine fiscalische Strafe von zwanzig Thaler verurtheilt; dem Denuncianten hat er die Hälfte dieser Strafe besonders zu bezahlen. Ist der Arzt, welcher das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der bestimmten Geldstrafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker, und das Recht und die Emolumente, die Apotheke des Geschenkgebers zu visitiren; der Letztere wird dem nächsten Physicus unterworfen, und seine Officin wird sogleich außerordentlich, und alle drei Jahre auf seine Kosten visitirt. In der Regel sollen die Heilkünstler einen Apotheker für den andern nicht vorschlagen und empfehlen.

Wäre auch keine Geldstrafe darauf gesetzt, sondern nur bestimmt, daß der Betrag der Geschenke kranken Armen zufließen sollte; so würde dieser schädliche Mißbrauch überall aufhören.

**) Eine Medicinalperson, die hitzige Getränke täglich und in solcher Menge zu sich nimmt, daß die Wirkungen davon auf ihre Handlungen einen nachtheiligen Einfluß haben, sollte,

Mit der Cassation eines Staats-Medicinalbeamten des höhern Ranges sollte, meines Bedünkens, wenn das Urtheil nicht ausdrücklich auf Degradation zum Heilkünstler lautet, auch in der Regel **Verlust der Praxis** verbunden seyn. Einem Manne, der sich mit seinem Gewissen so abgefunden hat, daß er den geleisteten Eid durch Lügen brechen, ein falsches Zeugniß ausstellen u. s. w. kann, fehlt das zarte Gefühl, welches dem medicinischen Practiker, der sich mit so wichtigen Gegenständen, als die Gesundheit und das Leben der Menschen sind, befaßt, eigen seyn soll. War jugendlicher Leichtsinn der erste Grund des zur Cassation führenden Vergehens, so dürften ein musterhafter guter Lebenswandel, und ausgezeichnete Kenntnisse in den heilkundigen Fächern, namentlich in der Chirurgie und Entbindungskunst, vielleicht eine Ausnahme in der Art zu lassen, daß dem Abgesetzten **in der Folge** die Ausübung derselben wieder zu bewilligen sey. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Verurtheilte alle Aemter niederlegen muß, die er bisher bekleidete, wenn er auch nur eins durch Urtheil und Recht verliert. Derselbe hat außerdem vom Staate nichts, keinen sogenannten Gnaden-Gehalt zu erwarten: er muß sehen, wie er fortkommt, und am Wegbau oder in einem Arbeitshause sein Brod suchen, um nicht in schlimmern Verhältnissen der Criminaljustiz in die Hände zu fallen.

---

wenn nur dieses erwiesen ist, ohne daß dieselbe gerade in dem Rufe eines Säufers steht, nach meiner lebendigen Ueberzeugung, ohne weiteres von ihrem Amte entsetzt werden. Will man Warnungen, Verweise, Geldbuße, Arrest, Suspension und provisorische Verwaltung des Amtes durch einen Substituten vorausgehen lassen: so kann dieß um der gewöhnlichen Ordnung willen geschehen; es wird aber in den meisten Fällen wahrhaftig nichts helfen. In Rücksicht der Hebammen wird in dem Herzogthum Westphalen gerade so verfahren, wie ich hier im Allgemeinen vorschlage.

§. 500.

Die übrigen Glieder des heilkundigen Personals, welche nicht im Dienste des Staats, sondern als Practiker im Dienste des Kranken stehen, können sich solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, daß ihnen die Ausübung ihrer respectiven Fächer verboten werden muß. In vielen einzelnen Fällen ist es fast unmöglich, gegen einen Heilkünstler den unbedingt nothwendigen oder juridischen Beweis zu führen, daß er aus Unwissenheit, Leichtsinn, Nachlässigkeit, oder böser Absicht die Gesundheit und das Leben eines Menschen aufgeopfert habe. Ihm stehen aus seiner Doctrin so viele Mittel zu Gebote, die Schuld von sich abzuwälzen, und sie in äußern oder zufälligen Umständen (wenigstens scheinbar) zu begründen, daß die formale Ueberführung — der üble Ausgang seines Heilverfahrens habe an ihm gelegen — vergeblich ist. Wie viele Ausflüchte hat der Heilkünstler, wenn er z. B. beschuldiget wird, den Tod eines an Nervenkrankheit leidenden Kindes durch den Gebrauch des Opiums herbeigeführt zu haben, da hier alles auf die Ursachen, Form und den Grad der Krankheit — Zubereitung, Form, Menge und Anwendung des Arzneimittels — und auf die zufälligen, außer der Macht des Arztes liegenden Dinge u. d. g. ankommt! Es ist dabei nicht zu übersehen, daß gewöhnlich Brodneid und andere Leidenschaften von schlecht denkenden Kunstverwandten der Anklage zum Grunde liegen. Unglückliche Entbindungen, welche den Verlust des Lebens der Gebärenden nach sich ziehen, gehören vor allen andern unter diese Categorie, und die öffentlichen Verhandlungen über diese Fälle verrathen mehr oder weniger ihre Abkunft aus dieser gehässigen Quelle.

Fälle, welche unter den eben angeführten nicht begriffen werden können, sind: absichtliche Vergiftung, welche wohl nie, oder höchst selten vorkommen

dürfte; geflissentlich veranstaltetes Mißgebären oder Tödtung der Frucht in Mutterleibe; gänzliche Vernachlässigung des Patienten; leichtsinnige Anwendung solcher Potenzen, welche nach der allgemeinen Erfahrung den Verlust der Gesundheit und des Lebens zur Folge haben, oder eine unüberlegte, tollkühne chirurgische Operation mit tödtlichem Ausgange; wenn der Practiker die Anzeigen zu dem kunstgemäßen Verfahren nicht achtet, sondern, was in Gebärungsfällen zuweilen wirklich geschieht, gerade dagegen handelt, und wenn er überwiesen werden kann, daß seine Behandlungsart bei Patienten der allgemeinen Erfahrung und den Grundsätzen der Aerzte aller Secten und Schulen widerspricht, und mehrere Kranken nacheinander daran gestorben, oder auf immer siech geworden sind — d. i. die Aderlässe und ausleerende Mittel in Fiebern mit positiver Schwäche und in der Ruhr, reizende Arzneien hingegen in der wahren (sthenischen) Lungenentzündung anwendet, die Arzneimittel in zu starken Gaben vorschreibt u. d. g.

Ob der Angeklagte als doloser oder culposer Criminalverbrecher, Pfuscher, oder gemeiner Quacksalber, außer dem Verluste der Praxis, mit andern und welchen Strafen zu belegen sey, ist nach vorliegenden bestimmten Gesetzen, oder nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu ermessen.

§. 501.

Die Physicats-Ordnung und Instruction für die Badenschen Lande vom 2ten März 1793 ist die, wenigstens mir bekannte einzige, in welcher im 5ten §. das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Regenten und öffentlichen Gesundheitsbeamten als ein rechtsgültiger Contract gesetzlich ausgesprochen ist. Ueber die Richtigkeit dieses Verhältnisses ist kein Zweifel. Jedem Staatsofficianten muß es unverwehrt seyn, den Dienst **aufzukündigen**, und die Entlassung in

Ehre zu erwarten. Hat der Diener seine Pflichten erfüllt, sind von ihm keine rückständigen Arbeiten mehr zu leisten, und ist kein Nothfall vorhanden, der ihn an die eingegangenen Verpflichtungen fesselt, z. B. der Dienst des Arztes im Kriege, wenn er keinen andern für sich stellen kann, allgemein herrschende Seuche u. d. g.: so ist ihm das Entlassungs-Decret in humanen Ausdrücken, mit der Bemerkung der Dienstzeit, und daß er auf seine Bitte seines bisher treu und gut verwalteten Amtes entbunden sey, ohne Verzögerung zu ertheilen, damit er wegen etwa eingegangener anderweitigen Anstellung nicht in Verlegenheit komme. In keinem Falle aber harmonirt es mit der Würde der Staatsregierung, einem Officianten, der durch Urtheil und Recht abgesetzt werden muß, an die Hand zu geben, diesem durch Bitte um Entlassung (mit, oder ohne Pension) zuvorzukommen. Der Abschied wird übrigens von der Behörde, welche die Approbations- und Anstellungs-Urkunde ausgefertiget hat, ertheilt; bei den Medicinal-Unterofficianten des Militärs sollte die Unterschrift von dem Befehlshaber der Truppen-Abtheilung und von dem Ober-Feldarzte gemeinschaftlich vollzogen werden.

Die Dienstzeit der Provisoren und Apotheker-Gehülfen sollte nie unter einem vollen Jahre bestimmt, und keiner vor dem wirklichen Dienstabtritte seines Nachfolgers entlassen werden. Hat man für Conditions-Bureau's (§. 431) gesorgt, dann hat die Sache gar keine Schwierigkeit, und dann könnte man die Wechselzeit ein für alle Mal in die letzte Hälfte des Monates Juni, wo es ohnehin nicht viele Kranke giebt, und in der Regel gutes Reisewetter zu seyn pflegt, festsetzen.

Zweites Capitel.

Von der unbefugten Ausübung der medicinischen Fächer.

Inhalt.

I. Begriff der medicinisch-chirurgischen Quacksalberei, und der davon verschiedenen Pfuscherei. §. 502 — 593. II. Allgemeine Quelle derselben. §. 504. III. Besondere Ursachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte und des Volks. §. 505 — 507. IV. Welche bürgerliche Beschäftigungen zur Quacksalberei führen. Kunstgriffe der Medicaster, um die gerichtliche Untersuchung gegen sich zu vereiteln — und wie sie zu entdecken sind. §. 508 — 510. V. Radicale Mittel zur Vertilgung der Quacksalberei und Pfuscherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denselben Gränzen zu setzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen bestehende Quacksalber. §. 513 — 516. VIII. Verfahren gegen Pfuscher in den medicinischen Doctrinen. §. 517 — 518.

§. 502.

I. Nicht ohne Schüchternheit gehe ich an diesen Gegenstand, der, wegen des allgemeinen Aufhebens und der ewigen Klagen darüber, vernünftigen Menschen zum Ekel, und in mehr als einer Hinsicht verdächtig geworden ist. Es giebt nur wenige medicinische Schriften, in welchen von Quacksalbern und Pfuschern die Rede nicht ist; in den Handbüchern der Staatsarzneikunde nimmt diese Materie den vorzüglichsten Rang ein; und viele öffentliche Beamten und selbst Aerzte glauben im Ernste, daß dieß das wichtigste Object der Staats-Medicinalpolizei sey. Daher hört man, wenn von höhern Stellen und Officianten nach der Beschaffenheit des Medicinalwesens geforscht wird, gewöhnlich zuerst die Frage: wie sieht es denn mit der Quacksalberei in Ihrem Wirkungskreise aus? Was Wunder, wenn so vieles und täglich hierüber

geschrieben wird! Indessen scheint dieser Umstand gerade zu beweisen, daß noch nicht genug davon geschrieben sey; und ich finde mich dadurch um so mehr aufgefordert, diesen, seinem wesentlichen Inhalte nach in das vorige Capitel gehörigen Gegenstand, wegen seiner Eigenthümlichkeit, hier, am Ende dieser Untersuchungen, besonders abzuhandeln, da die Art, wie man die Vertilgung der medicinischen Afterpraxis jetzt versucht, schwerlich den allgemeinen Beifall finden und den gesuchten Zweck herbeiführen dürfte.

§. 503.

Die Begriffe Quacksalber und Pfuscher sind nicht einerlei, obwohl sie gewöhnlich dafür genommen werden.

Quacksalber (eine Benennung, deren Ursprung mir unbekannt ist) heißt eine Person, welche die Heilkunde, oder einen Theil derselben, gar nicht, oder doch nicht regelmäßig, wissenschaftlich studirt hat — in derselben nicht ordnungsmäßig geprüft, bewährt gefunden, approbirt, verpflichtet und angestellt, mithin von der Regierung als Glied des Medicinalpersonals nicht anerkannt ist — dessen ungeachtet mit der Ausübung der heilkundigen Fächer sich befaßt, und bei Kranken diätetische, pharmaceutische, chirurgische, auch sympatetische Mittel empfiehlt und anwendet. Ob eine solche Person dieses Geschäft ausschließlich eines andern oder als eine Nebensache treibt, Gewinn davon zieht oder nicht, ändert im Wesentlichen der Sache nichts ab, und gewährt, mit Berücksichtigung des Erfolgs ihrer unerlaubten Handlungen, bloß einen Beurtheilungs-Moment bei der Bestimmung der höhern oder mindern Strafe. Aerztliche Dienstleistungen, die ein Mensch dem andern in der Noth und bei Ermangelung ordentlicher Hülfe unentgeltlich angedeihen läßt, können daher eben so wenig unter die strafbaren Quacksalbereien gerechnet werden,

als die Selbsthülfe eines Patienten — vorausgesetzt, daß er nicht gewaltsam verletzt ist, wo er alsdann unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit steht. Wer dahingegen seinem kranken Nebenmenschen, der ordentliche **Hülfe haben kann**, einen medicinischen Rath oder ein, in einigen ähnlichen Krankheitsfällen mit gutem Erfolge angewandtes Mittel giebt, oder sonst einen Dienst leistet, der den legalisirten Medicinalpersonen zukommt, treibt medicinische Quacksalberei, wenn er es auch in der guten Absicht thut, ein Uebel zu lindern und zu heilen, der Erfolg wirklich gut ist, und der Afterarzt keine Bezahlung dafür nimmt. Sie ist, weil sie gewöhnlich als ein Liebeswerk betrachtet wird, häufiger als die Quacksalberei im gewöhnlichen Sinne, die für **Lohn** dient, und kann eben deßwegen in ihren Folgen weit nachtheiliger werden.

Pfuscher ist jeder wirkliche, aber nicht approbirte und practicirende Heilkünstler; der gemeine Empiriker, welcher zwar eine Urkunde zur Ausübung eines Theils der Heilkunde erschlichen hat, in dem ihm angewiesenen Kreise der Befugniß aber nicht stehen bleibt, sondern weiter um sich greift; die für ein bestimmtes Fach approbirte Medicinalperson, wenn sie sich in einem andern Zweige z. B. der Apotheker als medicinischer Practiker gebrauchen läßt; und endlich der Halbwisser, welcher, ungeachtet er ein Approbationsdecret besitzt, sein Fach nicht gehörig versteht, von den Ursachen, Kennzeichen und Folgen der Krankheiten die allgemein als richtig angenommenen Begriffe nicht hat, mithin auch die Gefahr derselben nicht einzusehen vermag, und die Wirkungen der von ihm verordneten Arzneimittel nicht zu bestimmen weiß. Es ist nicht zu läugnen, daß unter diese Categorie auch Leute mit dem medicinischen Doctorhuthe gestellt werden können, und daß, wenn es ein Ideal der Medicin gäbe, dem sich anzunähern nur ausgezeichneten

Talenten beschieden sey, die Zahl der medicinischen Pfuscher größer als die der Quacksalber anzunehmen ist. Diese werden aber nur in so fern von der Nemesis in Anspruch genommen, wenn ihnen in einzelnen Fällen, bei der etwa in Frage stehenden Behandlung der Kranken, solche Negationen nachgewiesen werden können, welche den eben angeführten Halbwisser überhaupt characterisiren. So lange noch das Zwittergeschlecht in dem heilkundigen Personale, der gewöhnliche Zunftchirurg im Staate geduldet und gepflegt wird, muß man fest bestimmen, ob und in welchen Fällen derselbe innerliche Mittel verordnen dürfe? Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil die Sache selbst keine vernünftige Grundlage hat. Vielleicht langt man damit aus, wenn die Gränzlinie in der Art abgesteckt wird, daß den Chirurgen, welche nicht zugleich medici sind, nachgesehen werde, ihren Patienten solche Arzneimittel **innerlich** zu verschreiben, welche auf die Heilung äußerlicher (chirurgischer) Krankheiten, besonders der Wunden und Geschwüre, unmittelbar Bezug haben, und nothwendig sind; dahingegen sind sie als Pfuscher zu bestrafen, wenn sie Patienten, welche keine örtliche Krankheiten haben, mit sogenannten innerlichen Mitteln behandeln. Die in den meisten Lehrbüchern beobachtete Abtheilung der medicinischen und chirurgischen Krankheiten wird hierbei zum Maßstabe genommen werden müssen. Stellt sich eine approbirte Medicinalperson nicht in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, so ist ihr, vor geschehener Verpflichtung, das Approbations-Decret wieder abzunehmen, solches öffentlich bekannt zu machen, und, wenn sie doch practicirt, als Pfuscher zu bestrafen. Wenn ein suspendirter oder vom Amte entsetzter Medicinalofficiant fortfährt sein Fach auszuüben, so gehört er ebenfalls unter die zu bestrafenden Pfuscher.

Dieser Unterschied zwischen Quacksalber und Pfu-

scher ist deßwegen bemerklich gemacht, weil er auf die Bestimmung der Strafansätze in Betretungsfällen Einfluß hat.

§. 504.

II. Die medicinisch-chirurgische Quacksalberei und After-Praxis hat, wie die vom Staate in Schutz genommene Arzneikunde, denselben Anfang genommen. Ihre Quelle ist edel; sie entspringt aus dem Triebe der Selbsterhaltung und dem Mitleiden. War die Heilkunst in ihrer Entstehung etwas anderes als Quacksalberei, und würde sie es nicht noch seyn, wenn man durch das fortgesetzte Studium der Natur sie nicht zu einer in Gründen und Folgen zusammenhängenden Scienz, so weit es bis jetzt möglich ist, ausgebildet hätte? Der Quacksalber bekümmert sich nun nicht um die Naturlehre; dadurch unterscheidet er sich von dem wahren Arzte. Er benutzt bloß unverständig aufgegriffene Sätze aus der Heilkunde, und seine einseitigen Wahrnehmungen (oft aus Mangel an Einsicht auch diese nicht einmal), um durch seine Veranstaltungen und Rathschläge am Krankenbette Gewinn zu ziehen. Seine Zwecke sind unrein, wie seine Begriffe. Der Egoismus tritt vereint mit der Gewinnsucht in Wirksamkeit, und eins ist dem andern förderlich. Ohne eine psychologische Deduction ist dieses dem Beobachter des verkehrten Treibens der Kranken und ihrer Helfer verständlich; er weiß, daß die Selbstsucht, in ihren unzähligen Ausgeburten, das Aftergebäude Quacksalberei in seinen an sich morschen Stützen vorzüglich dadurch zusammenhält, indem viele um Geld und Gesundheit Betrogene noch darin eine Beruhigung suchen, wenn sie ihre leichtgläubigen Nachbarn zu einer gleichen Einbuße überreden können. Dieses ist freilich das Extrem des Egoismus von einer schwarzen Seite, die sich aber nicht wegvernünfteln läßt. Aber eben so wirksam

ist er in der Vorstellung, sich seinen Arzt selbst bestimmen zu wollen, und zwar in einem solchen, zu dem man Zutrauen hat. Hier erscheint der Egoist von der lächerlichen Seite. Giebt es wohl eine größere Täuschung als diese Selbstgenügsamkeit, gegen eine nothwendige Beschränkung des freien Willens der Staatsbürger, seine Gesundheit und sein Leben auf das Spiel zu setzen? Man schreiet immer über die Rohheit des großen Haufens und über seine Anhänglichkeit an das Wunderbare, wenn die Quelle der Quacksalberei aufgesucht wird. Nein, aus dieser Wurzel zieht sie nicht allein ihre Nahrung. Wenigstens bei dem großen Haufen, der in öffentlichen Aemtern sitzt und zu Roß und Wagen die Panacee des Quacksalbers sucht, diese hegt u. d. g. wirkt ein anderes Motiv, das ihm dictirt, sich seinen Arzt zu bestimmen. Damit wird nicht in Abrede gestellt, daß, wenn alle zu dem einen und dem andern Haufen Gezählten besser, als es in den Trivialschulen geschieht, über Gegenstände der Natur überhaupt, so wie über den wunderbaren Bau und die Verrichtungen des thierischen Körpers und die Wirkungen der Naturproducte unterrichtet geworden wären, das Reich der Quacksalberei schon längst ein Ende genommen haben, und der Pfuscher in der Medicin des noch heute genießenden Vortheils, mit dem wahren Arzte unter eine Kappe gebracht worden zu seyn, verlustig seyn würde.

§. 505.

III. Die aus diesen Quellen entspringenden besondern Ursachen der Quacksalberei sind daher mannichfaltig, und, wie andere Staatsgebrechen, vorerst in dem Staate selbst aufzusuchen.

Die Staatsregierung begünstiget, oder, was dasselbe ist, treibt selbst Quacksalberei,

1.) Wenn sie nicht für eine hinlängliche Anzahl wohlbe-

schaffener Bildungs- und Unterrichts-Anstalten in allen Zweigen der medicinischen Doctrinen und für geschickte, angemessen besoldete Lehrer sorgt; und wenn sie den Promotionsunfug fortdauern läßt, besonders die Graduirung gemeiner Chirurgen und Apotheker nicht einschränkt, wodurch sich das Heer der schlechten Aerzte vermehrt.

2.) Wenn sie sich nicht darum bekümmert, daß alle Landesbezirke, zumal wenn die Bevölkerung und mit dieser die Zahl der Kranken und der Krankheitsformen zunimmt, mit der erforderlichen Menge und Beschaffenheit von Medicinalanstalten, und besoldeter oder in ihrem Erwerbe durch billige Taxen hinlänglich gesicherten Personen versehen sind, folglich in diesem leider gewöhnlichen Falle dem Kranken nichts anders übrig bleibt, als für sich, und in Krankheiten seines Viehes, bei Quacksalbern Hülfe zu suchen. Wenn daher ganze Gemeinden um Nachsicht, Schonung und Beibehaltung der Quacksalber, deren gefährliches Handwerk durch ein Rechtsurtheil gelegt werden soll, bei den obern Behörden, bei dem Regenten selbst, supplicando einkommen: so beweiset dieß nicht bloß Mangel an Aufklärung, sondern vielmehr, daß bessere Hülfe fehlt.

3.) Wenn Approbationen auf eine theilweise Ausübung der Heilkunde ausgefertiget werden. Dieses gilt nicht allein von den Zunftchirurgen, sondern auch von mehreren zerstückelten Gliedern der Chirurgie, Augenärzten, Bruchärzten, Einrichtern u. s. w. bis zu den Hühneraugenschneidern herab. Der Zahnbrecher z. B. sollte schon um deßwillen nicht geduldet werden, weil dergleichen habsüchtige Leute manche Zähne ausziehen, die nicht brauchten ausgenommen zu werden. Wäre dieß der Fall nicht, so ließe sich's nicht begreifen, daß nicht selten Ein sogenannter Dentist in Einer Familie acht bis zehn

Stücke aus den respectiven Kiefern gleichzeitig aushebt. Die Wundärzte verlieren dadurch die Uebung in ihrer erlangten Geschicklichkeit; es ist folglich möglich, daß dem Marktschreier diese Operation mannichmal besser gelingt. Sprengt dieser aber Kinnladen, reißt er Arterien ab, worauf gefährliche, ja tödtliche Blutungen erfolgen, die er nicht zu stillen vermag, oder richtet er anderes Unheil an, wodurch Caries, Zahnfisteln und, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch Mittheilung selbst venerische Geschwüre entstehen: dann — geht er mit dem englischen Schlüssel über die Gränzen. Dergleichen Vagabunden (meistens Juden) treiben auch wohl andere verdächtige Dinge nebenher, wo ihnen das concessionirte Zahnbrecherhandwerk bloß zum Deckmantel dient, und worauf das Polizei- und Criminalgerichts-Personale aufmerksam seyn sollte.

4.) Wenn die Regierung glaubt, dadurch den aus der Quacksalberei entspringenden Uebeln auf dem Lande zuvor zu kommen, oder einen Damm entgegen zu setzen, daß sie etwa den zukünftigen Seelsorgern zur Pflicht macht, während ihrer academischen Jahre bei eigens dazu beauftragten Lehrern der Arzneikunde über medicinische Volksschriften Vorlesungen zu hören, um, neben ihrem geistlichen Amte, auch das körperliche Wohl ihrer Pfarrkinder zu besorgen; welches, laut der darüber gemachten Erfahrung, nichts anders heißt, als die medicinische Quacksalberei durch medicinische Pfuscher verdrängen *).

---

*) Der Beruf des Heilkünstlers erfordert besondere Talente; die meisten Pfarrer, welche für ihre Heerde in physischer Hinsicht fruchtbringend wirken wollen, haben keine Zeit zur Besorgung ärztlicher Geschäfte übrig, besonders da viele Geistliche, wegen der geringen Besoldung, sich mit der für sie am meisten einträglichen Oeconomie abgeben müssen; den meisten

5.) Die mangelhafte oder unvollkommene Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist aber eine vorzügliche Ursache, warum so wenig gegen das in Rede stehende Uebel ausgerichtet wird. Die in jedem Staate und Ländchen in großer Anzahl dagegen erschienenen Verordnungen entkräften die Wahrheit dieser Behauptung nicht. Geht man sie der Reihe nach durch, so entdeckt sich Folgendes. In den meisten Medicinalordnungen, welche diesen Gegenstand berücksichtigen, sind die Begriffe, Eigenthümlichkeiten und Folgen der Quacksalberei und Pfuscherei nicht gehörig entwickelt, und auf die Grade des Vergehens bei den Strafansätzen ist fast gar keine Rücksicht genommen. Bei Holzgerichten wird dem Förster auf seine amtliche Versicherung Glauben beigemessen, und der Holzfrevler, wenn er auch läugnet, mit einer Geldstrafe belegt, von der jener einen Theil erhält; aber das will manchem Gesetzgeber nicht genügen, daß der öffentliche Gesundheitsbeamte die Quacksalberei, Frevel an Gesundheit und Leben der Men-

---

Theologie Studirenden fehlt es an Vermögen, die Heilkunde nur im allgemeinen Umrisse zu erlernen, und sich in der Folge durch Anschaffung an literärischen Hülfsmitteln gründlicher auszubilden; der Priester-Arzt steht in Gefahr sein Zutrauen als Geistlicher zu verlieren, wenn er das als (nicht immer glücklich heilender) Arzt nicht länger behaupten kann; gebrauchen, was gewiß geschieht, mehrere seiner Pfarrkinder Quacksalber, dann ist seine Warnung gegen diese ohne den mindesten Nutzen.; gerade die Fälle, wo oft schleunige Hülfe erforderlich ist, nämlich künstliche Entbindungen, werden viele Pfarrer (die catholischen wahrscheinlich ohne Ausnahme) von sich abweisen; und andere damit in Beziehung stehende Dinge lassen sich nicht in Anwendung bringen.

Der Pfarrer, der seine Gemeinde über die Pflicht der Lebenserhaltung im ganzen Umfange des Worts aufklärt, dem Arzte durch zweckmäßige Krankheitsberichte an die Hand geht, und so viel von der Krankenpflege und allgemeinen Lebensordnung versteht, um durch seinen Rath offenbare Schädlichkeiten abzuwehren, nützt der Menschheit mehr, als wenn er sich selbst mit Curiren befaßt, was am Ende doch auf Pfuscherei oder gar Quacksalberei hinaus läuft.

schen, officiell zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anzeigt, sondern er soll die Fälle coram judice dem Quacksalber beweisen, vielleicht sich wegen seiner Aussagen, gleich denen eines jeden andern Denuncianten, mit dem Medicaster und seinen Ausflüchten confrontiren lassen. Diese inconsequente Procedur pflegt ein ehrliebender Mann zu scheuen, und läßt es, was nicht zu billigen ist, gehen, wie es geht. Und der Beamte? „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter!" folglich — —. Eine andere Folgewidrigkeit ist es, gegen jeden unerlaubten Eingriff in die Heilkunde eine und dieselbe Strafe zu setzen. Die so hergebrachte Taxe ist zwanzig bis dreißig Thaler, oder eine dieser Summe angemessene Leibesstrafe. Der billige Richter fühlt das Unzweckmäßige in der Sache, und um bei geringen Vergehungen nicht ungerecht zu seyn, straft er lieber gar nicht. In einigen andern Verordnungen ist nicht einmal der Gerichtsstand bestimmt, vor dessen Forum die Quacksalbereien gehören sollen, weil man die hierauf Beziehung habenden Untersuchung und Bestrafung bald für die Polizei, bald für die Justizstelle, und in Ansehung der Soldaten für die Militärbehörde geeignet hält. Eine Verordnung verweiset diesen Gegenstand in den Amtskreis des Polizei-Präfecten, die andere an die Medicinaldirection, die dritte an die Regierung (Präfecten), die vierte an das Justiztribunal, die fünfte an die Provinzial-Medicinalcollegien, oder an den Fiscal, oder an den Orts-Justiz- und Polizeibeamten, mit und ohne Zuziehung des Gerichtsarztes u. s. w.

Wo aber auch bestimmte gesetzliche Normen hierüber vorhanden sind, fehlt es im Allgemeinen an der zweckmäßigen Ausführung derselben, welches wieder der Staatsregierung zur Last fällt,

und in der mangelhaften und unvollkommenen Gesetzgebung, zum Theil auch in andern Ursachen, z. B. in der schlechten Aufsicht über die Ausübung der Heilkunde, Unkunde der Polizeibeamten in medicinischen Dingen, und Mangel an wechselseitiger Vereinigung zwischen inländischen und ausländischen Behörden in Rücksicht medicinisch polizeilicher Gegenstände, gegründet ist.

6.) Eine Regierung, welche Quacksalber von der ihnen gerichtlich zuerkannten Strafe, aus einer schädlichen, mit Mitleiden oder mangelhafter Einsicht gepaarter Nachsicht, oder gar aus Eigennutz, z. B. unter der angenommenen Bedingung, ein paar Gulden an eine Steckenpferds-Kasse zu entrichten, dispensirt; welche zuläßt, daß man Gegenstände der Medicinalpolicei überhaupt nach altcameralistischen Zwecken behandelt, z. B. Leuten, die unter das Medicinalpersonale nicht gerechnet werden sollten, Concessionen giebt — für Geld Dispensationon von Medicinalgesetzen ertheilt — Schröpf- und Bad-Stuben verpachtet — angeblich Wundercuren verrichtende Heiligenbilder, und Mönche, die vorgeben, bloß durch Kraft von oben herab zu heilen, oder sich nebenher materieller Mittel bedienen, duldet, um an einem Orte jährlich eine Menge Menschen zusammen zu locken, die Geld verzehren, somit durch Unterhaltung des Aberglaubens den Wohlstand eines Landes zu befördern meinet — Medicamenten-Expeditionen in frommen Stiftungen, Bergwerks- oder Berghandlungs-Commissionen, Fabriken von Schneeberger aus weißer Nieswurzel bestehendem Schnupftoback u. d. g. anlegt, und solche, mit obrigkeitlicher Bewilligung verfertigte Fabrik-Medicamente durch Unkundige in die Welt zum Verkaufe schickt; und welche endlich ruhig zusieht, daß Arcana und versiegelte Recepte in den Zeitungen ausposaunt,

und medicinische Volksschriften, mit Curarten und Recepten, ohne Censur gedruckt und verkauft werden, oder sie gar selbst empfiehlt und privilegirt: eine solche Regierung, sage ich, treibt selbst medicinische Quacksalberei.

§. 506.

Außer der Regierung fällt ein großer Theil der Ursachen über die Fortdauer der Aftermedicin den Aerzten zur Last. Die Unvollkommenheit der Heilkunde, die Systemsucht der Originale und ihrer Copien, die grobe Unwissenheit einiger, und das unmoralische Betragen, Neid, Geitz, Kriecherei, Verläumdung u. s. w. anderer Aerzte benehmen der göttlich gepriesenen Kunst die nöthige Achtung und das Zutrauen bei den Laien. Bei weitem der größere Theil der Heilmeister studirt keine Menschenkunde, um Patienten aus verschiedenen Ständen angemessen zu behandeln. Die Landleute äußern sich darüber in folgender Art: Wir scheuen uns zu einem studirten Doctor zu gehen; sie setzen ihre Worte so hoch, daß man sie nicht versteht, und da sie nicht reden und thun wie wir, so glauben wir nicht, von ihnen verstanden zu werden, haben deßwegen kein Zutrauen zu ihnen und ihren Recepten u. s. w. Dieß ist vollkommen wahr. Der Kitzel, gelehrt scheinen zu wollen, besonders wenn während der gewöhnlich zu kurzen Unterredung mit Landleuten gebildete Menschen zugegen sind, und noch mehr als alles dieses — das herzlose Benehmen mancher Heilkünstler am Krankenbette, aus dem auch der gemeine Mann erräth, daß hier bloß für Geld gearbeitet wird — das achtungslose Betragen bei Consultationen — die neidischen Urtheile gegen Collegen — das Experimentiren an den Kranken, der unnöthige Aufwand mit kostbaren Arzneien, das Scharwenzeln mit gewissen Lieblingsmitteln, besonders bei häufig vorkommenden Krankheitsformen,

oder die stehenden Heilarten, welche am Ende lippis et tonsoribus bekannt werden — die stattlichen Deserviten-Verzeichnisse des Herrn Doctors und die besondern Rechnungen für den Apotheker, Chirurgen, Krankenwärter, und was weiter in seinem Gefolge ist, leisten der Quacksalberei mächtigen Vorschub.

Anders verhält sich's mit dem Medicaster. Er stellt sich in seiner Natürlichkeit den Kranken dar; hält es vorzüglich mit den Landleuten, und spricht und handelt wie sie; sein Wissen kommt, nach seiner treuherzigen Versicherung, von höherer Eingebung, oder aus geheimen Ueberlieferungen, und aus seltenen Schriften; was er aus diesen Quellen weiß, hat der Doctor auf Universitäten vergeblich zu lernen gesucht; er verfertiget und giebt die Arzneien selbst aus, und diese bestehen gewöhnlich aus wohlfeilen und gelind wirkenden Kräutern, den natürlichsten Erzeugnissen, welchen die Bibel nur allein Heilkräfte zuschreibt; er macht den Arzt, Apotheker und Krankenwärter in Einer Person; seine Dienstleistungen sind scheinbar sehr wohlfeil; Religion, Aberglaube und Vorurtheile benutzt er zu seinem Zwecke, und kraft des erlangten Zutrauens auch in vielen Fällen zum Vortheile der Kranken; geheilte Krankheiten — meistens eine Folge des zufällig glücklichen Zusammentreffens äußerer Einwirkungen und der innern Kraft des thierischen Organismus — eignet er sich als sein Werk zu — und das Volk stimmt darin um so mehr mit ihm zusammen, da der Quacksalber unheilbare Patienten durch besänftigende Mittel eine Zeitlang zu beruhigen, ja selbst eine scheinbare Heilung zu erzwecken sich bemühet; übrigens ist er ein, um seiner höhern Kunst willen, von den Aerzten aus Neid verfolgter, bedauernswürdiger Mann.

Welches Bild von Beiden spricht den, ärztliche Hülfe suchenden Menschen, von geringer geistiger Cultur, am lieblichsten an?

Die Aerzte tragen auf mancherlei Art zur Erzeugung der Quacksalber unmittelbar bei; ich kann wenigstens betheuern, in unzähligen Fällen es in der Erfahrung so gefunden zu haben. Die ergiebigste Quelle ist in dieser Hinsicht das Handwerk der Populärmedecin-Schreiber (populus et medicina!) — Manche ziehen sich Krankenwärter an, oder halten sich aus Bequemlichkeit sogenannte Patienten-Gesellen; übertragen die Besorgung minder bemittelter Kranken ihrem Herrn Leib-Barbier, oder, wenn sie eigene Apotheken haben, den Provisoren, welche sie zu ihren Kranken schicken und sich von ihnen Bericht erstatten lassen, oder lassen die Apotheker in ihrer Abwesenheit Arzneien verschreiben — woraus dann allmälig Quacksalber werden. Dieses erklärt vielleicht die von Einigen behauptete Wahrnehmung, daß es in Rußland keine Quacksalber, in Ländern hingegen, wo die Zahl der Medicinalpersonen übergroß ist, viele dergleichen gebe. Selbst die clinischen Privatinstitute haben das Gebiet der Pfuscher erweitern helfen. Es ist zwar gut, wenn die Candidaten der Heilkunde, unter der Anleitung und Aufsicht ihrer Lehrer, sich zur Practik vorbereiten. Oft treiben sie aber hiermit Mißbrauch; namentlich bei der Behandlung der venerischen Krankheiten. Die Gesundheitspolizei muß hierauf aufmerksam seyn, und untersuchen, ob der Studirende von einem Professor dazu beauftragt sey, oder für sich verfahre, um, durch Anwendung der Gesetze gegen unbefugte medicinische Praxis, ihn von dem Wege, ein Pfuscher zu werden, abzubringen. Unter allen Medicinalpersonen tragen aber viele Apotheker vielleicht das Meiste zur Fortdauer der gemeinen Quacksalber dadurch bei, daß sie ihnen bloß um des augenblicklichen Vortheils willen, ohne die mindeste Rücksicht auf das öffentliche Wohl, jede geforderte Arznei gegen Bezahlung verabfolgen lassen. Mir sind Fälle bekannt, daß manche von

ihnen für mehrere Thaler Arzneien, worunter Mercurial-Präparate zur Behandlung venerischer Kranken befindlich waren, an Quacksalber aus dem Bauernstande auf einmal verkauft haben.

Die Klagen der Aerzte über Aftermedicin mögen in manchen Fällen wohl übertrieben, oder die Ursachen davon in ihnen selbst zu finden seyn — nicht immer mag das Wohl der Menschheit, sondern vielmehr Privatinteresse sie zu officiellen Beschwerden gegen sie antreiben; aber manchen hält auch die Furcht zurück, um es mit dem Orts- Polizei- und Justiz-Beamten, dem Pfarrer oder einem andern mächtigen Protector des Medicasters nicht zu verderben, und selbst bei dem Publicum an der Nahrung keinen Schaden zu leiden, gegen diesen schädlichen Unfug Aufsehen zu machen, und, mit dem Quacksalber um das Brod streitend, vor Gericht zu treten. Diese Unterlassungs-Sünde ist ihnen aber nicht so hoch anzurechnen, weil das nicht so seyn würde, wenn die Regierung in diesem Falle, wo der Heilkünstler dem Gesundheitsbeamten gewissermaßen in den Weg tritt, sie kräftiger unterstützte.

§. 507.

Die in den beiden vorhergehenden §. §. angeführten Ursachen sind die wichtigsten und gewöhnlichsten der Aftermedicin. Von Seiten des Volks kommen nur, wie schon gesagt, Egoismus, Mangel an naturwissenschaftlichen Kenntnissen, Vorurtheile, der durch unaufgeklärte Priester erzeugte Glauben an das Wunderbare und Unbegreifliche, Leichtgläubigkeit, und daß Viele, selbst aus der gebildeten Classe, den Werth eines wahren Arztes nicht zu schätzen wissen, in Betrachtung. Gerade weil die Wortführer der rationellen Heilkunde die Sache von dieser Seite vorzüglich herausgehoben und bearbeitet haben, nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung aber durch Prunkreden

hierin nichts geändert wird, überdieß die Unmündigen am Geiste — deren Schuld es wahrlich nicht ist, wenn sie sich in der ihren Anlagen, Bedürfnissen und natürlichen Einsichten entsprechenden bessern Lage nicht befinden — durch die Wirksamkeit ihrer erleuchteten Vorgesetzten leicht, bei Gott, sehr leicht, von ihren Irrthümern ab und zur Ueberzeugung der Wahrheit geleitet werden können: so ist dieser Punct aus meiner Aetiologie der Medicasterei proscribirt. Was auf dem Wege der Belehrung hierüber durch die Regierung überhaupt geschehen muß, ist in mehreren Stellen dieser Schrift schon bemerklich gemacht worden; einiges, was auf den in Rede stehenden Gegenstand sich unmittelbar bezieht, soll hernach mit ein paar Worten angedeutet werden.

§. 508.

IV. Mit der Aftermedicin befassen sich mehr oder weniger beinahe alle Menschen: denn wer sollte im Jahre nicht einige Male in den Fall kommen, einen ärztlichen Rath zu geben, oder anzunehmen.

Aus der gebildeten Classe gehören besonders hieher solche, **die sich mit dem Studium der naturwissenschaftlichen Fächer** abgeben. Andere, die aus eitelm Wahne sich in dem Besitze physicalischer Kenntnisse und medicinischer Erfahrungen dünken, und aus unzeitigem Mitleiden ihre geheimen, gewöhnlich selbst verfertigten Arzneien an Kranke austheilen, — mitleidige Frauenzimmer, welche die aus Familienarchiven entnommenen unfehlbaren Mittel gegen schwere Nervenkrankheiten anwenden — und Kloster-Geistliche mit ihren Arcanen, machen hievon keine Ausnahme.

Pfarrer und **Schullehrer** geben sich gern damit ab, weil sie auf dem Lande die erste Instanz fast in allen häuslichen Angelegenheiten des gemeinen Mannes sind, und auch Zeit und Gelegenheit haben, sich

mit dem Inhalte der Schriften über die sogenannte Popularmedicin bekannt zu machen, und sie nach ihrer Art in Anwendung zu bringen. Geistliche in catholischen Ländern, obgleich ihnen auf Kirchenversammlungen und in Synodalstatuten verboten ist, sich mit der Ausübung der Medicin und Chirurgie zu befassen *), kehren sich doch nicht daran, und treiben gerade die schlimmste Art von Quacksalberei, die zugleich den Aberglauben befördert.

An sie schließen sich die Traumdeuter, Wahrsager, Hürker d. i. Leute, die durch Betasten, Streichen und Auflegen der Hände Krankheiten zu heilen vorgeben, und solche, welche sich der sympathetischen Mittel bedienen.

Jäger und **Hirten** werden durch den Umgang mit der Natur und ihren Beruf zur Quacksalberei an Thieren, und demnächst an Menschen eingeladen. Sie können aber nicht nach Regeln beobachten, und ihre oberflächlichen Wahrnehmungen führen sie nicht zur wahren Erfahrung, sondern auf Trugschlüsse und verkehrte Handlungen. Ihnen werden von dem großen Haufen die wichtigsten, selbst an das Wunderbare gränzenden Curen zugeschrieben; untersucht man sie aber gerichtlich, so verschwinden sie wie Seifenblasen.

Die **Scharfrichter** und **Wasenmeister** sind größtentheils Quacksalber, jedoch übernehmen sie vorzugsweise chirurgische Krankheiten. Die diesen Leu-

---

*) Decret. Synodal. D. D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniens. Part. 3. Tit. 53, wo es heißt: „per verba Clerici sacris initiati aut beneficiati artem quoque chirurgicam non excerceant". Nach dem römischen Kirchenrechte (vergl. 1 Th. §. 85) ist ihnen dieses, und ausdrücklich auch das Brennen verboten. Und doch brennen einige von ihnen noch gesunde Stellen des Körpers der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Menschen mit geweiheten Hubertusschlüsseln, und überlassen die Leichtgläubigen mit dem Gifte in der Wunde ruhig dem Schicksale.

ten eigenthümliche Medicasterei rührt, wie ich glaube, aus den Zeiten her, wo die Tortur noch allgemein war. Sie mußten die mit Maschinen ausgerenkten Glieder wieder einrichten, und bedienten sich zur Heilung derselben, und der durch das Foltern entstandenen Wunden und Geschwüre selbst verfertigter Salben aus thierischen Fetten *). Sie erwarben sich dadurch eine Fertigkeit, daß sie bei Vorfällen dieser Art auch von Andern zu Rathe gezogen und gebraucht wurden — und ergriffen gern jede Gelegenheit, sich mit Menschen aus andern Ständen in Berührung zu setzen und ihnen wichtig zu werden, weil dieß ein Mittel war, den ihrer Berufsart anklebenden verächtlichen Zustand weniger auffallend zu machen. Die schweren Concessionsgebühren in manchen Ländern, Vervortheilung durch Verheimlichen oder Verschleppen des gefallenen Viehes und Armuth, reizte sie zu diesem Nebenverdienste; und so kam es dann, daß sie lange Zeit hindurch die Stellen der Chirurgen ersetzten, und hier und da noch dafür gelten **).

Die in der Prüfung untüchtig befundenen und abgewiesenen Medicinalpersonen, verunglückte Apotheker, außer Brod gesetzte Subalternen aus den Militär-Feld-Spitälern, Leute, von einigen chemischen Kenntnissen, die keine bestimmten Geschäfte ha-

*) Churcölnische Edicten-Sammlung. B. 1. S. 696.

**) Der in Herrn Kopps Jahrbuche der Staatsarzneikunde erzählte auffallende Umstand, daß ehemals in der Mark Brandenburg ein Scharfrichter, welcher gewisse Jahre seinen Dienst gut versehen, d. i. eine bestimmte Anzahl Köpfe abgeschlagen hatte, licentiam practicandi als Arzt bekam, hat wahrscheinlich in dem Angeführten seinen Grund.

Der jedesmalige Scharfrichter der ehemals geistlichen Badenschen Herrschaft Salen war bis in das Jahr 1807 befugt, ohne die Medicin wissenschaftlich erlernt und Prüfung erstanden zu haben, vermöge seiner herkömmlichen Dienstinstruction, auf welche er schwören mußte, sowohl die innerliche Heilkunde an Menschen als die Chirurgie auszuüben. Deutsche Justiz- und Polizei-Fama. 1807. No. 46. S. 364.

ben, oder von der Langenweile geplagt werden, Bader, Einrichter, Krankenpfleger u. s. w. machen einen besondern Trupp von Afterärzten aus; sie sind die Verwegensten, gebrauchen heroische Mittel, und ihre Praxis ist gefährlicher als die der vorhin Genannten.

In Ansehung des unerlaubten Arzneitrödels sind die Materialisten, welche Arzneikörper im Kleinen verkaufen — Privat- und Winkel-Apotheker — Destillateurs — Kaufleute, die mit Färbestoffen und andern zum technischen Gebrauche bestimmten Producten, und unter diesem Deckmantel mit Medicamenten handeln — und endlich die Thüringer, Steyermarker und die Ungarn vorzüglich zu bemerken. Wenn ein Liebhaber der neulich wieder hervorgegangenen und angepriesenen Kunst, welcher unedele Metalle in edele verwandeln oder das specifike Gewicht der letztern vermehren zu können wähnt, für sich laborirt, so kann dieß der Polizei gleichgültig seyn; zieht der Hermeneutiker aber andere in sein alchimistisches Interesse, und sind seine Processe auf Betrug und Geldschmiederei abgesehen, so muß die Polizei allerdings in das Mittel treten, und den Adepten wie jeden Quacksalber behandeln.

§. 509.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, die Kunstgriffe dieser Leute genau kennen zu lernen, um hinter ihre gefährliche Schliche zu kommen.

Die für Geld arbeitenden Quacksalber ertheilen, nach ihrem Vorgeben, bloß aus Mitleiden ärztliche Rathschläge, oder geben nur ein durch mehrjährige Erfahrung der Familie erprobtes Heilmittelchen zum Versuche hin, weil sie dem zudringlichen Bitten der Leidenden, welche alle ordentliche Aerzte in ihrer Umgebung mit schweren Kosten schon gebraucht haben, nicht länger hätten widerstehen können; sie lassen sich

von Aerzten als Krankenwärter gebrauchen, setzen sich mit denselben in Correspondenz, und produciren dann dieß bei der gegen sie angelegten Untersuchung als Rechtfertigungsmittel; sie wissen sich von öffentlich angestellten Personen Attestate über gelungene Curen zu verschaffen, wenn diese auch weit weniger beweisen, als wenn ein Gewürzkrämer attestirt, daß eine Apotheke im gehörigen Stande sey, oder ein Schneider bezeuget, daß er an dem Hufbeschlagen eines Reitpferdes nichts auszusetzen finde; weisen zuweilen gefährliche Patienten an den Bezirksarzt, um sich zu seiner Zeit damit zu legitimiren, und consuliren ihn, gegen Zahlung eines ansehnlichen Honorars, in vorgeschützten Krankheiten, an denen sie selbst zu leiden vorgeben, oder mit welchen andere Personen in ihrer Familie befallen seyn sollen, um demnächst von den mitgetheilten Recepten und Vorschriften in den ihnen wirklich vorkommenden Krankheitsfällen einen gewinnsüchtigen Gebrauch zu machen; beziehen wohl gar ihre Arzneien aus der Apotheke des Herrn Landphysicus, wie es dergleichen schändliche Beispiele gegeben hat; halten sich mit dem Ortsbeamten, und wissen durch reelle Mittel seine wohlwollende Nachsicht zu gewinnen; schlagen ihren Wohnsitz in Gränzörtern auf, um desto leichter der Untersuchung zu entschlüpfen; sprengen unter den unvernünftigen Landleuten aus, sich fest machen, und diejenigen, welche sie zu arretiren versuchten, durch Sympathie auf eine auffallende Art am Körper bezeichnen zu können, u. s. w.

Die herumziehenden, sich so nennenden privilegirten eidgeschwornen Operateurs bedienen sich lateinischer Phrasen und biblischer Stellen in ihren gedruckten unverschämten Ankündigungen, curiren, laut derselben, alles in der kürzesten Zeit mit der Hülfe Gottes; warnen vor Marktschreiern, und zeigen zum Beweise ihrer Geschicklichkeit eine Menge erschlichener und selbst gemachter Attestate vor; verstehen selbst

von obrigkeitlichen Behörden Erlaubnißscheine zu erschmeicheln, bloß Zähne zu putzen und einzusetzen, Hühneraugen zu schneiden u. d. g.? und quacksalbern heimlich an allen Uebeln, die ihnen vorkommen; erbieten sich, Arme umsonst zu heilen; wollen gewissenhaft sagen, wem zu helfen ist, oder nicht; preisen ihre Kunst in Beschauung des Urins, und verweisen kranke Weiber und Mädchen an ihre Frauen.

Die Waaren der Thüringer und Ungarn bestehen größtentheils aus gefärbtem Brantwein, ätherischen Oelen mit Olivenöl verfälscht, heftigen Laxirmitteln aus Galappenharz, Coloquinten, Tillkörnern und versüßtem Qecksilber, ferner aus Bleizubereitungen, Opiaten, Niesmitteln, und Pflastern und Salben, deren Hauptingredienzen Bleikalk und Olivenöl sind. Nach öffentlichen Verhandlungen in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen waren die Schwarzburger Arzneihändler im Verdachte, sogar eine Auflösung von Arsenik gegen das Wechselfieber verkauft, und damit Menschen getödtet zu haben. Ganz rein schien die Sache, selbst laut der Erklärung des Arztes, der sich dazu gebrauchen läßt, unter seiner Aufsicht diese Waaren verfertigen zu lassen, nicht zu seyn. — Die Umgängler selbst sind in der Regel rohe, dem Branntweintrinken ergebene Menschen, und haben durchaus keine Kenntnisse von den Wirkungen ihrer Waare *). Bei diesen gefährlichen Subjecten zweckt alles auf Geldprellerei ab, und sie wissen daher ihre Betrügereien fein anzulegen. Wenn sie z. B. in irgend einem Lande ihre Arzneien verkaufen wollen, so

*) In meinem vorigen Amtskreise wurde einstmalen ein wahnsinnig gewordener Glashändler aus Thüringen, mit Königseer Arzneiwaaren hausirend, von der Polizei ertappt. Ein berüchtigter Quacksalber, ein Schäfer, wurde wahnsinnig, und mußte befestiget werden. Dessen ungeachtet fuhren die Leichtgläubigen fort, ihn zutrauensvoll an der Kette zu consuliren, weil sie seine wahnsinnigen Aeußerungen — für Folgen einer höhern Eingebung hielten!

lassen sie in ihre Passirbücher setzen, daß sie durch dieses Land, gewöhnlich nach Holland und in die Niederlande zu reisen vorhabens wären; oder sie lassen ihre größern Vorräthe in den Gränzörtern stehen, nehmen nur einen geringen Theil davon mit in ein benachbartes Land, von dem sie erfahren haben, daß in demselben die Gesundheitspolizei schläft, und setzen so nach und nach ihr Magazin ab; oder sie verbergen den durch Schleichwege eingeführten Theil der Fabrik-Medicamente in den Taschen, und gehen nun als Leute, die andere Geschäfte abzumachen haben, hausiren — auf welchem, durch genaue Polizeiaufsicht schwer zu entdeckenden Wege ich, als vormaliger Physicus, einige Thüringer zufällig erwischte, die, mit meinem Amtsverhältnisse unbekannt, mir in meinem Zimmer ihre in besondern Schubsäcken verborgenen Schachteln und Gläser mit Arzneien feil boten. Einige von ihnen füllen die obere Schachtel ganz, und die übrigen oben zum Theil mit Schreibmaterialien, Sämereien oder Heiligenbildern, und täuschen dadurch Schultheißen und Polizeidiener, wenn ja einmal einer, aus Neugierde oder Gewinnsucht getrieben, hinein schaut. Auch legen sie einen Vorrath von Arzneien selbst bei Ortsvorständen, Gemeinheitsdienern, Wirthen und sogenannten Chirurgen auf dem Lande nieder, unterrichten sie über den Namen, Preis und Gebrauch derselben, und weisen dann ihre ständigen Kunden an jene an, um auch während ihrer Abwesenheit die verderbliche Waare an den Mann zu bringen.

Genug von diesen Kniffen, worüber sich ein Betrugslexicon schreiben ließe.

§. 510.

Ein vorzüglicher Grund, daß die Quacksalberei so tief eingewurzelt, fortwachsend und schwer auszurotten ist, liegt nicht allein in der besondern Beschaffenheit

ihrer Ursachen, sondern vielmehr darin, daß, wie wir eben gehört haben, sie nicht leicht entdeckt, überdieß oberflächlich angezeigt, eben so untersucht, folglich, nach Art dieser Vorgänge, auch gerichtlich behandelt wird. So lange der Ankläger und Angeber eines Quacksalbers nicht besondere, mit Zeit, Ort, Personen und Umständen bestimmte Fälle angiebt, kann die geeignete Behörde nicht nach rechtlichen Formen voranschreiten und entscheiden. Allgemeine Anzeigen, wie man sie gewöhnlich in den Klag-Berichten der Aerzte liest, z. B. dieser oder jener quacksalbert, läßt Ader, läuft auf dem Lande herum und besucht Kranke, giebt Arzneien aus, soll dieß und jenes gethan haben u. s. w. werden in der Regel, aus dem angeführten Grunde, ad acta resolvirt, und die Quacksalberei dauert fort. Die Medicaster werden überdieß unglaublich frech, weil sie sehen, daß die Gerichte still sitzen. Mir sind Fälle bekannt, daß einige von der ganz gemeinen Classe — Bauern, Schäfer — zur Bestreitung ihrer weitläuftigen Praxis sich Reitpferde hielten; andere, auch reitende Quacksalber, hatten eine Art clinisches Institut errichtet, in welches sie Patienten aus entfernten Orten aufnahmen; wieder andere gaben sich den Namen und Character in Ruf stehender Aerzte, und schlichen sich in Orte und Häuser, wo sie persönlich unbekannt waren, bei den Patienten ein.

Unter allen vorgeschlagenen Mitteln, die Quacksalberei und Pfuscherei zu entdecken, ist unstreitig das zuverlässigste, daß die in vieler andern Hinsicht sehr wichtige Todtenbeschau durch verpflichtete Medicinalpersonen allgemein gesetzlich eingeführt werde. In den deßfalls aufzustellenden Tabellen müßte eine stehende Rubrik seyn, unter welche der Namen, Beruf und Ort desjenigen, welcher während der Krankheit des Verstorbenen die Arzneimittel verordnet oder die Cur besorgt hat, zu bemerken ist. Es könnte auch den

Pfarrern aufgegeben werden, bei jedem Sterbfalle die Krankheit, an welcher der Entseelte verblichen ist, die Namen derjenigen, welche den Kranken ärztlich behandelt haben, und die angewandten Arzneimittel von den Angehörigen auszuforschen, die eingezogenen Notizen in eine Liste zusammen zu stellrn, und diese alle 3 — 6 Monate an den Ortsbeamten, und nach gemachtem Gebrauche von diesem an die Regierung einzuschicken, um jene Tabellen mit diesen, rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung, vergleichen.

In dem schlimmsten Falle, z. B. bei herrschenden Seuchen, sind für die Denuncianten der Quacksalber und derer, die sich ihrer bedienen, so wie für diejenigen, welche einen herumziehenden verderblichen Quacksalber anzeigen (auch wenn sie ihn selbst gebraucht haben), oder zur gefänglichen Haft bringen, **Prämien**, welche aus der Brüchtencasse der Quacksalber oder von den Strafansätzen der bei diesem Gegenstande sich nachlässig bewiesenen Mitgliedern der Polizeistellen ex propriis zu bezahlen sind, auszusetzen. Das bei mehreren andern Veranlassungen beliebte Mittel, die Angeber zu belohnen, kann freilich von der practischen Vernunft nicht ganz gebilliget werden, weil es Pflicht jedes Menschen ist, zur Erhaltung und Beförderung der gesellschaftlichen Ordnung, ohne eigennützige Absicht, so viel er kann, beizutragen. Es ist auch nicht selten der Fall, daß dergleichen Denunciationen unlautere Zwecke zum Grunde liegen, durch dieselben die Untersuchung erschwert, vereitelt, und überhaupt dem edeln Gemeingeiste entgegen gearbeitet wird. Allein der practische Geschäftsmann muß, wenn er vernünftige, allgemein wohlthätige Zwecke erreichen will, die Objecte seines pflichtmäigen Wirkens oft anders ansehen und behandeln, als der speculative Philosoph, der die Handlungen der Menschen nach categorischen Imperativen würdiget. In diesem Betrachte wird man die Ausnahme von der

allgemeinen Regel in dem ausdrücklich ausbedungenen schlimmsten Falle der hier in Frage stehenden Sache gelten lassen.

§. 511.

V. Quacksalberei und Pfuscherei müssen nicht allein vermindert, sondern wo möglich, zumal was die erstere betrifft, gänzlich ausgerottet werden.

Die gegen diese im Staate schleichende Pest empfohlenen und angewandten Mittel gehen insgesammt darauf aus, durch **Bestrafung** der Quacksalber und allenfalls derer, die sich ihrer bedienen, das Uebel zu vermindern. Diese Erfahrung ist niederschlagend; denn man giebt dadurch zu erkennen, daß das Uebel selbst nicht mehr ausgerottet werden könne — daß es, wie der Krieg, von Anbeginn der Welt da gewesen sey, und, nach der Logik dieser Philosophen, auch ferner fort bestehen werde, folglich (um etwa die angeblich übergroße Anzahl der Menschen eines Theils durch Krieg und Seuchen, und andern Theils durch die Quacksalber zu vermindern?) **nothwendig** sey. So lange keine andern Mittel angewandt werden, ist kein Heil zu hoffen. Wer in Krankheiten, welche eine gründliche Heilung zulassen, bloße Palliativmittel anwendet, ist ein Pfuscher: wer glaubt genug gethan zu haben, wenn, wie sie es nennen, der Quacksalberei nur gesteuert — welches auch so viel heißen kann, als nachgeholfen — werde, steht mit dem lindernden Arzte in gleicher Categorie. Wer folglich mit gutem Erfolge kräftig gegen Quacksalberei wirken will, darf selbst nicht Quacksalber (in der Regierungskunst) seyn, oder dergleichen Mittel anwenden.

Wir haben hier das Ziel vor Augen, die Quellen der Quacksalberei zu verstopfen, und das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Mittel dazu ergeben sich aus dem Vorgetragenen von selbst: die der Staatsregierung, den Aerzten und dem Volke zur

Last gelegten Ursachen der Quacksalberei müssen nämlich vor allen andern Einschreitungen beseitiget werden. Die wichtigsten sind:

1.) Die Regierung muß in Beziehung dieses Gegenstandes ihr erstes Augenmerk auf die Bildungsanstalten für die Medicinalpersonen richten, und dasjenige berücksichtigen, was im zweiten Theile hierüber ausführlich vorgetragen worden ist.

2.) Sie muß eine hinlängliche Anzahl approbirter, besoldeter im Erwerbe ihrer Nahrung gesicherter Medicinalpersonen jedes Berufs, jedoch ohne Approbation auf eine theilweise Ausübung der Heilkunde, nach den örtlichen Verhältnissen und Gesundheitsbedürfnissen, wie oben angegeben ist, in jeder Provinz gleichmäßig vertheilen.

3.) Die unter einer zweckmäßigen Communal-Armenpflege stehenden Unvermögenden müssen sich der medicinischen und chirurgischen Hülfe, nebst Arznei, Nahrungsmitteln und Pflege, unentgeltlich zu erfreuen haben.

4.) Die Taxen für die Medicinalpersonen und Arzneimittel sind mit der oben angeführten Rücksicht auf Vermögende und mittelmäßig Begüterte genau zu bestimmen, und Uebertretungen unnachsichtlich und hart zu bestrafen.

5.) Eine aufgeklärte Regierung wird auch den bloßen Schein vermeiden, daß sie die Aftermedicin begünstige, oder an ihrem pecuniären Vortheile selbst Theil nehme. Die an den Aerzten selbst liegenden Ursachen muß sie durch angemessene Mittel aus dem Wege räumen, und endlich dafür sorgen, daß die Kinder in den Schulen durch zweckmäßige Lehrbücher und die Erwachsenen zu Hause durch den Kalender, oder durch Anhänge an die Gesang- und Gebet-Bücher, so wie auch durch die Aerzte und Pfarrer über die Pflicht der Lebenserhaltung und den Werth der Gesundheit, die Schädlich-

keit der Quacksalber und die Nützlichkeit der öffentlich angestellten Aerzte in auffallenden Beispielen, belehrt werden *). In dieser Beziehung ist ferner nöthig, daß wunderthätige Heiligenbilder verschlossen, oder, was eben so wirksam und sicherer ist, die Bettelmönche von ihnen getrennt, und in ein anderes Kloster gesperrt werden. Eben so wenig sind die Hausirer mit medicinischen Volksschriften zu dulden, ja alle Werke über Populärmedicin, welche ohne strenge Censur und Genehmigung der Staats-Medicinaldirection in die Welt geschickt werden, sind, gleich Winkelapotheken und Thüringer Arzneiwaaren, zu confisciren, und die ausgemittelten Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter als Giftmischer zu behandeln **). Geheime Mittel dürfen von Niemanden weder verkauft noch unentgeltlich ausgetheilt werden. Giebt ein Arzt vor, in dem Besitze geheimer Mittel (z. B. pâte vulneraire, Kaiserpillen, Kräuter gegen Lungensucht u. d. g.) gegen gewisse Krankheitsformen zu seyn, so muß er die Bestandtheile derselben, die Art des Gebrauchs, und den

*) In dieser Hinsicht, nämlich zur Würdigung und Achtung des ärztlichen Standes, verdient die Schrift von Herrn D. Breinersdorf über die falsche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte, Breslau 1807, besonders empfohlen zu werden.

**) Eine vortreffliche Anleitung, den gesunden Nichtarzt von der Medicin ganz unabhängig zu machen, enthält: die Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen, oder die Kunst das Leben zu benutzen und dabei Gesundheit, Schönheit, Körper- und Geistes-Stärke zu erhalten und zu vervollkommnen. Von Ph. K. Hartmann. Dessau und Leipzig 1808.

Das Gegentheil davon sind die Schriften über Volksarzneikunde, welche für einen großen Theil der Menschheit als schleichende Gifte wirken. Hat die aquetta tella Toffnina (gewöhnlich aqua Toffana), dessen Bestandtheile diejenigen, welche Fridrich Hoffmanns Schriften gelesen haben, genau wissen, mehr Unheil angestiftet, als nur eine von den vielen Scharteken, deren Verfasser (doctorirte medicinische Quacksalber) ich nicht nennen mag?

Zweck, welchen er nach vorgelegten theoretischen Grundsätzen oder richtigen Erfahrungsfällen davon erwartet, der Regierung anzeigen, um dieselben von dem Medicinalcolleg prüfen zu lassen. Wenn dasselbe solche, nach gemachten und erprobten Versuchen in Krankenhäusern, billiget und das medicinische Publicum von den Resultaten unterrichtet hat, dann mag der damit etwa auf gewisse Jahre zu patentisirende Geheimnißkrämer einen lucrativen Gebrauch davon machen. In der Regel ist Charlatanerie dahinter verborgen *).

6.) Die Gesetzgebung muß, mit der Anwendung der Belehrungsmittel, durch Promulgation eines Medicinalcodex gegen unbefugte Ausübung der medicinischen Fächer zugleich wirksam seyn. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte, deren ersterer **War**=

---

*) Der schädliche Mißbrauch, welcher in Frankreich mit der Erlaubniß zum Verkaufe geheim gehaltener Heilmittel und Recepte von jeher getrieben wurde, und an Monsieur Gachet einen eigenen Apologisten gefunden hat, wird wahrscheinlich die Decrete vom 18ten August und 15ten October 1810 veranlaßt haben, laut welcher eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission sich regelmäßig monatlich zwei Mal in der Centralapotheke der Hospitäler von Paris versammeln, und die ihr durch den Minister des Innern zugesandten Arcana prüfen soll. Vergl. Allg. Justiz= und Polizei=Blätter S. 90 und 123. 1810. Es widerspricht übrigens den Grundsätzen der Heilkunde, daß es gegen bestimmte Krankheitsformen bestimmte Heilmittel, zumal zusammengesetzte, gebe, und diese ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Ursache, Dauer und Grad der Krankheit rc. angewandt werden können. Discite *methodum* medendi meam, sagte ein großer Lehrer der Arzneikunde, et habebitis mea arcana! Die einfachste naturgemäße Heilmethode der Aerzte ist ein wichtiges Mittel gegen Quacksalberei. Wie viel Unheil haben die gemeinen Chirurgen bei der Behandlung der Wunden und Geschwüre mit Salben nnd Pflastern angerichtet! Herr Kern in Wien hat aus seinen Erfahrungen bewiesen, daß man sie entbehren, mit ungleich besserm Erfolge sich des lauwarmen Wassers bedienen, und die Heilung der innern (angemessen unterstützten) Naturthätigkeit überlassen kann. Zur Stillung des Bluts wendet dieser Arzt bloß kaltes Wasser an.

nungsgesetze enthält, um die Quacksalberei und Pfuscherei zum Theil zu verhüten, und der zweite Abschnitt die Strafansätze für die verschiedenen Uebertretungsfälle der Aftermedicin in sich begreift. Er muß vollständig — mit Rücksicht auf alle mögliche Fälle genau bestimmt, und ohne Zweideutigkeit d. i. in einer klaren, allgemein verständlichen Sprache abgefaßt seyn; und der wesentliche Inhalt desselben ist durch alle Wege zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen. Jedermann wird einräumen, daß, wenn diese radicale Mittel, nach ihrem ganzen Umfange, in Anwendung gebracht werden, die Quacksalberei und Pfuscherei nachlassen und allmälig eben so gewiß aufhören müsse, als die Astrologie und die damit verwandten unsinnigen Künste gleicherweise ihr Ende erreicht haben. Erst wenn dieses geschehen ist, muß folgen, womit man bisher immer den Anfang gemacht hat, nämlich gegen die bestehenden Medicaster mit Macht zu Feld ziehen. Wir wollen diesen Punct näher untersuchen.

§. 512.

VI. Die Quacksalberei und Pfuscherei wird größtentheils verhütet, und ihrem Umgriffe unmittelbar Gränze gesetzt, wenn folgende Vorschläge zur Ausführung kommen.

1.) Die Namen und Verrichtungen einer jeden Medicinalperson, welche vom Staate berechtiget ist, in irgend einem Zweige der Heilkunde von ihren approbirten Kenntnissen einen öffentlichen Gebrauch zu machen, müssen von der obern Polizeibehörde durch das Regierungsblatt dem Publicum bekannt gemacht werden *). Wer dieses nicht vor sich

*) Der französische Arzt J. J. Menuret empfiehlt: daß die Aerzte (wenigstens in großen Städten) sich durch eine ein-

hat, und doch practicirt, ist Medicaster. Um das Publicum noch vollständiger zu unterrichten, welche Individuen zur Praxis gesetzlich auctorisirt sind, muß jeder Ortsbeamte, nach geschehener Verpflichtung der angestellten Medicinalperson, den wesentlichen Inhalt der ihr vorgewiesenen Concessionsurkunde den Amtsunterthanen gehörig bekannt machen. Auch ist ein vollständiges Verzeichniß derselben nicht allein in dem Adreß-Handbuche, sondern vielmehr in dem von den Bauern gelesenen Landkalender jährlich einzutragen — deßgleichen ein Abdruck davon in jeder concessionirten Apotheke an die Seite des Receptirtisches zu befestigen, damit der, gewöhnlich sich mit Unwissenheit entschuldigende Apotheker weiß, von Wem nur er die zu verfertigenden Recept einnehmen darf. In Ansehung der auswärtigen, benachbarten, legalisirten Medicinalpersonen ist von den competenten Behörden ein gleiches Verzeichniß zu diesem Zwecke zu gesinnen.

2.) Obgleich sich es von selbst versteht, daß Niemand als eine Medicinalperson sich gebrauchen lassen darf, wenn verbietende Gesetze darüber vorhanden sind, und die Polizei auch Mittel in den Händen haben muß, um die gegebenen Gesetze aufrecht zu erhalten: so vergiebt sich doch die Regierung von ihrer Würde nichts, wenn sie jede schickliche Gelegenheit benutzt, die Beobachtung der Gesetze unter irgend einem Präjudiz einzuschärfen. Daher halte ich es nicht für unzweckmäßig, wenn in die Apotheker-Concessionen, Geleits-Decrete der Juden, Belehnungs-Patente des Scharfrich-

---

fache und bescheidene Amtskleidung, und durch ein Zeichen an ihren Wohnungen kenntlich machen sollten, damit man in dringenden Fällen der Gefahr nicht ausgesetzt sey, einen Fehlgang zu thun, und Jemanden um Hülfe anzusprechen, der kein Arzt ist.

ter und Wasenmeister u. a. gesetzt wird: daß sie der Concession, des Schutzes und respective des Dienstes verlustig erklärt werden sollten, wenn sie der Quacksalberei überwiesen würden. Es dürfte nur Ein abschreckendes Beispiel zur Warnung aufgestellt werden, um sich von der guten Wirkung dieses Vorschlags zu überzeugen.

3.) Die Polizeibeamten sind durch eine besondere Instruction anzuweisen, daß sie sich für diese Gegenstände, zur Aufrechthaltung des Medicinalwesens, mehr interessiren, jede Uebertretung der desfalls bestehenden Gesetze selbst erledigen, oder an die competente Behörde zur rechtlichen Ahndung einberichten. Wenn diese Beamten den Nahrungsstand, die Gewerbs- und Lebens-Art und den Aufwand mancher Personen, welche, außer Quacksalberei, keinen bestimmten Beruf angeben können, vorzüglich in das Auge fassen, und sie bloß in dieser Beziehung als **Müßiggänger** oder Vagabunden in Anspruch nehmen und behandeln: so ist das besser, als wenn dieses bestimmt um der Quacksalberei willen geschieht; der Zweck in Absicht der öffentlichen Gesundheitspflege wird dadurch doch erreicht. Hauptsächlich muß der Beamte die **Entstehung** eines Quacksalbers zu verhüten bemühet seyn. Dieß geschieht am sichersten, wenn er den ersten Fall so hart bestraft, daß dem Neomedicaster die Lust vergeht, sein Gewerbe fortzusetzen. Auf diejenigen, welche unter irgend einem Titel Arznei herum tragen, müssen sie vorzüglich ein wachsames Auge haben, weil diese die ergiebigste Unterhaltungs-Quelle der Quacksalber sind. Deßwegen ist es noch lange nicht hinreichend, daß, wie gewöhnlich die Vorschriften lauten, ihnen nicht der geringste Handel erlaubt, und, wenn sie Jemanden von ihren Waaren verkauft haben, der ganze Vorrath derselben confis-

cirt werden soll; sondern das bloße Durchreisen durch das Land, und das bloße Anbieten der Arzneiwaaren muß denselben in öffentlichen Blättern verboten werden — mit der Warnung: daß sie im Betretungsfalle, mit dem Medicinkasten, wenn sie auch nicht gehandelt haben, auf ihre Kosten, durch den Amtsdiener aus dem Amtsbezirke über die Landesgränze gebracht, falls sie aber erweislich Arzneien feil geboten haben, oder sich zum zweiten Male betreten lassen, nebst Confiscirung des Arzneivorraths, mit der ordnungsmäßigen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen. Außerdem müssen die Herbergen, in welchen sie sich sonst aufzuhalten pflegen, in Beiseyn des Ortsvorstandes, von den Polizeidienern oft und unversehens untersucht, und die Wirthe, durch ein feierliches Handgelöbniß, oder bei hinlänglichem Verdachte, daß sie mit den Arzneiträgern einverstanden sind, durch Zwangsmittel angehalten werden, die bei ihnen niedergelegten Waaren auszuliefern. Diese Visitationen sind auch in den Laden der Specerei- und Färbstoff-Händler nöthig. Mehr Uebels, als diese, richten diejenigen Apotheker und Materialisten an, welche unter dem Titel von Handverkaufe an nicht legalisirte Medicinalpersonen und Quacksalber Arzneien verabfolgen lassen. Solche Pflicht- und ehrlose Menschen müssen im ersten Falle mit einer Geldbuße von wenigstens 50 Thalern, und im zweiten mit Verlust der Concession, eine Apotheke zu führen, und des Handels, unnachsichtlich bestraft werden. Dieses ist ein zuverlässiges Mittel, die Quacksalberei zu verhüten und zu unterdrücken. Den Beamten ist endlich zu erklären, daß, bei befundener Nachsicht und Saumseligkeit, wider sie mit Vollstreckung der im Medicinalcodex bestimmten Strafe gegen den ver-

nachlässigten Fall verfahren werden soll; wenn sie aber ihre Schuldigkeit beobachten, ist ihnen ein Drittheil der von dem Quacksalber und Pfuscher exequirten Geldstrafe als Nebengebühr für ihre Bemühungen zuzusichern. Ich beziehe mich übrigens wegen dieses Vorschlags, der in dem Herzogthum Westphalen seit 1779 gesetzlich besteht, und dessen Vortrefflichkeit in Fällen der Anwendung ich aus Erfahrung kenne, auf dasjenige, was vorhin von den Prämien bemerkt worden ist.

4.) Der Gerichtsarzt muß für jeden medicinisch-chirurgischen Quacksalber und Winkelapotheker, welche er in seinem Bezirke aufkommen und in demselben ihre Praxis ungehindert treiben läßt, in der Art verantwortlich gemacht werden, daß die Strafe der von dem Medicinalfiscal oder einem andern Officianten des Medicinaletats entdeckten Medicaster-Fälle auf ihn angewandt und vollzogen werde. Ein öffentlicher Gesundheitsbeamter, der um seines Vortheils willen mit Quacksalbern gemeinschaftliche Sache macht, kann mit Ehre nicht länger auf seinem Posten bleiben.

§. 513.

VII. Wir schreiten nun zur Untersuchung der Frage: was der Polizei, nach den genommenen vorgetragenen Maßregeln, gegen die bestehenden Medicaster obliege?

Diejenigen, welche vorgeschlagen haben, daß sich Niemand um sie bekümmern soll, um ihrer am ersten los zu werden, oder welche die Quacksalberei für ein nothwendiges Uebel im Staate ansehen, oder welche den Aerzten, ihren Collegen, empfehlen, sich, gleich den Quacksalbern, auf das Urinbeschauen zu legen, um die Leute mehr an sich zu gewöhnen u. s. w. nehmen die Sache wie sie jetzt leider ist, und scheinen die eben angegebenen Mittel zu verkennen, wo-

durch es anders werden kann, und, wenn dem gesunden Menschenverstande kein Hohn gesprochen werden soll, auch besser werden muß. Oft hörte ich den rohen Ausdruck von übrigens gebildeten Aerzten: es hilft alles nichts, so lange die Quacksalber, gleich wüthenden Hunden, welche bei weitem nicht so vielen Schaden der Menschheit zufügen als jene, nicht erschlagen werden. Diese Ausbrüche der Verzweifelung, beurkunden die alte Erfahrung, daß der Mensch, welcher die Vernunft und ihre Wege zur Wahrheit verläßt, von ihr wieder verlassen werde, und — in Wahnsinn verfalle.

Ich bin daher durchaus nicht der Meinung, gleich vom Anfange mit Keulen darein zu schlagen, um die Quacksalber zu zähmen. Die Bedenklichkeit, daß dergleichen Leute im Drange der Noth und Nahrungslosigkeit dem Staate auf eine andere Art gefährlich werden dürften, bestimmt mich nicht zu einer Mäßigung, die doch keine andere Folge haben könnte, als daß nun zuletzt mit ihnen geschehen müßte, was vielleicht besser im Anfange hätte geschehen sollen — nämlich sie extra statum nocendi zu setzen. Bin ich im Stande, Mittel an die Hand zu geben, die Masse der Quacksalber auf eine rechtliche Weise zu vermindern, und den Rest von der schädlichen Medicasterei abzuziehen, und ihn für das Publicum zugleich brauchbar und nützlich zu machen: so ist dieser Ausweg doch unstreitig der beste.

Die erste Absicht, positive Verminderung der Quacksalber, wird dadurch erreicht, wenn man eine Musterung über sie hält, wo sich dann entdecken wird, daß viele kein Recht haben, an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen. Fremde also, die sich in das Staatsgebiet eingeschlichen, und, ohne wirkliche Unterthanen zu seyn, darin niedergelassen haben, sich von Quacksalberei nähren, und dabei ein Vagabundenleben führen, sind mit ei-

nem Laufpasse, in welchem die Ursache der Verweisung anzugeben ist, unter der Warnung, beim Wiederbetretungsfalle in das Arbeits- oder Zuchthaus gesperrt zu werden, über die Landesgränze und in ihre Heimath zu schicken. Auch gegen die inländischen Vagabunden sind die deßfalls bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen.

Wir hätten es nun, nach Abzug jener, noch mit den als Unterthanen angesessenen Quacksalbern zu thun. Den meisten von ihnen fehlt es nicht an Anlagen, Gewandtheit des Geistes und Körpers, Menschenkunde, Bekanntschaft mit manchen medicinischen Dingen, oder wenigstens Fertigkeit bei Anwendung derselben. Diese sind, wie bereits oben §. 269 vorgeschlagen ist, von den Amtsärzten in der Krankenwärterlehre zu unterrichten, zu prüfen, auf eine Instruction zu verpflichten, und in dieser Eigenschaft anzustellen. Der Staat kann auf diese Weise von dem, was an ihnen gut ist, noch einen nützlichen Gebrauch machen; dem großen und wichtigen Bedürfnisse in Ansehung der Krankenpflege auf dem Lande wird dadurch einigermaßen abgeholfen; die zu Krankenwärtern umgebildete Quacksalber kommen unter gesetzliche und unmittelbar controlirende medicinisch polizeiliche Aufsicht, und können, wenn Beamten und Gerichtsärzte nur ihre Schuldigkeit thun wollen, nicht mehr schaden.

Ich versehe mich eines Einwurfs, der mit einigem Scheine der Wahrheit gegen diesen Vorschlag gemacht werden kann. Man wird sagen: daß diese Krankenwärter nie sich innerhalb der Schranken ihrer Befugniß halten, und nun, gerade unter einer gesetzlichen Duldung ihrer Person, einen freiern Spielraum, dem Publicum als Quacksalber ferner zu schaden, bekommen würden. Mein Rath gründet sich auf verschiedene, im Herzogthum Westphalen gemachte Versuche, von deren Zweckmäßigkeit ich fest über-

zeugt bin, wenn auch (von Aerzten) noch so viele Zweifel dagegen erhoben werden sollten. Geht einer oder der andere mannichmal über die Gränze seiner Befugniß hinaus, so liegt die Schuld an denen, die sie unter Aufsicht haben, und wohl in den Schranken der Ordnung halten können. Als Krankenwärter nützt ein solcher Mensch dem Publicum mehr, als er durch einzelne Uebertretungen seiner Instruction demselben schadet, und das Letztere kommt gegen dasjenige, was er vorhin als heimlicher oder öffentlicher Quacksalber Uebels stiftete, kaum in Betrachtung. Ich habe Ursachen zu glauben, daß in manchen andern Ländern mein Vorschlag mit wenigern Schwierigkeiten und sicherer auszuführen sey, als in dieser Provinz.

Man würde mich übrigens sehr mißverstehen, wenn man aus dem Vorgetragenen die Folgerung ableiten wollte, daß die Regierung darauf ausgehen sollte, die Krankenwärter immer aus der Schule der Quacksalber zu ergänzen. Dieses kann meine Meinung nicht seyn, weil es Quacksalber giebt, die zum Krankenwärterdienste völlig untauglich sind, oder wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nicht dazu gebraucht werden können. Eine aufgeklärte Regierung wird ihr Hauptaugenmerk stets darauf richten, daß diese Quelle allmälig versiege. Dieses kann nach meiner lebendigen Ueberzeugung bei festem Willen der obern Behörden, Beamten, vorzüglich Aerzte, und des vernünftigen Theils des Publicums zuverlässig geschehen.

§. 514.

Eine für unsern Zweck wichtige Behauptung ist: daß die unbefugte medicinische Praxis dadurch am ersten ausgerottet werden würde, wenn die Aerzte sich nicht damit befaßten, sondern die dagegen anzuwendenden Maßregeln lediglich der Polizeibehörde überließen. Hier wird vorausgesetzt, daß die Aerzte,

wenn sie gegen Quacksalberei ihre Stimmen erheben, bloß aus Parteilichkeit und um ihres eigenen Vortheils willen handelten, oder dieses wenigstens von ihnen geglaubt würde. Viele Polizeibeamten scheinen selbst davon überzeugt zu seyn; vielleicht ist an der Sache, wie oben bereits zugegeben ist, auch etwas wahres — und dann wäre dieser Vorschlag nicht ganz zu verwerfen. Aber gerade in dem bisherigen Verfahren, daß den Gerichtsärzten bei diesem Gegenstande keine andere Befugniß eingeräumt war, als bloß die Anzeige bei der Polizei des Districts zu machen, daß ein Unberufener ohne Erlaubniß practicire, und die Polizeistelle die Untersuchung nicht nach den Grundsätzen der Polizei anlegte, sondern einen Civilprozeß daraus formirte, wo der Anzeiger als Kläger erscheinen mußte, liegt eine wichtige Ursache, warum die Sache geblieben ist, wie sie in uuvordenklichen Zeiten war. Daß die Justiz- und Polizei-Beamten den Unfug der Quacksalber am ersten bemerkten, ist ein eiteles, durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder widerlegtes Vorgeben; und wenn dieses auch als Ausnahme richtig wäre, so ist es doch gewiß, daß diese Beamten nicht Zeit und oft nicht guten Willen genug haben, neben ihren Justiz- Polizei- und vielen andern Geschäften, auf das Medicinalwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Dazu kommt noch der wichtige, nicht zu übersehende Umstand, daß der mehr genannte Beamte, bei einer gründlichen Untersuchung der Medicasterei, nur das Allgemeine ausmitteln, nicht aber das nach technischen (medicinischen) Grundsätzen zu würdigende Specielle auffassen kann: dieses darf man nicht in der Ausnahme, vielweniger als Regel bei ihm voraussetzen, sondern ist Aufgabe für den Gerichtsarzt. Ein Versuch würde zeigen, wie wenig sich von dieser Seite allein hoffen läßt, und daß die Aerzte bei der Bekämpfung dieses Ungeheuers nicht ausgeschlossen

werden dürfen. Nach einer bewährten Maxime soll man nicht aus einem Extrem in das andere fallen. Dieses würde vielleicht geschehen, wenn der Gesundheitsbeamte, laut des Reglements der Sanitätscommission zu *** „jeden Quacksalber und Pfuscher bei dem Kopf nehmen, und, als erste Instanz, ihn gerade so, wie es der Codex vorschreibt, abstrafen soll" — denn hier könnten die wesentlichen rechtlichen Formen leicht übersehen, und dadurch Willkühr und Ungerechtigkeit befördert werden. Auf diese Ansicht der Sache gründen sich folgende, zwischen beiden Extremen zum Ziele glücklich durchführenden, und in dem Herzogthum Westphalen gesetzlich bestimmten Normen, die sich überall in der Erfahrung als nützlich bewähren werden, um die Zwecke des Medicinalwesens gegen die unbefugte Praxis zu handhaben.

§. 515.

1.) Wenn irgend eine Person, welche zur Ausübung der Heilkunde, in allen Beziehungen des Worts, nicht befugt ist, in dem gegründeten Verdachte steht, daß sie sich mit den Verrichtungen einer legalisirten Medicinalperson befaßt: so muß der Districtsarzt, in der ihm übertragenen Eigenschaft als Polizeibehörde, die Quacksalberei präparatorisch quoad factum so weit constatiren, daß von der Justizbehörde, an welche die Sache zur gesetzlichen Verfügung abzugeben ist, festen Fußes vorangeschritten werden kann. Derselbe hat in dieser Absicht ein Protocoll aufzunehmen, in welchem, nach vorausgeschickten allgemeinen Notizen über den Namen, Wohnort und bürgerlichen Stand des Quacksalbers zu bemerken ist: der Namen und Wohnort des Kranken, die Krankheitsform, deren Ursache, die gebrauchten oder zum Gebrauche bestimmten Mittel, im erstern Falle mit Rücksicht auf das Stadium der Krankheit, in

welchem sie genommen worden sind, und ob und in wie fern die erfolgten Wirkungen mit jenen Mitteln in einer ursachlichen Verknüpfung stehen. Arzneikörper, die durch die äußere Untersuchung mit den Sinnen nicht zu erkennen sind, müssen, wenn sie ihre Abkunft aus dem Mineralreiche verrathen, mit ächten Reagentien geprüft, mit Pflanzenkörpern aber an Thieren vergleichende Versuche angestellt werden. Dieses ist um so nöthiger, wenn der Patient gefährliche Zufälle hat, oder bedenkliche Folgen und unheilbare Nachkrankheiten zurückgeblieben sind, oder der Kranke unter den Händen des Quacksalbers gestorben ist. Im letztern Falle muß — was gewöhnlich vernachlässiget wird, und daher der Quacksalber als Mörder in Ansehung der rechtlichen Formen gesichert ist — eine gesetzmäßige Leichenöffnung vorgenommen werden. Barbarische Entbindungen, verwegene chirurgische Operationen, und die Behandlung örtlicher Krankheiten mit tödtlichem Ausgange machen diese immer nothwendig.

2.) Dieses Protocoll wird dem Justiz- und Polizeibeamten des Districts zur weitern gerichtlichen Untersuchung, wobei zuweilen die Communication mit andern Beamten nothwendig ist, und zur rechtlichen Verfügung übergeben. Derselbe hat nun bloß zu ermessen, ob in dem vorliegenden Falle auf die in dem Strafcodex bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder ob, wenn der Fall etwa criminal ist, die Untersuchungsacten an das höhere Gerichts Tribunal zur endlichen Entscheidung abzugeben sind.

3.) Der Quacksalber muß nicht allein, weil er eine staatswidrige Handlung begangen hat, gestraft werden, sondern es muß auch jedem von ihm übel Behandelten, zum Krüppel Geheilten 2c. vorbehalten bleiben, seinen Regreß an ihm zu nehmen.

Herr Erhard behauptet zwar: „wegen Vernachlässigung und zweckwidriger Behandlung der Patienten, wenn keine offenbare Vergiftung dabei Statt hat, ist kein Pfuscher (Quacksalber) verklagbar; denn der Beschädigte hat es sich selbst beizumessen, weil er die Vorsorge des Staats vernachlässigte". Dieses setzt aber nicht allein voraus, daß die Staatsregierung überall für ärztliche Hülfe gesorgt habe, sondern hauptsächlich, daß es den Unterthanen gesetzlich verboten gewesen sey, sich der Quacksalber zu bedienen. Außerdem fallen ja bei Vergehungen der Heilkünstler alle Entschuldigungen, welche sich auf Ignoranz gründen, die sie zur Ausübung der Heilkunde untüchtig macht, weg. Dieser Grundsatz ist noch mehr auf Quacksalber anwendbar, weil sie bei erwiesener Ignoranz practiciren, und ihre Nächsten gewissenlos der Gefahr aussetzen, von ihnen gemordet zu werden. Ich glaube daher, daß die Klage auf Schadensersatz allerdings Statt finde. Der Quacksalber in der Thierarzneikunde wird, wie ich aus verschiedenen Fällen weiß, zur Vergütung der unter seinen Händen verunglückten Thiere rechtlich angehalten, wenn der Eigenthümer auch einen approbirten Thierarzt in der Nähe erlangen konnte, und es ihm nicht verboten war, jenen zu gebrauchen.

4.) Die Quacksalberei hat, von dem medicinischen Rathe an, den ein Mensch dem andern ertheilt, bis zum Mordhandwerke des Medicasters in der höchsten Potenz, viele Stufen. Aus diesem Grunde müssen die Strafansätze gegen dieselben, eben so wie die Taxen für die mannichfaltigen Verrichtungen der Heilkünstler, auch graduell verschieden seyn. Folgende Ansätze sollen nicht als absoluter Maßstab der richterlichen Erkenntniß, weil sich diese nach verschiedenen Umständen in

Absicht der Größe des Schadens, der Vermögensverhältnisse, Standes etc. des Quacksalbers modificirt, sondern nur als Beispiel, um die Differenz des Vergehens bemerklich zu machen, gelten.

a.) Eine medicinische Rathsertheilung, wenn sie von demselben Individuo mehrmals und bei verschiedenen Personen geschieht, und nicht mit nachtheiligen Folgen verbunden gewesen ist, ist mit Drohung einer bestimmten Strafe von 1 bis 5 Thaler zu verbieten. Bei Wiederholungen, oder wenn Arzneimittel, Familien-Arcana, dabei ausgegeben worden sind, oder der Erfolg nachtheilig war, was er in der Hinsicht, weil die Hülfe des Heilkünstlers in schnell verlaufenden Krankheiten zur rechten Zeit vernachlässiget wird, fast immer ist, wird auf Vollziehung der angedroheten Strafe zu erkennen seyn.

b.) Dieselbe Strafe bis zu 10 Thaler, dürfte in den Fällen Statt finden, wenn Jemand sich ausschließlich mit der unbefugten Behandlung Einer Krankheitsform oder Einer chirurgischen Operation befaßte.

c.) Wer von der Quacksalberei in voller Ausdehnung Profession macht, ist bei dem ersten Falle mit 30 Reichsthaler *), beim zweiten mit dem Doppelten, und zum dritten Male mit einer temporären Zuchthausstrafe zu belegen. Unverbesserliche Subjecte müssen in einem Arbeitshause auf Lebenszeit **wirklich** **) extra statum nocendi gesetzt werden. Was von der

---

*) Die französischen Gesetze bestimmen tausend Franks. Nach Menuret bestand in Montpellier ehemals die Strafe des Quacksalbers, in einem öffentlichen Spazierritte auf einem Esel.

**) Dieses durch Druck ausgezeichnete Wort ist kein überflüssiges Epitheton. Es resultirt sich aus einer unglaublichen Begebenheit, daß nämlich in einem gewissen Criminalgefängnisse arre-

Landesverweisung der Verbrecher überhaupt zu halten sey, darüber sind die Stimmen ungetheilt. Diese Strafe sollte nur bei fremden und herumziehenden Quacksalbern, nach Vollziehung einer für Vagabunden bestimmten körperlichen Züchtigung, in Anwendung kommen. Wer die Strafe in Geld nicht erlegen kann, muß sie, was vielleicht immer das beste seyn wird, mit Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod, verbüßen, oder am Wegbau und durch andere öffentliche Arbeiten abverdienen. In manchen Fällen ist dieß das einzige Mittel, die Straferkenntnisse zu vollstrecken; z. B. wenn eine nicht approbirte Hebamme, wegen unbefugter und unglücklich abgelaufener geburtshülflicher Verrichtungen, in die gesetzmäßige Strafe und Kosten verurtheilt und darauf Execution erkannt wird, die Bestrafte aber kein Vermögen hat, die gezogenen Pfänder dem Manne gehören, und zwischen den Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft Statt findet. — Auf die Erben eines während der Untersuchung verstorbenen Quacksalbers kann ein Straferkenntniß nicht wirken; sie sind aber zum Schadensersatze anzuhalten, wenn sich aus den Untersuchungsacten ergiebt, daß der Quacksalber zur Leistung desselben würde verurtheilt worden seyn.

d.) Ist der Erfolg offenbar tödtlich gewesen, so sind die gegen den Mord geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen. Kein vernünftiger Mensch wird dieses zu hart finden. Straft man doch denjenigen, der falsche Münzen schlägt, mit dem Tode oder ewiger Gefangenschaft: warum

---

tirte Medicaster sich nie — einer stärkern Praxis zu erfreuen hatten, als an diesem Orte, wo, wie man meinen sollte, alle Quacksalberei ein Ende haben müßte — und Richter und Aufseher darum wußten!

nicht eben so den, welcher aus Unkunde oder Eigennutz Menschen tödtet?

e.) Die den Arzneihändlern confiscirten Waaren sind in Beiseyn einer Gerichtsperson von dem Bezirksarzte ex officio zu inventarisiren, und, wenn sich unbekannte oder verdächtige Waaren darunter befinden, mit Zuziehung des Apothekers, chemisch zu untersuchen; darüber ist ein Protocoll abzufassen, welches, mit dem ärztlichen Gutachten, in der Absicht an die Landespolizeibehörde einzusenden ist, daß, wenn sich schädliche Sachen vorgefunden haben sollten, das Publicum zur Warnung und Bemessung davon in Kenntniß gesetzt werde; und der Arzneivorrath muß alsdann auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Art vernichtet, vergraben oder verbrannt werden. Der Wirth, der eine Niederlage von diesen Waaren bei sich geduldet und zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so wie auch der Umgängler selbst, sind wie Quacksalber von Profession zu bestrafen, und in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen. Winkelapotheken, sie mögen nun von Medicinal- oder andern Personen gehalten werden, sind von dem deßfalls speciell zu beauftragenden Ortsbeamten, mit Zuziehung des Gerichtsarztes, unversehens zu visitiren, die Arzneivorräthe und dazu eingerichteten Gefäße, deßgleichen Recepte und andere damit in Verbindung stehende Literalien, in sichere Verwahrung zu nehmen, zu inventarisiren, und unter gerichtliches Siegel zu legen — Eigenthümer und Vorstand coram protocollo zu vernehmen, in welcher Absicht sie die zu einer Winkelapotheke gehörigen Effecten haben und gebrauchen — die Medicinalpersonen des Orts aufzufordern, specielle Facta anzugeben: wann, wo und an

Wen Arzneimittel aus der Afterofficin verabreicht worden sind — und das Untersuchungsprotocoll, nebst Inventar und Gutachten des Arztes, während dem Winkelapothekern das fernere Dispensiren auf das nachdrücklichste untersagt werden muß, an die dem Beamten vorgesetzte Behörde zu schicken. Uebrigens ist mit Winkelapotheken gerade so zu verfahren, wie mit den Waaren der Arzneiträger; nur versteht es sich, daß die Zerstörung derselben sich nicht auf Reposituren, Gefäße u. d. g. erstrecken dürfe. Diese können beim Unvermögen des Eigenthümers, zur Bezahlung der Strafe, von etwa 20 bis 30 Reichsthaler, und der Kosten verkauft werden.

f.) Wenn eine Regierung einem Apotheker, Wundarzte u. d. g. die Ausübung der heilkundigen Fächer, wozu sie nicht befugt sind, in ihrem Lande bei schwerer Strafe verbietet, ihnen aber erlaubt, Patienten aus den benachbarten Ländern anzunehmen, so ist dieses Unrecht; geht diese Lizenz aber gar auf gemeine Quacksalber über, so ist dieß schändlich. Eine auswärtige öffentliche Behörde von Ehre wird in einem solchen Falle keine Repressalien gebrauchen, sondern zur Publicität ihre Zuflucht nehmen, den jenseitigen Quacksalber im Betretungsfalle arretiren, und ihn nach ihren Gesetzen bestrafen lassen. Ausländische festsitzende Medicaster müssen, wenn sie sich auf einem fremden Territorio betreten lassen, zum ersten Male fortgewiesen, ihrer Obrigkeit zur Warnung angezeigt, und in wiederholten Fällen arretirt und am Leibe gestraft werden. Am besten würde der Zweck erreicht, wenn die Regierungen sich die Afterärzte, wie die Forstfrevler, zur Bestrafung wechselseitig auslieferten. Bei flüchtig gewor-

denen Medicastern, verfährt man wie bei den herumziehenden: sie werden durch offene Steckbriefe verfolgt, und die Polizeibeamten, durch Mittheilung der Beschreibung der Flüchtlinge, aufgefordert, sie zu arretiren, und wohl verwahrt an die Behörde abzuliefern. Ein Ortsvorstand der unterläßt, einen solchen Landstreicher im Betretungsfalle zur gefänglichen Haft zu bringen, ist mit einer Strafe von 30 bis 50 Thaler zu belegen — die nur demjenigen, welcher den Quacksalber entweder durch Anzeige bei dem Beamten, oder auf eine andere Art zur Haft bringt, zugesichert werden dürfen, um den Zweck unfehlbar zu erreichen. Der Beweis ist zwar schwer zu führen, daß ein Ortsvorstand seine Schuldigkeit nicht gethan habe, und deßwegen in Strafe genommen werden müsse; indessen bewirkt diese Maßregel doch, daß der Quacksalber flüchtig wird, und den mit der Bezeichnung desselben versehenen Polizei-Soldaten *) leichter in die Hände fällt, — welchen eine außergewöhnliche Belohnung aus einer öffentlichen Casse dafür zu bewilligen wäre. Sucht der Quacksalber um einen salvum conductum nach, so ist ihm dieser von der obern Polizeibehörde unter den gewöhnlichen Beschränkungen — daß er nämlich, nach einer geleisteten hinlänglichen gerichtlichen Caution oder Erlegung der baaren Summe, so oft er von der Gerichtsbehörde vorgeladen wird, sich bei der-

*) Die Landdragoner in dem Herzogthum Westphalen sind unter andern auch instruirt: jeden Quacksalber dem Beamten zur ordnungsmäßigen Bestrafung anzuzeigen, und im Falle zu befürchten ist, daß er sich durch die Flucht der Strafe entziehen werde, ihn zu arretiren, und an das Amt einzuliefern. Dieses soll auch mit den herumziehenden Arzneihändlern geschehen, wenn sich etwa einer in das Land heimlich einschleicht.

selben stelle, und von dem sichern Geleite nur so lange Gebrauch machen könne, als nichts Peinliches gegen ihn erkannt wird — um deßwillen zu ertheilen, weil dieses vielleicht das einzige Mittel ist, seiner habhaft zu werden.

Das Herzogthum Westphalen ist durch diese Maßregeln von medicinischen und chirurgischen Quacksalbern, so groß auch ihre Anzahl und Verwegenheit noch vor acht Jahren war, fast gänzlich gereiniget; einige wenige von dem Ueberreste haben, was vorauszusehen war, der Verfolgung müde, endlich bei den Amtsärzten selbst Schutz gesucht, und, um ihren Lebensunterhalt redlich zu verdienen, sich zum Krankenwärterdienste dargestellt.

§. 516.

Ob den Staatsbürgern verboten werden dürfe, sich einer in- oder ausländischen nicht approbirten Medicinalperson zu bedienen, und ihnen eine Strafe auferlegt werden könne, wenn sie einen Quacksalber gebrauchen? sind bestrittene und noch nicht befriedigend aufgelösete Fragen. Während einige Staatsärzte ein solches Verbot für ein sinn- und zweckloses und unrechtliches Mittel erklären, haben andere diese Maßregel den aus den Rechtsbegriffen fließenden Analogieen angemessen gefunden, solche vertheidiget und in sanctionirte Medicinalordnungen aufgenommen. Es ist wahr, daß ein solches Gesetz tief in die bürgerliche Freiheit und privatrechtlichen Verhältnisse eingreift, Zutrauen eben so wenig als Hochachtung und Liebe anbefohlen werden kann, und Nichtärzte nicht beurtheilen können, wer ein tüchtiger Arzt, ein scientifischer oder technischer Stümper oder Quacksalber ist: deßwegen sollten diese wichtigen Rücksichten in der Regel nicht außer Augen gesetzt werden, und die obern Behörden vorzüglich darauf Bedacht nehmen, solche Mittel anzuwenden, daß die Quacksalber selbst

von ihrem schädlichen Handwerke abstehen. Indessen lassen sich auch von der andern Seite Gründe aufstellen, die nicht allein die scheinbare Härte des Gesetzes mildern, sondern solches in bestimmten Fällen — bei Landseuchen, ansteckenden Krankheiten, schweren Entbindungen, chirurgischen Operationen u. d. g. *) — nothwendig machen. Hat die Staatsregierung, was immer vorausgesetzt wird, dafür gesorgt, daß es in keinem Bezirke an geschickten und rechtlichen Medicinalpersonen fehle, und hat sie die übrigen Maßregeln ergriffen, um die Quacksalberei aus der Wurzel zu vertilgen: dann kann sie auch den Gebrauch fremder unbekannter Heilmeister und Quacksalber bei Strafe untersagen, und diese in den, unter den vorausgesetzten Bedingungen gewiß sehr seltenen Fällen, wo die Medicaster, mit denen, welche ihren Rath suchen, an der Zahl abnehmen, vollstrecken lassen. Die Regierung kann folglich die Patienten, welche einen Afterarzt gebraucht haben, anhalten, dem ordentlich angestellten Bezirksarzte die ihm entzogenen Gebühren zu bezahlen — welches der Sache angemessener seyn wird, als wenn, nach dem Vorschlage Einiger, der Quacksalber schuldig erklärt werden sollte, dem Amtsarzte und Chirurgen das entwendete Sostrum wieder zu erstatten; findet man aber dieses zu streng, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Patient und Quacksalber zu gleichen Theilen diese Ge-

---

*) Die Fürstlich Waldeckische Regierung verurtheilte unterm 22ten April 1805 einen Richter, weil er aus eigennützigen Absichten in einer vom Anfange nicht gefährlichen aber tödtlich abgelaufenen Krankheit seines Sohnes einen (ausländischen) Medicaster (der sogar als gemeiner Wundarzt approbirt war) gebraucht, folglich seine väterliche Pflicht und seine Obliegenheiten als Vorgesetzter der Gemeinde vernachlässiget hatte, in eine fiscalische Strafe von fünfzig Thaler, und ließ das Urtheil durch das Intelligenzblatt (No. 19. 1805) dem Publicum, und der Gemeinde bei Glockenschlag besonders publiciren.

bühren entrichten. So gehässig der Eigennuz an sich ist, so wenig kann ich mich davon überzeugen, daß durch diese Vorkehrung die Ehre der Medicinalpersonen beeinträchtiget und dem Zwecke des Medicinalwesens geschadet werde: wer am Altare dient, muß von demselben leben. Ist es billiger und gerechter, daß die von den Patienten, welche sich der Quacksalber bedient haben, gesetzlich exequirte Strafe von zwanzig und mehreren Thalern dem Staatsherrlichen Fisco anheim falle? Härtere Straferkenntnisse, als das hier angegebene, sollten aber meines Erachtens nie Statt finden, weil sie das Uebel in der Hinsicht ärger machen, daß sich eben deßwegen nicht leicht Jemand zur Anzeige verstehen wird, und der Leichtgläubige für seinen gutmüthigen Irrthum ohnehin schwer büßt; nur bei gefährlichen und schnell tödtenden Volksseuchen geht es an, daß diejenigen, welche während der von einem Quacksalber besorgten Cur gestorben sind, im Stillen, ohne die gewöhnlichen Begräbniß-Feierlichkeiten, an einem abgesonderten Orte des Todtenhofs begraben werden.

§. 517.

VIII. In Ansehung der fremden Personen, welche im Inlande als Heilkünstler gebraucht werden, ist Behutsamkeit nöthig. Hat ein angränzender geschickter Arzt bei der Landesbehörde wegen seiner Approbation sich legitimirt, und unterwirft er sich den Medicinalgesetzen des ihm auswärtigen Staats, in welchem er practiciren will, dann sollte man ihm die Ausübung seines Faches in demselben Umfange zulassen, der ihm in seinem Approbationsdecrete zugestanden ist; andere, gewöhnliche Aerzte, die selbst in dem Lande, wo sie wohnen, in dem Rufe einer vorzüglichen Geschicklichkeit nicht stehen, oder denen die Praxis durch Urtheil und Recht niedergelegt ist (was in allgemein gelesenen Blättern bekannt gemacht wer-

den sollte) sind von der Ertheilung dieser Erlaubniß auszuschließen.

Die nicht approbirten, wissenschaftlich gebildeten Medicinalpersonen sind zur Prüfung anzuhalten; Versuchärzte und Hebammen, welche in fremden Bezirken ohne Beiseyn der Districtshebammen entbinden, müssen zur Verantwortung und zu der auf die unbefugte Praxis gesetzten Strafe gezogen werden. Die Ueberschreitung der in dem Approbationsdecrete ausgedrückten Befugniß ist mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, deren Größe nach der Beschaffenheit der Mittel und dem Erfolge ermessen wird, und in Geldbuße, Gefängnißstrafe und gänzlicher Einziehung der Approbation besteht. Der in verschiedenen Gegenden noch herrschende Aderlaß-Unfug gemeiner Wundärzte gehöret unter die nachdrücklich zu verpönende Pfuscherei.

Diejenigen Fälle, welche approbirten Medicinalpersonen als Pfuschereien zugeschrieben werden, erfordern um so mehr eine scharfsinnige Beurtheilung, da die Beschwerden meistens von Laien in der Medicin oder aus Neid und andern leidenschaftlichen Absichten der Kunstverwandten erhoben werden. In dem §. 500 des vorhergehenden Capitels ist in einem Beispiele gezeigt, wie schwer die Beweisführung in solchen Fällen sey. Ich muß mich auf das dort Vorgetragene um so mehr beziehen, weil dieser Gegenstand hier nicht wiederholt werden darf, und im Allgemeinen bereits erörtert ist.

§. 518.

Schließlich ist wegen der Vollziehung der Straferkenntnisse gegen Quacksalberei und Pfuscherei noch Folgendes zu bemerken.

1.) Wo das Gesetz im Codex klar spricht, muß der Uebertretung desselben nicht Drohung, sondern unnachsichtlich Strafe folgen.

2.) Kein privilegirter Stand — Geistlichkeit, Adel,

Militär ꝛc. — darf in überwiesenen Fällen der unerlaubten medicinisch-chirurgischen Praxis von der bestimmten Strafe befreien. Die Behörde, der die Handhabung des Medicinalwesens anvertraut ist, muß bevollmächtiget seyn, ohne Ansehung der Person ihre Pflichten auszuüben.

3.) Von den Straferkenntnissen dieser Behörde darf keine Berufung an eine höhere Instanz oder an ein Justiztribunal zugelassen werden, und die Verfügungen derselben dürfen in allen diesen bestimmten Fällen keinen effectum suspensivum, noch weniger ein abänderndes Urtheil zur Folge haben.

4.) Die Strafgelder sind zu wohlthätigen Zwecken — Prämien auf medicinische Preisfragen, Anschaffung von Rettungs-Apparaten und nützlicher Volksschriften zur Beförderung des Gesundheitswohls, Preisaustheilung an Aerzte, welche Scheintodte gerettet, um die Schutzpockenimpfung sich verdient gemacht, bei der Behandlung epidemischer Krankheiten sich ausgezeichnet, oder eine wichtige chirurgische Operation verrichtet haben — zu verwenden, damit der Menschheit auf der einen Seite mit Interesse vergütet werde, was auf der andern an ihr verschuldet worden ist.

5.) Die Straferkenntnisse gegen Quacksalber und Pfuscher sind nicht allein durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, sondern das Publicum auf dem Lande muß von der Regierung oder ihren Agenten, den öffentlichen Gesundheitsbeamten, durch eine kurze Geschichtserzählung von den traurigen Folgen der Medicasterei, auf angemessenem Wege in Kenntniß gesetzt und gewarnt werden.

Auch hier wird die Publicität wohlthätig wirken.

Beylagen.

No. 5.

Tabelle. A. §. 449.
" B. " 450.
" C. " 454.

(Diese drey Tabellen sind hinten an diese zweyte Abtheilung des dritten Theils zu heften).

No. 6.

(S. §. 447. und 489.)

Organisations-Puncte.

Das für das gesammte Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen bestehende literärische Institut betreffend.

1.) Nach der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonale sind die Amtsärzte verpflichtet, sich zu einem Lese-Cirkel zu verbinden; es kann sich also keiner davon ausschließen. Die übrigen Medicinalpersonen sind direct nicht dazu verbunden; sie, namentlich die Amtschirurgen, wurden aber, in der Voraussetzung, daß die meisten dieses Bedürfniß zur fortschreitenden Bildung mit dem wahren Zeitgeiste fühlen, und demselben durch einen geringen Aufwand abzuhelfen wünschen würden, zum Beitritt förmlich aufgefordert. Jeder Theilnehmer mußte eine eigenhändig geschriebene Erklärung zu den Acten des Medicinalcollegs abgeben, daß er dem Institute beigetreten sey. Gegenwärtig belauft sich die Zahl derselben über fünfzig, und vermehret sich noch immer, wodurch, mit der

Ausdehnung dieser Anstalt, eine Erleichterung der dazu erforderlichen Kosten erreicht werden wird.

2.) Da systematische medicinische Werke, Lehrbücher und Abhandlungen über einzelne Gegenstände ein anhaltenderes Studium, mithin einen größern Zeitaufwand erfordern, daher nicht schnell circuliren können, und Männer, die es mit ihrem Fache ehrlich meinen, sich diese ohnehin anschaffen: so hat man sich vorläufig auf zwei und zwanzig der besten Zeitschriften aus allen Zweigen der Natur- und Arznei Kunde beschränkt, welche von einer inländischen Buchhandlung um billige Preise transportfrei geliefert werden.

3.) Für die Anschaffung der Journale und Bestreitung der übrigen Kosten leistete im ersten Jahre (1808) jeder zum Beitritte verpflichtete Amtsarzt einen jährlichen Beitrag von vier französischen Cronenthalern, und von den übrigen Medicinalpersonen (in Erwägung, daß dieselben freiwillig an dem Institute Theil nahmen, die Amtschirurgen geringer als die Amtsärzte und die übrigen Medicinalglieder vom Staate nicht salarirt, und die meisten Journale für das Interesse der Amtsärzte berechnet sind) jede zwei franz. Cronenthaler in halbjähriger Vorausbezahlung. Vom 2ten Jahre an bis jetzt, sind diese Beiträge auf die Hälfte vermindert.

4.) Das Medicinalcolleg hat die Leitung dieses Instituts; ein Mitglied desselben ist aber beauftragt, alle damit in Beziehung stehenden Geschäfte nach folgenden Normen zu besorgen:

a.) Der Bevollmächtigte setzt sich mit der Buchhandlung und erforderlichen Falles mit einzelnen Mitgliedern der Lesegesellschaft in Correspondenz.

b.) Derselbe trägt die bestellten und eingegangenen Zeitschriften, mit Benennung des Titels, der Zeit des Empfanges, und des Preises jeder

Schrift in ein rubricirtes Buch ein, in welchem jedes Journal ein besonderes, oder, wenn viele Hefte erscheinen, mehrere Blätter haben muß, um sie wenigstens ein Jahr hindurch in einer ununterbrochenen Ordnung fortführen zu können.

c.) Die broschirten Zeitschriften vertheilt er angemessen nach der Zahl der Amtsärzte — schickt sie emballirt mit der Post, welche den aus der Casse zu bezahlenden billig accordirten Portobetrag vierteljährig berechnet, an die Interessenten — nimmt solche, wenn sie in einem Amte von allen Theilnehmern durchgelesen und wieder nach Arnsberg geschickt sind, in Empfang, und sendet sie alsdann wieder in andere Aemter ab, in welchen sie noch nicht circulirt haben. Hierüber wird ein doppeltes Journal geführt. Das erste hat folgende Rubriken: Numer und Namen des Amtsbezirkes — Namen des Amtsarztes, an welchen die Journale zuerst geschickt werden, und der sie an die nachstehenden zu vertheilen hat — Namen der übrigen Medicinalpersonen im Amte, welche an dem Leseinstitut Theil nehmen — Namen der Zeitschriften — Zeit wann, und auf welchem Wege sie abgeschickt worden sind — Zeit wann, und durch wen sie zurückgekommen sind — Bemerkungen. Das andere Journal gewährt eine kurze Uebersicht darüber, welche Zeitschriften und in welchem Aemtern sie bereits circulirt haben, um solche in andere Aemter gleichmäßig zum Lesen zu befördern. Der hervorspringende Kopf des tabellarischen Verzeichnisses hat nur zwei Rubriken — nämlich die Numer und den Namen des Amtsbezirkes, und die Namen aller Zeitschriften in einer fortlaufenden, durch Columnen getrennte Reihe, z. B. Annalen der Physik von Gilbert — Archiv für Physiologie von

Reil und Autenrieth u. s. w. Unter jede Zeitschrift ist der Jahrgang, Band oder das Heft bemerkt, welches in das vorn bemerkte Amt abgegangen ist.

d.) Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Bevollmächtigte, gegen eine jährliche geringe Entschädigung für seine außerordentliche Bemühung, eine besondere Rechnung, und trägt die Resultate, mit den erforderlichen Belegen, am Ende des Jahres in einer Sitzung des Medicinalcollegs vor, welche alsdann den Theilnehmern des Instituts durch ein Circularschreiben bekannt gemacht werden.

5.) In jedem Amte können, nach Maßgabe der Größe des Personals, die Zeitschriften nicht unter zwei und nicht über vier Wochen circuliren; bei längerm Verbleiben werden sie auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt. Wer ein Stück sehr beschmutzt, zerrissen oder mangelhaft zurück sendet, oder verliert, muß den Schaden in Natura oder Geld vergüten.

6.) Wenn eine zur Theilnahme an diesem Institute nicht verpflichtete und demselben doch beigetretene Medicinalperson wieder austreten will, so muß sie die Gründe ihres Entschlusses durch den Bevollmächtigten an das Medicinalcolleg schriftlich, und zwar ein halbes Jahr vor dem beabsichtigten Austritte gelangen lassen.

7.) Jeder sachkundige Interessent hat das Recht, auf eben diesem Wege, gegründete Bemerkungen und Vorschläge zur Vervollkommnung des Instituts, z. B. in Ansehung des Wechsels, der Vermehrung oder Verminderung der Schriften u. d. g. einzureichen, worauf die angemessene Rücksicht genommen wird.

8.) Die durchgelesenen Journale werden, nach dem Wunsche der meisten Interessenten, in Arnsberg

zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufgestellt, und mit classischen Werken vermehrt, wozu bereits der Anfang gemacht ist.

No. 7.

Repertorium

über die für das Herzogthum Westphalen gegebenen Staats-Medicinalgesetze, Verordnungen und Regiminalverfügungen.

Organisation des Medicinalwesens.

1723. Churcöllnische Herzogthums Westphalen verbesserte Polizeiordnung. Tit. 41. Prüfung der Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen; Visitation der Apotheken u. d. g.

1765. Bonn den 2ten März. Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen.

1769. Churfürstl. Rescript d. d. Augsburg den 27ten Mai. Prüfung der Wundärzte.

1779. Bonn den 2ten März. Anordnung eines Medicinalraths (Collegii medici) und Handhabung des Medicinalwesens.

1787. Arnsberg den 24ten April, in der Convention der Stände. Vorläufige Instruction für den Landchirurgus.

1787. Bonn den 1ten September. Aufhebung des Medicinalraths; Bestimmung des Geschäftskreises des churcöllnischen Hofraths und der medicinischen Facultät zu Bonn; und Erörterung einiger zur medicinischen Polizei gehörigen Gegenstände.

1794. Bonn den 19ten Mai. Taxe für die Aerzte. (Eine frühere Verordnung gleichen Inhalts vom 27ten August 1792 wurde nicht publicirt).

1803. Provisorische Verfügungen der Hessischen

Regierung d. d. Arnsberg den 1ten August, 10ten October, 14ten und 28ten November, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Provisoren; — und Einführung der Preußischen Pharmacopoe betreffend. A. den 11. Febr. 1803.

1804. Arnsberg den 20ten März. Diejenigen Wundärzte, welche sich nicht über den ganzen wesentlichen Inhalt der Chirurgie, sondern nur in einigen Theilen derselben, oder über die geringern chirurgischen Verrichtungen prüfen lassen, erhalten keine Erlaubniß, zu practiciren.

1804. Arnsberg den 20ten November. Allgemeine Ordination, das Aderlassen und Schröpfen der Unbefugten und Wundärzte, Dispensiren der zusammengesetzten Arzneimittel durch die Apotheker, und formelle Beschaffenheit der Recepte und Signaturen betreffend.

1804. Instructionen, auf welche die Aerzte und andere Medicinalpersonen verpflichtet werden sollen.

1805. Arnsberg den 30ten April. Anordnung eines Medicinalcollegs für das Herzogthum Westphalen.

1806. Darmstadt den 2ten Januar. Die Physici und approbirten graduirten Aerzte und Wundärzte sind schriftsässige Personen.

1807. Arnsberg den 11ten Mai. Das Medicinalcolleg macht die Bedingungen bekannt, unter welchen die auf Kosten der Landescasse angeschafften chirurgischen Instrumente und Bandagen ausgeliehen werden dürfen.

1807. Arnsberg den 19ten September. Oeffentlicher Aufruf zur Concurrenz der Amts-Physicate.

1807. Darmstadt den 20ten ejusdem. Die Studirenden der Medicin sollen das biennium academicum in Gießen halten, und nur hier promoviren.

1808. Arnsberg den 8ten März. Anstellung der Amtsärzte mit 300 fl. — und der Amtschirurgen mit 75 fl. jährlichem fixen Gehalte.

1808. Arnsberg den 23ten April. Provisorische Dienstordnung des Amts-Medicinal-Personals, die persönlichen Verhältnisse und Amtsführung betreffen.

1808. Arnsberg den 28ten Mai. Die Candidaten sollen das Facultäts-Examen bestanden haben, oder höchsten Orts davon dispensirt seyn, ehe sie zur Prüfung bei den Landes-Collegien zugelassen werden.

1808. Arnsberg den 11ten Juni. Provisorische Dienstordnung für die Amts-Aerzte und Chirurgen, in Beziehung ihres Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises.

1808. Arnsberg den 17ten September. Nähere Bestimmungen derselben, die aufzubewahrenden Amtspapiere, Verordnungen u. s. w. betreffend.

1808. Arnsberg den 8ten November. Gebühren für ärztliche Atteslate, besonders von Soldaten.

1809. Arnsberg den 14ten März. Die Aerzte und Wundärzte sind in ihrem Amtsbezirke von Bezahlung des Weggeldes befreit.

1809. Gießen (Großh. Universität) den 2ten November. Die Mediciner sollen Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte besuchen.

1811. Arnsberg den 10ten September. Zur Erhaltung der Registratur der Amts-Medicinalpersonen sollen transportable Schränke aus der Amtscasse angeschafft werden.

1812. Arnsberg den 14ten Januar. Erhöhung des jährlichen fixen Gehaltes der Amtschirurgen zu 150 Gulden.

1813. Arnsberg, 4. Mai. Die zum Verzapfen des Branntweins concessionirten Apotheker sollen die unter dem Namen Aquavit, Liqueur, u. d. g. vorkommenden geistigen Getränke nicht in der Officin, sondern in einem, gänzlich davon getrennten, besondern Zimmer, und nur durch Personen, welche mit Zubereitung und Dispensirung der Medicamente nicht beschäftiget sind, an Gäste verkaufen dürfen.

(Concurrenz zu erledigten Medicinalstellen, Besetzung derselben, Errichtung von Apotheken u. d. g. wird jedesmal durch die hiesige Zeitung und das Intelligenzblatt bekannt gemacht).

Gesundheitspflege.

a.) Sorge für Schwangere, Gebärende und neugeborne Kinder.

1748. Bonn den 18ten März. Prüfung und Beeidigung der Hebammen.

1749. Bonn den 8ten März. Examinationsgebühren von den Hebammen.

1788. Bonn den 20ten Februar. Hebammenordnung.

1788. Bonn den 13ten October. Aufforderung an die Beamten, wegen dieses Gegenstandes.

1791. Bonn den 26. März. } Aufruf zum Besu-
1792. » » 21. » } che des Lehrcurses für die Hebammen.

(Dieses geschah durch eine churfürstliche Verordnung — später von der Regierung; jetzt macht der Hebammenlehrer jedesmal durch das Intelligenzblatt bekannt, wann der, in der Regel jährlich zwei Mal, in den Monaten Februar und Juli, zu haltende Lehrcurs eröffnet werden soll).

1805. Darmstadt den 14ten April. Neue Hebammenordnung für das Herzogthum Westphalen.

1809. Darmstadt den 21ten Januar. Die Kinder der evangelischen Unterthanen in den Großherzoglichen Staaten sollen in der Regel öffentlich in der Kirche, in den gewöhnlich kältern Monaten December, Januar und Februar aber insgemein und ohne Unterschied, wenn es die Aeltern verlangen, in Privathäusern getauft werden. Dieses ist auch in andern

Monaten bei etwa besonderer Kälte zu beobachten. Die Filialisten sind nicht mehr gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche über Land zur Taufe zu tragen, sondern die Seelsorger sind verpflichtet, jedes neugeborne Kind in seinem Geburtsorte zu taufen. Dieselben sollen sich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Wassers zur Taufhandlung bedienen.

1809. Arnsberg den 14ten Februar. Nähere Bestimmungen zur Hebung einiger Anstände bei der Ausführung der Hebammenordnung vom 14ten April 1805.

1809. Arnsberg den 7ten December. Verfügung von Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathe, wodurch das in den kirchlichen Visitations-Recessen, und in einer Verordnung vom 12ten Juni 1765 bestimmte Gesetz — daß die Hebammen das Kind gleich nach der Taufe in das Haus der Mutter zurück bringen, und sich mit demselben nicht in Schenken aufhalten soll, u. s. w. — von neuem eingeschärft wird.

1811. Arnsberg den 5ten November. Für die auf dem gewöhnlichen Amtstage vorzunehmende Beeidigung einer Hebamme sollen nicht mehr als 45 Kreuzer bezahlt, andere Ansäße, als pro paritorio, Diäten für den Amtmann und Amtsschreiber, Termin, Bericht, Stempelpapier, Taxe u. s. w. nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

b.) Schutzpockenimpfung.

1807. Darmstadt den 6ten August. Schutzpocken-Impfungsanstalten in den Großherzogl. Hessischen Staaten.

1807. Darmstadt den 15ten September. Instruction für die Geistlichen.

1807. Darmstadt den 15ten September. Instruction für die Impfärzte.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Instruction für die Beamten.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Instruction für die an dem Impfinstitute angestellten Aerzte.

1808. Arnsberg den 28ten April. Eröffnung des Schutzpocken-Impfinstituts in Arnsberg, durch den unterm 19ten desselben Monats dabei angestellten ersten Impfarzt.

1809. Auerbach den 18ten Februar. Aeltern oder deren Stelle vertretende Verwandten eines jeden an den Menschenblattern erkrankenden Kindes sollen, wenn sie die ihnen vorher angebotene Schutzimpfung verweigert haben, mit vier wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Instruction für die Districts-Impfärzte, zur Errichtung der Particular- und General-Impftabellen.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Belehrung des Publicums über die Resultate der Schutzpockenimpfung in dem Herzogthum Westphalen, nebst polizeilichen Vorschriften. (Deßgl. vom 22ten Mai 1810, 18ten Juni 1811, 5ten Mai 1812, und 30ten März 1813. Wird fortgesetzt).

c.) Lebensmittel.

1803. Arnsberg den 13ten August. Verfügung der Hessischen Organisationscommission, wegen Reinigung des Roggens und der Gerste von Mutterkorn und Lolch (lolio temulento), u. s. w.

1809. Arnsberg den 21ten November. Die Amtsärzte sollen aus eigenem Antriebe, oder nach geschehener Aufforderung von der Polizeistelle, die Beschaffenheit des Weins, Branntweins, Biers und Essigs der Schenkwirthe und Krämer chemisch untersuchen.

1813. Arnsberg den 23ten März. Generalschreiben der Regierung wegen des übermäßigen Branntweintrinkens und der Beförderung des Bierbrauens.

d. Verkauf von Arzneien und Giften.

1774. Arnsberg den 16ten April. Den Apothekern und Provisoren ist bei fünfzig Goldgulden Strafe verboten: Opium, Mithridat u. d. g., ohne Vorzeigung eines von approbirten medico verschriebenen Recepts, an Jemanden zu verkaufen. Bei der nämlichen Strafe soll kein Unterthan diese Arzneikörper, ohne jenes Recept, abholen, gebrauchen, oder Andern eingeben. Wenn aber Jemand dennoch Kindern oder Erwachsenen davon eingeben, und dadurch der Tod erfolgen würde, soll derselbe mit der in den Rechten bestimmten Strafe belegt werden.

1804. Arnsberg den 28ten Februar. Die Apotheker haben die Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit weißem Papier, und die zur äußerlichen Anwendung mit blauem Papier zu signiren — und bei heroischen Arzneimitteln die Signatur mit einem willkührlichen Zeichen zu versehen. Die Patienten und Krankenwärter sind darauf aufmerksam zu machen; auch soll das Medicinalmaß möglichst genau bestimmt werden.

1806. Arnsberg den 22ten November. Außer zwei approbirten und verpflichteten Personen, welchen der Verkauf der von der Medicinalbehörde geprüften Mittel gegen Ratten und Mäuse erlaubt worden ist, soll kein sogenannter Kammerjäger sich damit befassen und geduldet werden.

1806. Arnsberg den 9ten December. Verbot, Arsenik gegen Feldmäuse auf die Roggenfelder zu legen; Angabe anderer Mittel dagegen.

1808. Darmstadt den 3ten November. Allgemeine Verordnung wegen des Handels mit Gift.

e.) Medicinisch-chirurgische Quacksalberei, unerlaubter Handel mit Arzneien, Receptbüchern u. d. g.

1802. Arnsberg den 22. Nov. Die Regierung verbietet die medicinisch-chirurgische Pfuscherei; und

1803. Den 15ten Juli. Den Arzneiverkauf durch Ungarn und Thüringer.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Verbot des Hausirens der Colporteurs mit Koch- Recept- Arznei-Büchern und Liedern, bei Strafe der Confiscation derselben.

Ist wiederholt in der Verordnung, die Consumtions- und Gewerbsteuer betreffend, d. d. Darmstadt den 24ten Juni 1808. §. 8. Art. 2. — und in der allgemeinen Vorschrift, den Verkauf der Schul- Gebet- und anderer Bücher auf Märkten, Processionstagen u. s. w. durch die Buchbinder. Arnsberg den 29ten Mai 1810.

1804. Arnsberg den 31ten März. Verfügung gegen unbefugte Ausübung der Heilkunst. Herumziehende Arznei- und Gift-Händler, Operateurs, Bruchschneider, Oculisten und Zahnärzte sollen nicht geduldet werden.

1804. Arnsberg den 21ten April. Wie es mit den ausländischen, festsitzenden, in diese Provinz kommenden Quacksalbern gehalten werden soll.

1806. Arnsberg den 28ten Januar. Aufforderung an die Pfarrer, Mängel und Gebrechen, welche die Polizei überhaupt, und die Gesundheitspolizei besonders angehen, dem Ortsbeamten schriftlich anzuzeigen, damit dem Unfuge der Pfuscher rc. gesteuert werde.

1806. Arnsberg den 7ten März. Verurtheilung eines Pfuschers, wegen pflichtwidriger und aus Unwissenheit vernachlässigter Behandlung zweier Patienten, mit Verlust der ihm früher bewilligten Erlaubniß, als Wundarzt zu practiciren, und Gefängnißstrafe.

1807. Arnsberg den 27ten Januar. Verfolgung der Quacksalber durch offene Steckbriefe. Deßgleichen den 10ten März und 7ten Juli 1807 — 30ten September 1809 — 29ten Januar, 23ten Juli 1811 — und 10. Nov. 1812.

1809. Arnsberg den 11ten April. Straferkenntniß gegen Quacksalber. Deßgleichen den 22ten Mai 1810.

f.) Abwendung zufälliger Gefahren.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Die Landstraßen sollen jedesmal, wenn ein frischer Schnee fällt, durch Anwendung von Bahnschlitten oder Ausschaufeln offen gehalten werden.

1805. Arnsberg den 22ten October. Bei Errichtung eines ohne Stuhl bestehenden Daches, sind gleich Anfangs, unter die Sparren vom Giebel an, sogenannte Windlatten oder Schlagsporn anzulegen.

1808. Arnsberg den 7. April. Die Beamten werden angewiesen: wenn Menschen auf irgend eine Art gewaltsam um das Leben kommen, oder gefährlich verletzt werden, jedesmal der Regierung, als Ober-Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

1808. Arnsberg den 23ten April. Alte baufällige Thore und Mauern der Städte und Freiheiten sollen ohne Verzug niedergerissen werden;

1809. Arnsberg den 22ten April. Deßgleichen jedes andere isolirt stehend, und den Einsturz drohende Mauerwerk an öffentlichen Wegen. Gebrechliche Gartenmauern haben die Besitzer oder Eigenthümer vollkommen unschädlich ausbessern zu lassen.

1809. Arnsberg den 10ten Januar und 7ten Nov. Brunnen, deren Oeffnungen mit dem Boden horizontal laufen, sollen so eingefaßt und bedeckt werden, daß das Verunglücken eines Menschen in denselben unmöglich ist.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Verbot des Schießens in oder nahe bei Ortschaften, besonders mit Böllern.

1809. Arnsberg den 19ten Sept. Die Nachtwächter haben sich, Statt des bisher üblichen Horns, entweder einer Klapper zu bedienen, oder, ohne Abrufung des Glockenschlags, acht Uhr mit einem Stoße

in das Horn, neun Uhr mit 2 u. s. w. und Nachmitternacht ein Uhr wieder mit einem Tone u. s. w. anzukündigen.

1809. Arnsberg, den 28ten November. Bretter und Schächte, womit mehrere Hausboden belegt sind, sollen dicht aneinander gefügt und fest aufgenagelt — feuergefährliche Stellen über dem Küchenfeuer auf der Tenne mit einem Estrich von Lehm verwahrt — und auf das zum Aufziehen und Herunterwerfen der Früchte bestimmte Bodenloch (Lücke) ein Vierspann von Holz, welches ein Quadratfuß dick ist, und von dem horizontalen Boden ein Fuß hoch hervorsteht, befestiget, und auf diesem eine Fallthüre von Brettern oder starken Latten angebracht werden.

1809. Arnsberg den 16ten December. Gaukler und Seiltänzer sollen, wenn sie nicht mit einem Passe und Erlaubniß der Regierung versehen sind, gar nicht geduldet, sondern wie Vagabunden behandelt werden.

1811. Arnsberg den 10ten September. Bestellung eines Aufsehers zur Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit bei dem Schießen nach einem Ziele.

1811. Arnsberg den 31ten December. Vorsichtsmaßregeln bei Bedeckung und Ausbesserung der Thurmdächer.

Eine Verordnung wegen Schneidens des sogenannten Tollwurms der Hunde, Arnsberg den 22ten Nov. 1783 kam nicht zur allgemeinen Ausführung. In einem General-Rescripte vom 17ten Juli 1810 wurden die Beamten auf die allgemeinen Polizeimaßregeln in Beziehung des Hundehaltens aufmerksam gemacht; und

1812. Arnsberg den 11ten Februar ist eine Verfügung erlassen, wie es in Ansehung der wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gehalten werden soll.

1812. Arnsberg den 21ten April. Heimtückische, beißige, herrnlose, ohne die erforderliche Pflege und

Aufsicht frei oder gleichsam herrnlos herumlaufende Hunde armer Familien und Bettler, und läufige Hündinnen sollen nicht geduldet, sondern von dem Wasenmeister getödtet werden.

g. Behandlung und Begräbniß der Leichname.

1785. Bonn den 20ten December. Bei Ueberbringung der Leichen zu den Kirchhöfen sollen sich die Unterthanen des gewöhnlichen Fuhrweges bedienen.

1804. Darmstadt den 16ten September. Die Begräbnißplätze sind außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen.

1804. Arnsberg den 23ten October. Auch die todtgebornen Kinder sollen, nach geschehener Anzeige bei dem Ortspfarrer, ohne Unterschied innerhalb des Todtenhofs in die Reihe der verstorbenen Kinder ordnungsmäßig begraben werden.

Einige auf diesen Gegenstand sich beziehende Vorschriften, enthält:

1807. Darmstadt den 24ten September — Verordnung, die Führung der Geburts- Copulations- und Sterbe-Protocolle für alle drei christlichen Confessionen.

1810. Arnsberg den 11ten September. Vorschriften die Behandlung und Beerdigung der Verstorbenen betreffend.

Die aus den Amtscaßen angeschafften Schriften: Faust's Gesundheits-Catechismus, Seiler's Lesebuch, Becker's Noth- und Hülfsbüchlein und Struve's Rettungstafeln, sind in sämtliche Schulen des Herzogthums unentgeltlich vertheilt.

Krankheitspflege.

1713. Bonn den 4ten October. Vorkehrung gegen epidemische und ansteckende Fieber, Gesundheitsscheine u. d. g. betreffend. Deßgleichen vom 1ten December 1713 — 22ten December 1738, und 26ten September 1770.

1804. Darmstadt den 21ten December. Verordnung, das gelbe Fieber betreffend. Nähere Bestimmungen derselben — Arnsberg den 2ten und 9ten März 1805.

1806. Darmstadt den 26ten September. Bestimmung der Fonds, aus welchen die Verpflegungskosten für wahnsinnige Hospitaliten bestritten werden sollen.

1809. Arnsberg den 14ten März. Unterstützung kranker Armen, außer dem gewöhnlichen, in der Organisation des Armenwesens bestimmten Wege.

1812. Arnsberg den 11ten Febrnar. Heilung der erkrankten beurlaubten Soldaten — und nähere Bestimmung früherer Verfügungen hierüber vom 27ten April 1808, und 27ten Februar 1810.

Gerichtliche Arzneipflege.

1782. Arnsberg den 23ten Juli. Circulare, die Legalbesichtigung durch Aerzte und Wundärzte, und Einholung der medicinischen Gutachten von dem Medicinalrathe (Collegio medico) betreffend.

1784. Bonn den 23ten März. Nothgedinge und Besichtigungen sollen bei bekannten Unglücksfällen nicht gehalten werden.

1788 Bonn den 9ten September. Criminalgerichtsordnung; Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Inspectionen und Sectionen.

Thierarzneikunde.

Aeltere churfürstlich cöllnische Verordnungen. Seuche unter Pferden und Hornvieh. — Den 3ten März 1732, 15ten Februar und 14ten April 1745. Rindviehpest, den 7ten October 1750, und 26ten September 1757. Verbotener Verkauf des Hornviehes außer Land, den 16ten Februar 1771. Viehseuche den 13ten Februar und 5ten März 1776.

1796. Recklinghausen den 29ten September. All=

gemeine Verfügungen, wie bei der Rindviehpest verfahren, und den Eigenthümern für das getödtete Vieh Ersatz geleistet werden soll.

1798. Den 23ten Juni, denselben Gegenstand betreffend.

1805. Arnsberg den 4ten und 14ten Mai. Verfügung wegen der Lungen-Entzündung unter den Pferden.

1805. Arnsberg den 23ten Juli. Verhalten bei der Bräune unter den Schweinen.

1806. Arnsberg den 6ten Mai. Ungeprüfte und nicht approbirte gemeine Empiriker — Schmiede, Hirten und Wasenmeister — sollen sich mit der Ausübung der Thierheilkunde nicht abgeben; noch weniger sollen die Beamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen Zeugnisse oder Gutachten von denselben annehmen.

1809. Darmstadt den 10ten Februar. Jeder Viehschnitter soll künftig jährlich fünf Gulden Concessionsgeld an die Hofkammer der Provinz bezahlen, dahingegen die bisherige Abgabe cessiren.

1809. Arnsberg den 4ten Juli. Eintheilung der Bezirke für die Scharfrichter und Wasenmeister, nach dem Umfange der reorganisirten Aemter.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Anstellung approbirter Beschlagschmiede.

1811. Arnsberg den 16ten März. Einführung einer Landgestüts-Anstalt in dem Herzogthum Westphalen; deßgleichen vom 15ten Februar 1812.

1811. Arnsberg den 8ten Juni. Generale, die Beschaffenheit der Weidplätze für die größern landwirthschaftlichen Thiere, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht betreffend.

1812. Arnsberg den 7ten April. Ausschreiben an die Beamten, daß gute Zuchtochsen und Eber in den Communen angeschafft werden sollen.

Seit Einführung der neuen Grundsteuer soll, außer den übrigen Beiträgen, zur Verpflegung eines Wahnsinnigen, Statt des sonst üblichen vierten Theils

einer einfachen Schatzung der Pfarrgemeinde, die noch ferner erforderliche Summe (sechszig Gulden) von der Regierung auf die respective Amtscasse angewiesen werden. Arnsberg den 21ten April 1812.

Regiminalverfügung, die Verpflegung und ärztliche Behandlung kranker Armen betreffend. Arnsberg den 20ten October 1812.

Das aufgehobene Capucinerkloster zu Marsberg soll zu einer Irren- und Kranken-Anstalt für diese Provinz eingerichtet werden; in welcher Absicht Se. Königliche Hoheit der Großherzog, außer den sämmtlichen Gebäuden, Grundstücken und Vermögen des Klosters, bestimmte Fonds zur Einrichtung und Erhaltung dieser Anstalt huldreichst bewilliget haben. Darmstadt den 27. December 1812.

Die mit Krätze und andern Hautausschlägen behafteten Kinder sollen aus den Schulen genommen, und von approbirten Aerzten geheilet werden. Arnsberg den 16ten Februar 1813.

Schlußbemerkungen.

Zur Aufbewahrung der angeführten Gegenstände halte ich die hier angedeutete äußere Ordnung besser, als ein strenges Registratur-System, welches jeder, nach der wissenschaftlichen Ansicht seines Faches, sich anders bildet, und doch nicht alle Schwierigkeiten beseitiget. Der wesentliche Inhalt der meisten, wichtigsten und jetzt noch gültigen Gesetze ist in dieses Werk selbst aufgenommen, oder hier kurz rubricirt. Wegen einiger, wo dieses nicht geschehen ist, beziehe ich mich auf die vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, aus welchen sie geflossen sind. Dieselben, mit den **Motiven**, in voller Ausdehnung mitzutheilen, erlaubte die mir vorgesteckte Gränze der Schrift nicht; ich bin aber bereit, Staatsgelehrten und Medicinalpersonen in der Nähe meines Wohnortes, welche

etwa wegen ihres Amtes Interesse haben könnten, hierüber (so wie über alles, was mit meiner Amtsführung in Beziehung steht), Erläuterungen zu haben, auf Verlangen, solche zu geben. Die seit dem Jahre 1804 bis jetzt von der Regierung zu Arnsberg erlassenen Medicinalverfügungen, nebst einigen andern damit in Verbindung stehenden, habe ich verfaßt, deßgleichen zu allgemeinen Landesgesetzen, z. B. über die Schutzpockenimpfung, Handel mit Gift — Gutachten gegeben; mehrere Ordinationen aber, welche die Amtsführung der Medicinalpersonen, ihre Rechte und Pflichten, betreffen, gingen denselben in Schreiben zu, die ich nicht hier unter die Categorie von allgemeinen (öffentlichen) Verfügungen stellen konnte.



